

Aus der  
**Bibliothek von Dr. A. Berliner,**  
von  
mehreren Gönnern  
der  
Frankfurter Stadtbibliothek  
geschenkt  
1899.

# Replik

des Dr. Hirsch Hildesheimer

auf das Druckwerk, welches der Buchdruckerei-Besitzer F. W. Glöss  
seiner Klage-Beantwortung entgegengestellt hat.



Der Erwiderung des umfangreichen Druckwerkes, welches der Buchdruckereibesitzer F. W. Glöss meiner Klage-Beantwortung angedeihen liess, stelle ich nachstehende Ausführungen gegenüber, indem ich mir, falls in eine materielle Prüfung der einzelnen in jenem Druckwerke behandelten Punkte eingetreten werden sollte, eine eingehendere Kennzeichnung des gesammten Inhaltes und die erforderlichen Beweisanträge für die öffentliche Verhandlung vorbehalte:

Der Privatkläger sucht meinen Hinweis auf die Bezeichnungen, welche der „Bilderbogen“ No. 13 („Das Blutgeheimniss“) enthält, durch die Ausflucht zu entkräften, dass in dem Begleittexte gesagt sei: „die Mordliste beweise nur, dass bis auf den heutigen Tag alle Nationen unter den geheimen Ritualsitten der Juden beunruhigt worden sind“.

Dem gegenüber bemerke ich:

1. In Betracht kommt zunächst nicht der Begleittext des „Bilderbogens“, sondern die bildliche Darstellung, welche den Kern und Mittelpunkt bildet. Dass aber das Hauptbild und namentlich die beiden Marginal-Bilder („Knabenmord in Oberwesel 1286“ und „Knabenraub in Berlin 1573“) die Thatsächlichkeit des „Ritualmordes“ behaupten, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

2. Auch in dem Begleittexte wird die Thatsache des Vorkommens von „Ritualmorden“ als feststehend angenommen und nur eine Begründung des angeblichen „Gebrauches von Christenblut“ versucht. Es heisst darin:

a) „Das Geheimniss des Blutes ist nicht allen Juden bekannt, sondern nur gewissen Rabbinern, welche deshalb den Titel führen: *Conservatori del mistero del sangue*“, Hüter des Blutgeheimnisses“.

Das „Blutgeheimniss“ selbst wird somit als thatsächlich vorhanden insinuirt, nur der Kreis der darum Wissenden wird umgrenzt. Die Behauptung, dass ein „Blutgeheimniss“ existirt, schliesst die Bezeichnung in sich, dass die Thatsache des „Gebrauches von Blut“ zu abergläubischen oder rituellen Zwecken als sicher gelten müsse.

b) „Wenn die Juden den subtilen Glauben haben, dass allein schon der Verkehr mit den Völkern, unter denen sie leben, materiell verunreinige, so ist bei ihrem scharfen Rabbinerwitz auch fest anzunehmen, dass sie von Alters her auf ein subtiles Mittel verfallen sind, durch das sie sich zu reinigen glauben“.

Es wird somit behauptet, dass der Gebrauch des Blutes Andersgläubiger „fest anzunehmen“ sei, und da in dem Begleittexte weiter ausdrücklich betont wird<sup>1)</sup>, dass dieses Blut nicht durch Aderlass, sondern durch Mord gewonnen werde, so wird disertis verbis die Anschuldigung erhoben, dass die Juden Morde zur Gewinnung von Blut wirklich begehen

3. Der Privatkläger bezeichnet in seinem Druckwerke als die Tendenz des „Bilderbogens“ No. 13, zu der Aufhellung des Xantener Knabenmordes beizu-

<sup>1)</sup> „Denn Blut, das durch Aderlass gewonnen wird, hat bei Weitem nicht die animalische Potenz desjenigen Blutes, das unter höchster Seelenangst einem Gemordeten entfliesst“.

tragen, und erklärt nachdrücklichst, dass er diesen Xantener Knabenmord für einen Ritualmord hält, d. h.: der „Bilderbogen“ No. 13 verbildlicht und begründet den „Ritualmord“.

4. Dass ihm dies als die wahre Tendenz des „Bilderbogens“ gilt, sagt der Privatkläger ausdrücklich, indem er denselben in einer buchhändlerischen Anzeige<sup>1)</sup> mit den Worten anpreist:

..... „die Juden fühlen sich durch diesen Bogen ganz besonders getroffen, der das Räthsel der Ritualmorde“) in einer Weise zu lösen sucht, gegen die sachlich bisher nichts eingewendet werden konnte“.

5. Die Art, wie in der „Bluttafel“ die einzelnen „Mordfälle“ citirt werden, schliesst die Annahme aus, dass der Privatkläger zugiebt, dieselben seien „historisch anzuzweifeln“ und die „Mordliste“ beweise nur, „dass bis auf den heutigen Tag alle Nationen unter den geheimen Ritualsitten der Juden beunruhigt worden sind“. Vielmehr werden mit verschwindenden Ausnahmen alle diese „Mordfälle“ in einer Form angeführt, welche dieselben als historisch unbezweifelbar, als durch gesicherte Ueberlieferung verbürgt hinstellt. Dies geschieht auch bei solchen „Fällen“, über welche eine quellenmässige Ueberlieferung überhaupt nicht vorliegt, oder nur von einem Verdacht wider die Juden berichtet wird.

Wenn der Privatkläger sich darauf beruft, dass diese jetzt von ihm behauptete Bedeutung der „Bluttafel“ von dem „Artikelschreiber“ zugegeben werde, so erübrigt es, hierüber ein Wort zu verlieren. Selbstverständlich will „der Artikelschreiber“ mit der Redewendung „begangen haben sollen“ nur Verwahrung dagegen einlegen, als ob die Juden auch nur einen einzigen der in der Bluttafel angeführten „Mordfälle“ thatsächlich begangen haben, wie dies in der Art ihrer Citirung in der „Bluttafel“ insinuirt wird. Dass jene Worte des Artikels einzig und allein diesen Sinn haben, beweist der sich unmittelbar anschliessende Satz, welcher lautet:

„Die theils völlig erlogenen, theils entstellten und tendenziös verzerrten Geschichten werden hier in echt antisemitischer Unverfrorenheit so apodiktisch geschildert und mit sogenannten Daten begleitet, dass kein ungebildeter Leser daran zweifeln würde, dass „doch etwas Wahres“ daran sein müsse.“

Der Privatkläger behauptet, dass ich, um meine „Entrüstung über diesen Bogen zu rechtfertigen“, mich auf das Buch des Professors Dr. Strack („Der Blutaberglaube in der Menschheit, Blutmorde und Blutritus“, München 1892) bezogen habe. Das ist thatsächlich unwahr. Vielmehr habe ich zur Begründung der Entrüstung, in welche mich der „Bilderbogen“ No. 13 versetzt hat, darauf hingewiesen, dass, wie das ekelhafte Mittelbild die denkbar schärfste Aufreizung bedeutet, das Gleiche von den Marginal-Zeichnungen gilt, „deren Rohheit nur von ihrer Verlogenheit übertroffen wird.“ Dies habe ich sodann unter Anführung der zeitgenössischen Quelle in Bezug auf den sogenannten „Knabenmord von Wesel“ bewiesen und hierauf erklärt, dass ich, da der gleiche Nachweis für alle anderen Fälle in diesem Zusammenhange zu weit führen würde, auf diejenigen mich beschränke, deren Unwahrheit der Privatkläger aus dem Strack'schen Buche hätte erkennen können.

Ob dieses Buch des Professors Strack für den Privatkläger massgebend ist oder nicht, bleibt ihm überlassen; ausschlaggebend wird, falls es einem hohen Gerichtshofe beliebt, in eine Einzelprüfung einzutreten, die Frage sein, ob die von Professor Strack beigebrachten quellenmässigen Nachweise zutreffend

<sup>1)</sup> Auf der Rückseite eines in seinem Verlage (1894) erschienenen „Bilderbogens“, betitelt: „Ein netter Junge.“

<sup>2)</sup> Dieses Wort wird durch fetten Druck noch besonders hervorgehoben.

sind oder nicht. Bis zur Stunde sind diese Nachweise durch „neue Nachforschungen“ nicht „über den Haufen geworfen“ worden, und das kann nimmer gelingen, weil die historischen Berichte eine andere Deutung nicht zulassen.

Der Privatkläger beruft sich zur Entkräftung der Feststellungen des Prof. Strack auf den Canonicus Prof. Dr. Rohling in Prag, welcher meine Behauptung über den Talmud und die Schrift des Prof. Strack für „falsch und verkehrt“ erklärt. Es erscheint mir ein starkes Stück, einem deutschen Gerichtshofe einen Rohling als Gewährsmann zu präsentiren, diesen gerichtsnotorischen Ignoranten und Fälscher, zu dessen Kennzeichnung ich folgende Schriften überreiche:

1. Dr. Josef Kopp, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, „Die Judenfrage im Prozess Rohling-Bloch“ (Wien 1883).
2. Die No. 30, 31, 32, 33, 35 Jahrgang 1892 der „Jüdischen Presse“, enthaltend den Artikel „Meineid“.
3. Meine Erklärung auf die Privatklage des Schriftstellers Ludwig Schwennhagen wider mich, wo ich S. 16—19 mich mit den wissenschaftlichen und sittlichen Qualitäten dieses August Rohling beschäftige

Geradezu grotesk muss es wirken, wenn Rohling jetzt die Kompetenz der Gerichte, „bezüglich dieser Fragen eine Entscheidung herbeizuführen“, bestreitet, während gerade er Jahre hindurch mit seinem Eide bei den Gerichten hausiren ging, um dieselben zu einer „Entscheidung bezüglich dieser Fragen“ zu drängen, ja geradezu vor Meineiden nicht zurückbebt,<sup>1)</sup> um diese Entscheidung herbeizuführen.

Wenn der Privatkläger behauptet, dass der „Bilderbogen“ No 13 „nicht eine einzige Injurie oder Beschimpfung enthält“, so genügt es, folgende Stillblüthen aus dem Begleittexte zu diesem „Bilderbogen“ wiederzugeben:

„Die Juden sind bis auf den heutigen Tag die Vorbilder treuloser Verschlagenheit geblieben.“

„Untreue und Unstetigkeit sind ihm (dem jüdischen Blut) eigen von Anbeginn bis auf den heutigen Tag.“

„Es ist ein verfluchtes und verrottetes Blut, dieses sogenannte „älteste Adelsblut“ der Welt. . . Es ist ein Blut, auf dem stets der Fluch und niemals der Segen Gottes geruht hat.“

„(Die Juden) sind nicht nur keine menschenliebende, sondern eine völkerverachtende (Rasse), denn der Talmud schreibt ihnen ausdrücklich die Verachtung und Ausbeutung aller übrigen Völker als gottgefällige Werke vor. Sie laufen über die Welt, wie Raupen über einen Obstbaum; das Abfressen aller Völkerzweige halten sie für ihr natürliches und göttliches Recht.“

Abgesehen von diesen directen Injurien und Beschimpfungen, welche ganz ausdrücklich gegen die gesammte Judenheit gerichtet werden, also auch mich treffen, ist die blosse Thatsache, dass das „Blutgeheimniss“ im Bilde dargestellt, somit als wirklich vorhanden insinuirt, dass ferner der Blutgebrauch zu einer „rituellen Lebenssitte“, zu einem „Gesetz“ gestempelt wird, durch welches die Juden ihren „unauslöschlichen Trieb und Gedanken“ bethätigen, „Frass und Korruption des fremden Blutes“ durchzuführen — ist diese Thatsache in den Augen aller unbefangenen Prüfenden sicherlich die denkbar schärfste Injurie, die ehrenrührigste Beschimpfung, welche es verzeihlich erscheinen lässt, wenn bei der aufgezwungenen Abwehr die Erregung überschäumt, die Zurückweisung derartiger, mit kaltem Blute wider die religiöse Ehre, die heiligsten Empfindungen meiner Glaubensgemeinschaft geschleuderten Anschuldigungen zu Ausdrücken fortreisst, welche das nach strengem Recht Zulässige vielleicht überschreiten. Dem Privatkläger mag das Verständniss dafür fehlen, alle minder Befangenen aber werden nur die Bethätigung dessen darin er-

<sup>1)</sup> Vergl. meine Erklärung auf die Privatklage des Schriftstellers Ludwig Schwennhagen S. 17 (besonders von Zeile 17 v. u. ab) und 18.

blicken, was für jeden Gesitteten, für jeden Mann von Charakter das Heiligste gilt: hoch über der Wahrung der eigenen Ehre steht die Wahrung der Ehre meines Bekenntnisses, meiner Glaubensgemeinschaft, und wo es dem Gehorsam gegen diese Pflicht gilt, verstummen für mich alle Rücksichten persönlicher Natur, trage ich willig alle Folgen, welche mir daraus erwachsen könnten. Dass wir Juden aber unter allen den Anschuldigungen, welche gegen uns und unser Bekenntnis erhoben werden, die Bezeichnung des „Blutgebrauches“, die grässliche Anklage, dass das Judenthum den religiösen Kannibalismus gebietet oder gutheisst oder auch nur durch irgend eine seiner Satzungen möglich macht, als die entsetzlichste empfinden, gegen welche wir mit jeder Faser unseres Seins uns auflehnen, gegen welche ich als Herausgeber eines „Organs für die Gesamtinteressen des Judenthums“ mit denkbar nachdrücklichster, Entschiedenheit unter Einsetzung meiner ganzen Person aufzutreten als brennendste Gewissenspflicht empfinden muss — das mag Herrn Glöss unverständlich sein, wird aber allen gerecht Urtheilenden selbstverständlich erscheinen. Diese Kreise werden es uns Juden nachfühlen, dass wir es als die schwerste Injurie und Beschimpfung betrachten, wenn uns zugetraut, noch mehr wenn uns geradezu vorgeworfen wird, dass wir einem Bekenntnisse, welches für derartige Scheusslichkeiten auch nur Raum lässt, geschweige denn dieselben ausdrücklich anordnet oder billigt, auch nur einen Moment treu bleiben und nicht mit Abscheu und Entrüstung von demselben uns abwenden!

Der Privatkläger beruft sich zum Beweise dafür, dass die „beleidigende und aufreizende Verbreitung historisch vielleicht anfechtbarer Ritualmordgeschichten“ nicht in seinen Absichten lag, auf seine Zurückhaltung, welche sich auf die Erwähnung von 52 „Ritualmorden“ beschränkte, während andere Schriften deren 160 aufzählen. Allerdings eine sehr merkwürdige Beweisführung das: für Unwahrheiten, welche man behauptet, Glauben zu verlangen, weil man ja noch mehr und noch grössere Unwahrheiten hätte behaupten können. Nach dieser famosen Theorie dürfte, wer einem Anderen vorwirft, fünfmal gestohlen zu haben, der Unwahrheit überführt, trotzdem Freisprechung fordern, weil er ja dem Beleidigten zehnmaligen Diebstahl hätte vorwerfen können! Der Privatkläger würde für seine Ausflucht zwar nicht Glauben, aber vielleicht mildere Beurtheilung haben beanspruchen können, wenn er glaubhaft erwiesen, oder zumindest überzeugt zu sein erklärt hätte, dass die von ihm angeführten 52 „Ritualmordfälle“ historisch unanfechtbar, durch quellenmässige Ueberlieferungen, über deren Glaubwürdigkeit jeder Zweifel ausgeschlossen ist, erwiesen sind. Wer so fürchterliche Anschuldigungen, wie die des „Blutgeheimnisses“, also des Blutgebrauches gegen eine ganze Glaubensgemeinschaft erhebt, muss die untrüglichen, unwiderleglichsten Beweise beibringen, wenigstens versichern, dass er bona fide gehandelt, die Beweise, welche er beibringt, für unwiderleglich, für untrüglich gehalten habe. Herr Glöss hat nicht einmal dieser allerelementarsten Forderung der Gewissenhaftigkeit genügt, indem er nach seinem eigenen Geständnisse auch solche „Fälle“ anführt, welche, wie er selbst zugiebt, „historisch und gerichtlich nicht klar erwiesen sind.“ Um mich davon zu überzeugen, hat es nicht, wie der Privatkläger meint, der Anführung des „Mordes von Xanten“ bedurft, denn — wie ich nachdrücklichst wiederhole und unter Beweis zu stellen mich wiederholt bereit erkläre — nicht ein einziger der in der „Bluttafel“ citirten „Ritualmorde“ ist „historisch und gerichtlich klar erwiesen.“ Aber „der Umstand, dass auf der Tafel der Mord von Xanten mit aufgeführt wurde“, ist in anderer Hinsicht interessant, weil für die Wahrheitsliebe des Privatklägers

typisch: während er hier, wo er mit diesem Zugeständnisse sein Verhalten rechtfertigen zu können vermeint, ausdrücklich einräumt, dass „der Mord von Xanten historisch und gerichtlich nicht klar erwiesen“ ist, erklärt er zwei Seiten weiter, um mit dieser seiner „festen Ueberzeugung“ sich zu entlasten: „ich halte den Xantener Knabenmord für einen Ritualmord!“ Eine „Ueberzeugung“, welche, trotzdem sie einräumen muss, dass ein klarer, historischer und gerichtlicher Beweis, d. h. jede beweiskräftige Unterlage fehlt, vor einer so schweren Bezeichnung nicht zurückbebt, bedarf keiner Kennzeichnung: sie offenbart drastischer, als die eingehendste Beweisführung es zu thun vermöchte, die verblendete Voreingenommenheit des Privatklägers und rückt seine Behauptung, dass er nur die Thatsache der „Beunruhigung durch solche Morde“ habe constatiren wollen, in die richtige Beleuchtung.

Der Xantener Knabenmord nimmt in dem Glöss'schen Druckwerke einen breiten Raum ein, und dieser Theil seiner Ausführungen soll später einer Besprechung unterzogen werden: hier sei constatirt, dass die „Bluttafel“ ein Plagiat aus dem Machwerke „Die jüdische Moral und das Blutmysterium“ ist, dass die 52 „Ritualmorde“ ohne die allergeringste Controle so scrupellos nachgedruckt sind, dass augenscheinliche Druckfehler — von den handgreiflichen Fälschungen völlig abgesehen — unverändert aufgenommen wurden. Hätte der Privatkläger wirklich, wie er Glauben machen will, die einzelnen Fälle auf ihre historische Unanfechtbarkeit geprüft, so würde er auf die Quellen haben zurückgehen und dann zumindest die Druckfehler<sup>1)</sup>, bei einiger Gewissenhaftigkeit allerdings auch die — gelinde gesagt — „Irrthümer“<sup>2)</sup> erkennen müssen.

Das Citat aus dem Buche des Professors Strack, auf welches der Privatkläger sich beruft, besagt, im Zusammenhange gelesen<sup>3)</sup>, keineswegs das, was Herr Glöss hineinliest; man beachte nur die beiden Anmerkungen, welche Prof. Strack (Seite 115) hinzufügt! Hätte der Privatkläger einen Blick in die daselbst citirte Schrift gethan, dann würde er erkannt haben, wie „die hohe sittliche Würde des christlichen Mittelalters“ an den Juden sich bethätigte. Dass die Juden schon lange vor ihrem Erscheinen in Deutschland unter dem Verdachte der Ritualmorde gestanden haben, ist durchaus unrichtig, die „historischen Aufzeichnungen“, auf welche der Privatkläger sich beruft, existiren in Wirklichkeit nicht. Der erste Fall, bei welchem von dem Gebrauche von Christenblut oder Blut überhaupt die Rede ist, ist der von Fulda, welcher im Jahre 1235 sich ereignet hat; die Blutbeschuldigung taucht zum ersten Male während der Kreuzfahrerzeit auf, wie denn auch jener Mord sich zutrug, während die Kreuzfahrer sich in Fulda aufhielten<sup>4)</sup>. Vor dieser Zeit wird nur behauptet, dass die Juden Christenkinder „zur Verhöhnung Christi“ gekreuzigt hätten, und auch diese Beschuldigung tritt, von einem einzigen<sup>5)</sup> sehr suspect überlieferten Falle abgesehen, erst im zwölften Jahrhundert

1) So z. B. 1071 Blois: „Therbaldo“ statt „Theobaldo“; 1520 „Biring“ st. „Bösing“; 1547 „Rave“ st. „Rawa“ etc. etc.

2) Mehrere „Fälle“ werden doppelt gezählt, andere chronologisch falsch datirt etc.

3) Der ganze Satz ist hypothetisch, die eventuelle Erklärung für eine Annahme, welche Prof. Strack nicht zugiebt.

4) Annales Erfordenses in Monum. Germ. Hist. SS. XII, 31; Chron. Sampetrinum ed. Stübel, S. 75; Annales Rheinhardbrunnenses ed. Wegele, S. 221.

5) Die Juden zu Imnestar in Syrien (zwischen Antiochia und Chalcis) sollen i. J. 415 „in Betrunketheit“ (so ausdrücklich in der Quelle, Socrates hist. eccl. VII, 16) einen Hamans-Galgen errichtet und einen Christenknaben daran gekreuzigt haben. Rohling und ihm folgend alle antisemitischen Blutlügen berichten auch von einem Falle, der sich 614 zugetragen haben soll; aber in der Quelle, auf welche sich Rohling bezieht (Baronius Annal. Eccles.) steht kein Wort davon.

auf<sup>1)</sup>. Dass die Juden bereits zur Zeit der römischen Kaiser in Deutschland ansässig waren, ist bekannt<sup>2)</sup>.

Der Privatkläger meint, die Schrift des Prof. Strack sei „in ihrer speziellen Beweisführung ohne überzeugende Kraft“, weil „gegnerische Zeugnisse als „tendenziös“ bezeichnet, während Ablehnungen von Juden als Beweisstücke aufgeführt werden.“ Es genügt, die Seiten 116–135 jener Schrift zu überfliegen, um sich von der völligen Hinfälligkeit dieser Kritik zu überzeugen; auch nicht bei einem einzigen der zahlreichen „Fälle“, welche Prof. Strack behandelt, werden jüdische Gewährsmänner herangezogen,<sup>3)</sup> nirgends „gegnerische Zeugnisse“ damit abgethan, dass sie „tendenziös“ sind, vielmehr beruht die Beweisführung des Prof. Strack auf der kritischen, durchaus objektiven Prüfung der Quellenberichte, d. i. auf derjenigen Methode, welche die Grundregel der historischen Kritik bildet. Zutreffend ist allerdings, dass Prof. Strack den „durch die Folter erpressten“ sogenannten „Geständnissen der Juden selbst“ jede Beweiskraft abspricht; aber in diesem Urtheile stimmen heute alle Vollsinnigen überein — die Konsequenz der entgegengesetzten Anschauung wäre, dass die Hunderttausende, welche, durch die Folter der Hexerei, des Umgangs mit dem Teufel etc. „überführt“, hingemordet wurden, eines gerechten Todes gestorben sind! Bei den Hexenprozessen, war, wie bei den Blutprozessen das Gerichtsverfahren genau das gleiche: hier wie dort waren die Schrecken der Folter die einzigen, oder doch vornehmlichen Beweismittel. Die Anklage stand von vornherein fest; die Fragen, welche dem Gefolterten vorgelegt wurden, waren dem „Geständnisse“, das man erpressen wollte, angepasst, und kein Wunder, dass die Antworten jedesmal so lauteten, wie sie lauten sollten. Selbst wenn somit, wie der Privatkläger behauptet, die unter der Anschuldigung des Ritualmordes gefolterten Juden, trotzdem sie „räumlich und zeitlich weit von einander getrennt waren“, wirklich „genau dieselben Eingeständnisse“ gemacht hätten, so würden damit diese „Eingeständnisse“ um nicht einen Schimmer mehr Glaubwürdigkeit gewinnen; die Uebereinstimmung der Antworten würde vielmehr nur die Uebereinstimmung der Fragen beweisen. Oder wird man deshalb, weil in den Hexenprozessen „genau dieselben Eingeständnisse“ gemacht wurden, annehmen, dass auch nur ein einziges jener Opfer blinden Vorurtheils wirklich schuldig war? Zudem ist die ganze These des Herrn Glöss, wie jeder halbwegs Unterrichtete weiss, und später im Einzelnen dargethan werden soll, thatsächlich falsch; es ist nicht wahr, dass die „räumlich und zeitlich weit von einander entfernten“ Juden, welche des „Ritualmordes“ angeschuldigt waren, „genau dieselben Eingeständnisse“ gemacht haben, vielmehr lauten dieselben sehr verschieden und spiegeln genau die Verschiedenheit der Anschauungen wieder, welche in christlichen Kreisen über den Zweck des angeblichen Blutgebrauches herrschen.

Typisch dafür ist die Gerichtsprozedur, welche die Ermordung des Knaben Simon von Trient (1475) zur Folge hatte. Ueber dieses Paradedstück der Blutlügen soll später eingehend gesprochen werden; hier nur so viel, dass in diesem Falle den Inquirenten die Fragen von einem getauften Juden Giovanni da Feltre sufflirt wurden, welcher wegen Diebstahls damals in Trient im Ge-

<sup>1)</sup> Es ist die angebliche Kreuzigung des Knaben Wilhelm von Norwich (1144). Der in der „Bluttafel“ des Privatklägers an erster Stelle genannte Fall von Blois wird nicht vom Jahre 1071, sondern vom Jahre 1171 berichtet (Mon. Germ. Hist. SS. VI, 520).

<sup>2)</sup> Vgl. Stobbe „Die Juden in Deutschland während des Mittelalters“ S. 3 ff.

<sup>3)</sup> Nur bei dem „Falle“ Tyrnau 1494 zieht Strack (S. 117, Note) ein hebräisches Klagegedicht heran, ohne aber darauf seinen Beweis, dass ein scheusslicher Justizmord an den Juden begangen wurde, zu begründen.

fängniß<sup>1)</sup> sass und durch diese Handlangerdienste sich die Freiheit erkaufte. Allein auf die Aussage dieses Kumpan, der sich, wie die Prozessakten besagen, nicht einmal scheute, den eigenen Vater des „Ritualmordes“ zu bezichtigen<sup>2)</sup>, ist die ganze Farce von Gerichtsverfahren aufgebaut!

Der Privatkläger insinuirt mir, das sich „in der Strack'schen Schrift dem Gericht alle Gründe, die gegen die Ritualmorde sprechen, zugänglich gemacht“ zu haben glaube. Das habe ich in meiner Klagebeantwortung mit keiner Silbe behauptet, vielmehr jene Schrift nur zur Kennzeichnung der in der „Bluttafel“ aufgeführten „Mordfälle“ herangezogen. Der grosse Umfang der Literatur, welche die Hinfälligkeit der Blutanklage wissenschaftlich erweist, macht es unmöglich, sämtliche Schriften dem Gerichtshofe zu unterbreiten; ich beschränke mich auf die Ueberreichung nachstehender Bücher:

1. die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung (Berlin 1893), eine Sammlung von Urkunden, in welchen seit dem ersten Auftauchen der „Ritualmord“-Lüge die Päpste die schwersten kirchlichen Strafen, die Excommunication denjenigen androhen, welche die Juden des „Ritualmordes“ bezichtigen.
2. Christliche Zeugnisse gegen die Blutbeschuldigung der Juden (Berlin 1882).
3. „Die Jüdische Presse“ No. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 21 des Jahrgangs 1892 mit den Aufsätzen „Die Blutlüge“, in denen ich unter genauester, also sofort mit Leichtigkeit kontrollirbarer Angabe der quellenmässigen Belege den Nachweis erbringe, dass zu allen Zeiten und in allen Ländern die geistlichen und weltlichen Instanzen die Hinfälligkeit der Blutanklage betonen und ihre Erneuerung auf das Allernachdrücklichste verbieten.

Der Privatkläger stellt der Schrift des Professors Strack eine andere gegenüber, „in der die hauptsächlichsten Gründe für die Ritualmorde zusammengefasst sind.“ Es ist dies das bereits oben von mir erwähnte Pamphlet „Die jüdische Moral und das Blutmysterium“, dessen Verfasser, Athanasius Fern, nach der Behauptung des Privatklägers „ein italienischer Katholik, dem die Archive des Vatikans und eines bedeutenden Ordens offen stehen“, sein soll, thatsächlich aber — wie ich unter Zeugniß des Verlegers Herm. Beyer in Leipzig stelle — ein antisemitischer Scribent in Deutschland ist, welcher die ursprünglich in den „Deutsch-Sozialen Blättern“ erschienenen, nachher in Sonderabdruck gesammelten Aufsätze aus einer im Mailänder „Osservatore Cattolico“ (No. 8438—8473, Jahrg. 1892) veröffentlichten Artikelserie („Certezza del ritualismo nelle uccisioni giudaiche“) nachgeschrieben hat.

Das Unterfangen, ein so blutrünstiges, von den grausigsten Verunglimpfungen des Judenthums und der Juden strotzendes Druckwerk dem Gerichtshofe zu unterbreiten und für dasselbe Beweiskraft zu fordern, zwingt mich zu der Erklärung:

Das Machwerk „Die jüdische Moral und das Blutmysterium“ ist ein ruchloses Conglomerat von ungeheuerlichen Lügen,

<sup>1)</sup> Die Protokolle des Trientiner Prozesses sagen ausdrücklich: „Joannem Christianum de Feltro qui erat in carceribus detentus etc., eine Thatsache, welche von den Acta Sanctorum zum 24. März II, p. 497 und allen späteren Ausschlachten dieser Justiztragödie wohlweislich verschwiegen wird; (vgl. weiter S. 36 N. 2).

<sup>2)</sup> Der Vater soll 55 Jahre zuvor (also i. J. 1420) gemeinsam mit 45 Juden in Landshut einen Christenknaben ermordet haben, was die Verbrennung aller Juden zur Folge gehabt habe — eine, wie wir kontrolliren können, sicher erlogene Bezichtigung; (vgl. weiter S. 13 N. 1 und S. 36 N. 4).

Fälschungen, Entstellungen und Verdrehungen allerplumpster Art.

Ich bin bereit, diese Anschuldigung vor jedem Forum zu vertreten, muss aber an dieser Stelle auf einzelne Ausführungen der Schrift eingehen, weil der Privatkläger in wiederholten Citaten sich darauf bezieht. An diesen Citaten soll die Verlogenheit des Ganzen dargethan werden.

Auf Seite 8 seines Druckwerkes giebt der Privatkläger aus der erwähnten Schrift diejenigen Sätze wieder, in denen die den „Ritualmord“ angeblich bestätigenden „Aussagen verschiedener getaufter Rabbiner zusammengefasst sind“. Als diese „getauften Rabbiner“ werden genannt: Drach, Goschler, Fra Sisto da Siena, ferner Paolo Medici, Giovanni da Feltre und Neofito.

In welchen Schriften und an welcher Stelle ihrer Schriften die „Rabbiner“ Drach, Goschler, Fra Sisto von Siena und Giovanni da Feltre die ihnen insinuirten „Aussagen“ machen, wird von dem gewissenhaften „Athanasius Fern“ nicht angegeben; eine Nachprüfung ist somit unmöglich, mindestens sehr wesentlich erschwert. Aber vielleicht bestätigt dasjenige Citat, bei welchem „Fern“ genau den Titel, den Band, die Druckausgabe, die Seitenzahl der Schrift anführt, die Glaubwürdigkeit desselben in so überzeugender Weise, das jedes Misstrauen in Bezug auf die ungenau citirten Angaben beseitigt werden muss.

Auf Seite 24 schreibt „Athanasius Fern“: „Paolo Medici bestätigt in seinem Werk „Riti e costumi degli Ebrei“ mit absoluter Glaubwürdigkeit die häufige Tödtung von christlichen Kindern“. Hierzu wird in einer Note der Quellennachweis gegeben: „S. 323, VI. Torino 1874“. Also: klipp und klar, mit jeder nur wünschenswerthen Genauigkeit Titel, Seite, Band, Ausgabe! Wie verhält es sich nun in Wirklichkeit mit diesem „absolut glaubwürdigen“ Zeugniß des Paolo Medici? Nun, es ist eine gerichtsnotorische, plumpe Fälschung, welche von ihrem ersten Urheber (Rohling) selbst preisgegeben wurde!

In seinem Schandbuche „Meine Antwort an die Rabbiner“ S. 95 hatte Rohling dem Paolo Medici die Behauptung angelogen: „dass man am Purimfeste einen Christen zu tödten sucht zur Erinnerung Aman's, dass man aber in Ermangelung eines Christen auch einen Türken oder Heiden und Männer und Weiber nehmen kann“. Dieses Citat Rohling's, für welches er auf S. 62 den Vermerk giebt „Torino ed. 6. 1874“, war in der Voruntersuchung seines Prozesses gegen Dr. Bloch in Wien Gegenstand gerichtlicher Prüfung, über deren Ergebniss Dr. Kopp („Zur Judenfrage nach den Akten des Prozesses Rohling-Bloch“ S. 33) Folgendes mittheilt:

„Rohling, der an verschiedenen Stellen seines Buches allerlei alberne, aber famose Citate aus dem genannten Buche des Paolo Medici bringt, führt auf S. 62 auch eine bestimmte Ausgabe und zwar Turin 1874 an. Nicht ohne Mühe verschaffte ich mir ein Exemplar dieses vergriffenen Buches durch einen Turiner Antiquar und mit grosser Selbstüberwindung las ich das citirte 26. Cap., ja sogar das ganze unsäglich langweilige und läppische Werk — und siehe da, weder im 26. Cap., das allein vom Purimfeste handelt, noch im ganzen Buche findet sich ein einziges Wort, aus welchem mit Aufgebot aller Phantasie und Deutungskunst auch nur annähernd etwas den Rohling'schen Citaten Aehnliches entnommen werden könnte! Weil das 26. Capitel nur wenige Seiten hat, veranlasste ich die Rathskammer, das ganze Capitel zum Zwecke der Vorlesung in der Hauptversammlung durch den K. K. Notar und beeideten Dolmetsch Dr. Leon Roncali übersetzen zu lassen und widerstehe nur schwer der Versuchung, die Uebersetzung hier abdrucken zu lassen, um dem Leser eine Vorstellung von der geradezu unglaublichen Frechheit Rohling's zu geben. Das Original der Uebersetzung erliegt übrigens bei Gericht, und da ich mit dem Raume sehr sparsam umgehen muss, begnüge ich mich, die Thatsache zu constatiren, dass in jenem 26. Cap. nicht der entfernteste Anhaltspunkt zu der Rohling'schen Behauptung zu finden ist. Ich liess es dabei nicht bewenden. Rohling konnte ja bei seiner bekannten Taktik im letzten Augenblicke behaupten, er habe sich in der Ausgabe geirrt, die letzte Ausgabe von

1874 sei schon von den Juden präparirt, das Anstössige sei ausgemerzt, die echten alten Ausgaben, die der Autor bei seinen Lebzeiten veranstaltete, hätten die Stellen noch enthalten. Ich bemühte mich daher, ältere Ausgaben aufzutreiben. Dr. Bloch selbst brachte mir eine Ausgabe Venedig 1788; ich erwarb durch den Turiner Antiquar eine Ausgabe Madrid 1727 (wahrscheinlich die älteste, weil ihr die kirchliche Approbation und Druckerlaubniss vom Juni 1726 vorgedruckt ist), durch gütige Verwendung eines hochgestellten Freundes wurden mir aus der königlichen Bibliothek von S. Marco in Venedig die beiden Ausgaben Venedig 1776 und Venedig 1801 geliehen. Ich verglich das 26. Capitel in allen fünf Ausgaben und in einer von den Jesuiten besorgten lateinischen Uebersetzung aus einer Wiener Klosterbibliothek und fand sie alle gleichlautend — also ein weiterer Beweis von Rohling's frevelhafter Verlogenheit oder ruchlosem Leichtsinne.“

Das niederschmetternde Gewicht dieser gerichtlichen Feststellung hat Rohling zu dem Geständnisse gezwungen, dass die Berufung auf Paolo Medici ein „Irrthum“ sei, zu welchem ihn — so behauptet er in der unter dem Pseudonym „Abbé Clemens Victor“ von ihm herausgegebenen Schrift „Prof. Rohling und die öffentliche Meinung“ (Leipzig 1887, S. 26) — die *Civiltà cattolica* verleitet habe! Trotzdem erdreistet sich „Athanasius Fern“<sup>1)</sup> und ihm folgend der Privatkläger diese gerichtsnotorische Fälschung nicht nur zu wiederholen, sondern noch zu überbieten durch die Lüge, dass Paolo Medici „die häufige Tödtung von christlichen Kindern bestätigt“!

Diese eine Leistung würde zur Kennzeichnung des vom Privatkläger dem Gerichtshofe unterbreiteten Machwerkes genügen; aber sie ist nicht die einzige, und da es sich um eine gerichtsnotorische Fälschung ganz gleicher Art handelt, mag sie in diesem Zusammenhange festgenagelt werden.

In „Meine Antworten an die Rabbiner“ hatte Rohling zum Beweise dafür, dass die „Anklage der Juden auf rituellen Christenmord durch alle Jahrhunderte geht“, behauptet:

„Der berühmte h. Agobardus, Bischof von Lyon, führt die älteren Thatsachen bis zum 8. Jahrhundert in seinen Werken *De insolentia Judaeorum* und *de Judaicis superstitionibus* an.“

Auch diese Behauptung ist in dem genannten Prozesse Gegenstand der Prüfung durch einen beeideten gerichtlichen Sachverständigen gewesen, welcher feststellte (vgl. Kopp, *Zur Judenfrage* etc., S. 31): „In den beiden genannten Schriften ist keine Thatsache angeführt, oder den Juden zur Last gelegt, welche als ritueller Mord ausgelegt werden könnte.“

Wiederum wagte es Rohling Angesichts dieser gerichtlichen Feststellung nicht, die Lüge aufrecht zu erhalten; er gestand ein („Prof. Rohling und die öffentl. Meinung“ S. 26), auch in diesem Falle von der *Civiltà Cattolica* „irreführt“ zu sein! Trotzdem nennt „Athanasius Fern“ S. 32 neben Paolo Medici

1) Dieser Gewährsmann des Herrn Glöss begeht mit dem Namen desselben Paolo Medici noch eine zweite nicht minder freche Fälschung. Auf Seite 21 schreibt er:

„Fünftens: Dieses Erstere (sub vier) ist Geheimniss des Familienvaters, der mit Nichtwissen des Weibes und der Kinder ein wenig Christenblut, entweder frisches oder geronnenes und in Pulver aufgelöstes einführt.“

Hierzu wird in einer Note bemerkt: „cf. Paolo Medici op. cit. S. 152.“ Selbstverständlich steht weder auf dieser Seite, noch an irgend einer anderen Stelle ein Wort von dem, was Fern hineinlügt! In derselben Note werden noch genannt: „Buxtorf *Synagoga judaica* Kap. XVIII. Bartolucci, „*Bibliotheca Rabbinica*“ vol. II, S. 736. Basnage, *Histoire des juifs* tom. VI Kap. IV. Leo Modena, *Historia dei riti hebraici*, S. 68.“ Ueberflüssig, erst hervorzuheben, dass in keiner dieser Schriften ein Wort, das auch nur diese Deutung zulässt, sich findet. Hier verbündet sich mit der Verlogenheit eine geradezu abgründliche Ignoranz: der französische Historiker Basnage gehört zu den energischsten Bekämpfern der Blutlüge (vgl. z. B. Band VII, Kap. XI, S. 1679). Bartolucci giebt zwar (ed. Rom 1683, III, p. 701 ff.) die Berichte der Chronisten über die angeblichen Ermordungen von Christenkindern wieder, ohne aber als ihren Zweck den Blutgebrauch zu bezeichnen. An der von „Fern“ citirten Stelle (vol. II S. 736) steht auch nicht eine Andeutung von dem, was „Fern“ hineinlügt. Letzteres gilt selbstverständlich auch von der vierten Schrift, welche „Fern“ als Quelle angiebt: Leon Modena schreibt in seiner „*Historia dei Riti Hebraici*“ (Venedig 1638) absolut Nichts von dem, was „Fern“ ihm andichtet.

auch „Agobardo, Bischof von Lyon, De insolentia Judaeorum, et de Judaicis superstitionibus“ unter denjenigen Autoren auf, „welche die Existenz der Ritualmorde mit historischer Gewissheit feststellen!“

Habe ich mit meiner Charakterisirung der Schrift des „Athanasius Fern“<sup>1)</sup> etwa zu viel behauptet?

<sup>1)</sup> Er citirt unter den „Autoren“, „welche den Ritualmord mit historischer Gewissheit feststellen“, auch „Eisenmenger in seinem Werke Entdecktes Judenthum“. Thatsächlich schreibt Eisenmenger (ed. Schieferl, Dresden 1892, S. 376 ff.): „Es könnte also hiernach geurtheilt werden, dass den Juden in dieser Sache Unrecht geschehen, sei. . . Ich lasse es aber dahingestellt, ob sich die Sache also verhält, oder nicht.“ Dass Bartolucci, der auch hier citirt wird, in seiner „Biblioth. rabbinica“ den Ritualmord mit keinem Worte erwähnt, wurde bereits bemerkt. Genau das Gleiche gilt von Raymundus Martinus, welcher in „Pugio fidei adversus Mauros et Judeos“ (Paris 1651) sich auf die blosser Wiedergabe der Chronistenberichte beschränkt und nur sagt: diese Berichte beweisen, dass die Juden sich schuldig gemacht hätten, „praecipitandi pueros ipsorum in foveas et puteos et etiam trucidandi quando occulte possunt“ (Kinder in Gruben und in's Wasser zu werfen und sogar zu tödten, wenn sie es insgeheim können). Daumer vertritt in seinem Werke „Der Feuer- und Moloch-Dienst der alten Hebräer“ (Braunschweig 1842) die Ansicht, dass die Hebräer des Alterthums ihre **eigenen** Kinder dem Moloch zugeführt hätten. Aber dieser Gewährsmann des Herrn „Fern“ erhebt bekanntlich in seinem Buche „Die Geheimnisse des christlichen Alterthums (Hamburg 1847) die Bezeichnung, dass die ersten Christen Kinder zu rituellen Zwecken gemordet hätten, ja, dass diese Morde auch in späterer Zeit fort dauerten und (Band II, S. 256) dass alle die Morde, welche man im Mittelalter den Juden vorwarf, von Christen begangen worden seien, welche „das, was sie in ihrem eigenen mysteriösen Cultus vollbracht, auf die Juden lügnerisch hinübergewälzt und so noch überdies die Schuld einer boshaft erfundenen und geflissentlich verbreiteten Unwahrheit tragen.“ Diese ungeheuerliche These sucht Daumer dann an denjenigen den Juden vorgeworfenen „Ritualmorden“ zu erweisen, welche zu den Parastücken der Blutlügen gehören (Werner von Wesel [1287], Simon von Trient [1475], Andreas von Rinn [1462] etc.) Und denselben Daumer wagt „Athanasius Fern“ unter den Gewährsmännern aufzuführen, welche die jüdischen „Ritualmorde“ mit historischer Gewissheit feststellen!“ Dass der „sächsische Chronist“ — wie „Fern“ des Weiteren behauptet — „die Hinschlachtung des jungen Norwich (sic!)“ erzählt, ist wiederum unwar. Das „Saxon Chronicle“ berichtet nur (ed. Ingram p 369), dass die Juden „zur Verhöhnung Christi“ den Knaben Wilhelm von Norwich gekreuzigt hätten. In ihrem vollen Glanze erstrahlt die Gelehrsamkeit des „Athanasius Fern“, indem als weiterer Zeuge von ihm angeführt wird: „Der Verfasser der Monumenta Germ. Historica“ Der Ignorant weiss nicht, dass die Monumenta nicht einen Verfasser haben, sondern deren zahllose, dass sie ein Quellenwerk, eine Sammlung der Quellen zur Geschichte des Mittelalters sind, welche mit diplomatischer Genauigkeit die Berichte abdrucken, ohne daran Kritik zu üben, also die Berichte der Chronisten über die „Knabenmorde“ ebenso wiedergeben, wie die über das Auftreten von Hexen. Eine „Editio Paris“ von Chaucer's „Canterbury tales“, welche „Fern“ citirt, existirt überhaupt nicht, vielmehr nur Ausgaben: London 1532, 1561, 1598; ferner 1869 und 1879. Keine dieser Ausgaben ist mir zugänglich geworden, doch habe ich die deutschen Uebersetzungen der „Canterbury tales“ von Hertzberg (Hildburghausen 1866) und A. v. Düring (Strassburg 1883—1886) verglichen, aber keine Angaben gefunden, welche „die Ritualmorde mit historischer Gewissheit feststellen.“ „Die Erzählung der Priorin“, auf welche Bezug genommen wird, berichtet, [Hertzberg S. 454 ff.], dass Juden „im fernen Asien“ einen frommen Christenknaben, welcher mit wundersamer Schönheit heilige Lieder sang, aus Aerger hierüber getödtet hätten, dass der Knabe aber auch nach seinem Tode mit gleicher Schönheit weitergesungen habe! Allerdings ein „mit historischer Gewissheit festgestellter“ „Ritualmord“! Dabei ist weder von Blutentziehung, noch von Blutgebrauch mit einem Worte die Rede! Sonst werden in Chaucer's Canterbury tales Juden überhaupt nicht erwähnt, was begreiflich ist, da zur Zeit Chaucer's [geboren 1340, gestorben 1400] Juden in England überhaupt nicht gelebt haben! Einen „Autor“ oder eine Schrift „Corneja“, welche „Fern“ mit der Angabe „lib. I, Kap. 1. Editio Madrid 1721“ anführt, und die „Chronica seraifica in dem Leben St. Franciskus von Damian“ habe ich auch mit den in der hiesigen Königlichen Bibliothek zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht feststellen können, was sehr natürlich ist, da diese Schriften nicht existiren. „Fern“ hat einfach dem Achille Laurent nachgeschrieben, welcher in seinem Buche: „Relation historique, des affaires de Syrie depuis 1840 jusqu'en 1846“ (Paris 1846) II, S. 328 citirt: „Extrait de la chronique seraiffique de la vie de Saint François, livre 1er, chapitre 1er, ouvrage du père Damien-Cornejo, Madrid 1721.“ Daraus sind bei „Fern“ die beiden Schriften geworden! Die „Chronique seraiffique“ war mir nicht zugänglich; wer in dem Citat bei Laurent die „Ritualmorde“ „mit historischer Gewissheit festgestellt“ erblickt, hat entweder jenes Citat nicht gelesen oder fälscht bewusst. (In jenem Citat wird behauptet, dass „die jüdischen Frauen, um gefahrlos gebären zu können, ebenso wie die Chinesinnen, das Blut von Christenkindern trinken“). Das Pamphlet „Abrégé du procès fait aux Juifs de Metz“, als deren Verfasser „Fern“ Amelot de la Houssay nennt, welches aber thatsächlich anonym erschien (und auch so stets, z. B. von Eisenmenger S. 374, citirt wird), ist ein

Nach diesen Leistungen vermag man zu beurtheilen, welche Bewandniss es mit den Aussagen der übrigen „getauften Rabbiner“ hat, auf welche „Athanasius Fern“ und, ihm folgend, der Privatkläger sich berufen.

Von Giovanni da Feltre war bereits (oben Seite 8 ff.) die Rede: Es ist jener Kronzeuge im Trientiner Prozess, welcher sich der Strafe, die ihm wegen Diebstahls drohte, dadurch entzog, dass er seine ehemaligen Glaubensgenossen belastete und zugleich seinen eigenen Vater eines „Ritualmordes“ bezichtigt, welcher sicher erlogen war.<sup>1)</sup> Allerdings ein klassischer, einwandfreier Gewährsmann! Dass derselbe seine Aussage „feierlich beschworen“ habe (wie Glöss durch fetten Druck hervorhebt), sagen die Prozessprotokolle nicht, wohl aber, dass er sich zu seinen „Enthüllungen“ erst bereit fand, nachdem ihm mit der Folter gedroht worden war. Endlich steht in den Prozessakten — der einzigen Quelle — kein Wort davon, dass Giovanni da Feltre jemals Rabbiner gewesen, und er hat seine Aussage nicht, wie Fern behauptet, vor dem Podestà von Mailand, sondern vor dem von Trient<sup>2)</sup> abgelegt.

Als fernerer „getaufter Rabbiner“ wird genannt Drach. Gemeint ist David Paul Drach, geboren am 6. März 1791 zu Strassburg. Derselbe trat im Jahre 1823 — also als Zweiunddreissigjähriger und nicht, wie „Fern“ behauptet, „im Alter“ — zum Katholizismus über und starb Ende 1865 als Bibliothekar der Propaganda fide in Rom<sup>3)</sup> Er entfaltete eine umfassende wissenschaftliche Thätigkeit,<sup>4)</sup> welche er in folgenden Schriften niedergelegt hat:

1. Lettres d'un Rabbin converti aux Israélites ses frères (Rom 1825, 1827, 1828),
2. Catholicum lexicon Hebr. et Chald. in Veteris Testamenti libros (Paris 1848),
3. Bible de Vence (Paris 1827—1833, 27 Octavbände),
4. Du divorce dans la synagogue (Rom 1840),
5. Harmonie entre l'église et la Synagogue (Paris 1844).

verlogenes Machwerk, welches als solches bereits von dem zeitgenössischen Pater Richard Simon dell' Oratorio in einer Spezialschrift „Factum servant de réponse au livre intitulé Abrégé du procès etc. (auch abgedruckt in Bibliothèque critique [Paris 1708] I p. 109 ff.) gekennzeichnet wurde, und schon dadurch als ein Gewebe von Lügen sich erweist, dass der Prozess, den es behandelt, von dem Pariser Obertribunal als zu Unrecht geführt, die im Januar 1670 vollzogene Hinrichtung des Raphael Lewi als ein „Justizmord“ bezeichnet wurde. Vorstehende Zusammenstellung beweist, wie es sich mit den „Autoren“, welche, wie „Fern“ behauptet, „die Ritualmorde mit historischer Gewissheit feststellen“, in Wirklichkeit verhält. Die wenigen noch verbleibenden „Werke“ sind antisemitische Hetzpamphlete allerniedrigsten Kalibers, etwa vom Schlage des Machwerks von „Fern“. Sehr bezeichnend ist die Thatsache, dass Letzterer sich vermisst, als Gewährsmann auch den famosen „Doctor Justus“ zu nennen, jenen gerichtsnotorischen Fälscher, welcher bekanntlich seine Laufbahn als besoldeter Handlanger der Blutlügen damit abschloss, dass er am 6. Juli 1885 vom Wiener Landgericht wegen Betrug und Urkundenfälschung zu zwei Monaten schweren Kerkers verurtheilt wurde (vgl. über ihn meine Erklärung auf die Privatklage des Schriftst. L. Schwennhagen S. 4 ff.)

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 8 Note 2. Hätte sich dieser Fall, der die Verbrennung von 45 Juden in Landshut zur Folge gehabt haben soll, also Gegenstand „gerichtlicher“ Untersuchung gewesen wäre, wirklich ereignet, dann hätte Raderus, der in seiner „Bavaria sancta“ alle in Bayern angeblich vorgekommenen „Ritualmorde“ registrirt, sicher darüber berichtet. Zudem wissen wir, dass die Juden aus Landshut erst 30 Jahre später (1450) von Herzog Ludwig dem Reichen verjagt wurden (vgl. Kluckhohn, „Ludwig der Reiche“, München 1865, S. 43), während sein Vorgänger, Heinrich der Reiche (1404—1450), unter welchem das Ereigniss sich im Jahre 1420 zugetragen haben müsste, „sie gegen die Gewohnheit der Zeit andauernd begünstigte.“ (Kluckhohn, S. 36.)

<sup>2)</sup> Das hätte „Fern“ aus der Angabe bei Eisenmenger S. 371 erfahren können, welcher schreibt: „Dieser (der Stadtschultheiss von Trient) liess einen Christen zu Trienten... zu sich kommen.“ Sollte die Veränderung des Ortsnamens, welcher die Beziehung der „Aussage“ Giovanni's zu dem Falle von Trient nicht erkennen lässt, wirklich nur ein Irrthum sein?

<sup>3)</sup> Vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexicon. 2. Aufl. 1884. S. 2011.

<sup>4)</sup> Vgl. Wetzer und Welte I. I.

In welcher dieser, zum Theil sehr umfangreichen Schriften und an welcher Stelle derselben giebt Drach die ihm von „Fern“ zugeschriebenen „Enthüllungen“, welche die „Praxis der Ritualmorde feststellen?“ Man wird zugeben, die Controle ist nicht leicht. No. 2 und 3 der oben mitgetheilten Schriften scheiden aus: erstere ist ein blosses Lexicon, ein Vocabularium, letztere eine blosser Bibelausgabe mit textkritischen Noten: hierin können die „Enthüllungen“ nicht enthalten sein. Alle anderen Schriften Drach's sind von mir verglichen worden: sie enthalten auch nicht die leiseste Andeutung an den „Ritualmord“, geschweige denn eine „Enthüllung über die Praxis“ derselben!<sup>1)</sup>

Mit dem von „Athanasius Fern“ als weiteren Zeugen für die „Praxis der Ritualmorde“ angeführten Goschler kann nur Isidor Goschler gemeint sein, welcher aber nicht, wie „Fern“ behauptet, vor seinem Uebertritt zum Katholizismus „Rabbiner“, sondern Advokat und Student der Medizin war. Das erzählt er selbst in seiner Autobiographie<sup>2)</sup> mit dem Hinzufügen: „Ich kannte kaum die jüdischen Gesetze und kümmerte mich wenig um die Gebräuche der Synagoge“. Also, Goschler würde gar nicht in den Kreis der „verschiedenen getauften Rabbiner“ gehören, selbst wenn er „die Praxis der Ritualmorde feststellen“ sollte, und, ebensowenig wie „Athanasius Fern“ dürfte der Privatkläger sich auf Goschler beziehen, da ja Beide mit Nachdruck betonen, dass „das Blutgeheimniss nur gewissen Rabbinern bekannt ist!“ Gehört nun Abbé Goschler wirklich zu den Zeugen für die „Praxis der Ritualmorde?“ Selbständige Schriften hat er — wie die bereits erwähnte Selbstbiographie beweist — überhaupt nicht herausgegeben, sondern nur das Werk seines Lehrers Boutain „Philosophie du Christianisme“ (Strassburg 1835) zum Druck gebracht und eine französische Uebersetzung des Freiburger Kirchenlexicons besorgt. In beiden Schriften bot sich Goschler somit gar keine Gelegenheit zu Angaben, welche „die Praxis der Ritualmorde feststellen“. Nebenbei gesagt, ist, wie die Behauptung „Fern's“, dass Goschler Rabbiner war, auch die fernere unwahr, dass er erst „im Alter“ übertrat. Goschler war — wie bemerkt — zur Zeit Student der Medizin.

Als weiterer „Ex-Rabbiner“ wird von Athanasius Fern“ genannt: „Fra Sisto von Siena“. So nennt er, seiner italienischen Quelle nachschreibend, den Dominikaner Sixtus aus Siena, welcher im Jahre 1520 geboren, im Jahre 1569 gestorben, aber niemals Rabbiner gewesen ist.<sup>3)</sup> Das einzige Werk, welches Sixtus von Siena verfasst hat, ist die „Bibliotheca sancta ex praecipuis Catholicae auctoribus collecta etc.“, zuerst in Venedig 1566, dann in Köln 1626, zuletzt in Neapel 1724 gedruckt. An welcher Stelle dieses sehr umfangreichen Werkes wird nun „die Praxis der Ritualmorde festgestellt?“ An keiner ein-

<sup>1)</sup> Achille Laurent citirt l. l. II, S. 367 eine sonst nirgends, weder bei Wetzer und Welte, noch in der von Rosenthal „Convertitenbilder“ (Schaffhausen 1869, 3, S. 48—65) mitgetheilten Selbstbiographie Drach's, erwähnte Schrift „Lettres sur la question d'usure“, deren Verfasser Drach sein soll. Die daraus mitgetheilten Citate verrathen eine so schimpfliche Unwissenheit und Unwahrhaftigkeit, dass jeder Kenner der Drach'schen Schriften einen „Irrthum“ Laurent's anzunehmen geneigt ist. Aber gleichviel: die Stelle, welche „Fern“ etwa vorschützen könnte, besagt durchaus nichts „von der Praxis der Ritualmorde“ und ist zudem eine plumpe Fälschung. Der dort citirte Maimonides Hilchoth Rozeach II, sagt ausdrücklich, dass dies frühere (בראשית) jetzt nicht mehr geltende Ansicht ist und dass nur von Götzendienern die Rede ist. Endlich handelt die ganze Stelle von einfachem Mord, und Maimonides entscheidet in Uebereinstimmung mit dem Talmud (Tract. Sanhedrin 78a), dass, wer „irgend einen Menschen“ ermordet, mit dem Tode bestraft wird.

<sup>2)</sup> Vgl. Rosenthal, „Convertitenbilder“ 3, S. 168 und 172.

<sup>3)</sup> Vgl. Wetzer und Welte, „Kirchenlexikon“ (1. Aufl.) Bd. X, S. 208 ff.; Wolf, „Bibliotheca Hebraea“ I, 980; R. Simon, Histoire critique p. 457.

zigen! In der „Bibliotheca sancta“ des Sixtus von Siena ist von den „Ritualmorden“ mit keinem Worte die Rede, ist auch keine Angabe enthalten, welche als eine Bestätigung derselben gedeutet werden könnte, geschweige, die „Praxis“ derselben „feststellt“! Umgekehrt: das Werk des Sixtus ist ein Beweis für das Gegentheil von dem, was „Athanasius Fern“ hineinlügt! Tom I, S. 240 werden die angeblichen „Schandthaten, welche die Juden gegen die Christen begehen“, in breiter Ausführlichkeit dargestellt, von „Ritualmorden“ oder ihnen auch nur Verwandtes wird nichts gesagt, und dieser wüthige Feind seiner ehemaligen Religionsgenossen würde diese doch zweifellos doch grässlichste aller Schandthaten keinesfalls verschwiegen haben, wenn sie wirklich je vorgekommen oder gar religionsgesetzlich geboten wäre.<sup>1)</sup>

Von den sechs „convertirten Rabbinern“, welche „Athanasius Fern“ als Gewährsmänner, die „die Praxis der Ritualmorde feststellen“, anführt, scheiden, wie vorstehende Darlegungen beweisen, fünf aus. Allerdings bleibt ihm noch ein sechster, dessen „Enthüllungen“ der „Athanasius Fern“ denn auch weidlich ausschlachtet. Das Gleiche thut der Privatkläger, welcher sich sogar erdreistet, unter Berufung auf diesen „Rabbiner“, das grässliche Mittelbild des „Bilderbogens“ No. 13 einen „historischen Vorgang“ zu nennen! Da nun zudem dieses Musterexemplar eines infernalischen Lügenbolds den Kronzeugen der internationalen Blutlügner überhaupt bildet, dessen „Enthüllungen“ sie allen Widerlegungen der Blutanklage fanfaronnierend gegenüberstellen, wird es mir verstatet sein, bei diesem „Ex-Rabbiner“ etwas länger zu verweilen, zumal „Athanasius Fern“ prahlerisch verkündet, dass die „Enthüllungen des bussfertigen Ex-Rabbiners“ „keine einzige Entgegnung oder Widerlegung hervorriefen — keine einzige“!

Letztere Behauptung ist unwahr: Das scheussliche Druckerzeugniss des moldauischen „Ex-Rabbiners“ ist wiederholt einer Entgegnung und Widerlegung unterzogen worden (so z. B. von Giudetti, „Pro Judaeis“, Turin 1884, S. 264 ff.; Nathan, „Der Prozess von Tisza-Eszlar“, Berlin 1892<sup>2)</sup>); wenn dies nicht früher und nicht eingehender geschah, so ist dies begreiflich, da die in wohlverdiente Vergessenheit gerathene Schrift erst durch Rohling's Berufung auf den „Rabbiner Moldavo“ und durch ihren Neudruck im Jahre 1883 wieder bekannt geworden war,<sup>3)</sup> und da sie zudem von so monströsen, den Stempel wahnsinnigen Aber-

<sup>1)</sup> Sixtus gehörte zu den leidenschaftlichsten Anklägern des Talmuds, weil derselbe angeblich Schmähungen gegen Christus und die christliche Religion enthalte, und setze dessen Verbrennung durch (in Cremona 1559). Aber so heftig er gegen den Talmud eiferte, so lebhaft nahm er den Sohar in Schutz (vergl. Biblioth. sancta ad nomen Simon ben Jachay), welcher auf sein Eintreten nicht verbrannt wurde. Wenn der Sohar Christenfeindlichkeit und nun gar den „Ritualmord“ vorschreiben würde, hätte Sixtus denselben zu allerletzt vertheidigt. Trotzdem erfrecht sich „Athanasius Fern“ S. 17 unter Berufung auf den Sohar, in dem selbstverständlich keine Silbe davon steht, die schamlosen Bezeichnungen zu erlügen: „Der Jude, welcher einen Christen tödtet, begeht vor Gott ein angenehmes Werk“. „Nach der Zerstörung des Tempels giebt es kein anderes Opfer mehr, als die Ausrottung der Christen“. „Dem Juden, welcher einen Christen tödtet, ist der höchste Sitz im Paradiese aufbewahrt“. Ist eine blutrünstigere, grausamere Verlogenheit denkbar?!

<sup>2)</sup> Die Schrift des „Athanasius Fern“ ist erst im Jahre 1893 erschienen.

<sup>3)</sup> Die 1838, 1870 und 1871 in Jassy (vgl. „Rumänische chronologische Bibliographie“ von Demeter Jarcu, Bucarest 1873 ad annum) und 1877 in Bucarest erschienenen Neudrucke in rumänischer Sprache sind über Rumänien hinaus nicht bekannt geworden. Eine griechische Uebersetzung erschien im Jahre 1861 in Zante. Achille Laurent, Relation historique etc. II p. 378, nennt eine im Jahre 1834 bei „Giovanni di Georgio à Napoli de Romanie“ erschienene griechische Ausgabe. Ein „Napoli di Romanie“ existirt nicht, auch kein Romanie, sondern höchstens Roumanie, und im Jahre 1834 existirte auch kein Roumanie (Rumänien), sondern nur die beiden gesonderten Fürstenthümer Moldau und Wallachei. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die hier von dem Lügner Laurent angeführte Ausgabe eine für den Prozess von Damaskus präparirte ist, welche deshalb als Druckort ein überhaupt nicht existirendes „Napoli de Romanie“ nennt. „Athanasius Fern“ überbietet Laurent, indem er jenen mysteriösen „Giovanni (sic!) di Georgio“, welcher bei Laurent nichts weiter als der Verleger (chez Giovanni etc.) ist, zu dem „gelehrten“ Giovanni etc. macht.

witzes an der Stirn tragenden Lügen strotzt, dass man hierfür auch bei dem verblendeten Judenhasser Glauben nicht voraussetzte, eine Widerlegung deshalb für überflüssig hielt.

Wer war dieser „bussfertige Ex-Rabbiner“? „Athanasius Fern“ schreibt, und der Privatkläger druckt es nach:

„Teofito bekundet ebenfalls in seinen Enthüllungen das Vorhandensein der Ritualmorde. Der Letztere veröffentlichte seine Geständnisse im Jahre 1803 in moldauischer Sprache. Im Jahre 1834 wurde sie von dem gelehrten Giovanni da Georgio zu Neapel in griechischer Sprache und endlich im Jahre 1883 zu Prato von dem Professor N. F. S. unter dem Titel „Il sangue christiano nei riti ebraici della moderna Sinagoga“ in italienischer Uebersetzung herausgegeben. In dieser Schrift bekennt der moldauische Ex-Rabbiner unumwunden die Existenz der Ritualmorde und gesteht sogar, dass er selbst vor seiner Bekehrung den Ritus der Blut-Mysterien ausgeübt habe.“

„Fern“ berichtet an biographischen Daten nichts mehr, als wir von Laurent, *Relation historique etc.*, II, p. 378 erfahren; nur Eines ist neu: der Name, welcher Teofito gelautet haben soll, thatsächlich aber (wie auch auf der Ausgabe von Prato bemerkt wird: „Monaco, greco Neofito“) Neofito gelautet hat, d. h. der „Getaufte“; die Schrift ist anonym erschienen, was „Fern“ durch die Aenderung des Namens verschleiern will. Ist nun weiter nichts über den moldauischen „Ex-Rabbiner“ bekannt? Mehr, als zur Kennzeichnung dieses dunklen Ehrenmannes nöthig ist. In der, Bukarest 1889, also vier Jahre vor dem Fernschen Machwerk erschienenen Schrift „Date Biografice“<sup>1)</sup> von J. Psantir (S. 138 ff.) berichtet dieser Historiker nach Mittheilungen von Zeitgenossen, dass der „Ex-Rabbiner“, als der Sohn eines Schlossers in Kischineff geboren, Noah Weinjung hiess, von seiner Beschäftigung als Gehilfe in einer Branntweimbrennerei. Wegen ständiger Betrunktheit davongejagt, wurde Noah Schickor (d. h. „Säufer“) vagirender „Melamed“ d. h. Kinderlehrer in den Dörfern bei Kischineff, wie er selbst am Ende der Einleitung zu seiner Schrift ausdrücklich sagt: am fost invetator la jedovii („ich war Lehrer bei den Juden“). Da er aber an ein sesshaftes Leben nicht zu gewöhnen war, vielmehr durch Trunk und Unzucht immer tiefer sank, jagte man ihn überall fort; er wurde ein Schnorrer allerniedrigsten Kalibers, und als der stets betrunkene Vagabond schliesslich bei den Juden nichts mehr erhielt, trat er als Einunddreissigjähriger zur griechisch-orthodoxen Kirche über, „denn der orthodoxe Glaube in Christo leuchtet siebenmal heller, als die anderen christlichen Confessionen“ (Einleitung.<sup>2)</sup>) Er wurde Mönch im Kloster zu Neamtu, setzte aber sein vagabondirendes Bettlerleben fort, trieb sich in den Branntweinschänken umher und ist, verhasst bei den Laien und bei seinen Klostergenossen, an Säuferwahnsinn zu Grunde gegangen.

Dies in Kürze die Geschichte des würdigen Erdenwallens des „bussfertigen Ex-Rabbiners Neofito“! Sicherlich ein sehr vertrauenswürdiger, einwandfreier Zeuge! Wer sich unterfangen würde, einen so vorkommenen, im Schlamme der Gemeinheit versinkenden Saufbold für die harmloseste Anklage als Gewährsmann auszuspielen, würde bei allen halbwegs Gesitteten so energischer Zurückweisung begegnen, dass ihm die Lust an einer erneuten Berufung auf den verlogenen Gesellen vergehen dürfte. Die Rohling, Fern, Glöss und Genossen vermessen sich aber, gestützt auf diesen completten Hallunken, die scheusslichsten, grausigsten Anklagen gegen die Gesamtjudenheit zu schleudern, und rufen, indem sie die Ehre Anderer herzlos durch die Gasse schleifen,

<sup>1)</sup> Daraus abgedruckt in der Zeitung „Hajoetz“ (1889) in deutscher Sprache mit hebräischen Lettern, aber, wie das hebräische Original, für Herrn „Fern“, der ja eine so profunde Talmud-Gelehrsamkeit offenbart, lesbar und verständlich.

<sup>2)</sup> Diese Mittheilungen verdanke ich einem Freunde in Bucarest, dem die rumänischen Ausgaben vorlagen.

zur Wahrung ihrer eigenen Ehre den Schutz des Strafrichters an, wenn einer der so schmäzlich Angegriffenen ihr Gebahren in scharfen Ausdrücken kennzeichnet. Wäre auch nur eine einzige der monströsen Bezeichnungen, welche jener „Ex-Rabbiner“ gegen das Judenthum richtet, auch nnr annähernd wahr, so würde das Judenthum den entsetzlichsten Kannibalismus bedeuten und seine Bekenner müssten aus der Gemeinschaft der menschlich Fühlenden fortgescheucht, ja, wie Bluthunde niedergeschlagen werden! Wer diese, jede Hyperbel übersteigenden Bezeichnungen wiederholt und ihre Berechtigung betont, noch dazu sie „historische Vorgänge“ nennt, wie Herr Glöss, der denuncirt die gesammte Judenheit nicht nur der öffentlichen Verachtung, sondern vor Allem dem öffentlichen Ankläger und hat zu allerletzt das Recht, über „Denunciation“ zu lamentiren, wenn die so schwer in ihrer bürgerlichen Existenz Bedrohten, in ihrer religiösen Ehre, in den heiligsten Empfindungen ihres Herzens Verletzten, nachdem alle ihre Unschuldbetheuerungen, alle ernsthaften Widerlegungen die Fortspinnung jener grausamen „Blutanklage“ nicht verhinderten, widerstrebend bei der Instanz Schutz suchen, welche, solange sie noch vollberechtigte Staatsbürger sind, ihnen diesen Schutz zu gewähren nicht nur befugt, sondern ihrer eigenen Auffassung nach verpflichtet ist. Ob dieser Schutz thatsächlich angerufen wurde, ist mir nicht bekannt geworden — der Artikel in meinem Blatte beweist das Gegentheil; <sup>1)</sup> aber selbst wenn es geschehen sein sollte, wird jeder gerecht Empfindende hierin nur einen Act der Nothwehr erblicken, welcher um so begreiflicher erscheinen muss, wenn es sich um die Züchtigung von Verunglimpfungen so eminent denunziatorischer Art handelt, von Bezeichnungen, als deren Gewährsmann ein Schurke von dem Schlage des „bussfertigen Ex-Rabbiners Neofito“ ausgespielt wird.

Der Privatkläger und „Athanasius Fern“ dürften vorschützen, das saubere Vorleben ihres Kronzeugen nicht gekannt zu haben. Das mag zutreffen, vermindert aber nicht die sträfliche Leichtfertigkeit. Wer unter Berufung auf einen Autor so ehrenrührige, ja geradezu blutrünstige Anschuldigungen gegen eine ganze Glaubensgemeinschaft erhebt, muss vorher mit scrupulosester Gewissenhaftigkeit geprüft haben, ob dieser Autor Vertrauen verdient, ob er selbst in seiner Lebensführung den sittlichen Ernst bethätigte, welcher die Voraussetzung für seine Glaubwürdigkeit bilden muss, oder ob nicht vielmehr unlautere Motive seine Beschuldigungen zumindest so verdächtig machen, dass ihre Wiederholung eine schwere Ungerechtigkeit bedeutet. Diese allerelementarste Forderung der Gewissenhaftigkeit musste um so dringender, unabweisklicher erscheinen im vorliegenden Falle, wo eine Controle der Aussagen selbst dadurch erschwert wird, dass ihr Urheber prahlt, er sei der Erste und Einzige, der diese „Enthüllungen“ offenbart. Dass die fanatischen Verfechter des „Rassen-Antisemitismus, Glöss und „Athanasius Fern“, dem „Rassen-Juden“ Neofito überhaupt Glauben beimessen, kann allerdings nicht Wunder nehmen; denn vor „jüdischen“ Schurken, welche für schnöden Sold die heissersehnten „Enthüllungen“ präpariren — man denke nur an die geradezu liebevolle Verwerthung der Kumpane Paulus Meyer, Brimann-Justus etc. — macht dieser famose „Rassen-Antisemitismus“, der alle unbescholtenen Juden und Judensprossen wie eine Rotte von Lügneren behandelt, jedesmal mit scheuer Ehrfurcht Halt. Ebenso wenig kann es überraschen, dass diese Säulen „teutscher Sitte und Moral“ einen Schandbuben, der nicht nur das eigene Nest viehisch beschmutzt,

<sup>1)</sup> Wegen der ehrenrührigen Beleidigungen, welche der Privatkläger am Schlusse seines Druckwerkes gegen mich häuft („politischer Denunziant“, „wissentlich falsche Anschuldigung“ etc. etc.) behalte ich mir — wie hier vorläufig bemerkt sei — eine Erweiterung meiner Widerklage vor.

sondern in nackter Schamlosigkeit sich selber wiederholter Morde bezichtigt, nicht mit Ekel und Abscheu von sich weisen — denn woher sollten sie ihre „jüdischen“ Handlanger nehmen, wenn nicht aus den Reihen derer, die auf der letzten Stufe sittlicher Verkommenheit angelangt sind? Wohl aber kann es immerhin auffallend erscheinen, dass der Privatkläger auch dadurch sich nicht zu einer Nachforschung über die sittliche Qualität seines Handlungers gemahnt sah, dass derselbe die handgreiflichsten, für jeden Laien mit Leichtigkeit controlirbaren Lügen aufischt und wahrhaft blödsinnige Albernheiten vorbringt, welche für jeden Vollsinnigen das Gepräge der Verücktheit tragen.

Der Titel des Buches lautet nicht, wie Laurent schreibt und alle seine Ausschreiber nachlügen, „Ruine de la Religion hébraïque“ (Niedergang der hebräischen Religion), sondern „Infruntarea Jidovilor“, d. h. „Widerlegung der Juden betreffend ihren Glauben und ihre Gebräuche, mit Beweisen aus der heiligen Schrift, der alten und der neuen.“ Also, die Beweise sind aus der heiligen Schrift entnommen, dem Buche, das, zumindest in der Uebersetzung, jedem Laien zugänglich ist. Nun denn, alle Stellen, welche Neofito aus der Bibel citirt, sind gefälscht!

Er schreibt<sup>1)</sup>:

„Wenn ein Hebräer stirbt, nehme der Kekam (!) das Weisse eines Eies, mische ein wenig Christenblut und eine Dosis der Asche (von Baumwolle oder Leinen, die mit Christenblut durchtränkt ist) hinein und lege dabei das Ganze auf die Brust des Toten, indem er dabei spreche die Worte des Propheten Ezechiel: „Ich giesse über Dich **das Blut der Welt** und Du wirst gereinigt werden von aller Ungerechtigkeit.“

Also, bereits der Prophet Ezechiel bezeugt den „Blut-Gebrauch!“ Wirklich? Selbstverständlich nicht! Die Worte des Propheten Ezechiel lauten nicht so, wie Neofito sie lügt, sondern folgendermassen<sup>2)</sup> (in der Lutherischen Uebersetzung):

„Ich will rein Wasser über euch sprengen, dass ihr rein werdet. Von aller Unreinheit und von allen euren Götzen will ich euch reinigen.“

Also statt „reines Wasser“ übersetzt, d. h. fälscht Neofito „**das Blut der Welt**“!!!

Der saubere Patron schreibt weiter<sup>3)</sup>:

„Wenn sie es dahin bringen, einen Christen zur Erinnerung an Haman zu tödten, dann macht der Rabbiner einen dreieckigen Kuchen, thut ein Wenig von dem Blut des ermordeten Christen hinein, und wenn der Rabbiner einige christliche Freunde hat, so schickt er ihnen davon: diese Sendung heisst mesloi mounès<sup>4)</sup>. Dieses vergossene Blut hatte der Prophet Jeremia im Auge, als er sagte: „Ausserdem hat man in Deinen [Lücke] gefunden das Blut unschuldiger Armer“. Der Prophet Ezechiel drückt dies noch deutlicher aus: „Also spricht der Herr Euer Gott: „**Ihr werdet essen das Fleisch mit Blut**“.

Hier erscheint neben Ezechiel auch Jeremia als Bestätiger des Gebrauches von — Christenblut! Aber, nehmen wir die Scurrilität eine Weile ernst! Was

<sup>1)</sup> Ich citire nach „Athanasius Fern“ S. 28, der die italienische Uebersetzung benutzt. Letztere ist mir nicht zugänglich gewesen und nur aus der Widerlegung bei Guidetti, Pro Judaeis p. 264 bekannt.

<sup>2)</sup> Cap. 36 Vers 25.

<sup>3)</sup> Laurent p. 390: S'ils parviennent à tuer un Chrétien en mémoire d'Aman, le rabbin fait quelques pains au miel, de forme triangulaire, y met un peu de sang du Chrétien assassiné et si ce rabbin a quelques amis Chrétiens, il leur en envoie: cet envoi s'appelle mes loi-mounès. C'est ce sang répandu, que le prophète Jérémie avait en vue lorsqu'il disait: Outre cela, on a trouvé dans tes (lembi) le sang des pauvres innocents. Le prophète Ezéchiel dit plus clairement encore: Ainsi a dit le Seigneur votre Dieu: Vous mangerez la chair avec le sang.“

<sup>4)</sup> Unter diesem verballhornisirten Worte ist gemeint (vgl. Esther 9, 22) „mischloach manoth“, das sind die Geschenke, welche die Juden einander schicken.

steht bei Ezechiel? Gemeint ist Cap. 39 Vers 17, welcher (bei Luther) also lautet:

„Nun, Du Menschenkind, so spricht der Herr: Sage allen Vögeln, woher sie fliegen, und allen Thieren auf dem Felde: Sammelt Euch und kommt her, findet Euch allenthalben her zu Haufe zu meinem Schlachtopfer, das ich euch schlachte, ein grosses Schlachtopfer auf den Bergen Israels, und fresset Fleisch und saufet Blut.“

Bedarf diese infernalische Fälschung eines Wortes der Kennzeichnung? Die Anrede geht an die Vögel und an die Thiere des Feldes; **diese** sollen kommen und „Fleisch fressen und Blut saufen.“ Daraus macht der Lügenbold: „Also spricht der Herr Euer (also der Israeliten) Gott: „Ihr werdet essen das Fleisch mit Blut!“

Und das Citat aus Jeremias? Selbstverständlich eine gleich niederträchtige Fälschung! Gemeint kann nur sein Cap. II Vers 34, welcher (bei Luther) lautet:

„Ueber das findet man Blut der armen und unschuldigen Seelen bei Dir an allen Deinen Orten<sup>1)</sup>.“

Es ist eine Strafrede, welche Jeremia an Israel richtet, wie die vorhergehenden und die darauf folgenden Verse beweisen; das in Vers 34 Gesagte wird als schwere Versündigung den Israeliten vorgeworfen, und der „bussfertige Ex-Rabbiner“ lügt in diese Tadelworte des Jeremia den Gebrauch von Christenblut hinein!

Die Bibel ist ein — ich wiederhole — Jedermann, Christen wie Juden, zugängliches Buch; war dem Privatkläger die Controle der sonstigen Angaben des moldauischen „Ex-Rabbiners“ unmöglich, die Citate aus der Bibel konnte er nachprüfen, und weil er es konnte, hätte er bei der allerbescheidensten Gewissenhaftigkeit es thun müssen.

Aber nicht auf diese Kennzeichnung des Gebahrens des Herrn Glöss kam es uns bei dem Nachweis der Fälschungen, welche Neofito an dem Bibel-Texte begeht, vorwiegend an; wichtiger ist Folgendes: bei allen nicht durch die Bibel „belegten“ Behauptungen des „Ex-Rabbiners“ ist eine zwingende Widerlegung vielleicht Sache subjektiver Auffassung; indem wir darthaten, dass jener Lügenfabrikant vor Fälschungen in der Bibel, welche ihm sofort nachgewiesen werden konnten, nicht zurückbebt, ist thatsächlich sein ganzes Machwerk als ein Conglomerat von Fälschungen stigmatisirt.

Enthalten die „Enthüllungen“ ja zudem eine solche Fülle insipider Verrücktheiten, dass an der Verlogenheit ihres Urhebers bei keinem Vollsinnigen ein Zweifel sein kann. Er schreibt wörtlich<sup>2)</sup> wie folgt:

„Die Juden Europa's haben die Krätze; die in Asien leiden an Kopfgrind; die Afrika's an Schwären, die sie an den Füßen haben, die Amerika's endlich haben grosse Augenschwäche, d. h. ihre Augen geben eine Feuchtigkeit wieder, welche ihnen ein stupides Aussehen verleiht. Und nun geht's zu den Rabbinern! Diese schlechten Kerle haben gefunden, dass die Benetzung und Behandlung mit Christenblut ein wirksames Heilmittel ist.“

Diese grandiose „Enthüllung“ würde durch jedes Wort der Commentirung nur abgeschwächt werden! Und ein Tollhäusler, der solche Monstrositäten ver-

<sup>1)</sup> Richtiger lautet die Uebersetzung: „Selbst an Deinen Kleiderzipfeln (nur dies heisst das hebräische בְּכַנְפֵיךָ) wurde das Blut gefunden von Armen, Unschuldigen“.

<sup>2)</sup> Laurent p. 333: „tous les Israélites d'Europe sont affectés de gale, ceux d'Asie souffrent de la teigne, ceux de l'Afrique ont des ulcères aux pieds, ceux enfin de l'Amérique éprouvent une grande faiblesse aux yeux c'est à dire que leurs yeux rendent une humeur qui leur donne l'air stupide. Venons aux Rabbins; ces mauvais sujets ont trouvé qu'en s'aspergeant ou se soignant avec du sang Chrétien c'était un remède efficace.“ Wie man sieht, fehlen die Juden von Australien; diese stiefmütterliche Behandlung erklärt sich wohl daraus, dass zu Beginn unseres Jahrhunderts der fünfte Welttheil den Leuten in der Moldau noch unbekannt war.

bricht, wird nicht nur ernst genommen, nein, als alleinige Autorität für die wahnwitzigsten Anschuldigungen ausgeschlachtet! Allerdings, dieses Bravourstück seines „bussfertigen Exrabbiners“ war selbst Herrn „Athanasius Fern“ zu stark: während er die sonstigen „Enthüllungen“ mit breiter Behaglichkeit wiederkaut, hat er diese, trotzdem sie in der italienischen Ausgabe wohl enthalten ist<sup>1)</sup>, seinen Lesern vorenthalten! Ein sehr beredtes Schweigen!!

Es dürfte überflüssig erscheinen, in dieser Pfütze von Gemeinheiten weiterzuwaten; nur noch ein sehr instruktives Beispiel sei angeführt! Neofito schreibt:<sup>2)</sup>

„Bisher habe ich das Motiv bekannt gegeben, d. h. den Hass, den die Juden gegen die Christen nähren und die Gründe, welche sie antreiben, dieselben zu morden. Wer mehr davon zu erfahren wünscht, braucht nur das 33. Kapitel des Werkes des Mediziners (sic!) Paolo nachzulesen; er findet dort den ganzen Hass, von dem die Juden gegen die Christen durchdrungen sind, und alles auf den Mord der Christenkinder Bezügliche.“

Das aus Paolo Medici der „Mediciner Paolo“ wird, mag dem Kinderlehrer in der Moldau hingehen; dass er aber Paolo als Zeugen für den Mord der Kinder anführt, während dieser thatsächlich mit keinem Worte darüber berichtet<sup>3)</sup>, ist ein fernerer Beweis für die Verlogenheit des Falschmünzers, eine Bestätigung der Verlogenheit des ganzen Machwerkes, zu dessen Kennzeichnung wir kein Wort mehr hinzuzufügen brauchen.

Hervorgehoben sei zum Schluss nur nochmals, dass Neofito in der Einleitung selbst sagt: am fost invetator la jidovii, „ich war Lehrer bei den Juden“ und nicht: am fost Rabbin la jidovii, „ich war Rabbiner bei den Juden.“ Noah Schickor (d. h. Säufer) alias Neofito war also niemals Rabbiner<sup>4)</sup>: „Athanasius Fern“ und der Privatkläger durften ihn also nicht unter den „verschiedenen getauften Rabbinern,“ aufführen, um so weniger, da sie gerade mit Berufung auf denselben Neofito nachdrücklichst erklären, dass „das Geheimniss des Blutes“ nur „gewissen Rabbinern“ bekannt sei. Allerdings ist

<sup>1)</sup> Vgl. Guidetti, Pro Judaeis S. 265.

<sup>2)</sup> Laurent p. 382: „Jusqu'à présent j'ai fait connaitre le motif c'est-à-dire la haine que les Juifs nourrissent contre les Chrétiens et les causes qui les portent à les assassiner. Celui qui voudra en apprendre davantage, n'aura qu'à lire le chapitre 33 de l'oeuvre du médecin Paolo; il y trouvera toute la haine, dont les Juifs sont pénétrés envers les Chrétiens, et tout ce qui est relatif au meurtre des enfants Chrétiens.“

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 10. Zweifellos dankt Paolo Medici diesem Citat bei Neofito die Ehre, unter die Zeugen der Blutlügen aufgenommen zu sein. (Aus Neofito hat ohne jegliche Kontrolle der Verüber der Artikel in der Civiltà Cattolica [Ser. XI, Vol. 8 u. 9, 1881/82] abgeschrieben; letzterem folgt Rohling in „Meine Antworten an die Rabbiner“. Die Citirung des Paolo Medici beweist noch ein Ferneres: Dass der Trunkenbold Noah Schickor, der ehemalige „Weinjung“ und spätere Kinderlehrer in der Wallachei, überhaupt von der Existenz eines Autors Paolo Medici Kenntniss gehabt hat, kann als ausgeschlossen gelten. Da es nun zudem mindestens unwahrscheinlich ist, dass der Säufer die geistigen Qualitäten besass, um ein Buch selbständig zu schreiben, so unterliegt es keinem Zweifel, dass Neofito der Verfasser jenes Machwerks gar nicht ist, sondern nur den Antheil daran hat, dass er irgend einem seiner Klosterbrüder die Materialien präparirt und geliefert hat, welcher dann, um seine Lügen als „authentische Enthüllungen“ eines „Wohlunterrichteten“ erscheinen zu lassen, dieselben unter dem Namen des Täuflings herausgab. Der erste, im Jahre 1803 in Jassy erschienene Druck vermerkt (vgl. Jarcu l. c.) auf dem Titel: „Mit dem Segen und auf alle Kosten Sr. Heiligkeit Jacov, Metropolit in der Moldau. In Jassy im Jahre Christi 1803, 8. Februar. Gedruckt von Jeromonachev Makerie, Beichtvater der heiligen Metropole, und Gherasim, Jerodiaconus der Druckerei.“ Also eine ganze Anzahl von Geistlichen betheiligte sich an dem „heiligen Werke“! Das sagt genug!

<sup>4)</sup> Dies erkennt jeder halbwegs Unterrichtete schon aus der schmähhchen Unkenntniss der jüdischen Sitten und Gebräuche, welche Neofito verräth. Der Trunkenbold weiss nicht einmal, dass die Juden sich des Mondkalenders zur Bestimmung ihrer Festtage bedienen. Er sagt (vgl. Guidetti, S. 265), dass die Juden am 9. Juli die Zerstörung Jerusalem's und am 14. Februar das Purimfest begehen; die richtigen Daten sind der 9. Ab, resp. 14. Adar, welche niemals auf den 9. Juli resp. 14. Februar fallen können. Im Jahre 1803, in dem Neofito's Schrift erschien, fiel der 9. Ab auf den 18. August, der 14. Adar auf den 18. März; i. J. 1802 der 9. Ab auf den 28. Juli, der 14. Adar auf den 8. März.

bei der verleumdungswüthigen Schmäbger des „Athanasius Fern“ welche — und das will viel sagen — in der ganzen antisemitischen Schandliteratur ihres Gleichen nicht hat,<sup>5)</sup> kaum zu erhoffen, dass er nach vorstehenden Enthüllungen über die sittliche Qualität seines „bussfertigen Exrabbiners“ aufhören wird, diesen Kronzeugen und sein Lügenpamphlet wucherisch auszuschlachten. Habeat sibi — wer noch einen Funken von Wahrheitsliebe, von menschlichem Empfinden sich bewahrt hat, wird von diesem Gebahren mit Ekel und Entrüstung sich abwenden; für diese Kreise, für alle diejenigen, welche der Stimme der Wahrheit noch zugänglich sind, ist der Beweis durch vorstehende Darlegungen erbracht, was von den Enthüllungen des „Exrabbiners Neofito“, welche angeblich die „Praxis der Ritualmorde feststellen“, zu halten ist. Da nun des Weiteren von uns erwiesen wurde, dass von den anderen fünf „konvertirten Rabbinern“, welche „Athanasius Fern“ und mit ihm der Privatkläger als Zeugen für „die Praxis der Ritualmorde“ anführen, vier (Drach, Goschler, Paolo Medici und Fra Sisto von Siena) auch nicht ein Wort, das nur so deutbar wäre, berichten, der fünfte (Giovanni da Feltre) ein verkommener, der Lüge überführter Lump war; da wir endlich in detaillirter Ausführung darthaten, dass „Athanasius Fern“ unter den Autoren, welche „die Existenz der Ritualmorde mit historischer Gewissheit feststellen“, auch solche anführt, welche entweder das gerade Gegentheil „feststellen“ oder überhaupt nichts darüber sagen — glaube ich, mein Urtheil über das Schandbuch „Die jüdische Moral und das Blut-Mysterium“ ausreichend begründet, das Unterfangen, dieses Conglomerat von Lüge und Fälschungen dem Gerichtshofe zu unterbreiten und Beweiskraft für dasselbe zu fordern, mit Recht so gekennzeichnet zu haben, wie ich es that.

---

<sup>5)</sup> Er beschliesst die Wiedergabe der „Enthüllungen“ Neofito's mit folgenden Sätzen: „Warum kaufen und rauben und schlachten jene Fanatiker unsere Kinder, um ihrem blutdürstigen Aberglauben zu fröhnen? Warum verschaffen sie sich das Christenblut nicht von jenen armen Teufeln, die sich für Geld zur Ader lassen und gerne für einen jüdischen Dukaten einige Unzen ihres Blutes den orientalischen Fetisch-Rabbinern hergeben?“

Der Privatkläger bezeichnet als den „eigentlichen und handgreiflichen Zweck“ des „Bilderbogens“:

„eine Erklärung für den Blutgebrauch zu geben, die, wenn sie den Gerichten einleuchtet, auch für solche Ritualmorde die Wahrscheinlichkeit erbringen muss, die heute noch aus mannigfachen Gründen angezweifelt werden.

Ist dies wirklich der Zweck des „Bilderbogens“, so ist derselbe nicht nur nicht „handgreiflich“ zum Ausdruck gebracht, sondern mit einer Gefissentlichkeit verschleiert, dass er thatsächlich nicht erkannt wird. Sollte in Wahrheit nur die „Erklärung des Blutgebrauches“ beabsichtigt sein, wozu dann die bildlichen Darstellungen, welche den Mittelpunkt und zweifellos den beschimpfendsten, aufreizendsten Theil des ganzen Druckwerks ausmachen? Für diesen Zweck hätte eine illustrationslose, rein theoretische Auseinandersetzung vollkommen ausgereicht. Aber auch in dem Begleittexte wird diese angebliche Tendenz des „Bilderbogens“ durchaus nicht „handgreiflich“ zum Ausdruck gebracht. Die „Erklärung“ nimmt in demselben den geringsten Raum ein, wird durch den Petit-Druck als das minder Wichtige gekennzeichnet und ist zudem nichts weiter als ein Citat aus dem Buche „Gedanken“ von Max Benver. Da in diesem Buche, den Gerichten, auf deren Belehrung es abgesehen zu haben der Privatkläger jetzt behauptet, diese „Belehrung“ mit genau denselben Worten gegeben wird — wozu bedurfte es der Herausgabe des „Bilderbogens?“ Warum begnügte sich Herr Glöss nicht damit, das in seinem Verlage erschienene Buch den Gerichten zuzustellen?

Indessen, selbst zugegeben, dass die „Erklärung des Blutgebrauches“ der „eigentliche“ Zweck des „Bilderbogens“ ist, so vermindert dies selbstverständlich nicht den eminent beleidigenden, beschimpfenden Charakter des Druckwerks; denn indem der Privatkläger eine Erklärung für den „Blutgebrauch“ unternimmt, bezeichnet er, wie wiederholt betont, diesen „Blutgebrauch“ selbst als etwas Thatsächliches, erhebt also implicite gegen die Judenheit die Bezeichnung des Mordes, und zwar ausdrücklich des Mordes zu rituellen Zwecken.

Der Privatkläger verschärft die Schwere dieser Bezeichnung, indem er es unternimmt, „den Zweck und die sachliche Bedeutung des Bilderbogens“ an dem Xantener Morde zu „erweisen“. Dieser Mord wird nochmals ausdrücklich als „ein historisch nicht feststehender“ bezeichnet, trotzdem ist Herr Glöss der „festen Ueberzeugung“, dass ein „Ritualmord“ vorliegt, also eine Stütze für jene Anschuldigung, dass das Judenthum den religiösen Kannibalismus gebietet.

Jeder halbwegs gerecht Urtheilende wird gerade in dem Xantener Mordfalle einen Beweis für das Gegentheil erblicken müssen, eine Bekräftigung, dass die „Thatsache der Beunruhigung durch Ritualmorde“ alles eher, als ein Beweis für das Vorkommen derselben ist. Die Verhandlungen vor dem Schwurgericht zu Cleve stehen noch in lebhafter Erinnerung; auch verbissenste Voreingenommenheit wird zugeben müssen, dass die Untersuchung mit denkbar

peinlichster Gewissenhaftigkeit durchgeführt wurde, dass die Gerichtsverhandlung kein einziges auch nur entfernt in Betracht kommendes Moment unberücksichtigt liess, dass alle Zeugen, welche die auf eine Verurtheilung drängenden Feinde des Angeklagten herbeischleppten, vernommen, die minutiösesten Einzelheiten, die unwahrscheinlichsten Unwahrscheinlichkeiten auf das Allerernsteste geprüft wurden. Wenn das Ergebniss der zehntägigen Gerichtsprozedur trotzdem war, dass die Anklagebehörde selbst für Freisprechung plaidiren musste und die Geschworenen zu einem einstimmigen Freispruch sich vereinigten, so ist damit die Unschuld des Angeklagten mit einer Gründlichkeit, einer Gewissheit erwiesen worden, welche den letzten Zweifel ausschliesst, welche die „Beunruhigung“, die der Mordfall gezeitigt hatte, als durchaus unberechtigt, unbegründet darthat. Je grösser diese „Beunruhigung“, die systematisch genährte Erregung vorher gewesen, um nachher durch eine im Lichte breitester Oeffentlichkeit vor einem preussischen Gerichtshofe durchgeführte Verhandlung als völlig grundlos gekennzeichnet zu werden, desto überzeugender erweist gerade dieser Fall, was von der „Thatsache der Beunruhigung“ über Vorkommnisse früherer Jahrhunderte, in denen die Folter das einzige, oder doch bevorzugteste Mittel zur Eruirung der Schuld bildete, zu halten ist, desto gebieterischer wird die Pflicht für jeden gewissenhaft Urtheilenden, an diesem lehrreichen Beispiele die Grundlosigkeit der „Beunruhigung“, d. h. die Hinfälligkeit der ganzen „Ritualmord-Anklage“ darzuthun. Herr Glöss ist entgegengesetzter Ansicht; er nennt, es „aufklärend“, „beruhigend“ wirken, wenn er „gerade“ an einem, wie er zugiebt, „historisch nicht feststehenden“, d. h. unerwiesenen „Falle“ die Berechtigung der „Beunruhigung“ erhärtet; er vermeint, damit die Herausgabe des „Bilderbogens“ ausreichend gerechtfertigt zu haben, wenn er als die Tendenz desselben bezeichnet, den Xantener Mord „nachträglich“ als „Ritualmord“ zu erweisen.

Da der Privatkläger zur Entkräftung meiner an seinem Druckerzeugnisse geübten Kritik wieder und wieder diese „aufklärende“ Tendenz desselben vorschiebt, sei nochmals auf das Nachdrücklichste betont, dass diese Tendenz aus dem „Bilderbogen“ nirgends hervorleuchtet, dass zumal der Xantener Mord, an welchem „gerade“ der „Zweck und die sachliche Bedeutung“ desselben erwiesen werden soll, in dem Begleittexte mit keinem Worte erwähnt, in der „Blut-Tafel“ als einer unter 52 „Fällen“ angeführt wird, auf dem Mittelbilde nur als Aufschrift auf einem der sieben Fläschchen figurirt. Sollte wirklich, wie der Privatkläger jetzt glauben machen will, der „Bilderbogen“ die „nachträgliche“ Erweisung des Xantener Mordes als „Ritualmord“ zum Zwecke haben, dann hätte dieser „Fall“ in den Vordergrund gerückt, zumal in dem Begleittexte einer diesen Nachweis versuchenden Besprechung unterzogen werden müssen. Indem dies mit keinem Worte geschah, erweist sich der jetzige Rechtfertigungsversuch des Privatklägers als eine Ausflucht und zwar als eine Ausflucht ungeschicktester Art, da, selbst wenn der „Bilderbogen“ die ihm nachträglich untergeschobene Tendenz thatsächlich hätte, der beleidigende Charakter desselben hierdurch nicht vermindert würde.

Allerdings hat Herr Glöss das in dem „Bilderbogen“ Versäumte in seiner Replik auf meine Klage-Beantwortung nachzuholen versucht, indem er die Hinfälligkeit der Gründe, welche angeblich für die Freisprechung des angeklagten Buschhoff massgebend waren, darzuthun unternimmt. Seine posthumen Expektorationen an dieser Stelle kommen natürlich für die vorliegende Klagesache selbst nicht im Entferntesten in Betracht, und es läge für mich kein Anlass vor, in diesem Zusammenhange darauf einzugehen; aber die Art, wie Herr Glöss an einem Gerichtsverfahren, das noch in Aller Erinnerung ist, Kritik übt, wie

er die thatsächlichen Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung ignorirt und entstellt, um dann emphatisch auszurufen, dass die „für den Ausschluss jeglichen Ritualmordverdacht geltend gemachten Gründe haltlos“ seien — dieses Gebahren bei Besprechung einer so ernsten Frage, bei der es sich nicht nur um das Leben eines einzelnen Menschen, sondern um die religiöse Ehre, die bürgerliche Existenz einer ganzen Glaubensgemeinschaft handelt, ist für die Wahrheithaftigkeit, den sittlichen Ernst des Privatklägers überhaupt kennzeichnend und deshalb auch für die vorliegende Auseinandersetzung von Bedeutung. Es wird mir daher verstattet sein, seinen eingehenden Ausführungen über den Xantener Mord eine kurze Widerlegung gegenüberzustellen.

Herr Glöss beginnt mit einer Darstellung der „Anklagegründe für die jüdische Thäterschaft“ und nennt als ersten: „das Verschwinden des Kindes in einem jüdischen Hause“. Allerdings haben mehrere Zeugen dieses „Verschwinden“ bekundet, und zwar der Gärtner Mölders, die Eltern des fünfjährigen Stephan Kernder und der achtjährige Gerhard Heister. Aber, wie der Privatkläger wissen musste, hat die gerichtliche Verhandlung die Hinfälligkeit dieser Bekundungen dargethan, da

1. Mölders mit seiner Angabe erst am 5. Juli, also 6 Tage nach dem am 29. Juni geschehenen Morde, nachdem Buschhoff bereits der That verdächtigt worden war, hervortrat (vgl. Stenograph. Bericht S. 32, 120, 129, und meine „Erklärung auf die Privatklage des Schriftstellers Oberwinder“ S. 34 ff.<sup>1)</sup>)
2. Die Eltern des Stephan Kernder, welcher selbst von keinem der die Untersuchung führenden Beamten zum Reden zu bringen war (vgl. Stenograph. Bericht S. 102, 131, 141; meine „Erklärung“ S. 42 ff.) machten jene Bekundung erst acht Tage nach dem Morde, nachdem Mölders' Angabe bereits bekannt geworden war und am Tage zuvor der Erste Staatsanwalt auf offener Strasse für Jedermann und zumal für die unmittelbar neben Buschhoff wohnenden Kernder'schen Eheleute sichtbar, mit Mölders Versuche, wie er seine Beobachtung gemacht haben wollte, angestellt hatte (Stenograph. Bericht S. 101; Erklärung S. 38 ff.).
3. Gerhard Heister sogar erst am 22. Juli, also volle drei Wochen nach dem Morde, jenes „Verschwinden“ des Johann Hegmann im Buschhoff'schen Hause bekundete (Stenograph. Bericht S. 90 ff., 125 fg.; Erklärung S. 49 ff.).

Die Angaben dieser drei Zeugen kamen denn auch umsoweniger in Betracht, weil sich genau zu der Zeit, wo der Knabe in Buschhoff's Haus hineingezogen sein sollte, in dem Hause Buschhoff's der Steinmetz Kock (Stenograph. Bericht S. 208 ff.) und der Ackerer Prang (Stenograph. Bericht S. 212 ff.) befanden, welche daselbst von mehreren Zeugen gesehen wurden und, wie in der Verhandlung festgestellt wurde, ihrerseits das Hineinziehen des Kindes hätten sehen müssen.

Der zweite von Glöss angeführte „Anklagegrund“: „das Auffinden der Leiche des Kindes in unmittelbarer Nähe des jüdischen Hauses“ bedurfte keiner gerichtlichen Widerlegung, weil er für jeden Kenner der Lokalität sich von selbst widerlegt (Das Buschhoff'sche Haus ist von Küpper's Scheune durch einen breiten Hof getrennt, vgl. Stenograph. Bericht Anlage zum Ortsbesichtigungs-Protokoll S. 460a).

Der „bis auf das Rückgrat des Kindes geführte Schnitt“, der dritte der von Glöss genannten „Anklagegründe“, hat thatsächlich gleichfalls keine Rolle gespielt; er ist nur bei der Vernehmung der medizinischen Sachverständigen erwähnt worden, welche übereinstimmend erklärten, dass der bis

<sup>1)</sup> Beide Druckwerke werden beifolgend überreicht.

an den Rückgrat klaffende Schnitt durchaus nichts Auffallendes habe, sondern bei der Schmalheit eines Kindeshalses ganz natürlich sei (vgl. z. B. Gutachten des Prof. Koester, Stenograph. Bericht S. 64).

Was „das höchst auffallende Benehmen des angeklagten Juden nach dem Morde“ betrifft, so verweise ich auf meine „Erklärung“ S. 54 ff., wo unter Wiedergabe der betreffenden Zeugenaussagen dargethan wird, dass dieselben in Wirklichkeit, wie dies auch von dem Ersten Staatsanwalt in seinem Plaidoyer dargethan wurde (vgl. Stenograph. Bericht S. 404 ff.), durchaus nichts Belastendes enthielten.

Die als fünfter „Anlagegrund“ genannte angebliche Aeusserung des Angeklagten, welche die Zeugin Selma Rölen gehört haben wollte (Stenogr. Ber. S. 203), soll acht Wochen nach dem Morde gefallen sein und ist in ihrer völligen Unbedenklichkeit Seitens des Ersten Staatsanwalts gekennzeichnet worden (Sten. Ber. S. 407).

Wenn Glöss den ferneren „Anlagegrund“, den „Ausschluss jeder anderen Verdachtsgründe“ anführt, so ist es schwer, die Anschuldigung bewusster Unwahrhaftigkeit abzuweisen. Bekanntlich wurde die Vereidigung des Zeugen Wesendrupp in der Gerichtsverhandlung ausgesetzt, weil gegen denselben die Untersuchung wegen Ermordung des Knaben Johann Hegmann schwebte (Sten. Ber. S. 162). Der Verdacht gegen ihn gründete sich darauf, dass er wenige Tage vor dem Morde die Drohung ausgesprochen hatte: „Ich werde den Juden etwas anthun, dass sie keinen Schabbes haben werden“. Ausser gegen Wesendrupp lenkte sich der Verdacht ferner (und zwar schon am Tage nach dem Morde) gegen den geisteskranken Clemens Knippenberg, einen Onkel des ermordeten Kindes, welcher kurz vor dem Verschwinden des Kindes mit dem Vater desselben einen Streit gehabt und mit einer Drohung von demselben geschieden war (Sten. Ber. S. 79). Der Verdacht gegen Knippenberg wurde von dem eigenen Schwager, ferner von dem Gastwirth Küppers (Sten. Ber. S. 29) und von Heinrich Junkermann geäussert und durch die Aussage des Zimmermeisters Roters (Sten. Ber. S. 240) bestärkt. Ferner lagen Verdachtsgründe gegen zwei Bettler (Venemann und Matje Deegen) und gegen vierzehn andere Personen vor, gegen welche auch die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet wurde (Sten. Ber. S. 424).

Dass die „Volkesstimme, die in Uebereinstimmung mit der Mutter des ermordeten Kindes die Juden der That beschuldigte“, nicht als Anlagegrund bezeichnet werden kann, ist selbstverständlich. Diese Volksstimme ist künstlich erzeugt, durch antisemitische Verhetzung geflissentlich genährt worden. Schon am Abende des Mordtages wurde in Xanten vom „Ritualmord“ gesprochen (vgl. die Bekundung des Gensdarmen Leu, Sten. Ber. S. 159); am Morgen nach dem Morde äusserte Heinr. Junkermann vor dem Bürgermeister Schless, der Thäter müsse ein Jude sein, denn die Juden gebrauchen Christenblut. Dieser Volkswahn erhielt Nahrung durch die, hinterher von diesem selbst widerrufenen, Bekundung des Dr. Steiner, des ersten die Leiche besichtigenden Arztes, es sei kein Blut da, und vor Allem durch die geschäftige Art, mit welcher die antisemitische Presse, allen voran das „Volk“, die „Westfälische Reform“ etc. den Mord sofort zu einem Ritualmord stempelte (vgl. darüber meine „Erklärung“ S. 31 ff.), und durch Flugschriften aller Art, durch Brochüren etc., welche in Xanten und Umgebung verbreitet wurden, den Blutaberglauben systematisch stachelte. Kein Leser der Verhandlungsberichte kann der Wahrnehmung sich verschliessen, dass ein grosser Theil der Zeugen unter dem Banne dieses Aberglaubens stand und, eben hierdurch von der Gewissheit der Schuld des Angeklagten überzeugt, die Unbefangenheit völlig eingebüsst

hatte. Darf die „Volksstimme“ überhaupt in Betracht kommen, dann sicherlich nur als ein entlastendes Moment, keineswegs aber als einer der „Anklagegründe“.

Der Privatkläger muss zugeben, dass diese Gründe nicht ausgereicht haben, damit „der Jude klar und deutlich des Mordes hätte überführt werden können“. Damit scheidet selbstverständlich auch für die „Ritualmord“-Gläubigen der Xantener „Fall“ aus der Liste der „Ritualmorde“ aus, welche doch den Nachweis, dass ein Jude der Thäter war, zur Voraussetzung haben; gegen einen anderen Juden ausser Buschhoff ist aber auch nicht einmal ein Verdacht geäußert worden. Räumt nun etwa Herr Glöss auch das ein? Keineswegs! Die „Thatsache“ des Vorkommens von „Ritualmorden“ steht für ihn a priori unumstößlich fest, eben deshalb ist er der „festen Ueberzeugung“, dass der Xantener Knabenmord ein „Ritualmord“ sei, und eben weil er ein „Ritualmord“ sei, bilde er eine Stütze für die „Thatsache“ des Vorkommens von „Ritualmorden!“ Mit einer derartigen Logik lässt sich natürlich Alles beweisen!

Der Privatkläger glaubt, den Nachweis, dass der Xantener Mord ein „erwiesener Ritualmord“ sei, dadurch zu führen, dass er „die zwei Gründe, welche aus den Verhandlungen dagegen angeführt werden können“, widerlegt, und zwar behauptet er, dass eben, „um jenen beiden Gründen entgegenzutreten, der Bogen entworfen worden ist“. Demgegenüber sei betont, dass von jenen beiden Gründen und ihrer Widerlegung mit keinem Worte, auch mit keiner einzigen Andeutung in dem „Bogen“ die Rede ist, dass dieser nachträgliche Rechtfertigungsversuch sich demnach wiederum als eine vage Ausflucht, die der Wahrheit nicht entspricht, kennzeichnet. Herr Glöss behauptet, mit der Widerlegung jener Gründe „die Bahn für eine unbefangene Untersuchung wieder frei zu machen“ und so die Pflicht zu erfüllen, welche jedem Staatsbürger obliegt: „an der Aufdeckung von Verbrechen theilzunehmen“. Aber es ist eine gleich heilige Pflicht nicht nur jedes Staatsbürgers, sondern jedes gesitteten Menschen, sich vor der Verdächtigung Unschuldiger zu hüten, ehe unzweideutige Beweise für die Berechtigung jenes Verdachtes vorliegen, einen jeden Versuch der Beunruhigung des öffentlichen Urtheils, der Irreführung der gerichtlichen Instanzen zu vermeiden, wenn man nur Hypothesen, Möglichkeiten, subjektive Vermuthungen zu präsentiren vermag. Welcher von diesen beiden Pflichten ist Herr Glöss bei der Widerlegung jener Gründe gewissenhafter nachgekommen? Sind es Argumente von untrüglicher, jeden Zweifel ausschliessender Beweiskraft, welche er beibringt? Und nur diese darf er beibringen, da sie die Gerichte zur Wiederaufnahme des Verfahrens in einem Capitalverbrechen bestimmen, die gesammte Judenheit der Schuld des „Ritualmordes“ überführen, mindestens verdächtig erweisen sollen.

Gegen den ersten der beiden Gründe, dass „nach den jüdischen Gesetzbüchern es den Juden verboten ist, irgendwie Blut zu geniessen“, führt der Privatkläger in's Treffen, dass „die Juden in ihren Speisevorschriften allerdings das Blut wie Gift scheuen; aber auch Gift wird in gegebenen Fällen genossen, nicht als Genussmittel, wohl als Medizinalmittel“. Man wird das Widerstreben begreifen, über diese Art der Argumentirung ein Wort zu verlieren. Das Verbot des Genusses von Blut auch in den allergeringsten Quantitäten wird in der Bibel wiederholt mit allem Nachdruck ausgesprochen und ist zu allen Zeiten von den Juden mit peinlichster Strenge beobachtet worden. Und was stellt der Privatkläger dieser unumstößlich feststehenden Thatsache entgegen? Bei der allernachsigtesten Beurtheilung nichts weiter als eine Hypothese, eine Vermuthung, für welche auch nicht der Schimmer eines Beweises beigebracht, ja auch nur versucht wird, für welche vielmehr nur durch weitere Hypothesen und Vermuthungen eine Stütze construiert wird.

Jeder logisch Denkende muss, auch ohne in das Materielle dieser Vermuthung einzutreten, dieselbe schon wegen ihres Widerstreites mit erwiesenen Thatsachen als abgethan betrachten und das Unterfangen, auf so schwankem Grunde eine derartig schwere Bezeichnung aufzubauen, als den Gipfel verblendeter Voreingenommenheit auf das Strengste verurtheilen.

Oder spricht etwa auch nur die allerentfernteste Wahrscheinlichkeit für jene Vermuthung? Kein Vernünftiger kann diese Frage bejahen, er müsste denn die aberwitzige These des Privatklägers für möglich halten, dass das jüdische Religionsgesetz den Genuss von Thierblut verbietet, aber den von — Menschenblut gestattet! Kann eine beschimpfendere, grausamere Anschuldigung gegen das jüdische Religionsgesetz, eine ehrenrührigere, verletzendere Beschimpfung derer, denen dieses Religionsgesetz heilig ist, gedacht werden? Ist es hyperempfindsame Sentimentalität oder wäre nicht das Gegentheil ehrlose Feigheit, wenn wir Juden uns gegen eine derartige Verunglimpfung unserer religiösen Heiligthümer, unserer religiösen Ehre nicht mit grösstdenkbarer Entschiedenheit wehren? Jeden Gesitteten muss schon das rein menschliche Fühlen, das Erbarmen mit seinem Nebenmenschen vor einer derartig grässlichen Verletzung der heiligsten Empfindungen Anderer, vor einer derartig entsetzlichen Gefährdung ihrer bürgerlichen Sicherheit zurtückbeben lassen, es sei denn, dass er die Berechtigung seines Verhaltens durch unwiderlegliche Beweise darthut. Hat der Privatkläger auch nur einen einzigen solchen Beweis beigebracht, zumindest beizubringen versucht? Nennt er eine einzige Stelle aus der Bibel, dem Talmud oder einer sonstigen jüdischen Religionsquelle, welche den Genuss von Menschenblut gestattet oder auch nur eine derartige Deutung zulässt? Er muss zugeben, dass keine derartige Stelle existirt, unternimmt es aber, über diese Thatsache durch den Vergleich mit dem Kochbuch und dem Opiummesser hinwegzutäuschen. Selbstverständlich ist dieser geschmackvolle Vergleich eine Albernheit: die Existenz von Opiumessern ist unbestreitbar erwiesen und kann natürlich durch das Schweigen des Kochbuches nicht aus der Welt geschafft werden; das Vorkommen von „Ritualmorden“ soll erst erwiesen werden, und eben weil ausdrückliche Bestimmungen des Religionsgesetzes dasselbe unmöglich machen, ist das Gegentheil erwiesen.

Oder weiss Herr Glöss eine Belegstelle anzuführen, welche besagt oder andeutet, dass der Genuss von Thierblut als Medizinalmittel gestattet ist? Selbstverständlich wäre damit noch lange nicht dargethan, dass das Gleiche von Menschenblut gilt,<sup>1)</sup> aber immerhin wäre in Bezug auf das Blutverbot überhaupt der von dem Privatkläger construirte Unterschied bestätigt. Thatsächlich existirt dieser Unterschied nicht: der Genuss von Thierblut ist auch als Medizinalmittel strengstens verboten und nur bei Todesgefahr, wenn kein anderes Mittel zur Erhaltung des bedrohten Lebens mehr vorhanden ist, d. h. in dem Falle, wo auch alle anderen Religionsverbote als aufgehoben gelten, nothgedrungen gestattet. Und der Genuss von Menschenblut sollte erlaubt, ja sogar geboten sein! Wird der Privatkläger leugnen, dass hierbei noch ein anderes religionsgesetzliches Verbot in Betracht kommt: das schon in der Bibel, im Decalog, und an einer Uebersahl von anderen Stellen wieder und immer wieder mit allem Nachdruck eingeschärfte Verbot des Mordes? Herr Glöss wird vor dem ungeheuerlichen Einwande nicht zurtückbeben, dass dieses Verbot nur in Bezug auf Juden gilt, was selbstverständlich nicht der Fall ist: aber dann hätte er doch

<sup>1)</sup> Als Beweis, wie scrupulos penibel das Blutverbot beobachtet werden musste, sei bemerkt, dass man, um den Verdacht des Blutgenusses zu vermeiden, Brot, in welches beim Hineinbeissen Blut aus den Zähnen eingedrungen ist, nicht essen darf. Vgl. Schulchan Aruch Jore Deah 66, 10 und Strack, „Der Blutaberglaube in der Menschheit“ S. 76 ff.

wenigstens den Versuch eines Beweises zu erbringen, zumindest die Wahrscheinlichkeit darzuthun. So sehr seine Replik in's Einzelne geht, Dinge herbeizerrt, welche weder zur vorliegenden Klagesache gehören, noch in meinem Schriftsatze auch nur gestreift sind — von dem Verbot des Mordes, das seine ganze „geistvolle“ Hypothese, wie die Blutlüge überhaupt über den Haufen wirft, spricht er kein Wort. Und dieses Schweigen ist doppelt auffallend, weil einmal auch dieser Grund in der Verhandlung über den Xantener Knabenmord eine sehr hervorragende Rolle gespielt hat<sup>1)</sup>, und vor Allem weil in der Bewer'schen „Erklärung für den Blutgebrauch“ nachdrücklichst betont wird, dass das Blut durch Mord gewonnen sein müsse.<sup>2)</sup> Hätte Herr Glöss nicht Veranlassung nehmen müssen, mit dem Verbote des Mordes sich abzufinden, wie er dies in Bezug auf das Verbot des Blutgenusses versucht? Auch dieses Moment ist ja „fortgesetzt schon seit Jahrhunderten gegen die Möglichkeit der Ritualmorde geltend gemacht worden!“ Das that schon jenes Kollegium von getauften Juden, deren Zeugniß Kaiser Friedrich II. bei dem ersten Auftauchen der Blutbeschuldigung (in Fulda 1235 vgl. oben S. 7) eingeholt hat und deren Urtheil er in der goldenen Bulle vom Jahre 1236 wiedergiebt. Herr Glöss citirt die betreffenden Sätze dieser „goldenen Bulle“, lässt aber — gewissenhaft, wie stets — mitten im Citat die betreffenden Worte einfach fort und deutet sie durch drei Punkte an! Das Verbot des Mordes betonen ferner Papst Innocenz IV. (vgl. M. G. Hist. Epist. XIII, Bd. II S. 297: „scriptura divina inter alia mandata legis dicente „non occides“); Graf Eduard von Savoyen in seiner Urkunde vom 20. Juli 1329 (vgl. Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, Kiel 1893, S. 11), Bona und Johannes Galeazzo Maria Sforzia, Herzöge von Mailand, in ihrer Urkunde vom 19. Mai 1479 (vgl. Guidetti, „Pro Judaeis“ S. 289 ff.: „credono che ne uno de sanno inteletto debbia credere tale pazzie come li fi imputato per che la legge sua e nemicha dell' Umicidio“ — d. h.: „wir glauben, dass Niemand mit gesundem Menschenverstand diese Narrheiten, deren man sie beschuldigt, glauben sollte, schon deshalb, weil ihr Gesetz den Mord verbietet.“)

Den gutachtlichen Bekundungen der gerichtlichen Sachverständigen, welche die Blutbeschuldigung durch das Verbot des Blutgenusses als widerlegt bezeichnen, stellt der Privatk Kläger ausser seiner famosen Distinction zwischen Genuss- und Medizinalmittel auch noch „die zahlreichen Aussagen von Juden selbst“ entgegen, welche dieselben, „zeitlich und räumlich weit von einander getrennt, so übereinstimmend und so anschaulich und wirklichkeitsgemäss gemacht haben, dass an ihnen nicht gezweifelt werden kann.“

Dass diese „Aussagen“ — von der Art ihres Zustandekommens zunächst noch abgesehen — in Wirklichkeit durchaus nicht übereinstimmen, sondern sehr wesentlich von einander abweichen, ist bereits oben (S. 8) kurz hervorgehoben worden. Detaillirte „Aussagen“ der angeschuldigten Juden liegen in den allerseltensten Fällen vor, entweder weil die Angeklagten ohne jegliche Untersuchung oder Gerichtsprozedur hingeschlachtet wurden<sup>3)</sup>, oder weil die an der Leiche des Ermordeten geschehenen oder von demselben vollbrachten

<sup>1)</sup> Vgl. das Plaidoyer des Vertheidigers Rechtsanwalt Gammersbach, Sten. Ber. S. 447.

<sup>2)</sup> Selbstverständlich ist auch das dem lebenden Körper entströmende Blut strengstens verboten; vgl. Strack S. 80.

<sup>3)</sup> Ich beschränke mich darauf, aus den vom Privatk Kläger in seiner „Bluttafel“ genannten „Fällen“ einige herauszugreifen:

1283 Mainz, M. G. H. SS. XVII, p. 210.

1285 München, M. G. H. SS. XVII p. 415 („non expectato iudicio vel sententia“).

1287 Wesel, Acta Sanctorum II, 19. April p. 696 ff.

1294 Bern, Act. Sanct. II, 17. April p. 500 ff.

1345 München, Johannes v. Winterthur ed. Wyss (Zürich 1856) S. 232.

„Wunder“ als ausreichender „Beweis“ für die Schuld der Juden betrachtet wurden.<sup>1)</sup>

Der Erste, welcher von „Aussagen“ über den Zweck des Blutes berichtet, ist Thomas von Cantimpré (Cantimpratanus, geb. 1201, gest. wahrscheinlich<sup>2)</sup> 1293), welcher „mit Sicherheit erfahren zu haben“ behauptet, dass „die Juden das Christenblut als Heilmittel gegen den **Blutfluss** benutzen. „Denn seit der Verfluchung der Ahnen (durch Christus) peinige die Söhne eine verbrecherische Ader durch den Makel des Blutes, so dass die gottlose Nachkommenschaft durch diesen unangenehmen Fluss unauslöschlich gequält wird, bis sie sich an dem Blute Christi reuig schuldig bekennt und geheilt wird.“<sup>3)</sup>

Ob Herr Glöss auch diese „Aussage“ „wirklichkeitsgemäss“ erachtet, muss ihm überlassen bleiben. Diese in Frankreich, der Heimath der Blutlüge, entstandene „Aussage“ kam durch französische Kreuzfahrer nach Deutschland und tauchte zum ersten Male im Jahre 1235 zugleich mit der Blutbeschuldigung überhaupt in Fulda auf, wo nach der ausdrücklichen Angabe der Quellen, der Erfurter Annalen (M. G. H. SS. XVI, 31), damals französische Kreuzfahrer sich aufhielten. Den gefolterten Juden wurde augenscheinlich eine dahingehende Frage vorgelegt, und so lautete denn ihre „Aussage“, dass sie die Kinder ermordet hätten, „ut ex eis sanguinem ad suum remedium elicerent.“<sup>4)</sup>

---

Sehr bezeichnend ist, was Papst Innocenz IV. in seiner Bulle vom 28. Mai 1247 schreibt („Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung“ S. 3), dass man „ohne Ueberführung, ohne Geständniss, ja ohne Anklage“ (non convictos, nec confessos, nec etiam aliquo accusante) die Juden schuldig befand, „nachdem man ihnen nicht einmal eine Vertheidigung gestattet hatte“ (innocentiae suae excusatione ac defensione legitimis non concessis.)

<sup>1)</sup> Wiederum beschränke ich mich auf einige der in der „Bluttafel“ des Glöss angeführten Fälle:

1250 Saragossa: Acta Sanctorum VI, 31. Aug. p. 777 ff.

1255 Lincoln: Matthaeus Parisiensis Historia major ed. Luard V, 516 ff.

1266 Pforzheim: Thom. Cantimpratanus Bonum universale de Apibus ed. Colvenerius (Douai 1627) p. 304; vgl. Pressel, „Gesch. d. Juden in Ulm“ (Ulm 1873) S. 41.

1303 Weissensee: Act. Sanct. II, 17. April 501 ff., Mencken Script. rer. Germ. II 1762 vgl. Basnage Histoire des Juifs Lib. VII Cap. XI p. 1679 ff.

1429 Ravensburg: vgl. Ulrich „Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz“ (Basel 1768) S. 88 ff.; Birlinger „Aus Schwaben“ (Wiesbaden 1874) S. 30 ff.

Von den in der „Bluttafel“ nicht erwähnten „Fällen“ seien genannt:

1331 Ueberlingen: Johann v. Winterthur ed. Wyss S. 106 (Der Beweiskraft der „Wunder“ fielen in diesem Falle über 300 Juden zum Opfer).

1462 Andreas von Rinn: Act. Sanct III, 438 ff.

In vielen Fällen besteht das „Wunder“ darin, dass beim Heranführen der angeschuldigten Juden an die Leiche die Wunden wieder zu bluten beginnen, oder dass die Juden sich vergeblich bemühen, die Leiche zu beerdigen (die Erde giebt dieselbe immer wieder zurück), dass die Leiche einen Lichtglanz ausstrahlt oder gar wundersamen Duft verbreitet etc.

<sup>2)</sup> Histoire littéraire de France tom. XIX, p. 184.

<sup>3)</sup> Thomas Cantimpratanus l. c. S. 305 „certissime compertum est . . . sanguinem Christianum contra fluxum sanguinis adhiberi remedium . . . ex maledictione enim parentum currat, adhuc in filios vena facinoris per maculam sanguinis, ut per hanc importune fluidam proles impia inexpiabiliter crucietur, quousque se ream sanguinis Christi recognoscat poenitens et sanetur.“

<sup>4)</sup> Der Privatkläger citirt diese „Aussage“, rechnet sie also gleichfalls zu den „wirklichkeitsgemässen“. Die höchsten weltlichen und geistlichen Instanzen jener Zeit haben anders darüber geurtheilt, denn nicht nur hat Kaiser Friedrich II. in der bereits erwähnten goldenen Bulle vom Jahre 1236 die Juden Fulda's (deren allerdings 34 bereits hingerichtet waren) von jeder Schuld freigesprochen, sondern auch Papst Innocenz IV. (Urkunde vom 25. September 1253, vgl. „Die päpstl. Bullen“ etc. S. 17) hat gerade wegen des Vorkommnisses von Fulda (cum enim apud Fuldam etc.) bei Strafe der Excommunication die Erneuerung der Blutbeschuldigung auf das Strengste untersagt.

Dass zu eben derselben Zeit die „Aussagen“ durchaus nicht „übereinstimmend“ lauteten, beweist die „Aussage“ der Juden von Valréas (1247)<sup>1)</sup>, welche — natürlich auf der Folter — „gestehen“, dass sie das Christenblut „als eine Art Opfer“ (quasi sacrificium) gebrauchten<sup>2)</sup>, beweist ferner die Bulle Innocenz' IV. aus demselben Jahre 1247, wonach man die Juden Deutschlands bezichtigte, dass sie des Blutes zu ihren **Passabräuchen** bedürfen.<sup>3)</sup> Aehnlich, wenngleich nicht völlig übereinstimmend, lautet 1329 die „Aussage“ der Juden in Savoyen<sup>4)</sup>, während 12 Jahre zuvor (1317) die Juden von Chinon trotz Anwendung der Folter (vi tormentorum, wie es auch hier in den Protokollen ausdrücklich heisst) von einer derartigen „Aussage“ noch nichts wissen.<sup>5)</sup>

Zum ersten Male erfahren wir wieder von „Aussagen“ angeschuldigter Juden in dem „Falle“ von Diessenhofen (1401). Dieser „Fall“ nimmt in der „Bluttafel“ des Privatklägers einen breiteren Raum ein; er theilt hier „Aussagen“ angeschuldigter Juden mit, aber nicht vollständig: dasjenige wird fortgelassen, was auch der blindgläubigste Blutlügner kaum als „wirklichkeitsgemäss“ bezeichnen dürfte. Der Vorreiter des Landvogts, Heinrich Zahn, wurde bei der Ermordung des vierjährigen Söhnchens des Rathsherrn Lory ertappt. Auf die Folter gespannt, „gestand“ er,<sup>6)</sup> dass er das Kind auf Geheiss des Juden Vivelman getödtet hätte, der ihm 3 Gulden verheissen, wenn er ihm Blut eines Christenkindes bringe. Vivelman habe ihm „sechs Kinder gezeigt, deren Blut er haben möchte.“<sup>7)</sup> Der Bezichtigte wurde gefangen genommen, „gerichtiget“, d. h. gefoltert, bestätigte die Aussage Zahn's, „denn alle Juden müssten zu je 7 Jahren Christenblut haben“, und „gestand“ ferner, dass er dem Juden Hirtz in Schaffhausen für 20 Gulden von dem Blute abgelassen habe. Nun wurde nicht nur Hirtz, sondern 30 andere Juden in Schaffhausen ergriffen und gefoltert. „Man machte ihnen Einschnitte in die Waden, goss heisses Pech hinein, liess die Wunden wieder heilen, schnitt sie wieder auf, und als sie noch immer nicht gestanden, wurden ihnen die Nägel unter die Finger gestossen und die Fusssohlen

<sup>1)</sup> Vgl. über diesen Prozess Molinier, „Enquête sur un meurtre, imputé aux Juifs de Valréas“ in Cabinet historique, Nouvelle Série II (Paris 1884), S. 124 ff., der die Protokolle mittheilt, Prudhomme, Revue des études juives IX (1884) S. 232 ff. und Stern, „Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden“, II (Kiel 1895) No. 205.

<sup>2)</sup> Auch diese „Aussage“ wird dem Privatkläger „wirklichkeitsgemäss“ erscheinen, aber wiederum ist Papst Innocenz IV. anderer Ansicht, da er mittelst Urkunde vom 28. Mai 1247 (vgl. „Die päpstlichen Bullen“ etc, S. 3) erklärt, dass an den Juden von Valreas ein Justizmord begangen wurde. Die Art, wie die „Aussage“ der Juden zu Stande kam, erhellt aus den Worten Innocenz' IV., dass man „einigen Männern die Schamtheile, Frauen die Brüste ausreissen liess und sie so lange mit verschiedenen anderen Folterqualen peinigte, bis sie dasjenige mit den Lippen, wie man zu sagen pflegt, gestanden, was nicht ihr Schuldbewusstsein ihnen eingab, da sie es vorzogen, lieber auf einmal getödtet zu werden, als zu leben und Qualen und Martern ausgesetzt zu sein.“

<sup>3)</sup> Vgl. „Die päpstlichen Bullen“ etc, S. 11.

<sup>4)</sup> Vgl. Stern l. c. I (Kiel 1893) S. 11. Der angeschuldigte Jude, welcher in Folge der Folterung im Gefängnisse gestorben war, wurde vom Grafen Eduard von Savoyen (Urkunde vom 20. Juli 1329, vgl. oben S. 28) freigesprochen.

<sup>5)</sup> Vgl. hierüber Molinier, l. c. S. 126 ff. und Boutaric, Actes du parlement de France (Paris 1863) II, No. 4827 (5. Mai 1317) und No. 4936 (12. Juli 1317). Zwei Juden hatten sich auf der Folter (vi tormentorum) zu dem Morde eines todt aufgefundenen Kindes bekannt und waren gehenkt worden. Die jüdische Gemeinde beschwerte sich beim Parlament, welches eine neue Untersuchung anordnete, deren Ergebniss war, dass die Juden für unschuldig erklärt und mehrere Christen als Verüber des Mordes gefänglich eingezogen wurden.

<sup>6)</sup> Derselbe that, was die Mörder im Mittelalter sehr oft gethan haben: im Vertrauen auf den Blutwahn der Menge brachten sie der Leiche wie von Stichen herrührende Verwundungen bei und bezichtigten dann die Juden des Mordes; vgl. Depping, „Die Juden im Mittelalter“ S. 181.

<sup>7)</sup> Vgl. die Urkunde bei Schreiber „Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br. (Freiburg 1828) II, S. 167.

angebrannt, dass man das blosse Bein gesehen hat.“<sup>1)</sup> Trotz dieser entsetzlichen Qualen blieben 29 bei der Betheuerung ihrer Unschuld, nur eines Einzigen Widerstandskraft war gebrochen, er „gestand,“<sup>2)</sup> dass alle Juden Christenblut haben müssen, und „dass sie sich jährlich damit bestreichen und es geniessen, damit sie nicht übel stinken.“ Des Weiteren machte er die „Aussage“, welche Glöss in der „Bluttafel“ wiedergibt, dass sie „das Blut dörren und es zu Pulver stossen“, aber nicht, wie Glöss ihn fortfahren lässt: „das bei religiösen Riten verwendet werde“, sondern wörtlich:<sup>3)</sup> „dass sie das Christenblut trocknen und zu Pulver stossen und säen es früh auf den Thau und davon komme dann ein Sterben, das drei bis vier Wochen währt und eine halbe Meile weit und davon sterben Menschen und Vieh“!!

Diese „wirklichkeitsgemässe Aussage“ wurde in einem Punkte von einem Constanzer Juden bestätigt, welcher gleichfalls „gestand“, dass „sie das Blut auf die Zunge nehmen und hinterschlucken damit sie nicht stinken; wenn sie das Blut nicht hätten, so würden sie stinken, dass Niemand bei ihnen bleiben möchte.“<sup>4)</sup>

Wie man sieht, ist diese „Aussage“, welche übrigens die Verbrennung von 60 Juden<sup>5)</sup> und die Vertreibung aller Juden aus Diessenhoven, Schaffhausen, Constanz, Winterthur, Freiburg und Lindau zur Folge hatte, mit den in früheren Prozessen gemachten durchaus nicht „so übereinstimmend“, und dass sie den Zeitgenossen durchaus nicht „so wirklichkeitsgemäss“ erschien, beweist das Verhalten des Stadtraths von Zürich, welcher, trotz des Drängens der Behörden des benachbarten Schaffhausen, sich weigerte, gegen die angeblich gleichfalls an den Verbrechen beteiligten Juden ihrer Stadt einzuschreiten.<sup>6)</sup>

Wie steht es mit den „Aussagen“ angeschuldigter Juden in späteren Prozessen?

Im Jahre 1470 wurden drei Juden aus Endingen, drei aus Ettligen und einer aus Pforzheim verbrannt, weil sie acht Jahre zuvor (1462) in Endingen eine Bettler-Familie ermordet und ihnen das Blut abgezapft haben sollten. Auf die Frage, wozu sie des Christenblutes bedürfen, erwiderten sie<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Die Urkunde bei Ulrich „Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz“ (Basel 1768) S. 210. Der Pfarrer Ulrich schliesst diesen Bericht mit dem Ausrufe: „Mein Gott! wozu brachte in diesen Tagen, in diesen finstern und dunkeln Tagen der unvernünftige und dumme Eifer die Menschen! . . . Wie laut schreyen die so erschrecklich und unmenschlich gemarterten und zum Feuer hingeführten unglückseligen Leute gegen ihre unbarmherzigen Richter.“

<sup>2)</sup> Wenn es heisst, dass er die Aussage „ungenötet“ gemacht hat, so bedeutet das, dass er nach Anwendung der Folter das „Geständniss“, welches ihm die Folter schon erpresst hatte, aus Furcht vor Wiederholung der peinlichen Prozedur nochmals abgab (vgl. Stobbe, „Die Juden in Deutschland“ [Braunschweig, 1866] S. 189).

<sup>3)</sup> Vergl. Urkunde bei Schreiber l. c. S. 170: „daz sü das cristanblut lassent dorren, und stossent es zem pulver, und saygent es frü uff ein towe und davon so kome denne ein sterbat der were bi dryn oder vier wuchen und auch bi einer halben mile witt und sterbent auch davon lüt und vih.“ Vergl. auch Stobbe l. c. S. 288.

<sup>4)</sup> Schreiber l. c. S. 168; Stobbe l. c. S. 289.

<sup>5)</sup> „Sie müsstend sterbend von des gemeinen Manns Geschrey wegen“, schreibt ein zeitgenössischer Chronist (Bernhard Weiss bei Ulrich l. c. S. 127).

<sup>6)</sup> Vgl. das Rathsprotokoll bei Ulrich l. c. S. 24 und S. 210 und Stobbe l. c. S. 289. Wenn Glöss in der „Bluttafel“ schreibt: „1407, die Juden werden aus der Schweiz vertrieben wegen eines ähnlichen Verbrechens“, so ist das eine doppelte Unwahrheit: weder wird irgendwo über ein „ähnliches Verbrechen“ im Jahre 1407 berichtet, noch sind die Juden in jenem Jahre aus der Schweiz vertrieben worden (Aus Zürich wurden sie 1436, aus Genf 1490, aus Basel 1576, aus Schaffhausen im XVII. Jahrhundert verbannt. In keinem Falle bildete ein „Ritualmord“ den Vorwand).

<sup>7)</sup> Vgl. die Urkunden bei Schreiber „Urkundenbuch der Stadt Freiburg“ II S. 520, Wolfram in „Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins“ (Neue Folge) Bd. II, S. 313 fg. und Kracauer in Revue des études juives XVI (1888) S. 240.

„dass sie dasselbe haben und brauchen müssen bei der Beschneidung als Salbe“.1)

Diese „Aussage“ ist mit früher abgegebenen gleichfalls durchaus nicht „übereinstimmend“; wie wenig „wirklichkeitsgemäss“ auch sie den Zeitgenossen erschien, beweist die Thatsache, dass Kaiser Friedrich III. in zwei Edikten<sup>2)</sup> vom 6. Mai 1470 den Markgrafen Karl von Baden, der das Urtheil bestätigte, scharf tadelte und die sofortige Freilassung der gefangenen Juden anordnete.

Sechs Jahre später (1476) wurde in Regensburg sechs Juden der Prozess gemacht, welche beschuldigt waren, acht Jahre zuvor ein Christenkind ermordet zu haben. Es geschah dies auf Drängen des Bischofs von Regensburg, welcher behauptete, dass einer der im Prozesse von Trient (1475) gefolterten Juden (der zum Christenthum übergetretene Wolfgang) die sechs Regensburger Glaubensgenossen jenes Verbrechens bezichtigt habe. Die Juden wurden auf die Folter gespannt und auf die Frage, was sie mit dem Christenblut vornehmen, machte einer die „Aussage“: sie hätten „das Blut auf ihre Matzen gestrichen und als ein **Mittel gegen Aussatz** gegessen“; ein anderer „gestand“: „dass sie ihr Antlitz mit dem Blute bestreichen, damit sie **eine Farbe bekommen und nicht andersiech werden**“<sup>3)</sup>.

Auch diese, wie man sieht, mit früheren durchaus nicht „übereinstimmenden“, ja nicht einmal unter einander übereinstimmenden „Aussagen“ befand Kaiser Friedrich III. so wenig „wirklichkeitsgemäss“, dass er durch wiederholte Erlasse, dann durch Verhängung von „Pön, Strafe und Buss“, endlich durch Entziehung des Blutbanns die Freilassung der verhafteten Juden und die Einstellung des Verfahrens erzwang<sup>4)</sup>, wozu der Stadtrath von Regensburg allerdings erst fünf Jahre später sich bereit fand<sup>5)</sup>.

Im Jahre 1494 wurden in Tyrnau zwölf Juden und zwei Jüdinnen verbrannt, weil sie „gestanden“ hatten, einen christlichen Jüngling ermordet zu haben. „Als man von den Greisen die Ursache der Verübung solcher Unthat durch die Qual der Folter (per tormentorum cruciatum) ermittelte, fand man, dass deren vier seien, aus denen die Juden zu Tyrnau damals und anderwärts oft sich in frevelhafter Weise schuldig gemacht hätten. Erstens: sie wären durch das Ansehen der Vorfahren überzeugt, dass das Blut eines Christenmenschen ein gutes Heilmittel **zur Stillung der Beschneidungswunde** sei. Zweitens: sie meinten, dass dies Blut, in Speise gethan, sehr wirksam sei **zur Erweckung gegenseitiger Liebe** (Liebestrank). Drittens: sie hätten, da **Männer und Weiber bei ihnen gleichmässig an Menstruation leiden**, erprobt, dass das Blut eines Christmenschen, getrunken, eine geeignete Medizin sei. Viertens: dass sie eine alte, aber geheime Satzung hätten, durch

1) „Das die iuden das cristen plut habend und bruchend muszen zu irer beschnydunge fur den kresame (*χρειαμα*).

2) Mitgetheilt von Kracauer l. c. S. 242 ff. Kaiser Friedrich sagt ausdrücklich, dass die Juden „mit swerer marter vnd pain“ behandelt wurden.

3) Vgl. Gemeiner, „Regensburgische Chronik“ (Regensburg 1821) III, S. 573; Stobbe l. c. S. 289.

4) Vgl. Gemeiner l. c. S. 576 ff.

5) Ueber diesen „Fall“ schreibt Glöss in der „Bluttafel“: „1486. In Regensburg werden sechs Kinder Opfer der Hebräer“. Thatsächlich waren es, wie wir sahen, nicht sechs Kinder, sondern sechs „Hebräer“. Ausser diesem „Fall“ ist nur noch ein einziges Mal die „Ritualmord-Anklage“ in Regensburg aufgetaucht. Ein getaufter Jude, Hans Vayol, hatte (i. J. 1474) die Anschuldigung erhoben, dass der „Judenmeister“ Israel Brunna ihn angestiftet habe, ihm einen siebenjährigen Knaben auszuliefern. Aber der Denunciant gestand später, dass seine Angabe erlogen sei, und wurde hingerichtet. (Gemeiner l. c. 530 ff. .

welche sie verpflichtet sind, in **täglichen Opfern** in irgend einer Gegend ihrem Gotte christliches Blut darzubringen“.

Wörtlich so lauteten nach der Angabe des Antonius Bonfinius, „Rerum Hungaricum Decades ed. C. A. Bel (Leipzig 1771) Decas V, Buch 4 S. 738, die „per tormentorum cruciatum“ erpressten „Aussagen“ der Juden von Tyrnau! Diese „Aussagen“ mögen Herrn Glöss „wirklichkeitsgemäss“ erscheinen, dass sie mit den in früheren Prozessen gemachten „übereinstimmend“ sind, wird auch er kaum zu behaupten wagen.

Glöss<sup>1)</sup> verlegt diesen „Fall“ fälschlich in das Jahr 1520 und bringt damit einen anderen zusammen, der sich in „Biring“<sup>2)</sup> zugetragen haben soll. Damit kann nur das in's Jahr 1529 fallende Geschehniss von Bösing gemeint sein, wo, als ein Kind verschwand, alle Juden verbrannt wurden, nachdem einige auf der Folter „gestanden“ hatten, „dass sie das Christen-Blut müssen haben damit bestreichen die Fürnehmsten Juden Ihre **zu den hochzeitlichen Vesten**.“<sup>3)</sup>

Wie man sieht, wiederum merkwürdig „übereinstimmend“! Ist die „Aussage“ auch „wirklichkeitsgemäss“? Vielleicht für Herren Glöss, aber ausser ihm für Niemanden sonst, schon deshalb nicht, weil das von den Juden nach ihrem „Geständniss“ ermordete Kind wenige Tage später lebend und unversehrt aufgefunden wurde!<sup>4)</sup> Dabei hatten die gefolterten Juden auch die „Aussagen“ gemacht, „dass sie solches Blut mit Federkielen und Rörln aus den Kindl gesaugt“, und „dass sie es darnach in die Synagog getragen, darob sie grosse Frolokung gehabt haben“.<sup>5)</sup>

Vorstehende Ausführungen werden genügen, um die Behauptung des Privatklägers<sup>6)</sup> zu kennzeichnen, dass „die Aussagen der Juden selbst... so übereinstimmend, so anschaulich und wirklichkeitsgemäss sind, dass an ihnen nicht gezweifelt werden kann“. Allerdings, von jedem halbwegs Unbefangenen „kann nicht gezweifelt werden“, dass jene „Aussagen“ nichts weiter sind, als die durch scheussliche Folterqualen erpressten Bestätigungen dessen, was der Aberglaube, der Aberwitz ihrer Peiniger von den Unglücklichen erfahren wollte. Denn, wenn der Privatkläger behauptet, die „Aussagen“ der Juden seien nur „zum Theil“ auf der Folter gemacht worden, so ist das durchaus unwahr.<sup>7)</sup> In jedem Falle ist die Folter angewandt worden; das wird, wie wir sahen, in allen Berichten resp. Urkunden ausdrücklich angegeben und muss auch ohne diese Angabe als selbstverständlich gelten, da die Folter in dem

1) Ebenso Athanasius Fern „Die jüdische Moral und das Blutmysterium“ S. 39.

2) Er schreibt in der „Bluttafel“: „1520 zu Tyrnau und Biring werden von den Juden zwei Kinder des Blutes entleert. Ihre Vertreibung aus Ungarn erfolgte in demselben Jahre.“ Letztere Angabe, welche den Anschein erwecken soll, als ob die Vertreibung wegen jener beiden Geschehnisse erfolgt sei, ist unwahr; die Juden sind in jenem Jahre nicht aus Ungarn vertrieben worden.

3) Vgl. Strack, „Der Blutaberglaube in der Menschheit“ etc. S. 121.

4) Das besagen, wie Glöss aus Strack l. c. ersehen konnte, die im Wiener Reichsfinanzministerium befindlichen Akten (Examen vnd Vrtel über die Juden zu Bösing in Ungarn). Das Ganze war eine Intrigue des Grafen Wolf von Bösing, welcher mehreren Juden Geld schuldete und, um seiner Gläubiger sich zu entledigen, nach bewährtem Muster eine „Ritualmord“-Anklage ersann. Nach Auffindung des Kindes wendeten sich die Juden beschwerdeführend an den Kaiser Ferdinand I., der die Sache untersuchen liess und die Unschuld der Juden (von denen allerdings dreissig bereits verbrannt waren) feststellte.

5) Vgl. Strack l. c.

6) Nebenbei sei auf die oben (S. 19) mitgetheilte groteske „Enthüllung“ des „Ex-Rabbiners Neofito“ über den Zweck des Blutgebrauchs hingewiesen. Was dieser gepriesene „Gewährsmann“ des Herrn Glöss „enthüllt“, mag diesem wiederum „wirklichkeitsgemäss“ gelten, aber auch „übereinstimmend“ mit den „Aussagen der Juden selbst“? Thatsächlich doch mit keiner einzigen auch nur in einem einzigen Punkte!

7) Uebrigens setzt diese These des Privatklägers voraus, dass er alle „Fälle“ einer dahingehenden Untersuchung unterzogen hat. Ist dies geschehen, so muss er die Einzelheiten der „Aussagen“ kennen gelernt haben, und sein Urtheil über dieselben erscheint in doppelt bezeichnendem Lichte.

Prozessverfahren der in Betracht kommenden Zeiten das einzige, jedenfalls bevorzugteste Beweismittel bildete. Durch diese Art ihres Zustandekommens verlieren aber, wie heute kein Vollsinniger bestreitet, die „Aussagen“ der Juden jegliche Beweiskraft, auch wenn sie in Wahrheit „übereinstimmend“ und „wirklichkeitsgemäss“ wären. Wer dies leugnet, wird auch den „Geständnissen“ der Hexen etc. Glauben beimessen und somit die Berechtigung des Hexenglaubens, des Wahnes des Umgangs von Werwölfinnen mit dem Teufel etc. etc. anerkennen müssen. Herr Glöss, der in den „Aussagen“ der Juden eine Bestätigung der „Ritualmord“-Anklage erblickt, wird den auf völlig gleiche Weise zu Stande gekommenen „Aussagen“ in den Hexenprozessen<sup>1)</sup> das gleiche Gewicht beilegen müssen, ja, noch grösseres, da in diesen Prozessen die Aussagen zumeist wirklich übereinstimmend lauteten. Der Privatkläger muss diese Konsequenz noch aus einem zweiten Grunde ziehen: Er betont immer wieder „die Thatsache der Beunruhigung der Völker durch Ritualmorde“ und erblickt hierin einen Beweis für die Thatsache des Vorkommens von „Ritualmorden“. Wird er bestreiten, dass die Beunruhigung der Völker durch den Hexenspek eine ungleich grössere war, als durch Ritualmorde, dass diesem Wahn, den geistliche<sup>2)</sup> und weltliche Fürsten<sup>3)</sup> ausdrücklich sanktionirten,<sup>4)</sup> ungleich mehr Angeschuldigte zum Opfer fielen, als der Blutanklage?<sup>5)</sup> Weiss Herr Glöss nicht, dass der Hexenglauben von einem der zu seiner Zeit gelehrtesten Juristen, dem päpstlichen Inquisitor Jakob Sprenger, in ein förmliches System gebracht, und in dessen „Malleus maleficarum“ (Hexenhammer, Köln 1489) ein Prozessverfahren in Hexensachen gegeben wurde<sup>6)</sup>, das Jahrhunderte hindurch normgebend blieb? Ist es nicht ferner unbestreitbare Thatsache, dass auch seriöse Chronisten und Geschichtsschreiber mit breiter Ausführlichkeit über die Ueberführung und Aburtheilung von Hexen berichten, und muss nicht daraus auf die Thatsächlichkeit des Vorkommens von Hexen geschlossen werden, wenn man<sup>7)</sup> in dem Umstande, dass von den Chronisten<sup>8)</sup> die „Ritualmorde“ registriert werden, eine Bestätigung des Vorkommens von „Ritualmorden“ erblicken zu dürfen vermeint? Ist es nicht ferner wahr, dass der Hexenglauben, der bis in das früheste Mittelalter zurückreicht,<sup>9)</sup> bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts<sup>10)</sup> zur Verbrennung von Hexen geführt hat und heute wohl aus der Gesetzgebung, nicht

<sup>1)</sup> Es wären auch die Prozesse wegen Brunnenvergiftung und Hostienschändung, denen bekanntlich viele Hunderttausende von Juden zum Opfer fielen, heranzuziehen. Hält Herr Glöss die in diesen Prozessen gemachten „Geständnisse“ (etwa über die — was fast ständig geschehen sein soll — aus den „gemarterten“ Hostien emporgestiegenen Engel, Tauben etc.) für „wirklichkeitsgemäss“?

<sup>2)</sup> Z. B. von den Päpsten Innocenz VIII. (in der Bulle „Summis desiderantes affectibus“ v. J. 1448), Alexander VI., Julius II., Leo X., Hadrian VI.

<sup>3)</sup> Z. B. von Herzog Johann Kasimir von Koburg (1628), König Jakob I. von England u. A. Das französische Parlament hat i. J. 1309 die Berechtigung des Hexenglaubens „wissenschaftlich“ begründet!

<sup>4)</sup> Es sei hier daran erinnert, dass die Blutbeschuldigung von keinem Papste und keinem Kaiser gebilligt, von sehr vielen auf das Allernachdrücklichste verboten wurde.

<sup>5)</sup> Soltau, „Geschichte der Hexenprozesse“, 2. Aufl., Stuttgart 1880, schätzt die Zahl der allein in Deutschland verbrannten Hexen auf über 100 000!! In Würzburg wurden vom Jahre 1627—1629 nicht weniger als 157, in Genf im Jahre 1515 während dreier Monate 500, in Frankreich allein im Jahre 1520 sogar 1200 (vgl. Weyden, „Geschichte der Juden in Köln“, Köln 1867, S. 346) hingerichtet.

<sup>6)</sup> Als „Beweismittel“ wird von Sprenger ausdrücklich die Folter vorgeschrieben.

<sup>7)</sup> Auf dieses Moment pocht u. A. der Verfasser der neuerdings erschienenen Schrift „Die Aufhebung der Juden-Emancipation“, Leipzig 1895, S. 60.

<sup>8)</sup> Dass die mittelalterlichen Chronisten fast ausschliesslich Mönche waren, ist bekannt.

<sup>9)</sup> Das beweisen die „salischen Gesetze“ (um 500), die Konzilien des V. und VI. Jahrhunderts. Schon Bischof Agobart von Lyon (gest. 840) eiferte vergebens dagegen.

<sup>10)</sup> Noch im Jahre 1793 wurde im Grossherzogthum Posen eine Hexe justificirt und verbrannt.

aber aus dem Volkswahn völlig verschwunden ist?<sup>1)</sup> Wird also — wie dies vom Privatkläger geschieht — die Fortdauer des Blutaberglaubens als ein Argument für seine Berechtigung ausgespielt, so wird man Angesichts der Fortdauer des Hexenglaubens das gleiche Argument auch für letzteren gelten lassen müssen.<sup>2)</sup>

Herr Glöss dürfte sich gegen diese Konsequenzen seines Standpunktes auflehnen; aber alle logisch Denkenden werden die Analogie mit den Hexenprozessen als unbestreitbar anerkennen und in dieser Analogie ein ferneres, sehr gewichtiges Moment zur Verurtheilung jenes „Standpunktes“, der zähen Fortspinnung der Blutlüge erblicken. Hervorgehoben sei, dass, auch wenn man in anderen Punkten die Analogie zwischen diesen beiden Excessen menschlicher Geistesverirrung wegzudeuteln unternimmt, die eine über jeden Zweifel mit absoluter Gewissheit feststeht, dass die „Geständnisse“ durch die Folter erpresst wurden, dass bei den Blutprozessen jedesmal die Folter die „Aussagen der Juden selbst“ zu Wege gebracht hat.

In keinem der zahlreichen Prozesse letzterer Art war dies grausiger, herzerschütternder der Fall, als in demjenigen, der sich an die Ermordung des Knaben **Simon von Trient** (i. J. 1475) geknüpft hat. Ein näheres Eingehen auf diese Justiztragödie würde sich nach vorstehenden Ausführungen über die „Aussagen“ der Juden in früheren Prozessen erübrigen, aber, da der Privatkläger in seinem „Bilderbogen“ und in seiner Replik die „Geständnisse“ der Trientiner Juden ganz besonders hervorhebt und ausbeutet, da diese „Geständnisse“ überhaupt als „unbezweifelbare Beweise“ für die Thatsächlichkeit der „Ritualmorde“ allen Widerlegungen triumphirend gegenübergestellt werden<sup>3)</sup>, wird mir eine Kennzeichnung derselben verstattet sein. Eine alle Einzelheiten dieser Farce von Gerichtsverfahren umfassende Behandlung würde selbstverständlich in vorliegendem Zusammenhange zu weit führen; wohl aber wird zum Verständniss der „Aussagen“ eine summarische Darstellung der Vorgeschichte des Prozesses nöthig sein.

In der Osterwoche des Jahres 1475 hielt der Franziskanermönch Bernardin von Feltre in Trient eine seiner Predigten wider die Juden, in welcher er gegen den Verkehr mit diesen „Verruchten“, zumal mit dem Arzte Tobias und seiner Frau Brunetta, eiferte und zum Schluss ausrief: „Ich sage Euch, dass dieses Passahfest des Herrn nicht vorübergehen wird, bevor sie Euch einen Beweis für ihre Herzensgüte geliefert haben werden.“<sup>4)</sup> Diese Prophezeiung ging in Erfüllung:<sup>5)</sup> Am Gründonnerstag den 23. März verschwand der 28 Monate alte Sohn Simon

<sup>1)</sup> Das bezeugen auf das Drastischste die noch heute durchaus nicht seltenen Injurienprozesse wegen Bezeichnung der Hexerei etc. (vgl. Andree in der Zeitschrift „Globus“ LXV, 1894, S. 247 ff.) Noch 1873 wurde in Mexico eine Hexe verbrannt, 1836 auf der Halbinsel Hela eine Hexe ertränkt.

<sup>2)</sup> Allerdings ist der Hexenglauben von der wachsenden Erleuchtung erfolgreich bekämpft worden; dies wäre auch in Bezug auf den Blutaberglauben noch erfolgreicher, als es thatsächlich der Fall ist, gelungen, wenn hier nicht mit dem Aberglauben das Vorurtheil und der Hass gegen Juden und Judenthum und die skrupellose Unwahrhaftigkeit, welche, wie das Beispiel Rohling's beweist, vor plumpen Fälschungen nicht zurückschreckt, sich verbünden und jenem Wahn stets neue Nahrung zuführen würden.

<sup>3)</sup> Diesem Zwecke dient auch eine im Verlage des Privatklägers erschienene Schrift „Ein Ritualmord“ von Dr. J. Deckert, welche auf Grund der „Geständnisse“ den Trientiner Prozess einen „unumstösslichen geschichtlichen Beweis, dass es Ritualmorde gegeben“, nennt.

<sup>4)</sup> „Non praeteribit Pascha Dominicum, antequam hi dignum suae bonitatis praebeant argumentum“, vgl. Wadding, Annales Minorum XIV p. 132 und Acta Sanct. VII, 28. September, S. 825.

<sup>5)</sup> Die gleiche „Prophezeiung“, wie in Trient, sprach Bernardin im Jahre 1480 in Bergamo aus, und wiederum folgte die Erfüllung auf dem Fusse: wenige Tage später verschwand der Knabe Sebastiano aus Porto Buffolo, der als das Opfer eines „Ritualmordes“ ausgeschrien wurde; vgl. Wadding l. c. XIV, 244; Acta Sanct. VII, 28 September S. 826.

des Gerbers Andreas. Kaum war dies rüchbar geworden, als Bernardin ausrief: „Die Mörder Christi haben nach dem Vorbilde der Passion auch diesen Knaben gekreuzigt<sup>1)</sup>“. Nun forderten die Eltern die behördliche Durchsuchung der Judenhäuser; diese wurde vorgenommen, besonders gründlich in dem Hause des reichsten und angesehensten Juden Samuel, welcher<sup>2)</sup> den Beamten zur Hand ging. Die Durchsuchung der Häuser sowie des an Samuel's Grundstück vorbeifliessenden Kanals, welcher abgeleitet wurde, blieb erfolglos. Trotzdem erhielt sich der Verdacht gegen die Juden, während man den wirklichen Mörder völlig unbehelligt liess. Dieser Mörder war — wie in dem zweiten, von dem päpstlichen Legaten, dem Bischof von Ventimiglia, geführten Prozesse festgestellt wurde<sup>3)</sup> — der Christ Zanesus, welcher einen Prozess mit seinem Nachbar Samuel verloren und deshalb den Juden Todfeindschaft geschworen hatte. Am Sonnabend sah der jüdische Diener Samuel's in dem Kanal etwas Weiss-schimmerndes und erkannte bei näherem Zusehen die Leiche eines Knaben. Er beeilte sich, seinem Herrn von dem Funde Nachricht zu geben; letzterer rief seinen Nachbar, den Arzt Tobias, herbei, und sie beschlossen, ohne die Leiche zu berühren, dem Bischof Hinderbach von Trient Anzeige zu machen. Dies geschah; der Bischof erschien mit dem Stadtpräfekten und einer grossen Volksmenge am Fundorte. Anstatt nun in dem Verhalten der Juden, welche, wenn sie schuldig gewesen wären, doch keineswegs die Leiche in den an Samuel's Haus vorbeifliessenden Canal geworfen, geschweige denn, nachdem dieselbe, nur von ihnen bemerkt, an die Oberfläche gekommen war, selbst die Aufmerksamkeit der bereits argwöhnischen Behörden darauf gelenkt, sondern dieselbe insgeheim verscharrt hätten — anstatt also durch dieses Verhalten der Juden in seinem Verdacht auch nur erschüttert zu werden, rief der Bischof beim Anblick der Leiche sofort aus: „Dieses Verbrechen kann nur ein Feind des christlichen Glaubens begangen haben,<sup>4)</sup> und schwor, diese Gottlosigkeit zu rächen. Er ordnete eine sofortige strenge Untersuchung an, welche dem Stadtpräfekten Johann de Salis übertragen wurde. Dieser nahm die angesehensten Juden in's Verhör, und „da nun“ — so heisst es wörtlich in den Akten — „als die Juden an den Leichnam herantraten, die Wunden wieder zu bluten begannen, was, wie die Erfahrung lehrt (*experientia compertum est*) jedesmal geschieht, wenn der Mörder an sein Opfer herantritt, so galt dies als schlagendster Beweis (*evidentissima indicia*), dass die Juden die Schuldigen seien. Auf Grund dieses „schlagendsten Beweises“, zu welchem auch nicht ein einziges ferneres Verdachtsmoment hinzukam, wurden zunächst acht, einige Tage darauf noch neun und später fernere siebzehn Juden in Ketten gelegt.

Der Prozess begann, aber noch nicht sofort: noch fehlte jede Handhabe,<sup>5)</sup> gegen die Eingekerkerten vorzugehen. Der erfindungsreiche Stadtpräfekt wusste

1) Vgl. Wadding l. c. XIV, 132.

2) Dies wird in den Akten ausdrücklich angegeben. Diese, bisher ungedruckten, Akten des Prozesses befinden sich in den Archiven resp. Bibliotheken von Wien, Rom, Paris, München, Mailand und Innsbruck (vgl. weiter S. 37 N. 5). Ich bin in der Lage, Copien derselben, sowie das gesammte auf diesen Prozess bezügliche Material vorzulegen.

3) Vgl. weiter S. 42.

4) *Acta Sanctorum* II, zum 24. März, p. 497.

5) Die Aerzte, welche erst am 27. März die Leiche besichtigten, gaben nur ihr Gutachten dahin ab, dass der Knabe nicht im Wasser gestorben, sondern bereits vorher getödtet sein müsste. Ueber die Todesursache, sowie darüber, dass die Leiche blutleer gewesen, äussern sie sich nicht. (Das Gutachten jedes Arztes wird in den Akten mit voller Ausführlichkeit mitgetheilt.)

Rath. Im Gefängniss zu Trient<sup>1)</sup> sass damals ein sieben Jahre zuvor getaufter Jude, Johann de Feltre. Durch die Zusicherung völliger Straflosigkeit<sup>2)</sup> wurde dieser saubere Kumpan bewogen, gegen seine ehemaligen Glaubensgenossen zu zeugen: er enthüllte, was man erfahren wollte, nicht nur, dass die Juden Christenblut gebrauchen, sondern auch Art und Zweck dieses Gebrauches, ja, er bezichtigte sogar den eigenen Vater, dass derselbe 55 Jahre<sup>3)</sup> zuvor in Landshut im Verein mit anderen Juden ein Christenkind getödtet und sein Blut gebraucht hätte; in Folge dessen seien alle in Landshut wohnenden 45 Juden verbrannt worden; nur Wenigen, darunter seinem Vater, sei es gelungen, zu entfliehen.<sup>4)</sup> Genau nach der Aussage dieses „Kronzeugen“, dem während des Prozesses der Schönschreiber Wolfgang, welcher die Taufe annahm, accompagnirte, wurde nunmehr die Anklage aufgebaut, das Inquisitorium der Juden vorgenommen. Die Schuld der Angeklagten galt den Richtern als erwiesen, noch bevor die Unglücklichen nur den Mund geöffnet hatten. Leugneten sie ihre Schuld — und sie thaten es, indem sie Zanesus als Mörder bezeichneten; bestritten sie die Anklage vom Blutgebrauch — und sie thaten dies noch nachdrücklicher, so mussten sie so lange gepeinigt werden, bis ihre „Aussagen“ mit dem von den „Richtern“ verlangten „Geständniss“ übereinstimmten und die Anklage in ihrem ganzen Umfange bestätigten.

Oder wird der Privatkläger behaupten, dass die „Aussagen“ der Trientiner Juden nicht unter den Qualen der Folter gemacht wurden? Nun, die Prozessakten<sup>5)</sup> beweisen das Gegentheil; sie enthüllen eine Summe von raffinirter, entmenschter, blutrünstiger Grausamkeit, welche einer Steigerung kaum fähig

1) „Jussit Johannem Christianum de Feltro, qui erat in carceribus detentus ad se venire et qui alias fuerat iudeus et a septem annis citra ut dicebat factus Christianus.“ So die Protokolle (auch Deckert l. c. S. 9.) Die Acta Sanctorum l. c. verschweigen wohlweislich, dass Johann sich im Kerker befand; bei ihnen ist er „quidam Tridenti incola“ (ein Einwohner von Trient). Eisenmenger schreibt („Entdecktes Judenthum“ ed. Schieferl S. 371): „Der Stadtschultheiss von Trient liess einen Christen zu Trient, welcher sich sieben Jahre zuvor vom Judenthum bekehrt hatte, zu sich kommen und fragte ihn, was die Juden besonders auf Ostern für Gebräuche hätten.“

2) So die Protokolle. Man sieht, was von der Angabe bei Deckert, l. c. S. 9, dass die Aussage eine „freiwillige“ war, zu halten ist.

3) Nicht, wie Deckert l. c. angiebt, 15 Jahre. Giovanni sagt, sein Vater habe ihm vor 15 Jahren erzählt, dass der „Ritualmord“ vor 40 Jahren begangen sei.

4) Diese Bezichtigung ist, wie bereits hervorgehoben wurde (vgl. oben S. 13 Note 1), sicher erlogen. Dies wäre erst recht der Fall, wenn Johann, wie Deckert behauptet, von 15 Jahren zuvor gesprochen hätte. Dann würde sich das Geschehniss im Jahre 1460 ereignet haben, die Juden waren aber bereits zehn Jahre zuvor (1450) aus Landshut vertrieben worden. (Vgl. oben S. 13, Note 1.)

5) Diese Prozessakten reden eine um so beredtere Sprache, da sie nicht die authentischen, wahrheitsgetreuen, im Prozesse selbst aufgenommenen, sondern die hinterher von dem Bischof Hinderbach zu seiner eigenen Rechtfertigung für Kaiser und Papst präparirten Protokolle sind, was z. B. schon daraus ersichtlich ist, dass sie die „Aussagen“ nicht so, wie dieselben sich auf die verschiedenen Verhörstage vertheilen, angeben, sondern im Zusammenhange alles das bei jedem einzelnen Inquirirten, was er in einer Reihe von Tagen, zuweilen Monaten ausgesagt hatte. (Durch diese Zusammenschweissung sollte verhütet werden, dass man die Beeinflussung des Zeugnisses des einen Juden durch die Aussage des Anderen, welche ihm unter der Folter vorgelegt wurde, durchschaute.) Die Präparirung der Protokolle erhellt ferner daraus, dass die Niederschrift derselben in einem Zuge von einem Schreiber gemacht wurde (es sind sämtlich Reinschriften), und dass sie in lateinischer Sprache abgefasst sind, während die Verhöre in deutscher und italienischer Sprache erfolgten. (Die im Innsbrucker Statthaltereiarhiv Caps. 69 No. 1a befindlichen deutschen Protokolle sind nur deutsche Auszüge aus den lateinischen Reinschriftakten.) Zudem wird in einer an Papst Sixtus IV. gerichteten Vertheidigungsschrift zu Gunsten der Juden, welche im Innsbrucker Statthaltereiarhiv (dem ehemaligen Trientiner Archiv) und in Abschrift im Bernardinerkloster zu Trient aufbewahrt wird, unter Berufung auf das Zeugniss des die Protokolle führenden Notars behauptet, dass die Originalprotokolle auf Geheiss des Stadtpräfecten verbrannt und andere zurechtgemacht (de novo alii compositi) worden seien, um die Grausamkeiten bei der Folterung nicht ruchbar werden zu lassen (vgl. weiter S. 38 N. 2). Wenn die präparirten Protokolle trotzdem eine solche Fülle von Entsetzlichkeiten offenbaren, so werden die Marterscenen thatsächlich noch ungleich grausiger sich abgespielt haben.

ist und sich zu einer Anklage nicht für die unglücklichen Opfer, sondern für ihre Urheber gestaltet, die mit kaltem Blute derartige Scheusslichkeiten begingen.

Alle Juden wurden mehrere Tage hindurch gleich unmenschlicher Folterung unterworfen<sup>1)</sup> und „gestanden“ erst nach wiederholter, jedesmal verschärfter Tortur.<sup>2)</sup> Die Einzeldarstellung der Martergeschichte aller jener Unglücklichen würde selbstverständlich den Rahmen dieser Ausführungen weit überschreiten; aber es genügt, die Qualen, welche die Menschenliebe seiner „Richter“ dem Hauptangeschuldigten, Samuel, angedeihen liessen, kurz zu schildern, um daran zu erkennen, wie es allen seinen Leidensgefährten erging.

Zum ersten Male wurde Samuel „verhört“ am 30. März<sup>3)</sup>, sicherlich, wenngleich nicht ausdrücklich vermerkt, mit Anwendung der Folter, denn er wird zum Schluss in's Gefängniss zurückgeführt, „um sich zu erholen“ (*animus repetendi*), was in der Gerichtssprache jener Zeit heisst, dass er ohnmächtig geworden. Am folgenden Tage (31. März) wird Samuel entkleidet, an Händen und Füssen gebunden und an einem Seil hochgezogen, so dass er schwebend hing, wodurch die Glieder (von der eigenen Schwere des Körpers niedergezogen) aus den Gelenken gerent

<sup>1)</sup> Ueber diese Thatsache suchen die antisemitischen Darsteller und Ausschlechter des Processes mit allerlei Redensarten und Spiegelfechtereien hinwegzutäuschen. So z. B. behauptet Deckert l. c. S. 19: „Die Tortur geschah nur bei solchen Menschen, von denen man voraussetzen musste, dass sie die Wahrheit nicht anders gestehen würden.“ (Allerdings eine sehr bezeichnende, eines Priesters würdige Auffassung! Weil die Juden „die Wahrheit nicht anders gestehen“, d. h. ihre Schuld, welche eben durch die Folter erst erwiesen werden sollte, bestreiten, durften sie nach der Anschauung des Pfarrers Deckert den wüthigsten Marterungen unterworfen werden!) Die fernere Behauptung Deckert's: „Selten kam in unserem Prozesse ein härterer Grad der Folter in Anwendung“, ist un wahr, was Deckert wissen musste, da er seiner Darstellung die „Prozessakten in mittelhochdeutscher Sprache“ zu Grunde legt, d. h. die Innsbrucker Akten (vgl. oben S. 37 N. 5), in denen alle jene Folterungen bei allen Juden vermerkt werden. Wenn Deckert (S. 11 Note) einen „unverhofften Beleg für die Echtheit dieser deutschen Uebersetzung“ darin erblickt, dass sie mit Rohling's „aus dem authentischen Exemplare des Vatikans geschöpften“ Darstellung übereinstimme, so beweist das seine schmäbliche Ignoranz: die Innsbrucker Akten sind eben nichts weiter als ein deutscher Auszug aus jenem „authentischen Exemplare“!

<sup>2)</sup> Das bestätigt, trotz ihrer Präparirung, die Akten. In der bereits erwähnten (oben S. 37 N. 5), an den Papst Sixtus IV. gerichteten Vertheidigungsschrift heisst es: „In glühendem Hass und Zorn gegen die Juden werden dieselben gefoltert, und weil sie nichts gestehen, werden die verschiedenartigsten, schrecklichen (*atrocia*) Folterungen erneuert und verdoppelt, namentlich Feuer, Schwefel, die kochend heissen Eier, welche unter die Arme gelegt wurden, so dass zuerst einer der den Folterungen Unterworfenen unter denselben starb, ein Anderer jetzt auf gleiche Weise zu Grunde ging, und es war ihnen wohler, ihr Leben mit Einem Tode zu beschliessen, als tagtäglich mit den verschiedenartigsten, schrecklichen Folterungen gepeinigt zu werden. Wenn man die Prozessakten und alle die Indicien, welche gegen die Juden, wenngleich fälschlich, erdichtet (*licet falso conficta*) wurden, liest, muss man erkennen, dass sie, durch die verdoppelte, verdreifachte, vervierfachte Tortur, auch wenn sie wahr wären, widerlegt sind. Denn, wer ist so standhaft, dass er fünfzehn Tage hindurch (*per quindecim dies*) beim Leugnen verharren könnte, wie dies die Juden gethan haben, was der Bischof von Trient selbst in seinen (Rechtfertigungs-)Briefen an den Papst bestätigt, indem er schreibt: „Mehrere Tage hindurch gefoltert und befragt (*per pluries dies torti et interrogati*), haben sie einmüthig nichts in Bezug auf das Verbrechen des Mordes dieses Knaben oder in Bezug auf ihre Schuld gestanden“, und an einer anderen Stelle: „Trotzdem Vieles und Verschiedenartiges gegen die Juden unternommen wurde, sind fast fünfzehn Tage verstrichen (*quindena fere finita*)“. So wurden sie fünfzehn Tage gepeinigt, wovon freilich in den Akten nichts niedergelegt ist, was absichtlich geschah, damit die Grausamkeit der Folterungen nicht offenbar werde (*licet in processu non ponatur, quod factum est de industria, ne appareat de crudelitate tormentorum*) . . . Zweifellos hätte, falls die Juden bei der ersten, zweiten und dritten Tortur gestanden haben würden, der Official nicht nöthig gehabt, mit so vielen Arten von Folterungen abzuwechseln, welches Abwechseln offenkundig bestätigt, dass jene nicht einmal, sondern zwei-, drei- und viermal bei ihrem Leugnen beharrten . . . Der Bischof von Trient sagt ja selbst, dass er mannigfache und verschiedenartige Folterungen angewendet und jene standhaft befunden habe. Somit sind alle angeblichen Geständnisse, welche sie hinterher abgelegt und beglaubigt haben sollen, durch die Schrecken und die Gewalt der Folter und ihre Verschiedenartigkeit erpresst worden.“

<sup>3)</sup> Wiener Akten fol. 51, Römische Akten fol. 47b.

wurden und heftig schmerzen mussten. Da er seine und der anderen Juden Unschuld behauptet, erhält er „una cavaleta“, einen „Sprung“, d. h. man liess ihn schnell niederfallen, um ihn ebenso schnell wieder hochzuziehen; dann „rührt“, d. h. schlägt man an das gespannte Seil, an dem er hing, und liess ihn mehrere Male auf- und niederschnellen („springen“). Eine Ohnmacht hindert die Fortsetzung der Tortur<sup>1)</sup>.

Dieselbe wird am 3. April wieder aufgenommen, und zwar zunächst mit der Wiederholung aller Grade der Folter, welche bereits am 31. März angewandt waren. Da er, an dem Seil frei schwebend, versichert, wie für die eigene, so für die Unschuld aller Juden sich zu verbürgen, wird das Seil „stark gerührt“<sup>2)</sup>, und man lässt ihn zweimal aus doppelter Armhöhe auf- und niederschnellen<sup>3)</sup>. Wieder hochgezogen, ruft der Unglückliche: „Herr Podestà, wo habt Ihr erfahren, dass das Christenblut für uns Wichtigkeit und Nutzen hat?“ Das habe er von Juden in ähnlicher Lage wie Samuel erfahren, lautet die Antwort<sup>4)</sup>. Dann wird die Prozedur des Niederschnellens zweimal wiederholt, beidemal aus doppelter oder dreifacher Armhöhe, und da auch diese Marter kein Geständniss erzwingt, lässt man ihn „zwei Drittel Stunde“ in der Luft schwebend hängen<sup>5)</sup>, bis wieder eine Ohnmacht seine Sinne umfängt.

Der vierte Folterungstag (7. April) beginnt abermals mit der Wiederholung der früheren Grade, und da Samuel nicht nur jede Schuld bestreitet, sondern ausruft: „wenn ich gestehen würde, irgend etwas Böses gethan zu haben, so würde ich lügen“, „band man an das rechte Bein des in der Luft Schwebenden einen Holzpflock (der die Glieder noch mehr auseinander renkte und die Schmerzen wesentlich steigerte), ausserdem nahm man eine mit Feuer gefüllte eiserne Pfanne, auf welche Schwefel gethan war, und hielt dem Samuel die **Pfanne mit dem Schwefel** unter die Nase“<sup>6)</sup>. Trotz der Betäubung durch die stinkenden, athem- und sinnebetäubenden Schwefeldämpfe und der drängenden Fragen (cum pluries interrogaretur), beharrt er bei der Leugnung jeglicher Schuld, weshalb man das Seil mehreremal „rührt“, hierauf den Holzpflock zwischen die Schienbeine bindet (wodurch die Last noch schwerer und der Schmerz noch grösser wurde), und den Unglücklichen eine Viertelstunde schwebend hängen lässt. Noch nicht genug der Pein, wird die Prozedur des jähen Niederstürzens, dann des Auf- und Niederschnellens wiederholt, und jetzt endlich ist die Widerstandskraft Samuel's gebrochen: Der Halbenstunde, durch die vielstündigen, in raffinirter Steigerung abwechselnden Marterungen dem Wahnsinn Nahegebrachte „gesteht“<sup>7)</sup>, dass er und Tobias „ein Schweisstüchlein um den Hals des Knaben gelegt und dasselbe zusammengezogen hätten, wodurch der Knabe erdrosselt wurde.“ Mehr als diese „Aussage“, welche der Anschuldigung der Blutentziehung direkt widerspricht, war nicht aus ihm herauszubringen. Auf die — sicher unter Erneuerung der Folter — ihm vorgelegte Frage, auf welche Art und durch wen dem Knaben die Wunden beigebracht seien, erklärt er, nichts zu wissen.

In der „Vernehmung“ des Samuel tritt nunmehr eine Pause bis zum 6. Juni, also von fast zwei Monaten, ein. Innerhalb dieser Zeit erfolgen die Marterungen und die „Geständnisse“ der übrigen Juden, welche nunmehr die Grundlage für die weitere Inquirirung Samuel's bilden. Vom 6. Juni berichten die Protokolle bei Samuel nur über die ersten Grade der Folter (Entkleidung, Binden, Hochziehen); da sie aber hinzufügen, dass er „animum repetendi“ (d. h. weil er ohnmächtig geworden) in den Kerker zurückgeführt wurde, müssen die Qualen wesentlich grössere gewesen sein.<sup>8)</sup> Wahrscheinlich hat Samuel schon am 6. Juni sein „Geständniss“ vom 8. April

1) Samuel wird „animum repetendi“ abgeführt. Wie grässlich mussten seine Qualen gewesen sein!

2) „corda fuit pluries squasatta“. Innsbrucker Akten: „also rueret man das sail ettwas vill“.

3) „Duc cavallette altitudinis duorum brachiorum vel circa.“ Innsbr. Akt.: „also liess man in tzwir auff zwayen Arm hoch oder langk springen“.

4) „dominus protestas respondit, quod didicerat illud a Judeis similibus sicut ipse Samuel“, d. h. aus den Folteraussagen in früheren Prozessen. Diese Antwort des die Untersuchung führenden Stadtpräfecten ist sehr bezeichnend; sie bestätigt, was durch andere Beweise feststeht (vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 50, S. 46 N. 2), dass Bischof Hinderbach die Protokolle über andere Prozesse herbeigeschafft hat; kein Wunder, dass die „Geständnisse“ der Trientiner Juden mit denen ihrer Leidensgefährten in anderen Prozessen zum Theil übereinstimmten.

5) „dum staret sic appensus per duas tertias partes hore.“ Dabei hatte er an demselben Tage bereits längere Zeit die gleiche Pein ertragen müssen!

6) „dum appensus staret fuit appositum lignum ad pedem dextram et insuper accepta fuit una patella ferrea plena igne et in ea fuit positum de sulfure et deinde dicta patella cum dicto sulfure posita fuit sub naso Samuelis.“ Allzu weitab von der Nase werden die Folterknechte die Pfanne kaum gehalten haben; beklagt sich ja ein in demselben Prozesse mit der gleichen Grausamkeit Bedachter, das allen Juden dabei das Gesicht und die Brust verbrannt wurden (facies et pectora erant combusta).

7) Es ist als sicher anzunehmen, dass die Gemarterten auf die vorgelegten Fragen nicht mehr als Ja oder Nein antworteten: es waren einzelne, von der grässlichen Qual erpresste Aufschreie. Ausführlich und detaillirt waren bereits die Fragen. In den präparirten Protokollen wird das Verhältniss umgekehrt, die Ausführlichkeit den Gefolterten in den Mund gelegt.

8) Auch in diesen handgreiflichen Widersprüchen dokumentirt sich die Präparirung der Protokolle.

widerrufen, wie er dies am 7. Juni gethan hat. Ueber die Folterungen an diesem Tage berichten die Protokolle wörtlich folgendermassen:

„Mittwoch, den 7. Juni, in der Folterkammer. Aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, da er, was alle seine anderen Genossen bereits gestanden hätten, nicht zu verheimlichen brauche, antwortet er, dass jene, wenn sie etwas gestanden haben, nicht die Wahrheit gesagt haben.<sup>1)</sup> Da dem genannten Herrn Stadtpräfekten gesagt worden war, dass das Trinken von Weihwasser Bösewichter, welche nicht gestehen wollen, zum Geständniss bringt, gab er dem Samuel einen Löffel voll von solchem Wasser. Sodann aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, erklärte er, sie gesagt zu haben. Hierauf nahm man zwei **kochend heisse Eier** und legte sie heiss, wie sie waren, dem Samuel unter die Achselhöhle, und zwar ein Ei unter jede Achsel. Nunmehr aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, antwortete er, sie sagen zu wollen; er wünsche, dass nur der erlauchte Herr Stadtkapitän und der erlauchte Herr Stadtpräfekt bei seinem Geständnisse zugegen seien. Dann hiessen der Kapitän und der Präfekt alle Anwesenden, die Folterkammer zu verlassen, und als nur der Kapitän, der Präfekt und Samuel anwesend waren, erklärte Samuel, wie der Herr Kapitän mir, dem Notar, nachher berichtete, die volle Wahrheit sagen zu wollen, unter der Bedingung, dass der Kapitän und der Präfekt ihm versprechen, ihn verbrennen und nicht eines anderen Todes sterben zu lassen.“

Dieser Bericht redet eine erschütternde Sprache: trotzdem Samuel erfährt, dass seine Leidensgefährten bereits gestanden haben, bestreitet er jegliche Schuld, bis die wahrhaft scheussliche, zur Raserei treibende Marterprozedur<sup>2)</sup> ihn die Aussichtslosigkeit ferneren Widerstandes, die Gewissheit neuer, verschärfter Torturen erkennen und seinen Peinigern zu Willen sein lässt. In stumpfer Resignation hat er nur den einen Wunsch, durch möglichst baldigen Tod von seinen Qualen, welche nun seit dem 27. März, also fast zweieinhalb Monate dauerten, erlöst zu werden: war ihm ja versprochen worden, dass er nur (!) verbrannt werden würde! Samuel soll von dieser Zusage sein „Geständniss“ abhängig gemacht, der wehrlos, willenlos seinen „Richtern“ Preisgegebene diese Bedingung gestellt haben — eine handgreifliche Unwahrheit, welche offenbart, dass der Kapitän und der Präfekt, welche mit dem Gefolterten allein waren, erst durch diese, wahrscheinlich von Drohungen unterstützte Zusage den seelisch Gebrochenen zum „Geständniss der vollen Wahrheit“ brachten. Dieses „Geständniss“ legt er zunächst nur vor den genannten beiden Beamten ab, dann wiederholt er dasselbe angeblich<sup>3)</sup> vor einem Dritten (Odoricus de Brezio), während er vor den in die Folterkammer zurückgerufenen anderen Beisitzern nur sagt, „er wolle die Wahrheit sagen“. Da der Kapitän und der Präfekt aber sahen, dass er „gut disponirt sei, die Wahrheit zu sagen“<sup>4)</sup>, veranlassten sie ihn nicht etwa, dies sofort an Ort und Stelle zu thun, wie er es kurz vorher gethan haben soll, sondern er wird in das Haus des Stadtkapitäns gebracht, und dort vor einer Reihe von Zeugen, unter denen sich der Notar nicht befunden hat,<sup>5)</sup> soll Samuel, „auf einer Art Katheder sitzend“<sup>6)</sup>, sein „Geständniss“ abgelegt haben. Trotz seiner wüthenden Selbstbezeichnungen waren die Peiniger noch nicht befriedigt, denn er wird am 11. Juni nochmals, und zwar wieder im Hause des Stadtkapitäns, „verhört“. Man fordert ihn auf, „dass er besser die Wahrheit sage“<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Interrogatus, quod dicat veritatem et quod non oportet, quod taceat ea, quae omnes alii sui socii dixerunt, qui respondit, quod si aliquid dixerunt, non locuti sunt veritatem. Et tunc cum dictum fuisset prefato domino potestati, quod aqua benedicta data ad potandum malefactoribus nolentibus confiteri veritatem fecit illos malefactores confiteri, idem dominus potestas cum uno codeari fecit dare ad bibendum isto Samueli de dicta aqua. Qua data et per Samuelem bibita interrogatus, quod dicat veritatem, respondit se dixisse. Et tunc accepta fuerunt duo ova cocta et calida que sic calida posita fuerunt sub lassinis dicti Samuelis, videlicet unum ovum sub qualibet lassina (Innsbr. Akt.: „Da legt man im under jedes achsen ayn hays ay). Quibus sic positus interrogatus, quod dicat veritatem, respondit se velle dicere, et quod vult, quod solus confessioni sue adsit magnificus dominus capitaneus et magnificus dominus potestas et quod omnia narrabit ex ordine. Et ita prefati domini capitaneus et potestas fecerunt omnes istos astantes exire de dicto loco torturae, et solis domino capitaneo et domino potestate et Samuele existentibus in turri, ut postea dominus capitaneus retulit mihi notario, idem Samuel dixit, quod volebat dicere veritatem de omnibus, cum hoc quod dominus capitaneus et dictus potestas promitterent sibi Samueli de faciendo comburere ipsum Samuelem et de non dando ipsi Samueli aliam mortem.“

<sup>2)</sup> Deckert's Annahme, dass es „wahrscheinlich ein heissgemachter, eiförmiger Kieselstein“ war, widerstreitet den Akten, welche ausdrücklich sagen, dass es „ova cocta et calida“ gewesen.

<sup>3)</sup> „prout dictus dominus capitaneus mihi notario retulit“, fügt der Notar abermals hinzu, eine erneute, sicherlich sehr auffällige Reservirung!

<sup>4)</sup> „quod ipse Samuel bene dispositus erat ad dicendum veritatem.“

<sup>5)</sup> Der Notar nennt sich selbst nicht, während er sonst seine eigene Anwesenheit ausdrücklich vermerkt.

<sup>6)</sup> „dum sederet sub quadam cathedra“, also er hielt seinen gierig lauschenden Hörern eine Art Vorlesung!

<sup>7)</sup> Interrogatus, quod melius dicat veritatem, minante eidem Samueli, quod si non dicat veritatem, ponetur ad cordam. Qui Samuel respondit, quod vult dicere veritatem, quia ex quo confessus est mortem pueri, vult confiteri reliqua.

indem man ihm droht, ihn, falls er nicht die Wahrheit sage, an's Seil zu legen<sup>1)</sup>. Samuel antwortet, er wolle die Wahrheit sagen, denn nachdem er sich zur Ermordung des Knaben bekannt habe, wolle er auch das Uebrige gestehen.“ Ferneres Leugnen wäre nach Lage der Sache zwecklos gewesen, hätte nur eine Erneuerung und Steigerung der Qualen zur Folge gehabt, und so „gesteht“ er denn Alles, was man von ihm erfahren will. Am 21. Juni wird der Unglückliche verbrannt!

So schildern die Prozessakten, die, wie gesagt, vom Bischof Hinderbach präparirten Akten die Art, wie die „Aussage“ des Hauptangeschuldigten Samuel zu Stande kam! Und mit gleicher Bestialität wurden alle anderen Opfer dieser Justiztragödie behandelt, alle ohne Ausnahme, auch diejenigen, welche sich taufen liessen. Typisch dafür ist, was Israel, Sohn des Mohar aus Brandenburg, bekundet. Dieser war am 27. März gefangen genommen, vom 12. bis zum 21. April gefoltert worden, begehrte am 21. April die Taufe, wird infolge dessen freigelassen und heisst nunmehr Wolfkan (Wolfgang). Am 26. Oktober wird er jedoch wieder gefänglich eingezogen, von da ab bis zum 11. Januar 1476 wiederholt gefoltert und am 19. Januar gerädert. Diese nachträgliche Strafe traf ihn, weil er vor dem päpstlichen Legaten, dem Bischof von Ventimiglia, in Roveredo über die Folterung der Trientiner Angeklagten Zeugnis abgelegt hatte. Bei seiner „Vernehmung“ in Trient am 23. November 1475 erzählt Wolfgang, dass er auf die dahingehende Frage des Bischofs von Ventimiglia geantwortet habe:

„Dass ihm, Wolfgang, das Feuer mit Schwefel unter die Nase gehalten wurde, wobei sein Gesicht verbrannte . . . und dass die anderen Juden vielfach gefoltert wurden, dass man ihnen Feuer mit Schwefel unter die Nase gehalten, so dass ihr Gesicht und ihre Brust verbrannten, und dass Eier gekocht und unter ihre Achselhöhlen gelegt wurden.“<sup>2)</sup>

Herr Glöss wird somit nicht bestreiten können, dass die „Geständnisse“ im Trientiner Prozess unbezweifelbar zu denjenigen gehören, welche unter der Folter abgelegt wurden; diese „Geständnisse“ dürften aber hierdurch für ihn, wie für alle Ausschlechter dieser Farce von Gerichtsverfahren<sup>3)</sup> an „Beweiskraft“ trotzdem nichts einbüßen. Haben die Zeitgenossen jenes Geschehnisses, welche doch in der Anwendung der Folter an sich ein legitimes Inquirierungsmittel erblickten, ebenso geurtheilt? Keineswegs! So erlies der Doge von Venedig, Pietro Mocenigo, am 22. April 1475 ein Edikt<sup>4)</sup> an den Podestà von Padua, in welchem es heisst: „Wir glauben mit Gewissheit, dass dieses Gerücht über

<sup>1)</sup> So harmlos wird die Drohung kaum gewesen sein; nachdem Samuel so Grässliches erduldet, würde die Aussicht auf diese relativ milde Prozedur ihn wenig geschreckt haben: er hatte es aber erfahren, dass das Hochziehen am Seil die Introduction für die weiteren Quälereien bildete.

<sup>2)</sup> „Wolfgangus respondit quod sibi Wolfgango fuerat positus de igne sub naso cum sulfure et quod facies eius fuerat combusta . . . Et quod alii Judei fuerunt pluries torti et fuerat positus de igne cum sulfure sub nasibus eorum ita quod eorum facies et pectora erant combusta, et quod fuerant cocta certa ova et deinde posita fuerant sub asellis eorum.“

<sup>3)</sup> In ihrer Gier, auf „diesen unumstösslichen Beweis für jüdische Ritualmorde“ nicht verzichten zu müssen, berufen sie sich darauf, dass die Angeklagten ihr „Geständnis“ hinterher „auf die hebräische Schrift“ etc. beschworen haben. Es waren Meineide, zu welchen die Verzweiflung, die Furcht vor der im Weigerungsfalle unvermeidlichen Erneuerung und Verschärfung der Folterqualen die Unglücklichen verleitete, Meineide, an denen nicht sie, sondern die erbarmungslosen Schinderknechte die Schuld trifft. Auch in dem Prozess von Valreas (vgl. oben S. 30) beschworen die Juden ihre „Geständnisse“, und dennoch hat Papst Innocenz IV. (vgl. oben S. 30 N. 1), feierlich erklärt, dass ein Justizmord an ihnen begangen wurde. Ebenso bekräftigten die Juden von Bösing ihre „Aussage“ durch einen Eid, und hinterher stellte sich heraus, dass der Mord, den sie beschworen hatten, überhaupt nicht geschehen war (vgl. oben S. 33, N. 2). Haben übrigens nicht auch die „Hexen“ ihre „Geständnisse“ eidlich bestätigt? Wenn Deckert S. 20 behauptet, dass „auf Grundlage der beeidigten Aussagen der Beschuldigten die gerichtliche Anklage erhoben wurde“, so ist das abermals eine Unwahrheit, deren Tendenz allerdings durchsichtig genug ist.

<sup>4)</sup> Vergl. Wagenseil, „Benachrichtigungen wegen einiger die gemeine Jüdischheit wichtigen Sachen“ (Leipzig 1705) S. 106; Guidetti, Pro Judaeis S. 278 ff.

den Mord des Knaben eine Erfindung und ein Kunstgriff ist — zu welchem Zweck, überlassen wir der Einsicht und der Deutung Anderer“.<sup>1)</sup> Und wie verhielt sich Papst Sixtus IV., unter dessen Pontificat das Ereigniss fällt? Hierüber äussert sich der Cardinal Ganganelli, der spätere Papst Clemens XIV., in seinem „Gutachten in Angelegenheit der Blutbeschuldigung der Juden“:<sup>2)</sup>

„Man muss jedoch beachten, dass Sixtus IV., ein leuchtender Planet meiner Religion, unter dessen Pontificat dieses traurige Ereigniss in Trient vorfiel, ein apostolisches Breve veröffentlichte, in welchem er den Cultus, der dem genannten Simon von seinen Mitbürgern erwiesen wurde, verbot. Die Angelegenheit ging sogar so weit, dass während fast eines Jahrhunderts dieser Cultus verboten blieb.“

Dieses apostolische Breve Sixtus' IV. („*Licet inter causas maiores*“<sup>3)</sup>, welches vom 10. Oktober 1475, also einem Zeitpunkte, wo der Prozess in Trient längst zu Ende geführt war, datirt, beschränkte sich nicht darauf, den Cultus „bei Strafe der Excommunication“ strengstens zu verbieten, sondern besagt ausdrücklich: „bisher ist noch gar nichts sicher, oder durch unser Urtheil bekräftigt, oder bestätigt über einen angeblich (ut dicitur) von den Juden getödteten Trientiner Knaben Simon“.<sup>4)</sup> Deutlicher konnte der Papst nicht bekunden, dass er das ganze Gerichtsverfahren verurtheilte, vor allem, den „Geständnissen“ nicht das allergeringste Gewicht beilegte. In dem Breve hatte Sixtus eine Untersuchung durch einen ad hoc ernannten Legaten zugesagt; diese wurde von dem Bischof von Ventimiglia, Giovanni Baptista dei Giudici, i. J. 1476 in Trient und Roveredo geführt und erwies die Unschuld der Juden, nachdem der Trientiner Bürger Anzelinus den gleichfalls in Trient wohnenden und den Juden verfeindeten Schweizer Zanesus als Mörder des Knaben bezichtigt und sich ergeben hatte, dass die Juden nur durch die grausamsten Marterungen zu ihren „Bekanntnissen“ gebracht worden waren. Der päpstliche Legat stellte zudem fest, dass die meisten in Trient vorgekommenen Wunder auf Lug und Trug beruhten, dass alle Trientiner Notare des Bischofs Fälscher seien, welche ihre Niederschriften treulos angefertigt hätten.<sup>5)</sup> Damit war das schwerste Verdikt gegen den Bischof Hinderbach und die übrigen an der Hinrichtung der Juden Mitschuldigen ausgesprochen, und es drohte ihnen Unheil,<sup>6)</sup> da Sixtus nunmehr das Cardinals-Collegium mit einer Untersuchung der Trientiner Gerichtsprozedur betraute. Bei diesem dritten Prozesse

<sup>1)</sup> „credimus certe, rumorem ipsum de puero necato commentum esse et artem, ad quem finem viderint et interpretentur alii.“ Der Doge durfte derartige Edikte nur mit Zustimmung des Rathes der Republik erlassen.

<sup>2)</sup> Vgl. „Die päpstlichen Bullen“ etc. S. 109 f. Das italienische Original (ibid. S. 60) lautet: „Deve però osservarsi, che Sisto IV. (luminosa pianeta della mia religione) nel di cui Pontificato avvenne questo tragico successo in Trento, promulgò un Apostolico Breve in cui vietò il culto che al sudetto B. Simone da suoi concittadini prestavasi. Anzi giunse tant' oltre l'affare, che nel corso quasi di un secolo restò questo culto inibito.“

<sup>3)</sup> Abgedruckt von Papst Bonifacius XIV. in „De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione“ lib. I cap. 14, No. 4 (Opera omnia, Editio Romae 1747, Bd. I. S. 112 ff.)

<sup>4)</sup> „nihil adhuc certum compertumve nostro iudicio aut approbatum de quodam puero Simone Tridentino per Judeos, ut dicitur, interfecto.“

<sup>5)</sup> „Dixit omnes notarios illos Tridentinos esse falsarios nec fideliter et juste scripserunt“. „Si docti et discreti Christiani et non seductores et praedones aut simplices et viles decepti illa miracula facta esse demonstrarent, non esset de Judaica perfida et incredulitate curandum. Sed cum et constet de praeda, de credulitate, de injustitia, de falsitate, inobedientia, de contemptu et multiplici dolo et fraude simulationis, merito velut oves morbosae a reliquo grege sunt separandae et ad nihilum valent ultra, nisi ut eiciantur et mittantur in caminum ignis ardentis.“

<sup>6)</sup> Zugleich drohte — ein Moment, welches für das Verständniss des ganzen Processes schwer in's Gewicht fällt — eine sehr reichlich fliessende Einnahmequelle zu versiegen. Die Kunde von den „Wundern“, welche der „Märtyrerknabe“ vollbrachte, zog zahllose Tausende nach Trient, was — wie eine zeitgenössischer Chronist (bei Wagenseil, „Hoffnung auf die Erlösung Israelis“, S. 121) mittheilt — „viel Reichthum nach der Stadt brachte“,

welcher 1476/78, in Rom geführt wurde, handelte es sich nicht<sup>1)</sup> um die Blutbeschuldigung, überhaupt nicht um die Schuld der Juden, sondern einzig und allein um die Frage, ob der 1475/76 in Trient verhandelte Prozess formell richtig, unter Wahrung der prozessualischen Formen geführt worden sei. Hinderbach und sein mächtiger Anhang am päpstlichen Hofe arbeiteten mit allen Mitteln der Intrigue<sup>2)</sup>, welche aber, trotzdem dem Kollegium die präparirten, d. h. gefälschten Protokolle vorlagen,<sup>3)</sup> zunächst nicht verfielen.<sup>4)</sup> Der nach Rom geführte und in der Engelsburg internierte Anzelinus wiederholte seine vor dem Bischof von Ventimiglia gemachte Bezeichnung des Zanesus! Dennoch sah man sich veranlasst, von seiner Zeugenschaft abzusehen und wandte sich ausschliesslich der Prüfung der Prozessführung zu, indem man, trotz des Einspruches des kundigen Bischofs von Ventimiglia, die Echtheit der Protokolle annahm. Der Papst selbst war an dieser Untersuchung nicht betheilig. Die Freunde des Trientiner Bischofs waren die Richter! Immer mehr handelt es sich im Gange der Aktenprüfung nicht um die Schuld der Juden, die ja schon längst hingerichtet waren, sondern um Schuld bzw. Unschuld des Bischofs Hinderbach von Trient. Monatlang lag die Urkunde, welche die für Bischof Hinderbach gewonnenen Cardinäle ausfertigten, in der päpstlichen Kanzlei, theils weil der Papst erkrankte, theils weil dieser die Urkunde nicht unterschreiben wollte. Schliesslich gelang es den durch Geldsummen bestochenen Parteigängern<sup>5)</sup> des Trientiner Bischofs, den Papst zur Unterzeichnung jener Urkunde vom 20. Juni 1478 zu bereden, in welcher entschieden wurde, dass der Prozess recte et rite, d. h. formell richtig geführt worden.<sup>6)</sup> Aber in derselben an den Bischof von Trient gerichteten Urkunde befiehlt der Papst diesem auch<sup>7)</sup> „dafür zu sorgen, dass kein Christ sich anmasse, wegen des vorgenannten (Trientiner) Vorfalles oder aus einem anderen Anlass ohne Urtheil der Landesobrigkeit irgend einen Juden zu töten, zu verstümmeln, zu verwunden, von ihnen ungerecht Geld zu erpressen oder sie daran zu hindern, dass sie ihre vom Rechte erlaubten Riten weiterhin begehen. Trotzdem also der Papst den Trientiner Bischof freispricht, geht er mit keinem weiteren Worte auf die Schuld der Juden oder auf die „Ritualmord“-Beschuldigung ein, sondern ordnet sogar an, dass aus dem Trientiner Prozess keine weiteren Konsequenzen zu ziehen und der Ritus nach wie vor zu dulden sei.<sup>8)</sup> Man muss die Urkunde im Wortlaute

<sup>1)</sup> Dies giebt selbst der Verfasser der 1881/82 in der *Civiltà Cattolica* (Ser. XI, Vol. 8 und 9) erschienenen Artikel (welche Rohling und alle seine Nachtreter plagiiren) ausdrücklich zu.

<sup>2)</sup> Die Privatkorrespondenz des Bischofs ist erhalten. Wir ersehen daraus, wie aus zahlreichen anderen urkundlichen Belegen, seine Machinationen und Ränke, so z. B. dass er den Anzelinus, welcher sich bereit erklärt hatte, sein vor dem Bischof von Ventimiglia abgelegtes Geständniss vor dem Papst zu wiederholen, gefangen nehmen, auf die Folter spannen liess und zu einem Widerruf seines Geständnisses bestimmte.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 37 Note 5.

<sup>4)</sup> Der zur Vertheidigung der Juden bestellte Prokurator bewies die Unschuld seiner Klienten und die Thäterschaft des Zanesus mit so überzeugenden Gründen, dass die Vertreter des Bischofs in Rom demselben verzweifelte Berichte zugehen liessen.

<sup>5)</sup> Die Vertreter des Bischofs in Rom theilen demselben die „Geschenke“ mit, welche sie den den Gerichtshof bildenden Kardinälen machen mussten.

<sup>6)</sup> Man darf nicht vergessen, dass mit einer Entscheidung gegen den Bischof Hinderbach nicht nur dieser und die Geistlichkeit von Trient, sondern zugleich die katholische Kirche schwer kompromittirt worden wäre, um so schwerer, da die Angelegenheit ungeheures Aufsehen in der ganzen Welt erregt hatte (vergl. weiter S. 44 Note 1)

<sup>7)</sup> „Provideas, quod nullus Christianus premissorum vel alia occasione absque iudicio terrenae potestatis Judeorum aliquem occidere, mutilare aut vulnerare sive ab eis pecunias indebite extorquere sive eos, quominus ritus suos a jure permisos continuare valeant, impedire presumant.“ Deckert's Angabe (S. 25), das Sixtus „den Fleiss und die Gewissenhaftigkeit des Richters höchlich belobt,“ ist wiederum unwar: in der Urkunde steht kein Wort davon.

<sup>8)</sup> Ueber die Anerkennung des jüdischen Ritus durch die Päpste, besonders des Passahfestes, an das sich ja vornehmlich die „Ritualmord“-Beschuldigung knüpfte, siehe Stern, „Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden,“ II. (Kiel 1895), S. 69.

lesen, um zu erkennen, dass der Papst nur eine solche Urkunden-Fassung anfertigen liess, welche sowohl für den Bischof wie für die Juden sprach. Es ist eine Fälschung, wenn man auf Grund unserer Urkunde Sixtus IV. zum Anhänger der Ritualmord-Lüge stempelt, da ja der Ritus der Juden geradezu unter päpstlichen Schutz gestellt wird! Am 20. Mai 1478 hatten der Trientiner Bischof und der ganze dortige Clerus den Papst um Canonisation des ermordeten und nunmehr „wunderthätigen“ Simon ersucht, aber in der erwähnten Bulle vom 20. Juni 1478 beschied Sixtus IV. diese Eingabe implicite abschlägig, indem er dem Trientiner Bischof verbot, „irgend etwas Unerlaubtes zu unternehmen, das zur Kränkung Gottes und zur Verachtung des apostolischen Stuhles gereiche“. Denselben Standpunkt nahm der Papst auch ein, als er schliesslich am 1. Januar 1480 die Bischöfe von Feltre und von Cathara mit Untersuchung der angeblich von dem Knaben Simon vollbrachten „Wunder“ beauftragte. Am 12. Mai 1481 erstatteten die beiden Bischöfe dem Papste über die „Wunder“ Bericht: das letzte Aktenstück in diesem vierten „Wunder“-Prozesse! Die Einstellung der Untersuchung ist nur dadurch erklärlich, dass Sixtus IV. nicht nur die Heiligsprechung verweigerte, sondern auch den „Wundern“ keinen Glauben schenkte. Da der Prozess vom Papste angeordnet wurde, hat dieser ihn auch unfraglich wieder eingestellt. Sixtus IV. hat sicherlich sich noch nachträglich von dem Justizmorde der Trientiner Juden überzeugt, die dem „rite et recte“ geführten Folterprozesse zum Opfer fielen. War der Knabe als Märtyrer des christlichen Glaubens gestorben, so waren nach kirchlicher Anschauung die Wunder der Ausfluss der göttlichen Gnade. Verwarf der Papst diese Wunder, so fiel damit auch die Annahme des Märtyriums und der ganze Lügenprozess, den Aberglaube, Bosheit und Niedertracht zur Schändung des Quattrocento aufgebaut haben.

Wie Ganganelli mittheilt, blieb der Cultus fast ein volles Jahrhundert verboten: ein Beweis, dass Sixtus' Nachfolger sein Urtheil über den Werth der „Geständnisse“ im Trientiner Prozess theilten. Mit Sicherheit ist dies anzunehmen von Paul III. Oder erscheint es denkbar,<sup>1)</sup> dass dieser Papst, wenn er die Schuld der Juden von Trient auch nur entfernt als erwiesen erachtet hätte, sich zu jener bedeutsamen Bulle vom 12. Mai 1540<sup>2)</sup> bereit gefunden haben würde, in welcher er die Blutbeschuldigung als Ausgeburt „von Hass und Neid, von verblendeter Habsucht, um sich die Habe der Juden mit einem gewissen Anstand aneignen zu können“ verurtheilt und die Erneuerung dieser Anklage unter Androhung der schwersten kirchlichen Strafen für alle Zukunft „mit der Kraft beständiger Gültigkeit“ auf das Nachdrücklichste verbietet?!<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Dass ihm, wie den später (vgl. unten Note 3) genannten weltlichen Fürsten, der Prozess unbekannt geblieben sein sollte, ist selbstverständlich ausgeschlossen. Das Vorkommniß hat nicht nur damals, sondern noch Jahrhunderte später die Gemüther auf das Lebhafteste erregt. So schreibt noch im Jahre 1707 Wagenseil („Hoffnung der Erlösung Israelis“ [Nürnberg und Altorf 1707] S. 105: „also wird auch schwerlich ein in Welt-Sachen was erfahrener Christ anzutreffen seyn, dem die Geschichte mit dem Tridentinischen Knaben verborgen seyn und selbige, wenn es die Gelegenheit gibt, denen Juden vorzurucken unterliesse. Wie kan es auch anderst seyn? Es muss von dieser Begebnüss jedermann Nachricht haben, denn man findet sie an vielen Orten und sonderlich in denen Kirchen hin und wieder abgemahlet. Es wird davon auf denen Jahr-Märckten, Kirch-Weyhen und Gassen gesungen. Man trägt sie in Kupfer gestochen und in Holtz geschnitten überal zu kauff herun.“) Vgl. auch Stobbe, „Die Juden in Deutschland“ S. 164 u. 292.

<sup>2)</sup> Vgl. „Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung“ S. 30 ff.

<sup>3)</sup> Papst Leo X. (1513—1521) erliess am 1. November 1519 eine Bulle zu Gunsten der Juden (mitgetheilt in *Revue des études juives* XXI, p. 288), in welcher er alle von seinen Vorgängern gewährten „Vergünstigungen, Zugeständnisse, Privilegien und Gnaden“ (also auch die auf die Blutbeschuldigung bezüglichen) „bestätigt und bekräftigt“. Er würde dies keinesfalls gethan haben, wenn er der Ansicht gewesen wäre, dass die Juden von Trient wirklich schuldig waren, und dieser Ansicht hätte er sein müssen, wenn er den „Geständnissen“ auch nur entfernt Glauben beigemessen hätte. Genau das Gleiche gilt von den welt-

Allerdings hat Gregor XIII. im Jahre 1584 Simon mit dem Titel Sanctus in das Martyrologium Romanum als Märtyrer aufgenommen<sup>1)</sup> und hat Sixtus V. mittelst Breve vom 8. Juni 1588 („Regni coelorum“<sup>2)</sup>) den Kultus für die Stadt und die Diözese Trient gestattet, aber die Ermächtigung erfolgte vornehmlich nur auf Grund der „Wunder“. Von einer Ermordung Simon's „zu rituellen Zwecken“, von einer Blutentziehung und dem Blutgebrauche ist in dem Kanonisierungs-Gesuche mit keinem Worte die Rede, sondern nur davon, dass die Juden die Kreuzigung Christi an dem Knaben nachahmen wollten. Eine Bestätigung der „Ritualmord“-Anklage hat Sixtus V., der den Juden besonders wohlgesinnt war, mit diesem Eingehen auf die Wünsche des Clerus von Trient nicht gegeben und ist von seinen Nachfolgern auch nicht darin erblickt worden. Beweis dafür ist das Verhalten des Papstes Clemens XIII. in Bezug auf die Blutbeschuldigung. Die durch derartige Anklagen schwer heimgesuchten Juden Polen's wandten sich im Jahre 1758 an den Papst Benedikt XIV. mit einer Bittschrift in welcher sie dessen Schutz anriefen. Das heilige Offizium wurde mit der Untersuchung beauftragt, der Cardinal Ganganelli mit der Berichterstattung betraut. Letzterer legte sein Urtheil in dem bekannten Gutachten<sup>3)</sup> (das sich zu einer rückhaltlosen Verurtheilung der Blutanklage gestaltete) nieder; das Cardinals-Collegium schloss sich in der Sitzung vom 24. Dezember 1759 seinen Ausführungen an, und die daraufhin erfolgte Entscheidung des Papstes Clemens XIII., des Nachfolgers Benedikt's, lautete, wie der Nuntius von Polen, Cardinal Corsini, dem Ministerpräsidenten Grafen Brühl am 21. März 1763 eröffnete<sup>4)</sup>:

„Se. Heiligkeit wünscht, dass man wisse, dass der Heilige Stuhl neuerdings alle die Gründe untersucht hat, auf welche der Wahn sich stützt, dass die Juden zur Bereitung der ungesäuerten Brode des Menschenblutes bedürfen und hierfür der Ermordung von Christenkindern sich schuldig machen. Man hat erkannt, dass es durchaus keine ausreichend klaren und sicheren Beweise giebt, welche genügen, um das Vorurtheil, das man gegen sie gehegt hat und noch hegt, zu begründen, derart, dass man daran festhalten dürfte, sie derartiger Verbrechen schuldig zu erklären.“

So entschieden „nach Untersuchung aller Gründe“ das Cardinals-Collegium und Papst Clemens XIII., trotz der Urkunde Sixtus' V. und trotz der „Geständnisse“ der Trientiner Juden! Würden das heilige Offizium und das Ober-

lichen Fürsten, welche nach dem „Falle“ von Trient die Grundlosigkeit der Blutbeschuldigung betonten und ihre Erhebung verboten. Dies thaten z. B. die Herzöge von Mailand Bona und Johannes Galeazzo Sforzia in der bedeutsamen Urkunde vom 19. Mai 1479 (vgl. oben S. 28), Kaiser Karl V. in dem Geleitsbriefe d. d. Speyer, 3. April 1544, welcher dann von Maximilian II. (8. März 1566), Rudolf II. (15. Juni 1577), Matthias I. (13. November 1612), Ferdinand II. dem Katholischen (2. März 1621), Ferdinand III. (12. Januar 1645) und Leopold I. (22. September 1665) bestätigt wurde. (Die Quellenbelege sind von mir in der „Jüdischen Presse“ No. 17, Jahrg. 1892, S. 199 Sp. 2, gegeben); ferner verboten die Blutanklage die Könige von Polen: Johann Albert (1496), Sigismund I. (1514), Sigismund August (1548), Stephan Batory (1576 und 1580), Sigismund III. (1592), Wladislaus IV. (1633), Johann Kasimir (1649), Michael I. (1696), August II. (1736), August III. (1763), Stanislaus August, der letzte König von Polen (1765). [Die Quellenbelege siehe in „Jüd. Presse“ I. c. S. 198, Sp. 2].

<sup>1)</sup> Vgl. Martyrologium Romanum (Regensburg 1846), S. 56.

<sup>2)</sup> Vgl. Acta Sanct. III, 24. März, p. 498.

<sup>3)</sup> Dasselbe ist neuerdings gedruckt in „Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung der Juden“ S. 39 ff. Sein Urtheil gipfelt in dem Satze (S. 115): „Ich zweifle sogar, ob man nicht vernunftgemäss wird argwöhnen müssen, dass das Ganze eine Verleumdung der Christen gegen die Juden ist.“ Vgl. auch S. 125, S. 129 u. v. a.

<sup>4)</sup> Vgl. „Die päpstlichen Bullen“ etc. S. 148 ff.: Sa Sainteté veut bien, que l'on sache, comme ayant dernièrement le saint siège examiné tous les fondements, sur lesquelles est appuyé l'opinion, que les Juifs aient besoin du sang humain pour faire azime et que pour ça ils soient coupables des homicides d'enfants Chrétiens. On a reconnu, qu'il n'y a point des preuves assez claires et sûres, qui suffisent à faire valoir la prévention, qu'on a eü et l'on a à present contre eux de façon qu'on puisse en vigueur d'icelles les déclarer coupables de semblables crimes.“

haupt der katholischen Christenheit diese „Geständnisse“ und die „Geständnisse“ in irgend einem „Ritualmord“-Prozesse überhaupt als „wirklichkeitsgemäss“ und beweiskräftig erachtet haben, dann hätten für sie wahrlich mehr als „ausreichend klare und sichere Beweise“ zur Begründung des Vorurtheils vorgelegen.<sup>1)</sup>

Herr Glöss wird, „katholischer als der Papst“, anderer Ansicht sein und die „Geständnisse“ der Trientiner Juden nach wie vor „so übereinstimmend und so anschaulich und wirklichkeitsgemäss“ befinden, „dass an ihnen nicht gezweifelt werden kann.“ Gegen eine derartige Verblendung ankämpfen, wäre zwecklos und ist nach vorstehenden Darlegungen doppelt überflüssig. Indessen, da der Privatkläger gerade diese „Geständnisse“ als Stütze für seine famose Theorie von der „Übereinstimmung“ und „Wirklichkeitsgemässheit“ der „Ausagen der Juden selbst“ ausspielt und für seine „Erklärung des Blutgebrauches“ ausbeutet, so sei in Kürze dargethan, dass gerade diese „Geständnisse“ das Gegentheil von dem beweisen, was Glöss hineinlegt. Ein Eingehen auf die gesammten Selbstbezeichnungen der Trientiner Juden würde selbstverständlich in diesem Zusammenhange viel zu weit führen; aber für den vorliegenden Zweck genügt eine knappe Kennzeichnung derjenigen Theile der „Geständnisse“, welche Glöss in seinem „Bilderbogen“ und in seiner Replik wiedergiebt.<sup>2)</sup>

Der Arzt Tobias „gesteht“, dass das Jahr 1475 ein Jubeljahr gewesen, und „in einem Jubeljahr müssten die Juden durchaus frisches Christenkindblut haben und dürften sich nicht mit Blutstaub begnügen“. War nun etwa das Jahr 1475 wirklich ein jüdisches Jubeljahr? Keineswegs: die Jubelfeier und damit die Zählung des Jubeljahres war in jenem Jahre 1475 bereits 2751 Jahre ausser Kraft.<sup>3)</sup> Wohl aber war das Jahr 1475 ein annus jubilei, d. h. ein Jubeljahr der katholischen Kirche, welches nach einer Anordnung des Papstes Bonifacius VIII. (22. Februar 1300<sup>4)</sup> im ersten Jahre eines neuen Jahrhunderts, dann auf Grund der Bestimmung Clemens' VI.<sup>5)</sup> alle 50 Jahre, seit Urban VI.<sup>6)</sup> (1390) alle 33 Jahre und dann nach unabänderlicher Festsetzung durch Paul II.<sup>7)</sup> (1470) alle 25 Jahre als grosses Ablassjahr begangen wurde. Das Jahr 1475 ist von Papst Sixtus IV. mit ganz besonderem Pomp als annus jubilei festlich gefeiert worden.<sup>8)</sup> Was in aller Welt haben die Juden mit dem Ablassjahr der katholischen Kirche zu schaffen?<sup>9)</sup> Und was haben die Juden und ihr „Blutritus“ vor Bonifacius VIII. angefangen, da es bis dahin doch kein Jubeljahr gegeben hat?!

1) Das Gleiche gilt von allen katholischen Kirchenfürsten, welche in der Folge ihre Stimme gegen die Blutanklage erhoben; dies thaten z. B. am 9. Februar 1664 (also 76 Jahre nach der Urkunde Sixtus' V.) der Dominikanergeneral Johann Baptist de Marinis (vgl. „Die päpstlichen Bullen“ S. 134 ff.), der gelehrte Bischof Fleury, welcher in seiner „Histoire ecclésiastique (Paris 1691—1720) die Blutbeschuldigung „schmählich und frivol“ (honteuses et frivoles) nennt, und in unseren Tagen Fürst-Erzbischof Kopp, welcher bekanntlich die Blutlüge als eine „entschiedene, freventliche Unwahrheit“ bezeichnete.

2) Nicht etwa aus den Akten, sondern aus dem Deckert'schen Pamphlet „Ein Ritualmord“, das er wörtlich ausschreibt.

3) Die Feier und damit die Zählung des jüdischen Jubeljahres hat bereits mit der erstmaligen Zerstörung des Tempels zu Jerusalem (im Jahre 586 vor Chr.) endgiltig aufgehört (vgl. Zuckermann „Ueber Sabbathjahrcyclus und Jobelperiode“ [Breslau 1857] S. 23 ff.)

4) Vgl. Wetzer und Welte, „Kirchenlexicon“, II. Auflage (Freiburg 1889), Spalte 907.

5) Wetzer und Welte l. c.

6) Wetzer und Welte l. c. Sp. 908.

7) Vgl. Wetzer und Welte l. c. Sp. 908.

8) Wetzer und Welte l. c. Das vorhergehende fand 1450 statt.

9) Darauf macht bereits sehr treffend der Verfasser der mehrfach erwähnten (vgl. oben S. 37 Note 5) Vertheidigungsschrift aufmerksam: „Nec annus jubileus potest hanc fictionem colorare, maxime quia iste annus jubileus non est annus quinquagesimus datus a lege, sed annus datus ex gratia domini Pauli. Et si diceretur, quod inter Judeos esset annus jubileus, hoc non potest esse verum, quia, si numeremus annos a creatione mundi sive ab exitu Israel ex Egypto, non reperiemus istum esse annum jubilei, licet annum jubilei non celebrent.“

An diesem, wie man sieht, überraschend „wirklichkeitsgemässen“, „Geständnisse“ offenbart sich auf das Drastischste die Art, wie die Ankläger aus ihrem eigenen Anschauungskreise heraus Bezichtigungen construiren und dieselben dann durch die Folter von den Juden bestätigen lassen, um die Anklage überhaupt mit dem Schein grösserer Berechtigung zu drapiren.<sup>1)</sup> Dabei verfangen sich die Faiseure der „Geständnisse“ in ihrer Unkenntniss der jüdischen Satzungen und Gebräuche, in plumpen Widersprüchen: während sie den Tobias „gestehen“ lassen, dass „frisches Christenblut in jedem Jubeljahr nöthig sei“<sup>2)</sup>, erpressen sie von anderen Angeklagten die „Aussage“, dass alle sieben Jahre „frisches Christenblut“ beschafft werden müsse.<sup>3)</sup> Diesem Widerspruch liegt eine Verwechslung des Jubeljahres, welches, so lange es begangen wurde, alle fünfzig Jahre stattfand,<sup>4)</sup> mit dem Schemittad. h. Erlassjahr, das alle sieben Jahre gefeiert wurde<sup>5)</sup>, zu Grunde. Dieser elementaren Unwissenheit waren wohl die nichtjüdischen Ankläger, nie und nimmer aber die jüdischen Angeklagten fähig! Endlich übersahen Bischof Hinderbach und seine Schergen, dass sie selbst gerade mit ihrer famosen Theorie vom „Jubeljahre“ der ganzen Anklage den Boden entzogen. Das jüdische Passahfest fiel im Jahre 1475 auf Gründonnerstag den 23. März, begann also am Mittwoch den 22. März Abends. Bekanntlich ist schon für diesen Abend (den sogenannten „Seder-Abend“) das Geniessen der „Mazzah“ (des „Osterbrodes“) und der vier Becher Weins religionsgesetzlich vorgeschrieben. Nun ist aber der Knabe Simon erst am Gründonnerstag verschwunden und, wie die Anklage behauptet, in der Nacht zu Charfreitag von den Juden ermordet worden. Wie in aller Welt konnten die Juden am Abende des 22. März das Blut des noch heil und unverehrt im elterlichen Hause weilenden, erst in der Nacht vom 23. zum 24. März ermordeten Knaben in die „Mazzah“ verbacken und in den Wein thun?! Und sie mussten doch in jenem Jahre „frisches Christenblut“ haben, das sie sich (nach der Anklage, welche man durch ihr „Geständniss“ bestätigen liess) eben durch die Ermordung des Simon beschafft haben sollen! Demnach war es doch absolut ausgeschlossen, dass die Juden den Mord begangen haben, das betreffende „Geständniss“ und die ganze Anklage ist also nicht nur nicht „wirklichkeitsgemäss“, sondern sicher erlogen.

Der Jude Samuel „gesteht“, dass er „vor vier Jahren von einem sächsischen Juden um 4 Dukaten ein kleines Fläschchen mit Christenblut gekauft“, dessen „Echtheit“ vom „Oberrabbi von Sachsen, Moses“, in einem „Beglaubigungsschreiben“ bezeugt wurde. Des Weiteren bekundet Samuel dann, dass diese „Beglaubigung“ in einem „Siegel des Oberrabbiners von Sachsen“ bestand, was Glöss durch fetten Druck hervorhebt. In den Prozessakten ist

1) Dass das Jahr 1475 ein annus jubilei war, wusste die ganze Christenheit. Die Verbindung des „rituellen Mordes von Christenkindern“, welche nach der Anschauung der Zeit von den Juden als eine Art Opfer zur Sühnung der Sünden begangen werden sollten, mit dem Ablassjahre, d. h. dem Jahre des Sündennachlasses, war auch den christlichen Laien wohl verständlich.

2) Tobias' Bekundung lautet in den Akten: „quia hoc anno erat jubileus, ideo delibaverunt omnino de habendo unum puerum Christianum, in quo anno jubilei omnino oportet ipsos habere de sanguine recenti pueri Christiani.“

3) Diese „Aussage“ kannten die Folterer aus dem Prozess von Diessenhofen (1401, vgl. oben S. 29), da Bischof Hinderbach die Akten aus früheren Prozessen herbeizog (vgl. oben S. 39, N. 4). Augenscheinlich ist in Trient der Zusammenhang dieser „Aussage“ mit dem Jubeljahr ausgeklügelt worden, um ihr grössere Wahrscheinlichkeit zu geben.

4) III. Buch Mos. XXV, 8 ff.

5) II. Buch Mos. XXIII, 10, 11; III. Buch Mos. XXV, 2 ff., V. Buch Mos. XV, 1. Nebenbei bemerkt, galt die Erlassjahr-Vorschrift nur für Palästina, seine Innehaltung und seine Zählung hat deshalb nach der Zerstörung Jerusalem's (70 nach Chr.), also 1405 Jahre vor dem „Falle“ von Trient aufgehört.

nicht von einem „sächsischen“ Juden, sondern von einem Juden aus Halle und nicht von dem Oberrabbiner von Sachsen, sondern von dem Oberrabbiner in Halle die Rede. Im Jahre 1471 hat es aber in Halle nicht nur keinen Oberrabbiner, sondern überhaupt keine Juden mehr gegeben;<sup>1)</sup> dieselben waren von dort bereits im Jahre 1458<sup>2)</sup> verjagt worden!

Der Angeklagte Engel „gesteht“: „er habe vor vier Jahren (also 1471) getrocknetes Christenblut von einem deutschen Juden aus Neuss am Rhein gekauft“. Thatsächlich sind aber die Juden bereits im Jahre 1424 aus Neuss vertrieben worden!<sup>3)</sup> Wie man sieht, wiederum eine sehr „wirklichkeitsgemässe“ Aussage!

Als Beweis, dass alle diese Bekundungen sich als historisch unmöglich, d. h. von den Folterern schlankweg erlogen erweisen,<sup>4)</sup> sei noch, trotzdem Glöss dasselbe nicht mittheilt, das „Geständniss“ des achtzigjährigen Moses gekennzeichnet. Dieser bekundet,<sup>5)</sup> dass er sich seit zehn Jahren um Christenblut nicht gekümmert habe, da er kein Familienoberhaupt mehr sei; vorher aber habe er zu Speier gewohnt und dort immer etwas Christenblut gehabt, das er von einem elsässischen Juden erhalten. Nun sind die Juden aus Speier bereits im Jahre 1405 verjagt worden;<sup>6)</sup> damals war Moses zehn Jahre alt, er müsste aber trotzdem bereits — „Familienoberhaupt“ gewesen sein, sonst hätte er sich ja „um Christenblut nicht zu kümmern gebraucht“! Moses „gesteht“ dann weiter, dass er vor fünfzig Jahren, da er in Mainz gewohnt, von einem Kölner Juden Christenblut erhalten habe. Das wäre also im Jahre 1425 gewesen, damals gab es aber in Köln gar keine Juden mehr: sie waren bereits im Jahre zuvor (1424) aus der Stadt verwiesen worden!<sup>7)</sup>

Ueberzeugender kann der Nachweis nicht erbracht werden, dass die „Geständnisse“ der Trientiner Juden den Stempel der Lüge an der Stirn tragen, dass sie nichts weiter sind, als durch die Folter erpresste Bestätigungen der Erfindungen ihrer Peiniger.<sup>8)</sup> Damit sind aber — von der Art ihres Zustandekommens und dem Widersinn ihres Inhalts völlig abgesehen — auch diejenigen Bekundungen abgethan, bei denen ein exakter Beweis nach Lage der Sache überhaupt nicht zu führen ist. Wenn also einer der Gefolterten „gesteht“, er habe Christenblut „in der Grösse einer Nuss“, der zweite, „in der Grösse einer Bohne“ gekauft, ein dritter, es „genüge“ der Genuss von Christenblut in der Grösse eines „Linsenkorns“, so wird für denjenigen, der nicht in dem Aberwitz derartiger „Ausagen“ ihre ausreichende Widerlegung erblickt, ein Gegenbeweis nicht erbracht werden können. Allerdings liegt die Tendenz dieser Erfindung und damit die Thatsache der Erfindung so handgreiflich plump zu Tage, dass auch das blödeste

1) Vgl. Stobbe „Die Juden in Deutschland“ S. 291. Die Mache ist auch hier durchsichtig genug: Bischof Hinderbach macht Halle zum Sitz des „Oberrabbiners“, weil es Sitz des Erzbischofs war. Ein Oberrabbiner von Halle oder von Sachsen hat überhaupt niemals existirt.

2) Die bemerkenswerthe Aenderung von „Halle“ in „Sachsen“, welche von Deckert herrührt, will über diese Thatsache hinwegtäuschen. Uebrigens gab es damals (1471) im gesammten Sachsen nur noch eine kleine Anzahl von Juden in Magdeburg, deren Ausweisung erst im Jahre 1493 (vgl. Stobbe, S. 292) erfolgte.

3) Vgl. Brisch, „Geschichte der Juden in Köln nebst Umgebung“, II, S. 52.

4) In diesen Lügen liegt System: indem sie die Häufigkeit der „Ritualmorde“ durch Angabe der Orte, wo dieselben sich zugetragen haben sollen, „darthun“, erscheint auch die Trientiner Anklage mehr berechtigt.

5) Vgl. Deckert, S. 29.

6) Vgl. Stobbe, S. 289.

7) Vgl. Weyden, „Geschichte der Juden in Köln“ S. 245 ff. Es sei hier nochmals daran erinnert, dass auch die Angabe des Kronzeugen Giovanni da Feltre in Bezug auf Landshut sich als plumpe Lüge erweist (vgl. oben S. 13, Note 1).

8) Nur diese hatten ein Interesse an den Erfindungen, welche der Anklage mehr Folie bereiten sollten, während für die Juden doch nicht der allergeringste Anlass hierzu vorlag.

Auge sie durchschauen muss: die Trientiner Ankläger leitet dabei genau die gleiche Tendenz, wie Herr Glöss bei seiner Ausschächtung dieser Erfindung. Es ist der „Ritualmord“-Lüge schon längst der naheliegende Einwand entgegengestellt worden, dass, wenn wirklich der Blutgebrauch den Juden vorgeschrieben und von denselben praktisch geübt werden würde, alljährlich Massenmorde von Christenkindern vorkommen müssten, um das für die ganze Judenheit erforderliche Quantum von Blut zu beschaffen. Dass aber Morde in solcher Häufigkeit sich ereignen, kann auch die scrupelloseste Verlogenheit nicht behaupten, wenn sie nicht sofort in ihrer ganzen Schamlosigkeit sich enthüllen will. Derartige Massenschlächtereien hätten auch im Mittelalter unbedingt ruchbar werden müssen und setzen eine an Wahnsinn streifende Verwegenheit bei den Juden voraus, wie sie auch ihre wüthigsten Hasser der „impia gens“ nicht zutrauen. Bischof Hinderbach und seine Helfershelfer erkannten wohl, dass dieses nicht wegzudeutende Argument allein schon der Anklage von dem „rituellen Blutgebrauch“ überhaupt und nun gar von einem Blutgebrauch in dem Umfange, wie sie ihn sich von den Gefolterten „gestehen“ liessen, den Garaus macht; in ihrer Verlegenheit erklärten sie deshalb, dass eine ganz minimale Dosis „genügt“, weil, je geringer das Bedürfniss für den Einzelnen ist, desto geringere Blutquantitäten und desto weniger Morde erforderlich sind. Die Erwägung, dass, wenn jeder einzelne Jude alljährlich am Passahfeste auch nur in den allergeringsten Mengen Blut in die „Mazzah“ und den Wein thun muss, die Ziffern der ermordeten Kinder jahraus, jahrein trotzdem zu einer Riesenhöhe anschwellen müsste, schreckte die Trientiner Ankläger nicht: mit einer solchen Summe von Skepsis brauchten sie bei dem verständnissvollen Eingehen des wahnbefangenen Haufens auf ihre menschenfreundlichen Intentionen nicht zu rechnen.

Noch grössere Verlegenheit aber muss jener Einwand Herrn Glöss bereiten. Seine famose „Erklärung des Blutgebrauches“ setzt die alljährliche Beschaffung geradezu kolossaler Blutquantitäten für die ganze jüdische „Rasse“ voraus und muss zudem mit der Thatsache sich abfinden, dass in unseren Tagen die Beiseiteschaffung einer so grossen Zahl von Kindern doch unbedingt Gegenstand öffentlicher Kenntniss und kriminalistischer Feststellung werden müsste. Herr Glöss glaubt, über diese Verlegenheit hinwegzukommen, indem er das Hirngespinnst der erfindungsreichen Trientiner Geständniss-Fabrikanten sich aneignet; aber, was von den Alfanzerieen dieser seiner Gewährsmänner gilt, das gilt in gesteigertem Maasse für den Privatkläger. Erstere lassen sich zu ihrer Rücken- deckung „bezeugen“, dass die Juden „nur wenn es möglich ist“ (si fieri potest), Blut gebrauchen, um dem etwaigen Hinweis auf das Fehlen von Berichten und Constatirungen von Kindermorden in bestimmten Jahren mit der Ausflucht, dass in den betreffenden Jahren keine Möglichkeit vorlag, begegnen zu können; nach der Theorie des Privatklägers aber, welcher behauptet, dass die Juden auf Grund eines „isopathischen Gesetzes“ das Blut „zur Reinerhaltung ihrer Rasse“, „zur Wahrung ihres völkerbeherrschenden Rassewillens“ am Passahfest benutzen müssen, wenn sie „von allen übrigen Rassen der Welt als die Beutemacher und Völkerfresser getrennt bleiben“ wollen — nach dieser Theorie müssen alljährlich für die ganze jüdische „Rasse“ „isopathische Dosen“ von Blut beschafft werden, was nur dann möglich wäre, wenn alljährlich Hekatomben von Kindern hingeschlachtet werden!

Mit dieser Ungeheuerlichkeit ist thatsächlich die ganze groteske „Erklärung des Blutgebrauchs“ — auch wenn man sie ernst nimmt — über den Haufen geworfen. Ehe der Privatkläger zu den „Beweisen“ für diese „Erklärung“ übergeht, nennt er noch zwei Zeugen, welche angeblich die „Thatsache des Blutgebrauchs“

bestätigten. Er beruft sich darauf, dass „auch in Luther's Schriften erwähnt wird, dass Juden ein Gefäss mit Blut über Land einander zugesandt hätten.“ Mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit giebt der Privatkläger für keines seiner Citate<sup>1)</sup> den Beleg an, und so sagt er denn auch hier nicht, in welcher der, bekanntlich sehr zahlreichen Schriften Luther's und auf welcher Seite der betreffenden Schrift jene Blutsendung erwähnt wird. Gemeint ist folgende Stelle aus der Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“:

„Ich hab viel Historien gelesen und gehört von den Juden . . . item, dass ein Jude dem andern über Feld einen Topf voll Bluts auch durch einen Christen zugeschickt.“

Man erkennt jetzt, weshalb der Privatkläger so mangelhaft citirt: Luther erwähnt die Blutsendung nicht etwa als Thatsache, sondern er hat nur darüber „viel Historien gelesen und gehört“. Wissen wir denn nicht, wie Luther über die Blutbeschuldigung thatsächlich geurtheilt hat? In seiner Schrift „Dass Jesus Christus ein geborener Jude sei“, äussert sich Luther wie folgt:<sup>2)</sup>

„Darumb wäre mein Bitt und mein Rath, dass man säuberlich mit ihnen [den Juden] umbging . . . Aber nu wir sie mit gewalt treiben und gehen mit Lügenthedingen und geben ihnen Schuld, sie müssen Christenblut haben, dass sie nicht stinken und weiss nicht wess des Narrenwerks mehr ist, dass man sie gleich für Hunden hält; was sollten wir guts an ihnen schaffen?“

Und denselben Luther führt Herr Glöss als Zeugen für die Blutlüge an!<sup>3)</sup>

Er beruft sich ferner — natürlich wiederum ohne Quellenbeleg — auf „die Jüdin Ben-Noud“, welche „um das Jahr 1840 erklärte, dass die Juden das Blut ins ungesäuerte Brot mischten.“ Wer ist diese „Jüdin“ Ben-Noud? Darüber unterrichtet uns ein Schreiben desselben Gewährsmanns, dem sie ihre „Enthüllungen“ offenbart haben soll, des Grafen Durfort-Civrac, welcher im Jahre 1840 Syrien bereiste, „um die Stätten der Affaire der Juden von Damaskus zu studiren und Zeugnisse zu sammeln, welche den Mord des Pater Thomas in's rechte Licht setzen.“<sup>4)</sup> Der mysteriöse Graf<sup>5)</sup>, augenscheinlich ein Handlanger des französischen Consuls Ratti-Menton, des Insceneurs des Blutprozesses von Damaskus<sup>6)</sup>, will auf seiner „Studienreise“ die Bekanntschaft der interessanten Dame gemacht haben und erstattet über ihre „Enthüllungen“ seinem Auftraggeber in einem Schreiben Bericht, welches der Empfänger der Oeffentlichkeit

<sup>1)</sup> Nur bei der Berufung auf Prof. Jäger's Bluttheorie (vgl. weiter S. 54) giebt er die Seitenzahl des betreffenden Buches an.

<sup>2)</sup> „Dr. Martin Luther's sämmtliche Werke“, Ausgabe von Irmischer (Erlangen 1842), Bd. 32, S. 244. Vgl. auch „Evangelische Kirchenzeitung“, Jahrg. 1857, Sp. 453.

<sup>3)</sup> Ausgabe von Irmischer Bd. 29, S. 74.

<sup>4)</sup> Mit grösserem Recht hätte der Privatkläger den heftigen Gegner Luther's, Dr. Johann Eck, als Gewährsmann reklamiren können. Dieser hat in einem Schandbuche „Ayn Judenbüchlein's Verlegung, darin ein Christ ganzer Christenheit zu Schmach will, es geschehe den Juden Unrecht in Beziehung des Christenkindermordes“ (Ingolstadt 1541) mit dem ihm eigenen Gepolter gegen einen lutherischen Geistlichen, den Hofprediger Hosiander, gegefert, weil derselbe die Lügenhaftigkeit und Bosheit der „Ritualmord“-Anklage dargethan hatte. Ueber den Zweck des Blutgebrauchs schreibt Eck (Cap. XI. Blatt Jc) wörtlich: „Wann ein hebraisch frau gebüert (gebärt), das Knäblein hat zwen Finger an der Stirn, als wären sie ihm angeheft an die hawet, (Haut): die Finger künden (könnten) die hebammen nit leichtlich on vil gfar (Gefahr) von der hawet lösen on der Christen kinder blut.“ Dieser Blödsinn kennzeichnet das ganze Machwerk zur Genüge, dasselbe nimmt aber trotzdem unter den „Quellenschriften“ für die Blutlüge einen bevorzugten Platz ein. (Ein Exemplar des bisher verschollenen Buches des Hofpredigers Hosiander ist neuerdings von Dr. Stern-Kiel aufgefunden worden und befindet sich in meinem Besitze).

<sup>5)</sup> Vgl. Laurent, Relation historique des affaires de Syrie (Paris 1846) II, S. 319.

<sup>6)</sup> Laurent nennt ihn l. c. „un voyageur distingué en Orient.“ Aber der „berühmte Orientreise“ wird sonst nirgends erwähnt, nicht einmal in dem alle halbwegs „Distinguirten“ behandelnden französischen Biographien-Werke „Nouvelle biographie générale.“

<sup>7)</sup> Vgl. über diesen Blutmenschen die Schrift des Dr. Nathan „Der Prozess von Tisza-Eszlar“ (Berlin 1893) S. XXV.

nicht vorenthalten hat.<sup>1)</sup> Daraus erfahren wir zunächst, dass „Ben-Noud“ eine ihrem Manne durchgebrannte Frau sei, welche, um diesen Mann los zu werden, erst Christin werden wollte, aber schliesslich Muhammedanerin geworden ist.<sup>2)</sup> Man sieht, gerade keine sonderlich vertrauenswürdige Zeugin! Und was „enthüllt“ sie? Trotz ihrer zwanzig Jahre hat sie bereits nicht weniger als vier „Ritualmorde“ erschaut, den ersten im Alter von 6 oder 7 Jahren, dessen Einzelheiten sie sich noch ganz genau entsinnt! Blut sei für die ungesäuerten Brode unentbehrlich, werde aber nicht in das Mehl gemischt, sondern „man legt davon eine Schicht, einen Belag auf das bereits fertige Brod“! Nur wenige Familien, welche nicht in der Nacht vor dem Passafeste einen Hahn kreuzigen und dabei die Passion Christi höhrend nachahmen; „wenn sie statt des Hahnes einen Christen kreuzigen können, so entspricht das viel mehr ihren Wünschen“! Es gäbe zwei Arten von ungesäuerten Broden: die eine heisse „mossa“ (sic!), die andere „mossa guésira“, letzteres bedeute im Syrischen „den Hals abschneiden“! Ueberflüssig, erst zu sagen, dass es im Syrischen gar kein Wort „guésira“ giebt,<sup>3)</sup> noch überflüssiger, von den „Enthüllungen“ der „Jüdin Ben-Noud“ weitere Proben mitzutheilen.<sup>3)</sup> Entweder sind diese „Enthüllungen“ plumpe Fälschungen, wie sie für den Prozess von Damaskus in Hülle und Fülle fabrizirt wurden, oder dem zeugnissegierigen „Grafen Durfort-Civrac“ hat eine Schwindlerin aufgesessen. Ersteres ist das Wahrscheinlichere, denn, wie jeder der Anfangsgründe des Hebräischen Kundige weiss, kann eine Frau unmöglich Ben-Noud (בן נוד, d. h. Sohn des Noud) heissen, sondern nur Bath-(בת) oder Binth-Noud, d. i. Tochter des Noud!<sup>4)</sup> So fängt sich die Verlogenheit in ihren eigenen Netzen!

Ueber die „Aussagen“ der Juden von Fulda, welche der Privatkläger weiter anführt, ist bereits oben<sup>5)</sup> gesprochen worden.

Bevor ich nunmehr in eine Besprechung der „Erklärung für den Blutgebrauch“, welche der Privatkläger mit so viel Schwulst und Selbstgefälligkeit vorträgt, eintrete, sei Folgendes vorausgeschickt:

1. Herr Glöss will diese „Erklärung“ zum Gegenstand gerichtlicher Prüfung gemacht sehen, wie er ja wiederholt als die Tendenz des „Bilderbogens“ und der „Erklärung“ ihre Verwerthung für die gerichtliche Klarstellung „künftiger Ritualmorde“ bezeichnet. Er erachtet somit die Gerichte zur Entscheidung dieser Frage, welche doch, wenn man sie ernst nimmt, medizinische Kenntnisse, Vertrautheit mit der Physiologie des Blutes, seiner Genusswirkung etc., voraussetzt, für kompetent. Dagegen bestreitet er den Gerichten die Kompetenz, in die von mir beantragte historische Untersuchung der von ihm in seiner „Bluttafel“ verzeichneten „Ritualmorde“ einzutreten, trotzdem es sich hierbei um nichts weiter handelt, als um die kritische Prüfung bestimmt bezeichneter historischer Texte, bei den meisten „Fällen“ sogar nur um die Kenntnissnahme von der einschlägigen Literatur, von der kritischen Behandlung, welche diese „Fälle“ durch berufene Gelehrte bereits erfahren haben. Zweifellos setzt die von mir beantragte Untersuchung nicht mehr Kenntnisse voraus, als jedem

<sup>1)</sup> Dasselbe wird von Laurent l. c. S. 319–324 mitgetheilt.

<sup>2)</sup> Laurent, S. 324.

<sup>3)</sup> Auch die mitgetheilten wären unterblieben, wenn nicht diese „Enthüllungen“ in allen „Ritualmord“-Registern als „untrügliche Beweise“ wiederkehren würden.

<sup>4)</sup> Die hebräischen Kenntnisse des „distinguirten Orientreisenden“ genügen also nicht, um diese sprachliche Unmöglichkeit zu durchschauen. Da ist Herr Constantin Ritter Cholewa von Pawlikowski, bekanntlich eine der gefeiertsten „Autoritäten“ der Blutlügner, viel schlauer: er macht („Hundert Bogen aus mehr als 500 alten und neuen Büchern über die Juden unter den Christen“ (Freiburg, 1859, S. 551 Note 2) aus der Jüdin schlankweg einen Juden!

<sup>5)</sup> Vgl. S. 7 u. S. 29.

gebildeten Laien eigen sind, während die Fähigkeit, die „Erklärung“ des Privatklägers auf ihre Richtigkeit zu prüfen, von einer Beherrschung medizinischer Wissensgebiete bedingt ist, wie sie nur den Fachgelehrten zu Gebote steht. Sollen aber die Gerichte ihre Entscheidung auf die gutachtlichen Bekundungen dieser Fachgelehrten aufbauen, so steht nichts im Wege, dass zur Ausführung meines Antrages eventuell Vertreter der Geschichtswissenschaft als Sachverständige vernommen werden; etwa Herr Professor Scheffer-Boichorst, Ordinarius für mittelalterliche Geschichte an der hiesigen Universität.

2. Ich habe gegen die gerichtliche Prüfung der „Erklärung“ des Privatklägers nicht nur nichts einzuwenden, sondern schliesse mich dem dahingehenden Antrage ausdrücklich an. Auch mit der gutachtlichen Vernehmung des Herrn Professors Dr. Gustav Jäger, welcher, wie gezeigt werden wird, in dem citirten Buche dasjenige gar nicht behauptet, was Herr Glöss von ihm begutachten lassen will, erkläre ich mich prinzipiell einverstanden, knüpfe aber daran eine Bedingung, deren Billigkeit auch Herr Glöss nicht bestreiten wird. Ueber die wissenschaftliche Capazität des Herrn Prof. Jäger steht mir als Laien ein Urtheil nicht zu; wohl aber weiss ich, dass dieselbe in Fachkreisen sehr bestritten und zumal seine „Verwitterungstheorie“, wie sein Werk „Stoffwirkung im Lebewesen“ überhaupt entschiedenem Widerspruch, zum Theil sehr abfälliger Kritik begegnet ist. Zudem hat Prof. Jäger bewiesen, dass er — gelinde gesagt — von Voreingenommenheit gegen die Juden durchaus nicht frei ist<sup>1)</sup>, und die Zweifel in seine Unbefangenheit erscheinen um so begründeter, da, wie auch der Nichtfachmann erkennt, sein ganzes wissenschaftliches Produciren eminent subjektiver Art ist. Ich müsste deshalb, falls die Vernehmung des Prof. Jäger beschlossen werden sollte, die Ladung eines ferneren Sachverständigen beantragen, und zwar eines Universitätslehrers, dessen Spezialität die Physiologie des Blutes ist, etwa des Herrn Geh. Medizinalraths Prof. Dr. E. Du Bois-Reymond, Direktors des physiologischen Instituts an der hiesigen Universität.

3. Die „Erklärung“ des Privatklägers arbeitet nicht nur mit medizinischen Prämissen, sondern auch mit Fragen, welche in das Gebiet der Bibel-Exegese und des jüdischen Schriftthums überhaupt gehören. Das etwaige Eintreten des Gerichtshofs in die Prüfung der „Erklärung“ wird deshalb auch die gutachtliche Vernehmung eines das jüdische Schriftthum beherrschenden Sachverständigen nöthig machen, als welchen ich meinerseits Herrn Licentiaten Prof. Dr. August Wünsche in Dresden oder Herrn Licentiaten Dr. G. Dalman in Leipzig in Vorschlag bringe. Da ich auch meine Widerlegung der „These“ des Herrn Glöss<sup>2)</sup>, dass „der Talmud das Gesetzbuch des schmutzigsten Egoismus“ sei, unter gerichtlichen Beweis stelle, so wird der betreffende Gutachter sich auch über meine diesbezüglichen Ausführungen äussern können.

4. Indem ich selbst jene „Erklärung“ im Nachstehenden einer Besprechung unterziehe, verwahre ich mich ausdrücklich gegen die etwaige Unterstellung, als ob ich aus Furcht vor einer gerichtlichen Prüfung durch meine Kritik dieselbe zu verhüten suche; vielmehr haben die folgenden Bemerkungen zunächst nur den Zweck, den Gerichten resp. den von denselben zu bestellenden Gutachtern diejenigen Gesichtspunkte zu unterbreiten, welche meiner Ansicht nach bei der vorzunehmenden Prüfung richtunggebend sein dürften. Wenn dann meine Ausführungen den Erfolg haben sollten, dass jede fernere Prüfung überflüssig

<sup>1)</sup> In seinem Buche „Die Entdeckung der Seele“, das er sein „Hauptwerk“ nennt, schreibt er (II. Aufl., Leipzig 1880, S. 60): „Ich will endlich nur daran erinnern, dass die soziale Spaltung zwischen Juden und Christen eine „instinctive“ und auf die mangelnde Harmonie ihrer Ausdünstungsdüfte zurückzuführen ist“. Auf S. 197 wird gesagt, dass der „Ausdünstungsstoff“ der Juden „etwas Schabiges hat“. Vergl. auch S. 240 fg.

<sup>2)</sup> Vergl. Begleittext zu „Bilderbogen“ No. 2 und Replik S. 12.

erscheint, so wird dieses Ergebniss nur den verstärkten Beweis für die Hinfälligkeit der ganzen Theorie des Privatklägers bilden, welche nicht einmal der Kritik eines medizinischen Laien Stand hält.

6. Endlich sei mit nachdrücklichster Entschiedenheit nochmals<sup>1)</sup> betont, dass die Behauptung des Privatklägers, diese „Erklärung“ sei der „eigentliche und handgreifliche Zweck“ des „Bilderbogens“, thatsächlich unwahr ist, dass dieser angebliche Zweck in der bildlichen Darstellung überhaupt nicht zum Ausdruck gelangt, in dem Begleittexte durch den geringen Umfang, welchen sie einnimmt, sowie durch den Petit-Druck, in welchem sie gegeben wird, handgreiflich als das minder Wichtige gekennzeichnet wird. Eben weil Herr Glöss diese angebliche Tendenz seines Druckwerks jetzt so geflissentlich in den Vordergrund rückt<sup>2)</sup>, um dann mit diesem „im ernstesten Sinne aufklärenden Zwecke“ zu prahlen und Straflosigkeit für sich,<sup>3)</sup> strenge Ahndung für mich wegen meiner „wissentlich falschen Anschuldigung“ zu fordern, weil er ferner behauptet, dass ich gegen die „durchaus sachlich gehaltene Blutgebrauchs-Erklärung“ „nichts anderes vorzubringen weiss, als groteske Albernheiten“, bin ich gezwungen, der Kennzeichnung dieser „Erklärung für den Blutgebrauch“ breiteren Raum zu widmen, als sie jeder unbefangene Leser schon bei einer oberflächlichen Betrachtung nöthig finden dürfte.

7. Wenn ich die Selbstüberwindung übe, die Expektionen des Privatklägers wie ein ernstes, wissenschaftliches Problem zu behandeln, so concedire ich damit selbstverständlich nicht im Entferntesten, dass dieselben diese Behandlung thatsächlich verdienen; vielmehr soll durch nachstehende Ausführungen nur dargethan werden, dass die „Erklärung“, auch wenn man die Prämissen, auf denen sie aufgebaut wird, trotz ihrer Ungeheuerlichkeit, einer seriösen Prüfung würdigt, sich als ein Gemisch von handgreiflichen Wahrheitswidrigkeiten und brutalen, jeder Unterlage entbehrenden Verunglimpfungen erweist. Diese Feststellung aber ist für die ganze vorliegende Prozesssache von ausschlaggebender Bedeutung. Den Gegenstand der Privatklage bildet in erster Reihe die von mir an dem „Bilderbogen“ No. 13 geübte Kritik. Da nun, wie Herr Glöss immer wieder betont, als die „eigentliche Tendenz“ dieses „Bilderbogens“ die „Erklärung“ zu gelten hat, so wird mit jener Kennzeichnung der „Erklärung“ zugleich meine Kritik des „Bilderbogens“ begründet und gerechtfertigt. Da des Weiteren das Unterfangen, die also gebrandmarkte „Erklärung“ zu den denkbar grausigsten Anschuldigungen wider Juden und Judenthum auszubeuten und in einem dem Gerichtshofe unterbreiteten Druckwerke mit der ausdrücklichen Forderung zu wiederholen, dass dieselbe für richterliche Urtheile massgebend werden soll — da dieses dreiste Unterfangen für die Wahrheitsliebe des Privatklägers überhaupt typisch ist, so erhält die Kennzeichnung der „Erklärung“ auch für diejenigen Theile des inkriminirten Artikels entlastendes Gewicht, welche die Wahrhaftigkeit des „Bilderbogen“-Fabrikanten anzweifeln.

Herr Glöss wird zugeben müssen, dass die Schlüsse, welche er aus der

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 22.

<sup>2)</sup> Man lese nur bombastische Sätze, wie: „Um diese Sonderstellung der Juden möglichst tief zu erfassen, entwirft der Bilderbogen ein Weltbild, aus welchem sich für die harmonische Blutbewegung und Blutmischung aller Völker in Uebereinstimmung mit der christlichen Liebesreligion ein künstlerisches und göttliches Prinzip ergibt, das **nur die Juden** nicht anerkennen die darum als das ewig disharmonische Element im Leben aller Völker erscheinen müssen und erscheinen wollen.“ Ich bin selbstverständlich weit entfernt, die Wirkung dieser grotesken Stilblüte durch ein Wort der Commentirung abzuschwächen, und füge nur noch hinzu, dass der Fett- und Sperrdruck vom Privatkläger herrührt.

<sup>3)</sup> Dass der beleidigende und beschimpfende Charakter des „Bilderbogens“ durch die ihm jetzt unterstellte „eigentliche“ Tendenz thatsächlich nicht entfernt vermindert wird, wurde bereits hervorgehoben (vgl. oben S. 22).

angeblichen „Wirkung des einseitigen Blutgenusses“ zieht, eminent ernster Natur sind, indem er darauf die schwere Anschuldigung des Blutgebrauchs und somit des „rituellen Mordes“ wider die gesammte Judenheit aufbaut, eine ganze Glaubensgemeinschaft nicht nur der öffentlichen Verachtung, sondern ausdrücklich und bewusst dem Einschreiten der Gerichte denunziert. Das allerbescheidenste Maass von Gewissenhaftigkeit, die allergeringste Spur von rein-menschlichem Empfinden muss vor einer derartig fürchterlichen Ausbeutung jener „Blutwirkungs“-Theorie schauernd zurückbeben, ehe die letztere nicht mit absolut unbezweifelbarer Gewissheit an sich und zumal in ihrer Beziehung auf die darauf begründete Anklage als erwiesen gelten muss. Bringt nun der Privatkläger derartige unbedingt zwingende Argumente bei? Keineswegs: er glaubt mit der Berufung auf die alleinige Autorität des Prof. Jäger genug gethan zu haben. Zugegeben selbst, dass dieser sein Gewährsmann jene „Blutwirkung“ in Wahrheit behauptet, so bliebe dies immerhin nichts weiter, als eine wissenschaftliche These, welche doch wahrlich dadurch, dass ein Gelehrter sie aufstellt, noch lange nicht als erwiesen, geschweige denn, als ein so unbestreitbares Axiom gelten kann, dass daraus Schlussfolgerungen so grausiger Art gezogen werden dürfen. Indessen ferner zugegeben, dass die These des Prof. Jäger wirklich erwiesen ist, dass in der That „der einseitige Genuss von Blut grundsätzlich Feindschaft, Hass und Furcht erregend wirkt“ — wäre damit auch nur der Schimmer eines Beweises erbracht, dass diese These auch mit der vorliegenden Frage in wie irgend geartete Beziehung zu bringen ist, dass die Juden des „einseitigen Genusses von Blut“ sich thatsächlich schuldig machen? Und nur darum handelt es sich doch: die „Wirkung des Blutgenusses zwischen Raubthier und Beutethier“ mag tausendmal durch „feste Erfahrungen“ erhärtet sein, für die Ausdehnung dieses „Gesetzes“ auf den „Blutgebrauch der Juden“ wäre damit auch nicht der Ansatz eines Nachweises erbracht. Diese Nutzanwendung bleibt Hypothese, völlig in der Luft schwebende Hypothese: trotzdem aber wagt es Herr Glöss, aus dieser Hypothese die denkbar schwerste Bezeichnung, die des „rituellen Mordes“, zu folgern! Dieses ungeheuerliche Gebahren wäre vielleicht minder scharf zu verurtheilen, wenn der Privatkläger vorher die Thatsache des „einseitigen Blutgenusses“ durch die Juden mit untrüglichen Argumenten dargethan und darnach mit Zuhilfenahme jener Hypothese eine Erklärung des ihm als thatsächlich erwiesen geltenden Blutgenusses versucht hätte. In Wirklichkeit aber unternimmt er es, den erst zu erweisenden „Blutgenuss“, also die eine Hypothese, durch eine zweite zu erhärten, um dann mit diesem handgreiflich plumpen Trugschluss seine Verunglimpfung der ganzen Judenheit zu begründen! Ist ein stärkerer Grad von scrupelloser Unwahrhaftigkeit denkbar? Man wäre geneigt, diese Frage zu verneinen, aber der Privatkläger liefert den Beweis für das Gegentheil; seine Unwahrhaftigkeit ist in der That noch einer Steigerung fähig: er scheut sich nicht, seinem Gewährsmann Behauptungen zu insinuiren, **welche dieser gar nicht aufstellt**, und durch die — gelinde gesagt — tendenziöse Zurechtstutzung seiner thatsächlichen Behauptung geradezu eine Irreführung des Gerichtshofes zu versuchen!

Herr Glöss schreibt:

„In seinem Werke: „Stoffwirkung im Lebewesen“ (Leipzig, Günthers Verlag) giebt Herr Professor Dr. med. Gustav Jäger zahlreiche Beispiele für die Erzeugung von Antipathie durch Blutgenuss bei Tieren und stellt den Satz auf, dass der einseitige Genuss von Blut grundsätzlich Feindschaft, Hass und Furcht erregend wirkt.“

Hiermit wird der Anschein erweckt, als ob Prof. Jäger ausschliesslich den „einseitigen Genuss von Blut“ behandelt, als ob somit seine Frage,

welche der Privatkläger in unmittelbarem Anschluss an jenen Satz mittheilt, sich einzig und allein auf den „einseitigen Blutgenuss“ bezieht. Herr Glöss giebt die betreffende Frage seines Gewährsmanns unter Anführungsstrichen in fettem Druck folgendermassen wieder:

„ob das Gesetz, das bei Tieren erwiesen ist, nicht auch bei Menschen dieselbe Geltung haben müsse und ob nicht ein so leicht zu handhabendes Mittel seit lange und noch bis auf den heutigen Tag benutzt wird zum Zweck der Beherrschung von Nebenmenschen, zur Erreichung von Vorteil und Erzeugung von Nachteil.“

Wie lautet die Frage bei Prof. Jäger in Wirklichkeit? Er schreibt S. 221, Zeile 9 von unten:

„802. Ich habe nun zunächst zwei Fragen zu stellen: a) Ist es möglich, dass **das Verwitterungsgesetz** sofort seine Gültigkeit verliert, wenn es sich um die Beziehungen von Mensch zu Mensch handelt, und, falls diese Frage verneint würde: b) ist es wahrscheinlich, dass das Volk, dem jene Thatsachen bei den Tieren nicht unbekannt bleiben konnten, vor dem Menschen Halt machen und jene „Zauber methode“ auf ihn nicht anwenden sollte; dass es ein so leicht zu handhabendes Mittel zur Beherrschung seiner Nebenmenschen, zur Erreichung von Vorteil und Erzeugung von Nachteil seit lange und noch bis auf den heutigen Tag nicht benutzte?“

Bedarf es mehr, als der Nebeneinanderstellung der beiden Citate, um das Gebahren des Privatklägers zu kennzeichnen? Prof. Jäger spricht ausdrücklich von dem „Verwitterungsgesetz“; daraus macht Herr Glöss „das Gesetz“, was sich nur auf den unmittelbar vorher von ihm besprochenen „einseitigen Blutgenuss“ beziehen kann, somit die Täuschung erweckt, als wenn sich die Frage des Prof. Jäger hierauf erstreckt! Und der Privatkläger scheut sich nicht, dieses thatsächlich unrichtige Citat in fettem Druck mit Angabe der Seitenzahl dem Gerichtshofe zu präsentiren, auf Grund dieses — gelinde beurtheilt — tendenziös zurechtgestutzten Citats den Prof. Jäger als Autorität für seine „Erklärung des Blutgebrauchs“, somit für die Bezeichnung des „Ritualmordes“ auszuspielen! Oder ist etwa das „Verwitterungsgesetz“ identisch mit „dem Gesetz“ von der „Wirkung einseitigen Blutgenusses“? Als „Verwitterung“ bezeichnet es Prof. Jäger (S. 213): „wenn ein Mensch ein anderes Objekt, ein Nahrungs- oder Genussmittel, ein Kleidungsstück, eine Oertlichkeit oder ein anderes Lebewesen, Pflanze, Tier oder Mensch, mit seinem idealen Menschenstoff imprägnirt.“ Hierauf werden die Mittel zur Herbeiführung der „Verwitterung“, d. h. der „Imprägnirung“ des „Individualduftes des Tieres“ mit dem „Individualduft des Menschen“, angegeben (u. A. Spucken in das Maul des Tieres, Reiben desselben mit getragenen Strümpfen, Benetzen des Futters mit Harn etc.), dann wird hervorgehoben, dass Milch „die gleiche Erscheinung hervorbringt“, während „im Gegensatz“ (d. h. die „Verwitterung“ verhindernd und somit nicht unter das „Verwitterungsgesetz“ gehörend) der Genuss des Fleisches und Blutes von Thieren bezeichnet wird. Wenn somit Prof. Jäger die Frage stellt, ob „das Verwitterungsgesetz“ auch „in Beziehung von Mensch zu Mensch Geltung hat“, so meint er eben damit nicht den „einseitigen Genuss von Blut“, den er ausdrücklich als „Gegensatz“ der „Verwitterung“ hinstellt. Und das weiss Herr Glöss ganz genau, denn er schreibt in dem Begleittext zu „Bilderbogen“ No. 13 ausdrücklich: „Blut, aus Mord- und Genusssucht geflossen, verhindert die freundliche Verwitterung von Kreatur zu Kreatur“!!

Allein zugegeben selbst, dass Prof. Jäger seiner Frage die Ausdehnung giebt, welche der Privatkläger ihr beilegt: wird denn diese Frage von Ersterem rundweg, entschieden bejaht? Das wagt Herr Glöss in seiner Erwiderung auf meine Klage-Beantwortung noch nicht zu behaupten, vielmehr nur: „der Text des Bilderbogens No. 13 bejaht diese Frage“; dagegen heisst es in seinem neuerdings mir zugegangenen Schriftsatze (der Duplik auf den ersten Theil dieser meiner Replik) schlankweg: „Professor Jäger bejaht diese Frage“.

In Wirklichkeit lässt derselbe die Frage offen, indem er (S. 222) schreibt: „Diese Fragen möge der Leser sich selber beantworten.“ Es ergibt sich somit, dass Herr Glöss dem Gewährsmann, auf dessen alleinige Autorität er seine „Erklärung für den Blutgebrauch“ stützt, eine Frage, welche derselbe gar nicht gestellt, und eine Antwort, welche derselbe nicht ausdrücklich gegeben, unterschiebt, um dann auf Grund dieser doppelten Entstellung nicht etwa eine akademisch wissenschaftliche These aufzubauen, nein, die grässliche Bezeichnung des „rituellen Mordes“ gegen die gesammte Judenheit zu schleudern! Ist ein grausameres, herzloseres Spiel mit der religiösen Ehre, den heiligsten Empfindungen Anderer denkbar?!

Indessen, ich komme dem Privatkläger noch einen Schritt weiter entgegen: angenommen, dass Prof. Jäger wirklich seine Frage auf den „einseitigen Blutgenuss“ ausdehnt und diese Frage wirklich bejaht — wäre denn damit die „Erklärung für den Blutgebrauch“ auch nur um ein Deut wahrscheinlicher, geschweige denn auch nur entfernt erwiesen? Der Sachverständige des Herrn Glöss spricht mit keinem Worte davon, dass das Blut, damit es „Feindschaft, Hass oder Furcht erregend wirkt“, durch Mord gewonnen sein muss und nicht auch durch Aderlass oder sonstige Verwundung beschafft sein darf. Allerdings orakelt Herr Bewer, der Erfinder der „Erklärung für den Blutgebrauch“, dass nur Blut, „das unter höchster Seelenangst einem Gemordeten entströmt“, die erforderliche „animalische Potenz“ hat<sup>1)</sup>; aber auch der Privatkläger wird zugeben müssen, dass Herr Bewer seine Autorität auf dem Gebiete der Blut-Physiologie bisher wenigstens noch nicht so überzeugend offenbart hat, dass ihm jene apodiktische Behauptung ohne Weiteres geglaubt wird. Ist Prof. Jäger der gleichen Ansicht? Herr Glöss, der in manchen anderen Punkten über die Ansichten des Verfassers der „Stoffwirkung im Lebewesen“ besser unterrichtet ist, als dieser selbst, dürfte auch diese Frage bejahen. Dann liest er aber wieder mehr in jenes Buch hinein, als darin wirklich steht! Prof. Jäger spricht ausdrücklich von einem „so leicht zu handhabenden Mittel.“ Ist etwa die Beschaffung von Menschenblut ein „so leicht zu handhabendes Mittel“? Auch dann nicht, wenn dasselbe durch Aderlass etc. gewonnen ist, und nun gar, wenn ein Mord begangen werden muss. Und weiter! Ist es möglich, dass Prof. Jäger, ohne sich mit seiner ganzen These in Widerspruch zu setzen, behauptet, „dass das allgemeine Gesetz der Antipathie- und Furchterzeugung durch einseitigen Blutgenuss im besonderen auch auf das Rasseleben der Juden Anwendung zu finden hat“? Von der Erwägung ausgehend, dass ja nach jenem „Blutwirkungsgesetze“ alle Haustiere, deren Fleisch und Blut gegessen wird, dem Menschen mit „Antipathie, Hass und Feindschaft“ begegnen müssten, was thatsächlich durchaus nicht der Fall ist, meint Prof. Jäger, dass jene Wirkung des Blutes dadurch paralytisch wird, wenn auch die Milch derselben Thiere genossen wird<sup>2)</sup>, denn „Milch und Fettschweiss erzeugen Sympathie und Freundschaft.“ Bei der Nutzenanwendung, welche Herr Glöss von der Bluttheorie des Prof. Jäger macht, muss er zugeben, dass der Genuss von Menschen-Blut jene Wirkung nur auf diejenigen ausüben kann, der nicht auch Menschen-Milch genießt, und dass somit, wenn die Juden wirklich in dem „einseitigen Genuss von Christen-Blut“ das Mittel, ihre „Rasse“ „rein zu erhalten“, erblicken, sie den Genuss der „Christen-Milch“ sorgfältig von ihrer „Rasse“ fernzuhalten bemüht sein müssen. Nun

<sup>1)</sup> Er schreibt: „Der Städter genießt ausser der Milch auch noch das Fleisch; würde er nur letzteres genießen, so würde er von dem Vieh genau so behandelt werden, wie der Hundfleischesser von den Hunden, denn er hätte die Ausdünstung eines Raubtieres, das sich vom Rinde nährt.“

<sup>2)</sup> Vgl. den „Begleittext“ zu „Bilderbogen“ No. 13, letzte Seite, Zeile 16 von unten.

wird aber auch der Privatkläger nicht bestreiten, dass jüdische Eltern ihre Kinder durch christliche Ammen nähren lassen, ihnen also „christliche“ Milch zuführen, welche doch nicht nur die, „Feindschaft, Hass und Furcht erregende“ Wirkung des Blutes aufhebt, sondern das gerade Gegentheil, „Sympathie und Freundschaft“, erzeugt? Mit dem spitzfindigen Einwande, dass die Säuglinge an dem „Genusse des Christenblutes noch nicht betheiligt werden“, darf Herr Glöss nicht kommen, denn, da er den Juden eine genaue Kenntniss jener Wirkung des Blutes zuschreibt,<sup>1)</sup> muss er ihnen auch die Kenntniss der entgegengesetzten Wirkung der Milch zuerkennen<sup>2)</sup>; haben aber die Juden gewusst, dass der Genuss des Blutes sie „rasserein“ erhält, die Milch aber die „Rasse“ „verunreinigt“, so werden sie doch nicht ihren Kindern in den ersten Lebensjahren, welche ja für die ganze künftige Entwicklung der „Rasse“ wie des Organismus überhaupt richtunggebend sind, diejenige Nahrung zuführen lassen, welche die „Rasse“ unauslöschlich, für alle Zukunft „verunreinigt“! Und wenn man auch zugiebt, dass die Juden jene, „Sympathie und Freundschaft“ erzeugende Wirkung der Milch nicht gekannt haben, diese Wirkung hätte sich doch mit der Nothwendigkeit eines Naturgesetzes in dem „Rasseleben“ der Juden bemerkbar machen, eine „Trübung“ oder gar Aufhebung der „Rassenreinheit“ zeitigen müssen! Oder behauptet Herr Glöss etwa, dass erst in der Gegenwart oder im letzten Jahrhundert christliche Ammen jüdische Kinder säugen, so dass die Einwirkung auf die „Rasse“ nur noch nicht in die Erscheinung getreten sei? Die Geschichte beweist das Gegentheil. Bereits im Jahre 1084 ertheilt der Bischof Rüdiger von Speier den Juden auf ihr Ersuchen die Erlaubniss, christliche Ammen zu halten.<sup>3)</sup> Innocenz III. eifert in einem Schreiben vom 16. Januar 1205<sup>4)</sup> und in einem zweiten vom 15. Juli<sup>5)</sup> desselben Jahres gegen die vielen christlichen Ammen in jüdischen Häusern und erlässt ein kirchliches Verbot dagegen, das aber wenig genützt zu haben scheint, denn sein Nachfolger, Gregor IX. (4. August 1223)<sup>6)</sup> und das Konzil von Basel (in seiner Sitzung vom 7. September 1434)<sup>7)</sup> müssen dasselbe erneuern; Eugen IV. (20. Februar 1435)<sup>8)</sup> hebt das Verbot auf, aber schon Nikolaus V. (25. Februar 1450)<sup>9)</sup> wiederholt dasselbe, und dass auch damit die christlichen Ammen aus jüdischen Häusern nicht verbannt wurden, beweist u. A. die Thatsache, dass das römische Inquisitionstribunal im Jahre 1612 „und auch sonst oft“<sup>10)</sup> zu einer dahingehenden Anordnung sich gezwungen sah. Erscheint somit der Genuss von „Christen-Milch“ bei den Juden durch alle Zeiten historisch erwiesen, so ist nur zweierlei möglich: entweder die „Rassereinheit“ existirt überhaupt nicht, oder die Milch übt jene paralysirende Wirkung gar nicht aus. Ersteres kann

1) In dem Begleittexte zum „Bilderbogen“ schreibt er wörtlich:

„Wenn die Juden den subtilen Glauben haben, dass allein schon der Verkehr mit den Völkern, unter denen sie leben, ihr Blut materiell verunreinige, so ist bei ihrem scharfen Rabbinerwitz auch fest anzunehmen, dass sie von Alters her auf ein subtiles Mittel verfallen sind, durch das sie sich zu reinigen glauben.“

Also, das „subtile Mittel“ wird nicht etwa instinktiv, sondern auf Grund genauer Vertrautheit mit der Wirkung des Blutes von den Juden angewandt!

2) Weil sie ja jene angebliche Eigenthümlichkeit des Blutgenusses nur auf empirischem Wege festgestellt haben können, somit auch die Folgen des Milch-Trinkens durch die Erfahrung erprobt haben müssen.

3) Vgl. Stobbe, „Die Juden in Deutschland“, S. 172.

4) Migne, Patrologia latina, Bd. 215, Spalte 502.

5) Migne, l. c. Spalte 694.

6) Vgl. Rodenberg, Epistolae saeculi XIII ex regestis pontificum Romanorum selectae, I, 414 ff. No. 515.

7) Vgl. Erlar in „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, Bd. 50 (1883) S. 20.

8) Vgl. Stern, „Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden“, I, S. 45, No. 38.

9) Vgl. Stern, l. c. No. 46 p. 51.

10) „1612 et alibi saepe“, vgl. Stern, No. 161, S. 177, art. 43.

der Privatkläger nicht zugeben, denn damit macht er seiner ganzen „Erklärung für den Blutgebrauch“, welche mit der These von der „Rassereinheit“ und dem Bestreben der Juden, dieselbe aufrecht zu erhalten, steht und fällt, den Garaus. Bestreitet er aber die Wirkung, welche Prof. Jäger der Milch zuschreibt, dann muss er unweigerlich das ganze „Gesetz von der Wirkung des einseitigen Blutgenusses“ verwerfen, weil dasselbe mit unbestreitbaren Thatsachen in unüberbrückbarem Widerspruch stünde.<sup>1)</sup> Giebt er jedoch diese Blutthese preis, so hat er selbsthändig die einzige Grundlage, auf welche er seine „Erklärung für den Blutgebrauch“ aufbaut, und damit diese selbst zerstört!

Es ergibt sich somit, dass die grandiose Entdeckung der Herren Bëwer und Glöss auch dann in Nichts zerfällt, wenn man ihre Bezugnahme auf Prof. Jäger als berechtigt gelten lässt, wenn man zugiebt, dass Letzterer das „allgemeine Gesetz der Antipathie- und Furchterzeugung“ auf das „Rasseleben der Juden“ Anwendung finden lässt. Da dies nun aber in Wirklichkeit keineswegs der Fall ist, indem Prof. Jäger die ihm unterstellte Ansicht nicht nur nicht ausspricht, sondern gerade entgegengesetzter Ansicht sein muss, soll nicht mit dieser Ausdehnung seines „Gesetzes“ das ganze „Gesetz“ über den Haufen geworfen werden, so kennzeichnet sich die „Erklärung für den Blutgebrauch“ nicht bloss als ein Truggebäude aus völlig unerwiesenen Hypothesen, sondern als ein Konglomerat von dreisten Wahrheitswidrigkeiten!

Nach dieser Feststellung dürfte es doppelt überflüssig erscheinen, die Expektorationen des Privatklägers noch eines fernerer Wortes zu würdigen. Wenn trotzdem auch die zweite Prämisse, mit welcher er seine „Erklärung“ zusammenklittert, einer Besprechung unterzogen wird, so geschieht dies nur, um die ganze Summe von Frivolität blosszulegen, welche Herr Glöss wagen zu dürfen vermeint, um seine blutrünstige Bezeichnung gegen Juden und Judenthum schleudern und den Xantener Knabenmord<sup>2)</sup> zu einem „Ritualmord“ stempeln zu können. Das Unterfangen, derartige handgreifliche Hirngespinnste und Scurrilitäten in einer dem Gerichtshofe unterbreiteten Druckschrift zu präsentiren, rückt, wie immer wieder betont sei, das ganze Gebahren des Herrn Glöss in eine Beleuchtung, welche für seine Wahrheitsliebe überhaupt kennzeichnend ist und deshalb über diesen Theil seiner Ausführungen hinaus für die ganze vorliegende Prozesssache den richtigen Maassstab bieten dürfte.

Welchen Gebrauch haben die Juden von der ihnen angeblich bekannten, „Furcht und Feindschaft erregenden Wirkung des einseitigen Blutgenusses“ gemacht? Verwertheten sie dieselbe etwa, um die ihr Leben bedrohenden wilden Thiere in Furcht und Feindschaft zu versetzen und sich so gegen ihre Angriffe zu schützen? Oder, um diejenigen Thiere, welche sie geniessen dürfen, leichter bezwingen und tödten zu können? Weit gefehlt: Diese, wie man annehmen muss, naheliegendste Nutzenanwendung verschmähen sie, weil sie „Thierblut unter keinen Umständen in sich aufnehmen“; vielmehr dient ihnen jene Kenntniss nur dazu, um ihre „Rasse“ „rein zu erhalten“, um „ihren völkerverherrschenden Rassewillen zu wahren und nicht in andere Völker verträglich überzugehen.“ Deshalb „haben sie einen unsichtbaren Ring um ihre Rasse gezogen“ durch Anwendung eines „geheimen Mittels“, das „nach den Erfahrungen

<sup>1)</sup> Mit der Thatsache, dass Hausthiere, deren Fleisch und Blut genossen wird, alles eher, wie Antipathie, Hass und Feindschaft bekunden.

<sup>2)</sup> Ueber diese Tendenz seiner „Erklärung“ lässt er keinen Zweifel, auch hierin den Spuren seines Meisters Max Bëwer folgend, welcher in der „Antisemitischen Correspondenz“, No. 252 vom 18. Juni 1893, sein „isopathisches Gesetz“ wiederkaut, um zu „erweisen“, dass in Xanten „ein Ritual-Mord sehr wohl vorliegen kann“.

der Natur nur der heimliche Blutgenuss sein kann“; durch diesen „geheimen Gebrauch von Menschenblut halten sie die Antipathie erregende Spannung aufrecht, durch die sie von allen übrigen Rassen der Welt als die Beutemacher und Völkerfresser getrennt zu bleiben wünschen“. Und diesem Wunsche wird Erfüllung: denn nur die Juden „haben es auf die Dauer fertig gebracht, unter der täglichen Berührung mit anderen Rassen sich rein zu behaupten“, „in allen Erdtheilen vermögen es nur die Juden, sich rasserein zu erhalten.“

Wie nun? Ist diese mit soviel Nachdruck betonte „Rasse-Reinheit“ der Juden wirklich so unbezweifelbar erwiesen? Der Privatkläger behauptet es unter Berufung auf „zahlreiche Politiker und Historiker“, von denen er den Fürsten Bismarck und den Professor Roscher namentlich nennt. Sind denn aber die Politiker und Historiker die zunächst kompetenten Beurtheiler dieser Frage, oder nicht die Naturforscher, in erster Reihe die Anthropologen und Ethnologen? Und bestätigen letztere jene „ganz merkwürdige Thatsache“? Bekanntlich durchaus nicht, vielmehr wird von der Anthropologie und Ethnologie die „Rasse-Reinheit“ der Juden als wissenschaftlich unhaltbar und abgethan bezeichnet. Dr. F. von Luschan, Direktorial-Assistent am Königl. Museum für Völkerkunde zu Berlin, fasst den Standpunkt der Wissenschaft in den Satz zusammen:<sup>1)</sup>

„Dass wir in den heutigen Juden ein Produkt vor uns haben, welches aus der innigen Vermischung von Semiten, Indogermanen (Amoritern) und einem alarodischen Volke hervorgegangen ist, dass also die in den weitesten Kreisen und auch unter Anthropologen bisher verbreitete Lehre von der angeblichen Rassenreinheit der Juden nicht länger aufrecht erhalten werden kann.“<sup>2)</sup>

Den gleichen Standpunkt vertreten zahlreiche andere Gelehrte, wie Virchow<sup>3)</sup>, Stieda<sup>4)</sup>, Frass<sup>5)</sup>, Jacobs<sup>6)</sup>, Beddoe<sup>7)</sup>, Wilkinson<sup>8)</sup>, Blechmann<sup>9)</sup>, Renan<sup>10)</sup>, Alsberg<sup>11)</sup>, Meyer<sup>12)</sup>, Ratzel<sup>13)</sup> u. v. A. Wenn Herr Glöss, trotz dieser übereinstimmenden Urtheile der berufenen Fachgelehrten, die „Rassereinheit“ der Juden mit so souveräner Entschiedenheit betont und noch dazu für seine „Erklärung des Blutgebrauchs“, also für die Anklage des „Ritualmordes“ ausbeutet, dann hätte er zumindest versuchen müssen, seine der Wissenschaft schnurstracks widerstrebende These durch Beweise zu stützen. Aber anstatt dieser elementarsten Forderung der Wahrfähigkeit zu entsprechen, unterfängt er sich, die Beschimpfung des Judenthums, zu welcher ihm seine These die Möglichkeit liefern soll, dadurch noch zu überbieten, dass er jene „Rassen-Sonderstellung“ geradezu als ein Produkt bestimmter jüdischer Religionssatzungen denuncirt. Er behauptet mit dreister Stirn: „es ist Vorschrift ihrer Religion, sich von allen Völkern **feindselig**<sup>14)</sup> getrennt zu halten“, und „die Spannung, durch die sie von allen übrigen Rassen

1) „Die anthropologische Stellung der Juden“, Vortrag gehalten auf dem deutschen Anthropologen-Kongress zu Ulm i. J. 1892.

2) Dr. v. Luschan fährt dann weiter fort: „Ist aber in den heutigen Juden, wie nicht bezweifelt werden kann, indogermanisches Blut in beträchtlichen Mengen erhalten, so fallen damit alle Bestrebungen in sich zusammen, welche aus der heutigen Judenfrage eine Rassenfrage zu machen geneigt sind.“

3) Zeitschrift für Ethnologie Jahrg. 1876, S. 17 ff.

4) „Ein Beitrag zur Anthropologie der Juden“ in „Archiv für Anthropologie“, XV, S. 61 ff.

5) Centralblatt für Anthropologie, Jahrg. 1876, No. 12.

6) Journal of the Antropological Institute, August-Heft 1885.

7) „On the physical characteristics of the Jews“ in „Transactions of the Ethnological Society of London“, New Series, Vol. I, S. 222 ff.

8) Ebendasselbst S. 228 ff.

9) „Ein Beitrag zur Anthropologie der Juden“ (Dorpat 1882).

10) „Das Judenthum vom Gesichtspunkte der Rasse und Religion“, (Basel 1883) S. 27 ff.

11) „Die Rassenmischung im Judenthume“ (Hamburg 1891), vgl. S. 4, 7, 20, 34.

12) Correspondenzblatt der anthropologischen Gesellschaft zu Hannover, Dezemberheft 1893, S. 121 ff.

13) „Der Mensch“ (Leipzig 1894) S. 191.

14) Dieses Wort wird durch fetten Druck noch besonders hervorgehoben.

der Welt als die Beutemacher und Völkerfresser getrennt zu bleiben wünschen“, sei „**vom Mosaischen Gesetz gefordert.**“<sup>1)</sup> Zum Beweise für diese ungeheuerliche Verunglimpfung wird zunächst eine Reihe von Stellen aus dem Alten Testament angeführt. Auf diese Anwürfe gegen die Bibel werde ich nicht antworten, und jeder halbwegs Gesittete wird in dieser Zurückhaltung die Bethätigung jener pietätvollen Scheu vor den heiligen Urkunden erblicken, in welcher gläubige Christen und Juden sich zusammenfinden. Die Spielart des Antisemitismus, welche der Privatkläger vertritt, gefällt sich darin, auch die Bibel in den Dunstkreis ihrer judenfeindlichen Bestrebungen hinabzuzerren, auch aus dem Alten Testament Waffen zur Bekämpfung des Judenthums und der Juden zu holen. Man wird mir das Zeugniß nicht versagen, dass ich in der Zurückweisung der Angriffe und Beschuldigungen des Herrn Glöss bis zur Selbstverleugnung gegangen bin; aber die Bibel gegen seine Bezeichnungen auch nur mit einem einzigen Worte zu vertheidigen, werden mich auch die wüthigsten Herausforderungen nicht zu bestimmen vermögen, weil ich schon in der blossen Anerkennung der Nothwendigkeit dieser Vertheidigung eine Herabwürdigung des heiligen Buches erblicke. Nur an einem, sehr bezeichnenden Beispiele sei dargethan, wie der Privatkläger verfährt, um die Bibel für seine Zwecke missbrauchen und dann schimpfen zu können, dass es „eine Vorschrift der jüdischen Religion ist, sich von allen Völkern feindselig getrennt zu halten.“ Unter den Stellen aus dem Alten Testament citirt er:

„Alle Völker der Erde sollen dir dienen und alle Reichthümer der Welt sollen dein eigen sein.“

Dieser Bibel-Vers existirt überhaupt nicht! Gemeint kann nur die Stelle im I. Buche Mose Cap. XXVII, Vers 29 sein<sup>2)</sup>, welche in der Luther'schen Uebersetzung lautet:

„Völker müssen dir dienen, und Leute dir zu Fusse fallen. Sei ein Herr über deine Brüder, und deiner Mutter Kinder müssen dir zu Fusse fallen. Verflucht sei, wer dir fluchet; gesegnet, wer dich segnet!“

Also: Herr Glöss hat nicht nur das Wort „alle“, sondern den ganzen Satz: „und alle Reichthümer der Welt sollen dein eigen sein“ schlankweg hinzuerfunden! Dieses Bravourstück genügt, wie zur Kennzeichnung der Wahrhaftigkeit des Privatklägers überhaupt, so namentlich zur Illustrirung der Skrupellosigkeit, mit welcher er an die, Christen wie Juden heiligen Bücher sich heranwagt.

Entblödet er sich nun nicht, den Text der Bibel, welche doch Jedermann zugänglich ist, derart — sagen wir — zu entstellen, trotzdem jeder einigermassen Kundige ihn sofort der Unwahrheit überführen kann, so darf es allerdings nicht überraschen, dass er dem nur von sehr Wenigen gekannten **Talmud** die gleiche Behandlung angedeihen lässt. Herr Glöss citirt aus dem Talmud:

„Alle Lebensgemeinschaft von Juden mit Nichtjuden ist **verboten**; es ist **auch unmöglich**,<sup>3)</sup> dass die Juden unter die übrigen Völker vermischt werden sollten!“

Der Talmud ist ein sehr voluminöses Werk; er besteht aus nicht weniger als zwölf Grossfolio-Bänden mit 63 Abschnitten (Traktaten), 523 Kapiteln und circa 2550 Seiten.<sup>4)</sup> Eine Citirung ohne Angabe des Traktats und der Seite ist somit sehr schwer zu kontroliren, nur für sehr gewiegte Kenner auf-

<sup>1)</sup> Auch diese Worte werden fett gedruckt.

<sup>2)</sup> Es findet sich in der ganzen Bibel keine Angabe, welche auch nur dem Sinne nach dasselbe besagt.

<sup>3)</sup> Der fette Druck rührt wieder vom Privatkläger her.

<sup>4)</sup> In diese Zählung ist nur der in Babylonien entstandene sogenannte „babylonische Talmud“ einbegriffen; daneben giebt es noch den „jerusalemischen Talmud“, welcher von den palästinesischen Gelehrten aufgezeichnet wurde.

findbar. Der Privatkläger unterlässt es, die Stelle, wo sein Citat steht, anzugeben: mit gutem Grunde, denn jenes Citat ist eine **brutale Fälschung**, im Talmud findet sich nicht nur nichts, was jener Satz besagt, sondern auch nichts, was nur eine derartige Deutung zulässt.<sup>1)</sup> Umgekehrt, es könnten viele Hunderte von Stellen angeführt werden, welche die „Lebensgemeinschaft von Juden mit Nichtjuden“ geradezu als religiöse Pflicht einschärfen. Nur einige wenige Beispiele seien herausgegriffen, welche zugleich darthun werden, was von den Schimpfereien des Privatklägers (in seinem „Bilderbogen“ No. 2) zu halten ist, dass „der Talmud das Gesetzbuch des schmutzigsten Egoismus“ sei:

Traktat Berachoth

Blatt 17, S. a:

„Stets sei der Mensch bei aller Frömmigkeit verständig: er antworte milde, wehre ab den Zorn und **pflege friedlichsten Verkehr** mit Verwandten, Freunden und mit allen Menschen, auch **mit dem ihm völlig fremden Nichtjuden**, auf dass er beliebt sei im Himmel, wohlgelitten auf Erden und gern gesehen bei den Geschöpfen“.

לְעוֹלָם יִהְיֶה אָדָם עָרוּם בְּרִצְיָהּ מְעַנֶּה רַךְ  
מִשִּׁיב חֲמָה וּמְרַבֵּה שְׁלוֹם עִם אֲחָיו וְעִם  
קְרֹבָיו וְעִם כָּל אָדָם וְאֶפְיָלוּ עִם נְכָרֵי  
כִּי שׂוֹק בְּדָי שְׂיָהָ אָחוּב לְמַעַלָּה וְנִחְמָד  
לְמַטָּה וְיִהְיֶה מְקוּבָל עַל הַבְּרִיּוֹת.

Tractat Abodah sarah.

Blatt 64 S. b.

„Jeder, der die sieben noachidischen Gebote<sup>2)</sup> beobachtet, galt als Thor-Proselyt (d. h. als „Beisass“, welcher im jüdischen Staate vollberechtigter Bürger war<sup>3)</sup>)“.

אִיִּהוּ גֵר-חֹשֵׁב כָּל שֶׁקִּיבֵל עָלָיו שְׁבַע  
מִצְוֹת שֶׁקִּיבְלוּ עֲלֵיהֶם בְּנֵי נֹחַ.

Tractat Gittin

Blatt 61 S. a.

„Man ernähre die Armen der Nichtjuden, wie die der Juden, man pflege die Kranken der Nichtjuden, wie die der Juden, man begrabe die Todten der Nichtjuden, wie die der Juden, weil man friedlichen Verkehr (mit den Nichtjuden) pflegen soll.“

מְפָרְסִין עֲנֵי נְכָרִים עִם עֲנֵי יִשְׂרָאֵל  
וּמְבָקְרִין חֹלֵי נְכָרִים עִם חֹלֵי יִשְׂרָאֵל וְקוֹבְרִין  
מֵתֵי נְכָרִים עִם מֵתֵי יִשְׂרָאֵל מִפְּנֵי דְרַבִּי שְׁלוֹם.

Tosephta Gittin V, 5

p. 328 ed. Zuckermann.

„Man halte den Todten der Nichtjuden Grabreden und tröste die trauernden Nichtjuden, weil man friedlichen Verkehr pflegen soll“.

מְסַפְּרִין מֵתֵי גוֹיִם וּמְנַחֲמִין אֲבֵלֵי גוֹיִם  
מִפְּנֵי דְרַבִּי שְׁלוֹם.

Diese Beispiele könnten, wie gesagt, um viele Hunderte vermehrt werden<sup>4)</sup>; trotzdem erkühnt sich Herr Glöss, zu behaupten, dass der Talmud nicht nur

1) Glöss schreibt diese Fälschung dem „Antisemiten-Katechismus“ (Leipzig 1893) S. 191 nach, wo als Quelle angegeben wird: „Abod. hakk. 720, 1.“ Dies kann nur die Abkürzung sein für Abodath hakodesch — eine Schrift dieses Titels existirt überhaupt nicht und ist keineswegs identisch mit dem Talmud.

2) Das sind die jedem Gesitteten heiligen allgemein-menschlichen Gesetze, nämlich: Enthaltung von 1) Götzendienst, 2) Gotteslästerung, 3) Mord, 4) Raub, 5) Blutschande, 6) Genuss eines von dem lebenden Thiere abgeschnittenen Gliedes, 7) Rechtsbeugung.

3) Der „Thor-Proselyt“ musste, wie nachdrücklichst eingeschärft wird, in jeglicher Hinsicht, im persönlichen Verkehr, in der Erweisung von Liebediensten etc., ganz wie der Israelit behandelt (Maimonides, Hilchoth Melachim X, 12), ja, noch mehr geehrt werden, als ein Jude, der sich nicht mit dem Religionsgesetze beschäftigt (Rabbi Juda ben Samuel, Sefer Chassidim, 358).

4) Um nicht der Uebertreibung geziehen zu werden, erlaube ich mir beifolgend zu überreichen: 1) Die von mir herausgegebenen Flugblätter „Der echte Talmud-Auszug“ und „Wer sind die Akum des Schulchan Aruch?“, 2) Dr. D. Hoffmann, „Der Schulchan Aruch und die Rabbinen über das Verhältniss der Juden zu Andersgläubigen“ (Berlin, 1894).

„jede Lebensgemeinschaft von Juden mit Nichtjuden“ verbietet, sondern sogar ausdrücklich vorschreibt, „sich von allen Völkern **feindselig** getrennt zu halten“!!

Indessen selbst wenn man dem Privatkläger glaubt, dass Bibel und Talmud diese „Vorschrift“ wirklich enthalten, auch, dass die „Rassereinheit“ der Juden Thatsache ist und von denselben so geflissentlich aufrecht erhalten wird — bleibt darum die bombastisch vorgetragene „Erklärung für den Blutgebrauch“ nicht trotzdem eine groteske Albernheit und, da so fürchterliche Konsequenzen daraus gezogen werden, eine Verläumdung allerunwürdigster Art? Man vergegenwärtige sich nur die geradezu hirnerbrannte Tollheit, welche der Privatkläger den Juden insinuirt! Mit dem „Genuss von Christenblut“ sollen dieselben nicht etwa danach trachten, sich die Sympathie und Freundschaft der Christen zu erwerben, nein — ihren Hass und ihre Feindschaft „in Spannung zu erhalten“! Ist das nicht heller Wahnsinn?! An den unermesslichen Jammer, den der Hass und die Feindschaft der Nichtjuden all' die Jahrhunderte hindurch über die Juden gebracht, reicht keine Hyperbel heran, und die Verfolgten, Gehetzten, Verjagten sollten durch eigenes Thun diesen Hass und diese Feindschaft selbstmörderisch noch geschürt haben?! Zahllose Hunderttausende wurden als Opfer des „Ritualmord“-Wahns gefoltert, gerädert, verbrannt, in Elend und Verbannung gejagt, und ein Vollsinniger hält es für denkbar, dass die Juden selbst diesen tot- und verderbenbringenden Wahn aberwitzig genährt haben sollten? Und zu welchem Zwecke? Um durch dieses „geheime Mittel“, das ihre ganze „Rasse“ vom Erdboden zu tilgen drohte, ihre „Rasse“ rein zu erhalten! Um von allen übrigen „Rassen“, denen sie, ihr Leben und ihre Habe vogelfrei, wehrlos wieder und wieder zur Beute fielen, als die „Beutemacher“ getrennt zu bleiben! Um ihrer Umgebung, vor deren Wuthausbrüchen sie in ohnmächtigem Zagen zittern mussten,<sup>1)</sup> „Furcht“ einzufliessen!<sup>2)</sup> Um auf ihre Verfolger, welche gegen Raubthiere nicht erbarmungsloser rasen konnten, als gegen die Juden,<sup>3)</sup> das

<sup>1)</sup> Wer je einen Blick in die während der Schreckensjahrhunderte des Mittelalters entstandenen Gebetsstücke gethan, muss erschüttert sein über diese Angstschreie der um ihr Leben Bangenden (vgl. z. B. Zunz, „Die synagogale Poesie des Mittelalters“ [Berlin 1855] S. 16, 36, 57 u. ff.)

<sup>2)</sup> Nebenbei bemerkt, hat Herr Glöss diese „Furcht erregende Wirkung des einseitigen Blutgenusses“ frei erfunden: sein Gewährsmann Prof. Jäger, dem er sie insinuirt, spricht mit keinem Worte davon, sondern nur von „Antipathie, Hass und Feindschaft“. Die schlaue Absicht, welche diese Erfindung eingegeben hat, liegt am Tage: nur wenn der Blutgenuss demjenigen, dessen Blut genossen wird, Furcht vor dem daselbe Genießenden einflösst, kann von der „Wirkung des Blutgenusses zwischen Raubthier und Beutethier“, von dem „Gefühl der Ueberlegenheit“ gefaselt werden.

<sup>3)</sup> Aus der erschreckend grossen Liste von Scheusslichkeiten, welche wegen angeblicher „Ritualmorde“ an den Juden verübt wurden, sei nur ein Beispiel herausgegriffen: Am 1. März 1331 war in Ueberlingen ein Kind verloren gegangen und wenige Tage später todt aufgefunden worden (vgl. oben S. 29, Note 1). Ohne jedwede Untersuchung wurden sofort die Juden der That beschuldigt und — so erzählt wörtlich der zeitgenössische Chronist Johann von Winterthur, S. 11 ed. Wyss — man berathschlagte alsbald, wie man die Juden schicklich umbrächte, ohne dass die Stadt Schaden leide (*meditantes, qualiter eos oportune perderent civitate illesa permanente*). Daher gab man ihnen, um sie alle tödten zu können und keinen einzigen entfliehen zu lassen, den heilsamen Rath (*eis tacite persuadebant per modum salubris consilii*), dass sie alle in einem grossen steinernen Hause (nach anderen Berichten war es die Synagoge) zusammenkommen mögen. Dort wurden sie im oberen Stockwerk fest eingeschlossen, worauf man unten einen gewaltigen Holzstoss anzündete. Das Feuer, welches auf wunderbare Weise überhand nahm (*miro modo invalescens*), ergriff bald das ganze Haus und verzehrte alle Juden, welche, Loblieder auf den Lippen, den Tod fanden (*ignis omnes quondam melodiam personantes consumpsit et incineravit*). Diejenigen, welche aus den Flammen auf die gläubige Menge (*in turbam fidelium*) sich herabstürzten, wurden verstümmelt, zerhauen, zerstoehen und bis zur Verschüttung des Gehirns zerschlagen (*usque ad excussionem cerebri percussi*). Ein Jude, welcher sich in einem Privathause versteckt hielt, wurde von einem Gläubigen (*a quodam viro fideli*) zufällig entdeckt und einem Stiere gleich (*tamquam bos*) mit dem Beile niedergehauen!! Diesem grässlichen Geschick fielen 300 Juden zum Opfer, weil die von dem ermordeten Knaben vollbrachten „Wunder“ und nur diese (ein Gerichtsverfahren wurde nicht für nöthig erachtet!) ihre Schuld „erwiesen“ hatten. Mit gleicher

„Selbstgefühl der Ueberlegenheit des Raubtieres über das Beutetier<sup>1)</sup> ausströmen zu lassen“!

Und eine solche Spottgeburt von Aberwitz und Böswille spreizt sich als „rationelle“, „allem Aberglauben entkleidete“, „durch Naturgesetze bekräftigte“ „Erklärung für den Blutgebrauch“ und pocht auf ihre „im ernstesten Sinne des Wortes aufklärende“ Tendenz, welche sogar „die Juden zu Dank veranlassen sollte“! Letzteres mag unter dem einen Gesichtspunkte allerdings der Fall sein: Der Privatkläger konnte überzeugender, drastischer, niederschmetternder die ganze Verlogenheit der Blutbeschuldigung nicht erweisen, als eben durch die „Erklärung“, welche er als die allein zutreffende so grosssprecherisch ausschreit!

Die Geschichte der „Ritualmorde“ legt eine jedem Menschenfreunde an's Herz greifende Summe von Geistesverirrung und Gefühlsverrohung bloss: die „Aussagen“ der gefolterten Juden über den „Zweck des Blutgebrauchs“ tragen das Gepräge handgreiflicher Lüge und stempeln die auf Grund dieser „Aussagen“ erfolgten Hinrichtungen zu Justizmorden scheusslichster Art. Jene geistigen und sittlichen Ausschreitungen vergangener Jahrhunderte mögen vielleicht in der wahnumnachteten Zeit, welche unter dem Banne abergläubischer Vorstellungen überhaupt stand, psychologisch einigermassen begreiflich erscheinen; aber dass im vollen Lichte der Gegenwart, unter Berufung auf wissenschaftliche Errungenschaften der Gegenwart eine so ungeheuerliche „Erklärung für den Blutgebrauch“ sich an die Oeffentlichkeit wagt und gar autoritatives Gewicht bei den Gerichten „für künftige Ritualmorde“ beansprucht, ist ein Unterfangen von so unerhörter Dreistigkeit, dass zu ihrer gebührenden Kennzeichnung das Wort versagt. Eines mag jetzt allerdings pathologisch verständlich erscheinen: wer selbst einen derartigen „Zweck des Blutgebrauchs“ austüftelt und dafür von Anderen ernsthaft Glauben fordert, der befindet sich in einer geistigen Verfassung, welche auch „jene Aussagen von Juden“ selbst für „anschaulich und wirklichkeitsgemäss“ zu halten vermag.

Die Beweiskraft dieser „Aussagen“, von denen wir einige Proben mitgeteilt haben<sup>2)</sup>, wird von dem Privatkläger mit allem Nachdruck betont; sie erscheinen ihm „so übereinstimmend, so anschaulich und wirklichkeitsgemäss, dass an ihnen nicht gezweifelt werden kann.“ Wieso kommt es denn aber, dass unter allen diesen „Aussagen“ keine einzige sich findet, welche des Herrn Glöss „Erklärung für den Blutgebrauch“ bestätigt oder auch nur in sich hineindeuten lässt?! Was in aller Welt sollte die Foltergepeinigten bestimmt haben, gerade diesen Grund so hartnäckig zurückzuhalten, dass auch nicht Einer von ihnen, trotz aller Martern und Qualen des „Verhörs“, sich hinreissen liess, denselben zu „gestehen“? Und da sie statt dieses, wie der Privatkläger fanfaronnirt, allein wirklichen „Zweckes des Blutgebrauchs“ andere nannten — waren doch ihre „Aussagen“ nicht nur nicht „wirklichkeitsgemäss“, sondern sicher erlogen! Und doch soll „an ihnen nicht gezweifelt werden können“! Dabei braucht gar kein besonderes Gewicht darauf gelegt zu werden, dass einzelne Juden schnurstracks das Gegentheil „aussagten“<sup>3)</sup> — das blosses Schweigen, die Thatsache, dass das

Mordgier raste man an anderen Orten wider die Juden, welche natürlich aus diesen Erlebnissen das „Selbstgefühl der Ueberlegenheit“ zu schöpfen allen Anlass hatten!

<sup>1)</sup> Auch um diese „Wirkung des einseitigen Blutgenusses“, welche für seine „Erklärung des Blutgebrauchs“ unentbehrlich ist, hat der Privatkläger seinen Gewährsmann bereichert: Prof. Jäger sagt weder davon, noch von der „Wirkung des Blutgenusses zwischen Raubtier und Beutetier“ das Allgeringste.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 29 ff.

<sup>3)</sup> Z. B. die Juden von Tyrnau, welche (vgl. oben S. 32) „gestanden“, dass sie des Blutes zur „Erweckung gegenseitiger Liebe“ bedürfen.

hochnothpeinliche Verfahren in keinem der so überaus zahlreichen „Fälle“ auch nur einem einzigen Juden die Zunge zu lösen vermochte, ist doch beredt genug!

Wird Herr Glöss etwa einwenden, dass jene Juden das „Blutgeheimniss“ nicht gekannt haben? Wieso konnten sie dann überhaupt „Aussagen“ über den „Zweck des Blutgebrauchs“ machen, und mit welchem Rechte darf an der Wahrheit ihrer „Aussagen“ „nicht gezweifelt werden“? Aber hiervon völlig abgesehen: Der Privatkläger betont nächst den „Geständnissen“ der angeschuldigten Juden mit besonderem Nachdruck die „Aussagen verschiedener getaufter Rabbiner“. Ist es nicht mindestens auffallend, dass von diesen seinen Gewährsmännern wiederum nicht ein Einziger seine „Erklärung für den Blutgebrauch“ oder auch nur ihr Aehnliches „enthüllt“? Zwar haben, wie wir darthaten<sup>1)</sup>, von den sechs „getauften Rabbimern“, auf welche der Privatkläger sich beruft, vier überhaupt nichts „enthüllt“; aber dass die beiden verbleibenden, Giovanni da Feltre und der „Ex-Rabbi“ Neofito, welche sich in den ausschweifendsten Bezeichnungen gegen ihre ehemaligen Glaubensgenossen nicht genug thun konnten, in diesem Punkte so pröder Schweigsamkeit sich befeissigten, muss doch füglich überraschen. Zumal Neofito, der mit so breiter Ausführlichkeit alle die „geheimen Zwecke“ der „Ritualmorde“ zergliedert<sup>2)</sup>, hätte doch zu allerletzt mit dieser Offenbarung hinter dem Berge halten dürfen, um so weniger, da er so grossspurig prahlt, mit allen „Geheimnissen des Blutgebrauchs“ vertraut zu sein<sup>3)</sup> und unter „Christi Beistand“ „Enthüllungen“ zu präsentiren, welche vorher noch Niemand zu veröffentlichen im Stande war! Dass die „verschiedenen getauften Rabbimern“ den wahren „Zweck des Blutgebrauchs“ nicht gekannt haben sollten, wird der Privatkläger nicht vorschützen, denn er sagt im unmittelbaren Anschluss an die Berufung auf diese Zeugen, dass „das Geheimniss des Blutes“ zwar „nicht allen Juden bekannt ist“, aber „gewissen Rabbimern, welche deshalb den Titel führen ‚conservatori del mistero sangue‘ (sic!), ‚Hüter des Blutgeheimnisses‘.“ Waren die „getauften Rabbimern“ nicht Mitwisser des Geheimnisses, dann konnten sie auch nichts „enthüllen“ und dürfen von Herrn Glöss nicht als Gewährsmänner ausgespielt werden. Zumindest muss doch aber Neofito, welcher von den Blutlügen als der Kundigste der Kundigen gepriesen wird, zu jenen „Hütern des Blutgeheimnisses“ gezählt werden — und trotzdem sein räthselhaftes Schweigen über den wichtigsten, ja, einzig und allein in Betracht kommenden Punkt dieses „Blutgeheimnisses“, davon gar nicht zu reden, dass der saubere Patron, indem er andere, der „Erklärung“ des Privatklägers schnurstracks widerstreitende „Gründe“ aufischt,<sup>4)</sup> ganz infamer Fälschungen sich schuldig

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 10 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Laurent, Relation historique des affaires de Syrie, II, S. 380 ff.; Athanasius Fern, „Die jüdische Moral und das Blutmysterium“, S. 25 ff.

<sup>3)</sup> Die Scene, wie er von seinem Vater in alle Einzelheiten eingeweiht wurde (vgl. Laurent S. 329, Fern S. 25), bezeichnet Herr Glöss als einen „historischen Vorgang“, den er dem Mittelbilde des „Bilderbogens“ No. 13 zu Grunde gelegt habe. Die Thatsache, dass Neofito zum Mitwisser gemacht wurde, gilt ihm also als „historisch“ erwiesen!

<sup>4)</sup> Man lese z. B. nur die oben S. 19 wiedergegebene grandiose „Enthüllung“, über die Heilzwecke, welche die mit verschiedenartigen Krankheiten behafteten Juden der verschiedenen Erdtheile mit dem Genusse des Christenblutes verfolgen sollen. Uebrigens ist diese pharmakologische „Enthüllung“ das einzige Neue, was Neofito über den „Zweck des Blutgebrauchs“ beibringt. Alle sonst von ihm angeführten „Gründe“ sind längst vor ihm durch Andere „enthüllt“ und von Wagenseil bereits in der im Jahre 1707 erschienenen Schrift „Hoffnung auf die Erlösung Israelis“ S. 48 ff, zum Theil sogar schon Anfangs des XVI. Jahrhunderts von Hosiander (vgl. oben S. 50 N. 2) in ihrer ganzen Verlogenheit gebrandmarkt worden. Die Thatsache, dass das unter Neofito's Namen gehende Schandbuch zumeist nur Dinge wiederkaut, welche den moldauschen Mönchen aus früher erschienenen Schriften bekannt sein konnten, bestätigt die Annahme (vgl. oben S. 20 N. 3), dass Neofito der Verfasser jenes Machwerks gar nicht ist.

macht und, da er es unter wiederholter Anrufung Christi thut, als meineidiger Schurke sich entpuppt! Nach unseren Darlegungen über die sittlichen Qualitäten des verlumpten Trunkenbolds<sup>1)</sup> hätte ja dieser neue Beitrag zu seinem Charakterbilde an sich durchaus nichts Ueberraschendes; aber Herr Glöss, der doch die absolute Glaubwürdigkeit gerade dieser „Autorität“ so dick unterstreicht und ihre „Enthüllungen“ so weidlich ausbeutet, kann diesen seinen Kronzeugen nicht preisgeben, ohne der Blutbeschuldigung überhaupt das Grab zu schaufeln. Hält er aber an ihm und seiner Vertrauenswürdigkeit, wie er es thun muss, fest, dann ist seiner „Erklärung“ unweigerlich der Garaus gemacht, und diese „eigentliche Tendenz“ des „Bilderbogens“ No. 13 erweist sich wiederum, auch, ja, gerade wenn die Prämisse des Privatklägers — die „Autorität“ des Neofito und der übrigen „getauften Rabbiner“, sowie die Beweiskraft der „Aussagen der Juden selbst“ — als wahr unterstellt wird, als „ein Gemisch von handgreiflichen Wahrheitswidrigkeiten und plumpen Verleumdungen.“

Ich habe meine Widerklage auch auf den „Bilderbogen“ No. 13 ausgedehnt, mit der Begründung, dass derselbe die Anklage des „Blutgebrauchs“, also des Mordes, mindestens der Mitwissenschaft an Morden gegen die Gesamtheit der Juden, somit auch gegen mich erhebt. Herr Glöss glaubt, diese Anschuldigung damit zu entkräften, dass er den Satz wiederholt: „Das Geheimniss des Blutes ist nicht allen Juden bekannt.“ Diese Ausflucht, welche selbstverständlich die in ihrer Verallgemeinerung jeden Zweifel ausschliessenden Redewendungen des Begleittextes zu Bogen 13<sup>2)</sup> nicht aus der Welt schaffen kann, wagt der Privatkläger in demselben Athem vorzubringen, in dem er seine „Erklärung für den Blutgebrauch“ ausposaunt, welche doch selbstverständlich die Kenntniss mindestens der Thatsache des „Blutgebrauchs“ bei allen Juden voraussetzt! Herr Glöss spricht dies deutlich genug aus, indem er u. A. schreibt:

„Um sich diesen völkerbeherrschenden Rassewillen zu wahren und nicht in andere Völker verträglich überzugehen, haben sie einen unsichtbaren Ring um ihre Rasse gezogen.“

„Durch den geheimen Gebrauch von Menschenblut halten sie die Antipathie erregende, vom Mosaischen Gesetz geforderte Spannung aufrecht, durch die sie von allen übrigen Rassen der Welt als die Beutemacher und Völkerfresser getrennt zu bleiben wünschen.“

Aber davon abgesehen, muss nicht, da es sich doch um die „Reinerhaltung“ der „Rasse“, um die Uebung eines „Rasseritus“, um die Wahrung des „Rassewillens“ handelt, jedes Mitglied dieser „Rasse“, d. h. jeder einzelne Jude Blut geniessen? Zweifellos, und das „Geheimniss“ des Blutes, der Grund, weshalb er dasselbe alljährlich geniessen muss, sollte ihm sein Lebelang nicht bekannt werden? Man sieht abermals, wie gerade durch die Spiegelfechtereien, mit denen der Privatkläger seine „These“ zu stützen unternimmt, sein Truggewebe in Fetzen gerissen wird. Indessen, so albern sie sind, der beleidigende, beschimpfende Charakter des Begleittextes zu „Bilderbogen“ No. 13 wird durch die „Erklärung“ nicht nur nicht vermindert, sondern noch wesentlich verschärft, und ich halte meine Widerklage nicht nur aufrecht, sondern erweitere dieselbe hiermit auf den Inhalt der „Erklärung“ überhaupt und zumal auf die Schimpfworte „Beutemacher“ und „Völkerfresser“, welche gegen die gesamte Judenheit gerichtet werden, also auch mich treffen.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 16 ff.

<sup>2)</sup> Dieselben sprechen jedesmal von „die“ oder „den“ Juden, von „rituellen Lebenssitten der Juden“ etc.

Der Privatkläger behauptet, dass „auch der **zweite Grund**, aus welchem das Gericht in Xanten einen Ritualmord für ausgeschlossen erklärte, durch den Text des Bilderbogens völlig erschüttert wird.“

Man wird sich erstaunt fragen, wieso dies geschehen kann, da ja weder dieser „Grund“, nämlich der „genügende Blutbefund bei der Leiche“, noch der Xantener Mord überhaupt in dem Texte des „Bilderbogens“ auch nur mit einem einzigen Worte erwähnt wird? Ist dies aber nicht der Fall, so haben die posthumen Radamontaden des Herrn Glöss mit der vorliegenden Prozesssache doch wiederum absolut gar nichts zu schaffen! Unmittelbar allerdings nicht, wohl aber mittelbar unter einem gewichtigen Gesichtspunkte: die geradezu monströse Leichtfertigkeit, welche sie widerspiegeln, stellt womöglich selbst dasjenige weit in den Schatten, was zur Widerlegung des ersten „Grundes“ vorgebracht wird, gestaltet sich also zu einer noch drastischeren Kennzeichnung der Unwahrhaftigkeit des Privatklägers, somit zu einer ferneren, noch wirksameren Unterstützung und Rechtfertigung des Urtheils, welches ich über dieselbe in meiner Zeitung ausgesprochen habe.

Vor dem Schwurgericht zu Cleve sind bekanntlich nicht weniger als sechs medizinische Sachverständige vernommen worden, und zwar die Herren Kreisphysikus Dr. Bauer-Mörs, Kreiswundarzt Dr. Nünninghof-Orsoy, Medizinalrath Dr. Kirchgässer, Mitglied des Königl. Medizinal-Collegiums der Rheinprovinz, Prof. Dr. Koester, Direktor des pathologischen Instituts an der Universität Bonn, Geheimer Medizinalrath Prof. Dr. Trendelenburg, Direktor des physiologischen Instituts an derselben Universität, und Medizinalrath Professor Dr. Pelmann, Leiter des psychiatrischen Instituts und der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn. Diese sechs Gutachter haben unter minutiösester Begründung übereinstimmend ihr Urtheil dahin abgegeben, dass die an der Fundstelle, an den Kleidern, in der Leiche etc. des ermordeten Johann Hegmann vorgefundene Blutmenge vollkommen ausreiche, um jede Blutentnahme zu welchem Zwecke immer als ausgeschlossen erscheinen zu lassen.

Man wird zugeben, dass ein Laie, der es unternimmt, die Richtigkeit eines Urtheils so anerkannter medizinischer Autoritäten anzuzweifeln, einen starken Grad von Kühnheit bekundet, welche zur Verwegenheit sich steigert, wenn er gar, wie Herr Glöss, dieses Urtheil als „völlig belanglos“ abzuthun wagt, ohne dass er im Stande ist, jenen Fachmännern entweder gleich hervorragende ärztliche Capacitäten entgegenzustellen, oder absolut unbestreitbare Irrthümer nachzuweisen. Dies wäre selbstverständlich auch dann der Fall, wenn er nichts weiter beabsichtigte, als rein theoretisch eine abweichende wissenschaftliche Lehransicht aufzustellen; will er aber Schlussfolgerungen von so fürchterlicher Tragweite daraus gezogen, den Schuldbeweis für ein Capitalverbrechen, die Berechtigung der „Ritualmord“-Anklage damit begründet sehen, dann treibt er ein geradezu frevelhaftes Spiel mit der Wahrheit, wenn er andere, als zwingende, unbedingt beweiskräftige Argumente beibringt. Hat nun Herr Glöss dieser Forderung allerelementarster Gewissenhaftigkeit genügt? Es klingt unglaublich, ist aber buchstäbliche Wahrheit: Er macht nicht einmal den Versuch, ein wie irgend geartetes Argument anzuführen, sondern präsentirt allerlei spitzfindige Möglichkeiten, vage Hypothesen und Vermuthungen, welche natürlich gar nichts beweisen! Und doch sollen sie so schwere Anklagen begründen und rechtfertigen, sollen sie unbestreitbar

feststehende Thatsachen entkräften! Dass an und bei der Xantener Leiche Blut in einer Menge, welche für die Existenzbedingungen des Kindes vollkommen ausreichte, vorgefunden wurde, kann auch der Privatkläger nicht leugnen; damit giebt er zu, dass für die Anschuldigung der Blutentnahme jede gesicherte Unterlage fehlt und nach Lage der Sache auch nie und nimmer konstruirt werden kann. Und dennoch ist der „genügende Blutbefund“ durch den Text des Bilderbogens „völlig erschüttert“, ist die betreffende „Aussage der Aerzte im Xantener Fall“ „völlig belanglos“! Wie in aller Welt sollte dafür ein Beweis erbracht werden können? Nun, er kann nach dem eigenen Geständnisse des Herrn Glöss nicht erbracht werden, aber bedarf es desselben denn? Genügt es nicht, dass vielleicht möglicherweise doch dem Knaben „eine kleine Menge Blut“ entzogen wurde? Freilich, der genügende Blutbefund ist nicht nur möglicherweise vielleicht, sondern, soweit dies überhaupt geschehen kann, mit unantastbarer Gewissheit konstatiert; aber wer wird leugnen, dass diese Feststellungen und die damit begründete „Aussage der Aerzte“ als „völlig belanglos“ zu gelten hat, wenn er liest, wie überzeugend der Privatkläger den Thatbestand „erschüttert“:

„Man setze den Fall, dass der Mörder des Kindes gestört worden und, von Angst befallen, nur eine kleine Menge Blut in einem Gefäss aufgefangen habe, so würde auch mit der Erlangung dieses wenigen Blutes ein vollendeter Ritualmord vorliegen.“

Also, man braucht nur diesen „Fall zu setzen“ — und Alles, was die Aerzte, die Richter, die Geschworenen in Cleve „für ausgeschlossen erklärten“, ist sonnenklar erwiesen! Zwar bleibt noch die Frage, ob der Leichenbefund auch gestattet, diesen „Fall zu setzen“; zudem pflegen gewöhnliche Sterbliche für den Thatbestand einer Schuld, ja, auch für die Berechtigung eines blossen Schuldverdachts nicht die „Fälle“, die man „setzen“ kann, d. h. nicht dasjenige, was vielleicht möglich, sondern einzig und allein dasjenige, was thatsächlich erwiesen ist, für ausschlaggebend zu erachten. Aber an die „im ernstesten Sinne aufklärende“ Argumentationsart des Herrn Glöss, welcher ja „für eine unbefangene Untersuchung des Xantener Mordes die Bahn wieder frei machen“ will, dürfen so kleinliche Maasstäbe nicht angelegt werden. Und muss nicht alle Skepsis sofort verstummen, wenn man erfährt, dass er wiederum die „Autorität“ des Herrn Prof. Jäger helfend an seiner Seite hat, welcher begutachten soll, dass „zur Erfüllung der gedachten Blutzwecke eine geringe Menge Blut genügt“? Nun sagt zwar, wie wir sahen<sup>1)</sup>, dieser Nothhelfer des Herrn Glöss auch nicht ein Sterbenswörtchen von den „gedachten Blutzwecken“, und kann er die ihm insinuirte Ausdehnung seines „Blutwirkungsgesetzes“ überhaupt nicht gelten lassen, ohne diesem „Gesetze“ gänzlich den Garaus zu machen<sup>2)</sup>; indessen, der Privatkläger muss doch wohl über die Ansichten seines Gewährsmannes besser unterrichtet sein, als andere, minder begnadete Staubgeborene, sonst würde ja seine bewährte Gewissenhaftigkeit davor zurückbeben, ihn als Gutachter zu präsentiren. Ob die alleinige „Autorität“ des Prof. Jäger ausreicht, um darauf Schlussfolgerungen so ernster Art aufzubauen, und nun gar, um die Urtheile sechs anderer, ihm vielleicht nicht ganz unebenbürtiger Fachgelehrter als „völlig belanglos“ zu beseitigen — kann doch einem begründeten Zweifel nimmerdar unterliegen! Schwieriger gestaltet sich die Frage, ob denn durch jene These des Verfassers der „Stoffwirkung im Lebewesen“, welche generell „eine geringe Menge Blut zur Erfüllung der gedachten Blutzwecke“ als „genügend“ bezeichnet, auch nur der allerentfernteste Anhalt,

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 54.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 56.

geschweige denn ein Beweis geliefert ist, dass dem Xantener Knaben diese „geringe Menge Blut“ wirklich entzogen wurde? Der Thatbestand konstatirt doch nun einmal das Gegentheil; so lange aber dieser nicht widerlegt ist, kann die These des Prof. Jäger auf den Xantener Fall unmöglich Anwendung finden! Und gilt nicht genau das Gleiche sowohl von den „Aussagen der Trientiner Juden“, welche — wie Herr Glöss behauptet — gleichfalls bestätigen sollen, dass „nur ein wenig n<sup>o</sup>thig sei, um die gewünschten Wirkungen zu erzielen“, als auch von den „Aussagen anderer Juden“, welche angeblich „damit übereinstimmen, dass die Juden Blut in einer höchst subtilen Minimaldosis in Speisen zur Verwendung bringen“? Derartiger „Aussagen“ mögen noch so viele vorliegen — können sie den fehlenden Beweis, dass dem Johann Hegmann diese „höchst subtile Minimaldosis“ Blut thatsächlich entnommen wurde, ersetzen, und nun gar die Thatsache, dass das für die Existenzbedingung des Kindes ausreichende Blutquantum vorhanden war, forträumen? Aber liegen denn jene „Aussagen“, wie sie der Privatkläger sich zurechtkonstruirt, in Wirklichkeit vor? Die siebzehn gefolterten Juden von Trient haben über die „Wirkungen“, welche mit dem Blutgebrauche „gewünscht“ werden, die umfassendsten, detaillirtesten „Aussagen“ gemacht, davon jedoch, dass „nur ein wenig n<sup>o</sup>thig ist“, um die „gedachten Blutzwecke“, d. h. diejenigen, welche Herr Glöss so nachdrücklich als die allein zutreffenden bezeichnet, zu erzielen, hat kein einziger Trientiner Jude auch nur das Allermindeste „ausgesagt“, vielmehr geben sie allesamt gerade entgegengesetzte „Blutzwecke“ an<sup>1)</sup>, und diese — wie der Privatkläger sie beurtheilen muss — erlogenen „Aussagen“ sollten irgendwelchen Glauben verdienen, geschweige denn als Beweis für die direkt entgegengesetzten „gedachten Blutzwecke“ ausgebeutet werden dürfen?! Wenn die „Aussagen“ der Trientiner und ebenso die „Aussagen der anderen Juden“<sup>2)</sup> irgend etwas beweisen, dann nur die Hinfälligkeit der famosen „Erklärung für den Blutgebrauch“, mit welcher sie in unüberbrückbarem Widerspruch stehen. Und wenn man es wirklich gelten lassen wollte, dass sie auch dasjenige beweisen, was der Privatkläger hineinlegt — ist nicht gerade dann seine „Erklärung“ erst recht über den Haufen geworfen? Letztere gipfelt, wie wir sahen, in der These, dass die Juden „durch den geheimen Gebrauch von Menschenblut“ ihre „Rasse“ „rein zu behaupten“, „ihren völkerbeherrschenden Rassewillen zu wahren“, die „Spannung zwischen sich und allen übrigen Rassen der Welt aufrecht zu erhalten“ suchen. Und für diese einschneidende, die physische Entwicklung der ganzen jüdischen „Rasse“ beeinflussende Wirkung, welche nicht nur erstrebt, sondern „nach den Erfahrungen der Natur“ auch

<sup>1)</sup> Das konnte der Privatkläger aus der in seinem Verlage erschienenen Schrift des Pfarrers Deckert (vgl. oben S. 35, No. 3) ersehen, wo mitgetheilt wird, dass ein Angeklagter (Israel) den Genuss des Christenbluts als „eine Erinnerung an das bei dem Auszuge aus Aegypten an die Thürschwellen gesprengte Blut“ (S. 25), ein anderer (Vital) als ein Zeichen der „Verachtung und Verspottung Jesu, des Christengottes“ (S. 26), ein dritter (Samuel) als „Opfer Gottes“ (S. 27), ein vierter (Engel) als Heilmittel „zur Schliessung der Wunde und Blutstillung bei der Beschneidung“ (S. 28), ein fünfter (Moses) als Ersatz für das „Blut des Osterlammes“ (S. 29) etc. etc. bezeichnet. Die handgreiflichen Widersprüche dieser „Aussagen“, welche zu der oben S. 46 ff. gegebenen Kennzeichnung derselben einen ferneren Beitrag liefern, hindern natürlich Herrn Glöss nicht, sie für „so übereinstimmend und wirklichkeitsgemäss“ zu halten, „dass an ihnen nicht gezweifelt werden kann“. Die Thatsache, dass alle diese „Blutzwecke“ von seiner „Blutgebrauchs-Erklärung“ grundverschieden sind, ist natürlich dem Privatkläger nicht entgangen; gewissenhaft wie stets, sucht er darüber hinwegzutäuschen, indem er bei der Berufung auf die Trientiner Juden von den „gewünschten“, vorher von den „gedachten“, d. h. den unmittelbar zuvor auseinandergesetzten „Blutzwecken“ spricht!

<sup>2)</sup> Selbstverständlich findet sich unter allen „Aussagen der anderen Juden“ keine einzige, welche die „Verwendung einer höchst subtilen Minimaldosis“ für die „gedachten Blutzwecke“ bestätigt.

thatsächlich erreicht wird, sollte der Genuss einer „höchst subtilen Minimaldosis“ Blut genügen! Dass er für diese potenzierte Absurdität unmöglich Glauben finden kann, entgeht Herrn Glöss nicht, und er hilft sich mit einem Taschenspielerkunststück, um das ihn ein Bosco beneiden könnte: er beruft sich auf den „Text des Bilderbogens“, welcher „darauf hinweist, dass die Isopathie, ein medizinisches Verfahren, das der Homöopathie eng verwandt ist, genau ebenso mit ausserordentlich minimalen Dosen medizinale Wirkungen zu erreichen weiss“. Ja, was in aller Welt haben denn die „gedachten Blutzwecke“, d. h. die „Blutgebrauch-Erklärung“ des Privatklägers, mit der Isopathie zu schaffen? Mag letztere mit noch so „minimalen Dosen“ die grossartigsten „medizinalen Wirkungen“ erreichen — was beweist das für die „gedachten Blutzwecke“? Beruhen letztere etwa auf dem „Gesetze der Isopathie“, d. h. auf jenem „medizinischen Verfahren“, welches Gleiches mit Gleichem zu heilen sucht? Dies wäre der Fall, wenn die „gedachten Blutzwecke“ darin gesucht würden, dass die Juden durch den Genuss des Christenblutes ihr eigenes Blut heilen oder „reinigen“ wollen, „wie Schlangenbiss und Skorpionstich mit Schlangen- und Skorpiongift, Bienenstich mit Bienengift etc. bekämpft wird“. <sup>1)</sup> Aber die „Erklärung“ des Herrn Glöss bezeichnet doch nicht diese „Heilwirkung“ als den „Zweck des Blutgebrauchs“, behauptet vielmehr, dass letzterer „Furcht und Hass“ bei denjenigen, deren Blut genossen wird, erzeugen und die „Spannung zwischen den Juden und den übrigen Rassen aufrecht erhalten“ soll! Das ist ja aber das gerade Gegentheil der Isopathie! Dieselbe nimmt an <sup>2)</sup>: „man könne einen Stoff als Gegengift gegen sich selbst oder einen ihm ähnlichen Stoff verwenden, wenn man ihn nur genügend verdünnt.“ Dagegen behauptet die „Erklärung“ des Privatklägers, dass der Genuss des Blutes seine unmittelbare Wirkung überhaupt nicht auf den dasselbe Geniessenden, sondern auf denjenigen, dessen Blut genossen wird, äussere, und dass zudem diese Wirkung auf letzteren in der Erregung von Furcht und Hass bestehe, somit nicht in der sanirenden Beeinflussung des einen Stoffes (des jüdischen Blutes) durch den anderen (das christliche Blut), sondern gerade umgekehrt in dem trennenden, den Gegensatz zwischen beiden Stoffen aufrecht erhaltenden Effekt. Ist das nicht das direkte Gegentheil der „Isopathie“?! Trotzdem beruft sich Herr Glöss für seine „Erklärung“ auf dieses von ihm selbst stillschweigend geleugnete Gesetz der „Isopathie“, soll, weil letztere mit „minimalen Dosen“ Wirkungen erzielt, dies auch für erstere als erwiesen gelten?! Und wie kann einen Hinweis hierauf „der Text des Bilderbogens“ enthalten, da doch dessen „eigentlichen und handgreiflichen Zweck“, wie der Privatkläger betont, jene „Erklärung für den Blutgebrauch“ bildet, welche mit dem „isopathischen Gesetze“ durchaus unvereinbar ist? Ja, bildet denn aber wirklich diese „Blutgebrauch-Erklärung“ den eigentlichen Inhalt und somit den „eigentlichen“ Zweck des „Bilderbogens“? Das sollte man als selbstverständlich, als unbezweifelbar annehmen, da Herr Glöss es in seiner Druckschrift mit so starkem Nachdruck wieder und wieder <sup>3)</sup> versichert, um eben mit diesem „im ernstesten Sinne aufklärenden“ Charakter des „Bilderbogens“ No. 13 dessen Herausgabe als gerechtfertigt, ja, als verdienstliche That, die von mir daran geübte Kritik als „wissentlich falsche Anschuldigung“, als „Denunziationen und Schimpfereien“ erscheinen zu lassen. Und wie liegen die Dinge in Wirklichkeit? Den Kern des betreffenden Theiles des „Bilderbogen“-Textes bildet

<sup>1)</sup> Vgl. Jäger, „Stoffwirkung im Lebewesen“ S. 71.

<sup>2)</sup> Vgl. Jäger l. c.

<sup>3)</sup> „Eine rationale . . . Erklärung für die Blutmorde aufzustellen, war einzig und allein der Zweck der Flugschrift“, sagt er zum Schluss der betreffenden Ausführungen.

eine „Blutgebrauch-Erklärung“, welche von der in der Druckschrift des Privatklägers auseinandergesetzten durchaus verschieden ist, indem sie mit Zuhilfenahme des „isopathischen Gesetzes“ behauptet, dass „die Juden ihr Blut durch den Verkehr mit den Christen verunreinigt wähen, und, um sich zu reinigen, zur Osterzeit als ‚Gegengift‘ eine isopathische Minimaldosis dieses Blutes zu sich nehmen.“ Die beiden, auf grundverschiedenen, widerstreitenden Prinzipien aufgebauten „Blutgebrauch-Erklärungen“ schliessen einander absolut aus; wer die des „Bilderbogen“-Textes als die richtige ansieht, muss die des Herrn Glöss verwerfen und umgekehrt — aber dennoch verwerthet der Letztere das Prinzip der einen für die eben durch dieses Prinzip widerlegte andere „Erklärung“! Natürlich kann er das nur durch eine schlaue Escamotage zu Wege bringen: jetzt, wo er der „isopathischen Minimaldosen“ für seine „Widerlegung“ des „zweiten Grundes, aus welchem das Gericht in Xanten einen Ritualmord für ausgeschlossen erklärte“, bedarf, spricht er nur von den „gedachten Blutzwecken“ und erweckt den Anschein, als ob dies eben die im „Bilderbogen“-Texte ausgeführten, mit dem „Gesetze der Isopathie“ begründeten „Blutzwecke“ sind!

Es ergibt sich somit, dass nicht nur die Bezugnahme auf die „isopathischen Minimaldosen“ eitel Spiegelfechtereie ist, sondern dass auch die von dem Privatkläger mit so emphatischer Entschiedenheit immer wieder ausgesprochene Behauptung, der „eigentliche und handgreifliche Zweck“ des „Bilderbogens“ sei jene „Erklärung für den Blutgebrauch,“ welche in der dem Gerichtshofe unterbreiteten Druckschrift dargelegt wird, sich als plumpe Unwahrheit erweist! Mit dieser Feststellung ist nicht nur das wahrheitswidrige Gebahren des Herrn Glöss abermals in recht drastische Beleuchtung gerückt, sondern — was das Wichtigste ist — das einzige entlastende Moment, welches er selbst zur Rechtfertigung der Herausgabe des „sachlich ernstesten“ „Bilderbogens“ No. 13 anzuführen weiss, fortgeräumt! Denn die in Wirklichkeit den „eigentlichen“ Inhalt des Begleittextes bildende „Blutgebrauch-Erklärung“ darf er nicht mehr vorschützen: diese hat er selbst dadurch preisgegeben, jedenfalls als die minderwerthige<sup>1)</sup> anerkannt, dass er in seiner Druckschrift diejenige als den „eigentlichen Zweck“ des „Bilderbogens“ No. 13 bezeichnet, welche — wie immer wieder hervorgehoben sei — mit dem „isopathischen Heilverfahren“ nicht nur nichts gemein hat, sondern durch

<sup>1)</sup> Es liegt deshalb um so weniger Anlass vor, über diese Delirien des Herrn Bewer ein Wort zu verlieren. Dieselben gehen von der niederträchtigen Voraussetzung aus, dass „die Juden ihr Blut durch den Verkehr mit den Christen verunreinigt wähen.“ Den Beweis für diese ungeheuerliche Lüge ersetzt er durch eine fernere, nicht minder ungeheuerliche, dass nämlich „durch die Aussagen aller Juden die Annahme, dass sie bei ihrem Blutgebrauch nach dem isopathischen Gesetze verfahren, vollauf bestätigt wird.“ Es giebt natürlich keine einzige „Aussage“, in welche diese „Annahme“ auch nur hineingedeutet werden könnte. Dabei bezeichnet Bewer selbst die hier so apodiktisch hingestellte „Annahme“ zu Beginn seines Gefasels als eine bloss hypothetische, indem er schreibt: „Wenn die Juden den subtilen Glauben haben, dass allein schon der Verkehr mit den Völkern, unter denen sie leben, ihr Blut materiell verunreinige“ etc. Einem Vollsinnigen erst darthun, dass die „isopathische Reinigungstheorie“ complete Tollheit ist, hiesse an seinem Verstande zweifeln. Indessen, „ist es gleich Wahnsinn, hat es doch Methode“: Das „wissenschaftliche“ Brimborium, mit welchem die Verleumdungsgier sich drapirt, soll über die Hirnverbranntheit ihrer Behauptungen hinwegtäuschen und die „werbende Kraft“ der letzteren bei Urtheilsunfähigen steigern. Der medizinische Laie weiss ja nicht, dass dieses „Gesetz der Isopathie“ von den berufenen Beurtheilern mindestens stark bestritten wird, und dass es deshalb den Gipfel brutaler Ehrabschneiderei bedeutet, auf so schwankem Grunde so grässliche Beziehungen gegen die ganze jüdische Glaubensgemeinschaft aufzubauen. Dass Herr Bewer auch vor der „praktischen Konsequenz“ nicht zurückbebt, mit seiner „Blutgebrauch-Erklärung“ einen Menschen auf's Schaffot zu bringen, offenbart er mit dem bereits erwähnten Artikel in der „Antisemitischen Korrespondenz“ (No. 252 vom 18. Juni 1893), in welchem er diese seine „Erklärung“ als „Beweis“ dafür ausschaltet, dass in Xanten, „entgegen der richterlichen Annahme ein Ritual-Mord sehr wohl vorliegen kann.“

dasselbe geradezu widerlegt wird. Um so grotesker nimmt sich demgegenüber die Prahlerei des Herrn Glöss aus, dass der „Bilderbogen“ No. 13 „auch in diesem Punkte“, d. h. in Bezug auf das „isopathische Heilverfahren“, „aufklärende Bedeutung“ haben soll, welche doch thatsächlich einzig und allein darin bestehen kann, dass der auf dem entgegengesetzten Prinzip aufgebauten „Erklärung“ der Druckschrift das Lebenslicht ausgeblasen wird. Mag deshalb „die isopathische Praxis“ es mit noch so überzeugenden Gründen „zurückweisen, dass zur Erfüllung eines vorausgesetzten<sup>1)</sup> jüdischen Ritualzwecks dem Knaben nothwendigerweise Blut in so massiver Weise entzogen sein müsse, dass die Aerzte eine Entziehung von Blut sofort konstatiren müssten“ — der Privatkläger darf damit nicht kommen, und, wenn er trotzdem den „Fall“, den er „setzt“, um „die Aussage der Aerzte“ als „völlig belanglos“ zu bezeichnen, mit der „isopathischen Praxis“ zu stützen unternimmt, so steht dieser Kniff ganz auf der Höhe der Gewissenhaftigkeit, welche in der „Setzung“ dieses „Falles“ überhaupt sich kundgiebt.

Herr Glöss scheint in die Ueberzeugungskraft dieses „Falles“ doch kein allzugrosses Vertrauen gesetzt zu haben, denn er erachtet es für nöthig, noch ein Moment anzuführen, welches ohne Zuhilfenahme jenes „Falles“ den „zweiten Grund, aus welchem das Gericht in Xanten einen Ritualmord für ausgeschlossen erklärte“, „völlig erschüttert“ und die „Aussage der Aerzte“ als „völlig belanglos“ erscheinen lässt. Er meint nämlich: „auch eine Blutentziehung in massiver Weise kann in Xanten sehr wohl stattgefunden haben.“ Von dem Einwande, dass dasjenige, was „stattgefunden haben kann“, an sich nichts beweist, geschweige denn widerstreitende Thatsachen zu beseitigen vermag, müssen wir dem Privatkläger gegenüber absehen; seine „im ernstesten Sinne aufklärende“ Argumentationsart darf, wie gesagt, mit solchem Maasse nicht gemessen werden. Hören wir, wie er jene Möglichkeit begründet!

„Der erste Arzt, der die Leiche des Kindes gesehen hat, gab zu Protokoll, dass Blut fehle; später, nachdem die sachverständigen Professoren aus Bonn erklärt hatten, das vorgefundene Blut „genüge“ vollständig für die animalischen Lebensbedingungen des Kindes, stimmte auch der erste Arzt diesem Gutachten bei. In Ulm ist nun kürzlich ein anderer jüdischer Schächter, der gleichfalls wegen Knabenmordes in Untersuchung war, sofort freigelassen worden, nachdem Tübinger Professoren erklärt hatten, sie könnten nicht entscheiden, ob die beim Juden gefundenen Blutspuren von Tieren oder von einem Menschen herrührten. Wenn nun Tier- und Menschenblut so schwer zu unterscheiden sind, warum kamen dann die Professoren aus Bonn vor der Leiche des Xantener Kindes nicht auf den Gedanken, dass Tierblut gleich nach dem Morde oder später nach der ersten ärztlichen Untersuchung in die aufgefundene Blutlache zugegossen worden sein könne? Der angeklagte Jude war Schächter, und auch sein Sohn schlachtete schon sehr häufig Ziegen; Tierblut kann also im Hause sehr gut vorhanden gewesen und sehr wohl der Blutlache hinzugesetzt worden sein.“

Zweifellos fein ausgedacht! Und nun bestreite Einer noch, dass Aerzte, Richter, Staatsanwälte, Geschworene in sträflicher Kurzsichtigkeit geurtheilt haben, als sie „einen Ritualmord für ausgeschlossen erklärten“! Was beweist der „genügende Blutbefund bei der Leiche“? Es „kann ja sehr wohl Tierblut zugegossen worden sein“! Zwar kann es, „da Tier- und Menschenblut so schwer zu unterscheiden sind“, ebenso „sehr wohl“ auch Menschenblut gewesen sein, aber wie durfte bei dieser Alternative zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden — handelte es sich ja „nur“ um eine Anklage auf Mord! Dass zunächst die grössere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, Blut, welches auf den Kleidern, an der

<sup>1)</sup> Man beachte: „eines vorausgesetzten jüdischen Ritualzwecks“! Dabei soll durch die „isopathische Praxis“ die Thatsächlichkeit des „jüdischen Ritualzwecks“ erwiesen werden!

Fundstelle einer Leiche gefunden wird, sei das dieser Leiche entströmte Blut, darf nicht in Betracht kommen, denn „Tierblut kann im Hause sehr gut vorhanden gewesen sein“. In welchem Hause? Etwa in dem des angeklagten Juden? Wurde die Leiche denn im Hause Buschhoff's gefunden? Nein, in der Scheune des Gastwirths Küppers. Vor diese wurde nach der ersten ärztlichen Untersuchung (am Abende des 29. Juni, 9 Uhr) eine Wache aufgestellt<sup>1)</sup>, welche den Zutritt zu der Leiche unmöglich machte — wie hätte somit „Tierblut zugegossen worden sein können“? Das gleiche Blutquantum, welches am Tage darauf von den obduzirenden Aerzten nachgewiesen wurde, musste also bereits bei der Auffindung der Leiche vorhanden gewesen, die „Hinzugiessung des Tierblutes“ kann nach der ersten ärztlichen Untersuchung unmöglich erfolgt sein. Es verbliebe somit nur die Annahme, dass dies „gleich nach dem Morde“ geschehen ist. Nun vergegenwärtige man sich, welche an Wahnsinn streifende Verwegenheit der Mörder besessen haben müsste! Dass der Fundort der Leiche der Thatort war, „steht ganz unumstösslich fest“<sup>2)</sup>; ebenso, dass dieser Fundort, die Küppers'sche Scheune, von allen Seiten zugänglich war, zumal von den Hausleuten sehr oft betreten wurde. Und an einer derart exponirten Stelle, trotz der Gefahr, jeden Augenblick überrascht zu werden, soll der Mörder erst das Kind abgeschlachtet, dann das Blut aufgefangen und hierauf noch das vorsichtigerweise mitgebrachte Thierblut<sup>3)</sup> über und unter die Leiche gegossen haben!! Wie die Obduktion feststellte, wies das an den Körpertheilen, den Kleidungsstücken etc. vorgefundene Blut genau die Richtung, dass es wie eine aus der Halswunde geflossene Blutwelle erscheinen musste, und lag die unter der Leiche konstairte Blutlache genau unterhalb der Halswunde — der Mörder musste also mit derart raffinirter Seelenruhe<sup>4)</sup> und Geschicklichkeit operirt haben, dass er alle Bedingungen des natürlichen Blutausflusses so täuschend nachahmte! Dass diese Nachahmung unmöglich und der Grad von Raffinirtheit, welchen sie voraussetzt, psychologisch undenkbar ist, weiss auch der Laie, wissen vor Allem die medizinischen Fachmänner, und es kann schon deshalb nicht überraschen, dass „die Professoren aus Bonn vor der Leiche des Xantener Kindes“ nicht auf den „Gedanken“ gekommen sind, „dass Tierblut zugegossen worden sein könne“.

Haben denn „die Professoren aus Bonn“ die Leiche des Kindes überhaupt gesehen? Nicht ein einziger von ihnen, vielmehr ausser dem Dr. Steiner nur die beiden obduzirenden Aerzte, Kreisphysikus Dr. Bauer-Mörs und Kreiswundarzt Dr. Nünninghoff-Orsoy. Ja, warum sind denn aber diese nicht auf

<sup>1)</sup> Vgl. „Der Xantener Knabenmord“ etc. Stenogr. Bericht S. 28 und 96. Zwischen der Auffindung der Leiche (Abends 6 1/2 Uhr) und der ärztlichen Untersuchung waren die Thore der Scheune verschlossen (vgl. Stenogr. Bericht S. 136).

<sup>2)</sup> Vgl. das Plaidoyer des Oberstaatsanwalts Hamm, Stenogr. Bericht S. 388. Dies wurde nicht nur aus dem genügenden Blutbefunde und der Unmöglichkeit einer Nachblutung geschlossen, sondern hauptsächlich aus der Thatsache, dass sich in der festgeballten rechten Hand des Knaben sogenanntes Kaff (Stroh mit Spreu) eingeklemmt fand, welches mit dem des Fundortes identisch war und nur im Todeskampfe von dem Knaben erfasst sein konnte (vgl. Stenogr. Ber. S. 40, 45 ff., 55, 467 ff., 484).

<sup>3)</sup> Nur nebenbei sei zur Illustrirung der gewissenhaften Art, wie Herr Glöss sich seine „Möglichkeiten“ zurechtkonstruirt, darauf hingewiesen, dass 1. in der Gerichtsverhandlung konstairt wurde, dass Buschhoff zur Zeit des Mordes gar nicht mehr Schächter war (vgl. Stenogr. Ber. S. 105), 2. die Behauptung, dass „auch sein Sohn schon sehr häufig Ziegen schlachtete“, sich auf die Aeusserung, welche Küppers dem Amtsrichter Riesbroeck gemacht hat, stützt: „Der Junge habe sich schon mal damit gebrüstet, dass er eine Ziege oder sowas geschlachtet habe“! Man sieht, wie „sehr gut“ Thierblut „im Hause gewesen sein kann“!

<sup>4)</sup> Vgl. die Bekundung des Medizinalraths Kirchgässer (Stenogr. Ber. S. 56): „Schon die Art des Schnittführens spricht dafür, dass der Mörder mit einer gewissen Hast gearbeitet hat; er hat mehrere Schnitte kreuz und quer geführt und ist sogar in die Kleider hineingefahren.“

den geistvollen „Gedanken“ des Herrn Glöss gekommen? Aus einem zweifellos sehr triftigen Grunde: weil sie das an, bei und unter der Leiche vorgefundene Blut mikroskopisch untersucht und als **Menschenblut** konstatiert haben! In dem von Beiden unterzeichneten Obduktions-Protokoll heisst es<sup>1)</sup> wörtlich:

„Das Blut an der Stroh- und Spreumasse wird mikroskopisch untersucht und als **Menschenblut** erkannt.“

In seinem Gutachten vom 15. Juli 1891 äusserte sich Dr. Bauer:<sup>2)</sup>

„Nach dem Ergebniss der mikroskopischen, wiederholt mit verschiedenen (von 300 bis 800fachen) Vergrösserungen gemachten Untersuchungen muss ich das an dem rechten Schuh angetrocknete Blut für **menschliches Blut** ansprechen, und zwar als dasselbe, wie das in Xanten untersuchte, am Fundort entnommene, unzweifelhaft von dem ermordeten Knaben stammende.“

Dass auch die unter der Leiche vorgefundene Blutlache aus Menschenblut bestand, bestätigt Dr. Nünninghoff in seinem Gutachten vom 2. November 1891:<sup>3)</sup>

„Durch die an Ort und Stelle vorgenommene mikroskopische Untersuchung (der Erdmasse unter dem Halse des Kindes) konstatierten wir, dass die mit der Erde und dem Kaff vermischte, zum Theil eingetrocknete, zum Theil noch dickflüssige rothe Masse **Menschenblut** war.“

Diesen aktenmässigen Feststellungen braucht kein Wort hinzugefügt zu werden. Am Tage nach dem Morde, spätestens 28 Stunden nachdem derselbe begangen worden<sup>4)</sup>, wurde von den beiden Gerichtsärzten mit unumstösslicher Gewissheit<sup>5)</sup> konstatiert, dass das vorgefundene Blut Menschenblut war. Diese wichtige Eruirung musste Herrn Glöss bekannt sein<sup>6)</sup> — trotzdem erdreistet er sich, die Entscheidung des Gerichts als „völlig erschüttert“, die „Aussage der Aerzte“ als „völlig belanglos“ zu bezeichnen, weil „Tierblut zugegossen worden sein könnte“! Ist ein frivoleres Spiel mit der Wahrheit, eine gewissenlosere Kritik an gerichtlichen Urtheilen, an beeideten Bekundungen amtlicher Sachverständiger denkbar? Das Gebahren des Privatklägers wäre als dreiste Verwegenheit schon durch den Nachweis gekennzeichnet, dass er überhaupt nichts weiter vorbringt, als einen Rattenkönig von spitzfindigen Möglichkeiten, welche nicht nur nicht erweisbar sind, sondern bei nur einigermaßen gewissenhafter Prüfung von ihm selbst als hinfällig, als absolut ausgeschlossen erkannt werden mussten. Aber er begnügt sich nicht mit dieser „monströsen Leichtfertigkeit“; er überbietet dieselbe noch mit einer direkten Entstellung ge-

<sup>1)</sup> Vgl. Stenogr. Ber. S. 462.

<sup>2)</sup> Vgl. Stenogr. Ber. S. 472.

<sup>3)</sup> Vgl. Stenogr. Ber. S. 476. Dass das Blut in der Erde und dem Kaff „dasselbe war, das sich an der Leiche des Kindes fand“, wiederholte Dr. Nünninghoff bei seiner Vernehmung vor Gericht (vgl. Stenogr. Ber. S. 43).

<sup>4)</sup> Die Obduktion fand am 30. Juni Nachmittags 3 Uhr statt (Stenogr. Ber. S. 31); der Knabe war am 29. Juni Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr zuletzt gesehen worden.

<sup>5)</sup> Das Urtheil der „Tübinger Professoren“ (thatsächlich hat sich nur der Direktor des physiologischen Instituts, Prof. Hübner, geäussert) kommt gar nicht in Betracht. Der Mord in Ulm war am 21. Mai geschehen, die Untersuchung der blutbedeckten Packnadel, Handtücher etc., welche erst am 31. Mai bei dem am 29. Mai verhafteten Schächter Bernheim gefunden und am 6. Juni nach Tübingen geschickt worden waren (vgl. „Ulmer Schnellpost“ No. 128, Jahrg. 1894), ist frühestens 18 Tage später erfolgt. Wie in der Schwurgerichtsverhandlung zu Cleve mitgeteilt wurde (Stenogr. Ber. S. 146), gab der Gerichtschemiker Dr. Jeserich-Berlin sein Urtheil dahin ab, dass sich Blut in 6—8 Tagen zersetzt.

<sup>6)</sup> Der stenographische Bericht der Clever Schwurgerichtsverhandlung ist im Sommer 1893, also mehr als 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre vor der Druckschrift des Privatklägers erschienen. Der Einwand, dass er denselben nicht gekannt habe, würde keine Entlastung, sondern eine Verschärfung seines Verhaltens bedeuten: wer an gerichtlichen Entscheidungen Kritik übt und nun gar aus dieser Kritik so schwerwiegende Konsequenzen zieht, hat selbstverständlich die Pflicht, sich so gründlich wie möglich über den Verlauf und die Ergebnisse der Gerichtsverhandlung zu unterrichten.

richtsnotorischer Thatsachen! Und nach dieser Musterleistung erküht sich Herr Glöss emphatisch auszurufen:

„Ich behaupte also aus diesen Gründen, dass im Xantener Fall auch der zweite für den Ausschluss jeglichen Ritualmordverdachts geltend gemachte Grund **haltlos**!) ist und dass nichts im Wege steht, die Xantener Untersuchung unter dem bestimmten Verdacht des Ritualmordes eifrig fortzuführen.“

Jedes Wort der Commentirung würde dieses Bravourstück nur abschwächen! Ihre schlichte Wiedergabe offenbart drastischer, als spaltenlange Darlegungen es zu thun vermöchten, den Grad von Wahrhaftigkeit, der Herrn Glöss eigen ist, und gestaltet sich zu der wirksamsten Unterstützung und Rechtfertigung des Urtheils, welches ich hierüber in meiner Zeitung ausgesprochen habe. Kommt ja zudem ein ferneres Moment hinzu, welches das Gebahren des Privatklägers bei der „Widerlegung“ des ersten, wie des zweiten Grundes, welche die Richter in Cleve zur Ausschliessung jeglichen Ritualmord-Verdacht bestimmten, mit noch schärferem Verdikt belasten muss!

Die Scheu vor einer Kritisirung richterlicher Entscheidungen ist für jeden halbwegs Gewissenhaften nicht nur eine Forderung des Strafgesetzbuches, sondern in allererster Linie ein Gebot des Anstands und der guten Sitte. Dieser Achtung vor der unantastbaren Majestät des Rechts, vor seinen Trägern und Vollstreckern wird er um so williger sich beugen, wenn die Ehre, der Besitz, nun gar wenn das Leben eines Nebenmenschen auf dem Spiele steht und seine Kritik auf eine Verurtheilung hindrängt, wo die berufenen Richter zu einem freisprechenden Erkenntnis gelangt waren. In diesem Falle verbündet sich mit dem Ungehorsam gegen die Gesetze anmassende Rechthaberei und herzlose Ungerechtigkeit, welche nur dann nachsichtigere Beurtheilung erfahren können, wenn als mildernder Umstand bona fides zugebilligt werden darf, wenn für die behauptete Hinfälligkeit des richterlichen Urtheils und für das angebliche Gewicht der eigenen Auffassung Gründe beigebracht werden, welche zwar in Wirklichkeit nichts beweisen, aber, da sie wenigstens nicht mit thatsächlichen Feststellungen in Widerstreit treten und insofern eine gewisse Möglichkeit der Berechtigung haben könnten, als blosse Irrthümer minder streng zu beurtheilen sind. Darf Herr Glöss diesen mildernden Umstand für seine Kritik der Clever Gerichtsentscheidung in Anspruch nehmen? Nach den vorstehenden Darlegungen über die Art, wie er den „beiden Gründen, aus welchen die Richter einen Ritualmord für ausgeschlossen erklärten“, entgegentritt, bedarf diese Frage keiner Antwort. Die verhängnissvolle Bedeutung, welche der Xantener Mordfall für die gesamte Judenheit angenommen hatte, steht noch in lebhafter Erinnerung. Mit masslos leidenschaftlicher, geschäftiger Gier wurde derselbe von der antisemitischen Presse und den antisemitischen Rednern sofort als „Ritualmord“ ausgeschrien, wurde auf eine gerichtliche Verhandlung hingedrängt, welche nicht nur den angeklagten Adolf Buschhoff der Thäterschaft, sondern mit ihm das Judenthum als solches des religiösen Kannibalismus überführen sollte. Die gerichtliche Verhandlung fand statt, wurde mit denkbar peinlichster Gewissenhaftigkeit durchgeführt, und ihr Ergebniss war, dass nicht nur Buschhoff's Schuldlosigkeit über jeden Zweifel erwiesen, sondern alle diejenigen „Momente“, aus denen man den „rituellen“ Charakter der Mordthat konstruirt hatte, so gründlich widerlegt erschienen, dass auch nicht der Schatten eines Anhaltspunktes verblieb. Ist Herr Glöss trotzdem der „festen Ueberzeugung“, dass ein „erwiesener Ritualmord“ vorliegt, so hat er das mit sich und seinem Gewissen abzumachen. Spricht er aber diese „Ueberzeugung“ öffentlich und nun gar in einer einem

1) Dieses Wort wird durch fetten Druck noch besonders hervorgehoben.

Gerichtshofe unterbreiteten Druckschrift aus, so muss schon die Erkenntniss des schweren Vorwurfs, den er damit gegen die Cleve Justizinstanzen erhebt, ihm die Beibringung zwingender, untrüglicher Beweisgründe als brennende Gewissenspflicht erscheinen lassen. Der Privatkläger ist, wie dargethan, dieser Pflicht auch nicht im allerbescheidensten Umfange nachgekommen, hat also von der gekennzeichneten Art der Besprechung jener beiden Gründe auch durch die Erwägung sich nicht abschrecken lassen, dass er damit an einem richterlichen Urtheile in einer Form Kritik übt,<sup>1)</sup> die den verletzendsten Tadel gegen alle Faktoren, welche an diesem ex animi sententia gefällten Urtheile mitgewirkt haben, bedeutet. Und nun bedenke man, was der Zweck<sup>2)</sup> dieser skrupellosen Kritik ist! Dieselbe soll darthun, dass „der Xantener Kindermord<sup>3)</sup> ein erwiesener Ritualmord“ ist, erhebt also nicht nur gegen einen einzelnen Juden die Anklage des Mordes, sondern erweitert dieselbe ausdrücklich und bewusst zu der denkbar grässlichsten Bezeichnung wider die ganze jüdische Glaubensgemeinschaft! Und das ungeheuerliche Unterfangen, so blutrünstige Anschuldigungen mit derart aberwitzigen, haltlosen, wahrheitswidrigen Expektorationen zu begründen<sup>4)</sup> und diese Begründung für ausreichend zu erklären, trotzdem ein Gerichtsurtheil ihr entgegensteht, geberdet sich als „im ernstesten Sinne aufklärend,“ als von „sachlichem Ernst“ getragen! Die herzlose Grausamkeit, welche selbst die Ehre einer ganzen Religionsgenossenschaft so brutal durch die Gosse schleift, vermeint sich berechtigt, für die beleidigte eigene Ehre den Schutz des Strafrichters anzurufen, wenn einer der in den heiligsten Empfindungen ihres Herzens so schwer Verletzten der Erregung, unter deren Druck er stand, in scharfen, das Maass des nach strengem Recht Gestatteten vielleicht überschreitenden Worten Ausdruck gab! Oder ist diese tiefgehende Erregung nicht begreiflich und verzeihlich? Sie wäre es auch dann, wenn der „Bilderbogen“ No. 13 sich darauf beschränken würde, in „Bild“ und Wort die „Ritualmord“-Anklage zu erheben und zu begründen. Sie ist es aber um so mehr, da der „Bilderbogen“ zugleich eine Reihe von Beschimpfungen verletzendster Art enthält, welche die beleidigende Grundtendenz des Druckwerks steigern.

1) Man lese nur die apodiktischen Redewendungen, deren Herr Glöss sich bedient: „völlig erschüttert“, „völlig haltlos“ etc. Er will „die Bahn für eine unbefangene Untersuchung wieder frei machen“; in diesen durch gesperrten Druck von ihm hervorgehobenen Worten liegt die Anschuldigung, dass die frühere Untersuchung, welche zum Freispruch führte, keine unbefangene war.

2) „Um beiden Gründen entgegenzutreten . . . ist der Bogen entworfen worden,“ heisst es in der Druckschrift zu Beginn der betreffenden Ausführungen und wird im Verlaufe derselben mehrmals mit anderen Worten wiederholt.

3) So, nicht „Kindesmord“, druckt Herr Glöss auf S. 5 seiner Replik!

4) Zu allem Ueberfluss sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die genannten beiden Gründe gar nicht die einzigen waren, aus denen das Gericht zu Cleve einen „Ritualmord“ für ausgeschlossen erklärte, dass vielmehr noch zwei andere Momente hierfür massgebend gewesen sind. In allererster Linie war dies der Nachweis, dass „sich die vorgefundene Halswunde nicht als sog. Schächterschnitt, wie er bei dem jüdischen Schächten der Thiere vorkommt, bezeichnen lässt, sich vielmehr von demselben sehr wesentlich unterscheidet.“ So urtheilte unter eingehendster Begründung das Kgl. Medicinalcollegium zu Coblenz in seinem Gutachten vom 4. April 1892 (vgl. Stenogr. Ber. S. 485 ff.), und dieser Ansicht schlossen sich in der Gerichtsverhandlung sämmtliche medizinischen Sachverständigen vollinhaltlich an (Dr. Bauer: Stenogr. Ber. S. 48, Medicinalrath Kirchgässer: S. 56 ff., Prof. Koester: S. 63, Prof. Trendelenburg: S. 67, Prof. Pelman: S. 69). Die betreffenden Fragen wurden an die Gutachter gerichtet, um festzustellen, ob Anhaltspunkte für einen „Ritualmord“ vorliegen. Endlich kam noch als ferneres Moment in Betracht, dass der Schnitt, an dem das Kind zu Tode kam, „höchst ungeeignet gewesen ist, einem Menschen Blut zu entziehen“ (Vgl. Stenogr. Ber. S. 63). Ueber diese beiden Gründe, von denen namentlich der erstgenannte eine sehr hervorragende Rolle gespielt hat, schweigt sich der sonst doch nicht so wortkarge Herr Glöss wohlweislich aus, um dann behaupten zu können, dass „nichts im Wege steht, die Xantener Untersuchung unter dem bestimmten Verdacht des Ritualmordes eifrig fortzuführen!“

Herr Glöss bestreitet diese meine Behauptung, dass „auch der übrige Text des Bogens eine Fülle der gröbsten, ehrenrührigsten Beschimpfungen wider die Juden enthalte“, und beantragt die Verlesung des Textes, welche ergeben werde, dass „der Inhalt durchaus ernst, würdig und wahrheitsgemäss gehalten ist.“ Ich schliesse mich diesem Antrage an, dem um so eher Folge gegeben werden dürfte, da ich nachstehende Injurien zum Gegenstande der Widerklage gemacht habe:

„Die Juden sind bis auf den heutigen Tag die Vorbilder treuloser Verschlagenheit geblieben.“

„Untreue und Unstetigkeit sind ihm (dem jüdischen Blut) eigen von Anbeginn bis auf den heutigen Tag.“

„Es ist ein verfluchtes und verrottetes Blut, dieses sogenannte „älteste Adelsblut“ der Welt . . . Es ist ein Blut, auf dem stets der Fluch und niemals der Segen Gottes geruht hat.“

„(Die Juden) sind nicht nur keine menschenliebende, sondern eine völkerverachtende (Rasse), denn der Talmud schreibt ihnen ausdrücklich die Verachtung und Ausbeutung aller übrigen Völker als gottgefällige Werke vor. Sie laufen über die Welt wie Raupen über einen Obstbaum; das Abfressen aller Völkerzweige halten sie für ihr natürliches und göttliches Recht.“

Diese rüden Anwürfe nennt der Privatkläger „durchaus ernst,“ „würdig und wahrheitsgemäss“!! Ueber „Ernst“ und „Würde“ mag sich vielleicht streiten lassen, und der „Bilderbogen“-Fabrikant hat darüber augenscheinlich seine eigenen Ansichten; aber „wahrheitsgemäss“ ist nur, was sich klipp und klar erweisen lässt. Wer so schwere Beschuldigungen ausdrücklich als „wahrheitsgemäss“ bezeichnet, muss dieselben darauf hin geprüft haben, und hat selbstverständlich die Pflicht, den Beweis hierfür auf das Allerunzweideutigste zu liefern, will er sich nicht mit dem Stigma eines Verleumders belasten. Sehen wir zu, wie Herr Glöss dieser Pflicht nachkommt!

Die Bezeichnung, dass „die Juden von Anbeginn bis auf den heutigen Tag die Vorbilder treuloser Verschlagenheit geblieben sind“, gilt ihm mit dem Hinweise darauf ausreichend gerechtfertigt, „dass zahllose Schriftsteller dasselbe und ähnliches gesagt haben.“ Allerdings eine nette Beweisführung das: eine Lüge deshalb als „wahrheitsgemäss“ hinzustellen, weil Andere „dieselbe oder ähnliche“ Lügen ausgesprochen, sich selbst von dem Vorwurfe der Verleumdung damit zu säubern, dass Andere „derselben und ähnlicher“ Verleumdungen sich schuldig gemacht haben! Nach dieser famosen Logik würden z. B. die rohesten Ausfälle gegen die christliche Religion als „wahrheitsgemäss“ und straffrei zu gelten haben, weil „zahllose Schriftsteller dasselbe und ähnliches gesagt“ haben; könnte ein Anarchist auch wegen der wüthigsten Brandreden wider Staat und gesetzliche Ordnung nicht zur Verantwortung gezogen werden, denn „zahllose“ Andere vor ihm haben „dasselbe und ähnliches gesagt“! Mag eine Legion von „Schriftstellern“ die Juden „Vorbilder treuloser Verschlagenheit“ schimpfen, der Privatkläger wird damit nicht entlastet, dass er sich hinter denselben verkriecht: er hat die Anschuldigung wiederholt, und er hat sie zu erweisen. Gelingt ihm das nicht, so ist mein Urtheil über den „Bilderbogen“ No. 13 durch ein ferneres Moment bestätigt und zugleich dargethan, dass er „nicht erweislich wahre Thatsachen“ behauptet, somit einer Beleidigung sich schuldig macht, für welche, da sie generell gegen „die Juden“ gerichtet wird, auch ich Sühne zu fordern mich berechtigt glaube.

Würden demnach die Urtheile der „zahllosen Schriftsteller“ auch dann keinerlei Beweiskraft haben, wenn sie wirklich „dasselbe und ähnliches“ sagen, so läge an sich keine Veranlassung vor, die Citate, welche Herr Glöss aus den-

selben anführt, nachzuprüfen. Indessen zeigt sich auch hierbei seine Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe in so kennzeichnender, meine Anzweiflung derselben so drastisch begründender Beleuchtung, dass darauf eingegangen werden muss.

Der Privatkläger behauptet:

„Schon Tacitus, der die Deutschen als Vorbilder der Treue rühmt, nennt die Juden eine gens scelerissima (sic!) und ein odium generis humani.“

Weder hier, noch bei einem einzigen der anderen Citate wird auch nur die Schrift, geschweige denn das Kapitel oder die Seite, wo dasselbe zu finden ist, angegeben — sicherlich ein sehr beredtes Zeugniß von Gründlichkeit und von Vertrauen in eine etwaige Nachprüfung! Bei der Berufung auf Tacitus kann nur an die Stelle im XLIV. Kapitel des XV. Buches der Annalen gedacht sein, wo allein die Worte „odium generis humani“ gebraucht werden. Dort heisst es, dass im Volke umhergehende Gerüchte den Kaiser Nero als den Urheber des Brandes, welcher (i. J. 64 n. Chr.) Rom verwüstet hatte, bezeichneten, und dass Nero auf folgende Weise die Schuld von sich abzuwälzen versucht habe:

„Um das Gerede aus der Welt zu schaffen, liess Nero jene Menschen als Thäter angeben und den ausgesuchtesten Strafen aussetzen, welche, wegen ihrer Schandthaten verhasst, gewöhnlich **Christen** genannt werden. Ein Christus, von dem dieser Name stammt, war unter der Regierung des Tiberius von dem Landpfleger Pontius Pilatus mit dem Tode bestraft worden. Der damals für den Augenblick unterdrückte verderbliche Aberglaube brach bald wieder hervor, nicht nur in Judäa, der Heimath dieses Unwesens, sondern auch in Rom, wo Alles, was scheusslich oder schandbar ist, von allen Seiten her zusammenströmt und Zulauf findet. Daher wurden zunächst diejenigen gefasst, die geständig waren, und nach deren Angabe eine sehr grosse Menge von Menschen, welche nicht sowohl der Brandstiftung, als des Hasses gegen das Menschengeschlecht (odio generis humani) überführt wurden.“<sup>1)</sup>

Also, wen beschuldigt Tacitus des „odium generis humani“? Etwa die Juden? Nein, so deutlich wie nur möglich die Christen! Und doch sollen diese taciteischen Worte die Invektive als „wahrheitsgemäss“ erweisen, dass die Juden „Vorbilder treuloser Verschlagenheit“ sind! Herr Glöss wird sich mit missverständlicher Auffassung der Stelle zu rechtfertigen suchen; aber, abgesehen davon, dass der Wortlaut die Möglichkeit eines solchen „Irrthums“ ausschliesst, verdient diese Verlegenheitsausflucht schon deshalb keinen Glauben, weil der Versuch, jene Angabe gegen die Juden auszuspielen, wiederholt vor der Oeffentlichkeit auf das Nachdrücklichste zurückgewiesen wurde<sup>2)</sup>. Trotzdem beutet der Privatkläger die Worte des Tacitus für seine Bezeichnungen aus und erdreistet er sich auch in dem Begleittext zu „Bilderbogen“ No. 13 zu behaupten:

„Sie [die Juden] sind, wie sie Tacitus schon genannt hat, ein odium generis humani, ein dem ganzen Menschengeschlechte feindliches Element!“

Mit dieser einzig zutreffenden Uebersetzung der Worte bekundet Herr

<sup>1)</sup> „Ergo, abolendo rumori, Nero subdidit reos et quaesitissimis poenis affectit quos, per flagitia invisos, vulgus **Christianos** appellabat. Auctor nominis eius Christus Tiberio imperitante, per procuratorem Pontium Pilatum supplicio affectus erat. Repressaque in praesens exitiabilis superstitio rursus erumpebat, non modo per Judaeam, originem ejus mali, sed per Urbem etiam, quo cuncta undique atrocia aut pudenda confluent celebranturque. Igitur primum correpti qui fatebantur, deinde indicio eorum multitudo ingens, haud perinde in crimine incendii, quam odio humani generis convicti sunt.“

<sup>2)</sup> Prof. v. Treitschke hatte in den „Preuss. Jahrbüchern“ (Bd. 44, Jahrg. 1879, Novemberheft) die Worte des Tacitus auf die Juden bezogen, hat aber sofort von verschiedenen Seiten (u. A. von D. Paulus Cassel [„Wider H. v. Treitschke“, Berlin 1880, S. 24], Dr. Joel [„Offener Brief an Herrn Prof. Heinr. v. Treitschke“, Breslau 1879, S. 12.] etc.) so gründliche Widerlegung erfahren, dass er mit allerlei Winkelzügen seinen Irrthum zugab. Dies hinderte Herrn Stoecker nicht, am 28. Januar 1893 im preussischen Abgeordnetenhaus zu behaupten: „schon in der Römerzeit hiess der Jude odium generis humani.“ Darauf veröffentlichten sachkundige Beurtheiler in den Tageszeitungen (z. B. Oberlehrer Dr. Trieber in No. 92 der „National-Ztg.“) energische Abfertigungen, welche Herrn Stoecker am 13. Februar 1893 im Abgeordnetenhaus durch den Abg. Rickert entgegengehalten wurden.

Glöss selbst, dass, auch wenn der Vorwurf sich thatsächlich gegen die Juden wenden würde, damit noch nicht erwiesen wäre, dass Tacitus dieselben „Vorbilder treuloser Verschlagenheit“ nennt. Aber der römische Historiker soll ja die Juden auch eine „gens scelerissima“ heissen! Wiederum wird verschwiegen, wo diese Bezeichnung sich findet, wiederum mit gutem Grunde: an keiner einzigen Stelle der Schriften des Tacitus werden die Juden eine „gens scelerissima“ genannt, was für jeden mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache Vertrauten schon deshalb selbstverständlich ist, weil ein Wort „scelerus“, dessen Superlativ scelerissima wäre, überhaupt nicht existirt!<sup>1)</sup>

Die „Beispiele“ für die „Verschlagenheit der Juden“, welche der Privatkläger aus dem Alten Testament anführt, können unbesprochen bleiben; sie richten sich in den Augen jedes Gesitteten schon durch die Rohheit der Ausdrucksweise, wie für jeden Vollsinnigen durch den Aberwitz der Bibel-„Exegese.“<sup>2)</sup> Geradezu grotesk ist die Gegenüberstellung des „echten Juden“ Judas Iscarioth und der übrigen Apostel, welche „ausschliesslich Galiläer“ genannt werden. Als ob in Galiläa, der nördlichsten Landschaft Palästina's, nicht auch „echte Juden“ gewohnt hätten! Zahlreiche Lehrer des Talmud sind Galiläer und werden ausdrücklich als solche bezeichnet (so z. B. Rabbi Jose der Galiläer); die Heimath der Mischnah, des Grundtextes des Talmud, und des palästinensischen Talmud ist Galiläa. Und führen nicht zehn von den zwölf Aposteln Namen, welche sie als „echte Juden“ kennzeichnen? Saulus (Paulus), Simon (Petrus), Jacobus, Johannes, Bartholomäus (das hebräisch-aramäische Bar Tholmai, d. h. Sohn des Tholmai), der wahrscheinlich mit Nathanael (Evang. Joh. I) identisch ist, Matthäus, der Marc. II, 14 und Luc. V, 27 Levi genannt wird, Jacobus, Judas, Simon der Zelote — alles Namen, welche keinen Zweifel lassen, dass ihre Träger „echte Juden“ sind, wie ja zudem ihr jüdischer Ursprung ausdrücklich berichtet wird.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Das Lateinische kennt als Derivata von scelus nur die Adjectiva scelerosus, sceleratus und scelestus.

<sup>2)</sup> Zu welchem Urtheil über die — heutigen Christen die famose Argumentationsart des Herrn Glöss, welche den Worten des Tacitus Beweiskraft „bis auf den heutigen Tag“ beimisst, gelangen müsste, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden. Und wie stünde es mit den — heutigen Deutschen, wenn man nach dem Muster des Privatklägers, der die Patriarchen Abraham und Jakob gegen die Juden der Gegenwart ausspielt, in den Helden der altgermanischen Götter- und Sagenwelt die Typen für die Charaktereigenschaften der — jetzigen Deutschen erblicken würde! Ist nicht einer der Hauptgötter der Germanen, Odin, das „Vorbild treuloser Verschlagenheit“? Odin leistet unbedenklich einen Eid, dass er den Suttungr nicht um Meth betrogen, noch Gunlod in Thränen verlassen habe, während beides thatsächlich geschehen war (Vergl. Kaufmann, „Deutsche Mythologie“, 1890, S. 38). Ein anderer Gott, Thor, gewinnt bekanntlich durch einen schlaun, frechen Verkleidungsbetrug seinen Hammer, verursacht aus buhlerischer Sinnenlust den Tod des Nachtzwergrs, um ihn um seine Braut zu betrügen etc. Und wimmelt nicht das Nibelungenlied, dieses Hauptepos der alten Deutschen, von „Vorbildern treuloser Verschlagenheit“? König Günther gewinnt durch schnöden Betrug, den er noch in der Brautnacht fortsetzt, Brunhild; durch Betrug fällt Siegfried, dem seine Kumpane vorschwatzen, es gehe in den Krieg, während sie mit ihm zur Jagd wollen, um ihn zu morden. Diese Beispiele, welche um zahllose andere vermehrt werden könnten, offenbaren, zu welchen ungeheuerlichen Schlüssen die antisemitische „Geschichtsauffassung“ führt, und wie unsinnig der Hinweis auf die Personen des alten Testaments selbst dann wäre, wenn sie die Charakterisirung, welche Herr Glöss ihnen angedeihen lässt, wirklich verdienten. Dass Letzteres durchaus nicht der Fall ist, kann nur scrupellose Voreingenommenheit leugnen.

<sup>3)</sup> So sagt Paulus, dessen Vater aus dem Stamme Benjamin war (Röm. XI, 1; Phil. III, 5), selbst von sich: „ich bin Pharisäer, Sohn von Pharisäern“. Petrus ist der Sohn des Jona (Matth. XVI, 17; Joh. I, 43), also eines zweifellos jüdischen Vaters, Jacobus (der Aeltere) und Johannes sind Söhne der Salome, also einer zweifellos jüdischen Mutter. Alphaeus, der Name des Vaters des Jacobus (des Jüngeren) ist die griechische Umformung des hebräischen „Chalpaj“; und dass Jacobus, der Vater des Judas, ein Jude gewesen, beweist sein Name.

Den Beweis dafür, dass „in der römischen und griechischen Literatur die Perfidie der Juden häufig hervorgehoben wird“, ersetzt Herr Glöss durch die Berufung auf Mommsen, welcher angeblich „erzählt, dass sie jedesmal den sozialdemokratischen (sic!) Pöbel in Rom gegen antisemitische Statthalter aufgewiegelt hätten“. Thatsächlich erzählt Mommsen<sup>1)</sup> nur, dass es „für den Statthalter bedenklich sei, den Juden in seiner Provinz zu nahe zu treten, weil er dann sicher darauf zählen dürfe, nach seiner Heimkehr von dem hauptstädtischen Pöbel ausgepiffen zu werden“. Selbst wenn dies historisch überliefert wäre, läge darin noch kein Beweis für die „Perfidie“ der Juden; aber in Wirklichkeit findet sich eine derartige Angabe nirgends!<sup>2)</sup> Die Urtheile der griechischen und römischen Schriftsteller über Juden und Judenthum sind wiederholt<sup>3)</sup> gesammelt worden; so wenig wohlwollend und gerecht die meisten urtheilen, die „Perfidie“ der Juden wird von keinem hervorgehoben. Selbstverständlich könnte, auch wenn dies der Fall wäre, nur eine voreingenommene „Geschichtsauffassung“, welche im Schutte der Vergangenheit gierig sucht, um Paradigmata für gewisse Bestrebungen der Gegenwart zusammenzuscharren, derartigen Aeusserungen irgendwelches Gewicht beilegen; sie bestätigen nur, dass ihre Urheber unter dem Banne des Vorurtheils ihrer Zeit standen,<sup>4)</sup> welches ihnen auch die handgreiflichsten Scurrilitäten glaubhaft machte. Braucht erst darauf hingewiesen zu werden, dass sich bei den griechischen und zumal bei den römischen Schriftstellern ungleich härtere Urtheile über Christen und Christenthum finden?

Die Behauptung des Privatklägers, dass „aus Byzanz, Arabien, Spanien, Frankreich, England, Ungarn und Deutschland zahlreiche **mittelalterliche Berichte** vorliegen, die übereinstimmend die jüdische Treulosigkeit hervorheben,“ entzieht sich natürlich jeder Kontrolle. Liegen dieselben wirklich vor, so gilt natürlich von ihnen dasselbe, wie von ihren griechischen und römischen Vorgängern, ja, in gesteigertem Maasse, weil hier religiöser Fanatismus, der dem Alterthum fremd war, sinnverwirrend hinzukam.

An welcher Stelle seiner Schriften **Luther** sagt, „dass die Juden keine Teutschen, sondern Täuscher seien“, habe ich trotz eifrigsten Suchens nicht feststellen können;<sup>5)</sup> mit welchem Rechte Herr Glöss aber unter den Gewährsmännern, die in den Juden „von Judas an die Vorbilder treuloser Verschlagenheit“ erblicken, auch Luther anführt, wird aus folgenden Urtheilen desselben klar werden:

„Von den Conciliis und Kirchen“ (1539)<sup>6)</sup>:

„Derohalben wir Heiden die Schriften unserer Väter müssen der heiligen Schrift nicht gleich hoch, sondern ein wenig darunter halten. Denn jene sind die

<sup>1)</sup> „Römische Geschichte“, VII. Aufl., (Berlin 1882), Bd. III, S. 549.

<sup>2)</sup> Wahrscheinlich dachte Mommsen, der sich auf einen Schriftsteller zur Zeit Cäsar's beruft, ohne denselben zu nennen, an die Worte Cicero's (Pro Flacco Cap. 28): „Du weisst ja, wie gross der Volkshaufe der Juden ist, wie eng er zusammenhält, welchen Einfluss er in den Comitien hat.“ Die Thatsache selbst, welche Mommsen anführt, wird von keinem römischen Schriftsteller berichtet.

<sup>3)</sup> Geiger, „Quid de Judaeorum moribus et institutis Romanis scriptoribus persuasum fuerit“ (Berlin 1872); derselbe, „Juden und Judenthum nach der Auffassung der Schriftsteller des Alterthums“ in „Illustrierte Monatshefte für die gesammten Interessen des Judenthums“, Bd. II, S. 12 ff. u. 102 ff.; Frankel, in „Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums“, Jahrg. V (1856) S. 81 ff. und Jahrg. IX (1860) S. 125 ff.

<sup>4)</sup> Ausreichenden Beweis dafür, dass auch erleuchtete Geister sich von diesem Vorurtheil nicht frei hielten, bilden die Berichte des Tacitus über den Ursprung der Juden und ihre religiösen Anschauungen.

<sup>5)</sup> Das Citat fehlt im „Antisemiten-Katechismus“ (Leipzig 1893, S. 34 ff.), was den Verdacht, dass dasselbe überhaupt nicht existirt, verstärkt.

<sup>6)</sup> Ed. Irmischer, Erlangen 1842 ff., Bd. 25, S. 260.

Kinder und Erben der Verheissung, wir sind die Gäste und Fremdlinge, die zu der Kinder Tisch aus Gnaden kommen sind ohn alle Verheissung.“

„Auslegung des ersten und zweiten Capitels Johannis“ (1537 u. 1538)<sup>1)</sup>:

„Es sind aber die Jüden des Geblüts halben die Edelsten auf Erden, und so man eine edele Geburt malen wollte, so müsste man die Jüden nehmen, umb ihres Berufs und Erwählung willen. Denn sie sind ja von Gott ausgesondert auf Erden und erhaben, und ihnen ist die Zusage von Christo geworden.“

„Dass Jesus Christus eyn geborner Jüde sei“ (1521)<sup>2)</sup>:

„Und wenn wir gleich hoch uns rühmen, so sind wir dennoch Heiden und die Jüden von dem Geblüt Christi: wir sind Schwäger und Fremdlinge; sie sind Blutfreund, Vettern und Brüder unsers Herrn. Darumb wenn man sich des Bluts und Fleischs rühmen sollt, so gehören ja die Jüden Christo näher zu denn wir.“

„Tischreden“<sup>3)</sup>:

„Die Jüden haben für allen andern Völkern und Heiden ein gross Privilegium, die grössten Verheissungen und höchsten Gottesdienst, welche der Vernunft und menschlichen Weisheit viel besser gefallen, denn der Gottesdienst im Neuen Testament. . . . Wir haben das Volk der Jüden lieb. . . . Fürwahr, diess Volk hat fürtreffliche Männer gehabt, als Abraham, Isaac, Jacob etc.“<sup>4)</sup>

1) Ed. Irmischer, Bd. 45, S. 409.

2) Ed. Irmischer, Bd. 29, S. 47.

3) Ibid., Bd. 62, S. 368.

4) Luther hat auch manches harte Wort gegen die Juden gesprochen, aber noch viel schärfere Angriffe gegen die Katholiken gerichtet; will man seinen Worten blindlings glauben, so würde das Urtheil über die Katholiken noch viel ungünstiger lauten müssen, als dasjenige über die Juden. Bekanntlich hat Luther erst in späteren Jahren, als er seine Erwartung, die Juden für die Sache der Reformation zu gewinnen, getäuscht sah, minder wohlwollend über dieselben sich geäussert (vergl. „Evang. Kirchenzeitung“, Jahrg. 1857, Sp. 453 ff.). Zudem giebt Luther selbst die Gründe an, welche die Fehler, die er an den Juden tadelt, begreiflich und entschuldbar erscheinen lassen müssten. So schreibt er in der Abhandlung, „Dass Jesus Christus eyn geborener Jüde sei“ (Bd. 29, S. 47):

„Unsere Narren, die Papisten, Bischöfe, Sophisten und Mönche, — die groben Esels — haben bisher also mit den Jüden verfahren, dass, wer ein guter Christ gewesen, hätte wohl mögen ein Jude werden. Und wenn ich ein Jüde gewesen wäre und hätte solche Tölpel und Knebel den Christenglauben regieren und lehren gesehen, so wäre ich eher eine Sau worden, als ein Christ. Denn sie haben mit den Jüden gehandelt, als wären es Hunde und nicht Menschen; haben nichts mehr gekonnt thun, denn sie schelten und ihr Gut nehmen, wenn man sie getauft hat. . . . Drum wäre mein Bitt und mein Rath, dass man säuberlich mit ihnen umgehe und aus der Schrift sie unterrichtet. Will man ihnen helfen, so muss man christlicher Liebe Gesetz an ihnen üben, sie freundlich annehmen, mit lassen werben und arbeiten, damit sie Ursache und Raum gewinnen, bei uns und um uns zu sein.“

Ibid. S. 44:

„. . . Darob sie nur weiter abgeschreckt werden, wenn man ihnen Dinge vorwirft, und so gar nichts will sein lassen und handelt nur mit Hochmuth und Verachtung gegen sie. Wenn die Apostel, die auch Jüden waren, also hätten mit uns Heiden gehandelt, wie wir Heiden mit den Jüden, es wären nie ein Christe unter den Heiden worden. Haben sie denn mit uns Heiden so brüderlich gehandelt, so sollen wir wiederum brüderlich mit den Jüden handeln.“

In seinen „Tischreden“ (Bd. 62, S. 353) äussert sich Luther:

„Jüden sind die ärmsten Leute unter allen Völkern auf Erden, werden hie und da geplagt, sind hin und her in Landen zerstreut, haben keinen gewissen Ort, da sie gewiss könnten bleiben, sitzen gleich wie auf einer Schaukel, müssen immer besorgen, man treibe sie aus, haben weder Land noch Leute, kein Regiment nirgend. . . . den Juden wird nicht gestattet, dass sie Handwerk treiben oder andere Arbeit thun, noch Vieh halten, sondern wuchern nur, nähren sich mit Pferd-Täuscherei und Kleider-Gremplerei, und werden von ihren Herren und Oberkeiten weidlich zerzaust und berauft.“

Ibid. S. 355:

„Jüden sind die allerelendesten Leute auf Erden, werden schier an allen Enden vertrieben. . . . An wenig Orten und Städten leidet man sie; sie müssen ineinander stecken. Ich wollte ihrer funfzig in diese Stube nehmen, dass sie sich drin behülffen. . . . müssen gelbe Ringlein an Mänteln und Kleidern vorn tragen, damit man sie kennt; haben weder Häuser noch Aecker, die ihr eigen sind, allein bewegliche oder fahrende Güter; keiner darf auf Häuser oder Aecker leihen, allein auf Fahrniss.“

**Immanuel Kant**<sup>1)</sup> behauptet in der That,<sup>2)</sup> dass die Juden „in den nicht ungegründeten Ruf des Betrugs gekommen sind“. Dass sie aber damit noch lange nicht als „Vorbilder treuloser Verschlagenheit“ bezeichnet werden, ist selbstverständlich.

Was das Citat aus **Goethe** betrifft, so genügt es, demjenigen, was Herr Glöss anführt, Goethe's eigene Worte gegenüberzustellen:

Glöss:  
„Goethe schrieb: „Das israelitische Volk hat niemals viel getaugt, es überlistet die Völker und besitzt wenig Tugenden und die meisten Fehler anderer Völker“.

Goethe  
in „Wilhelm Meisters Wanderjahre“, II. Buch,  
2. Kapitel<sup>3)</sup>:

„Das israelitische Volk hat niemals viel getaugt, wie es ihm seine Anführer, Richter, Vorsteher, Propheten tausendmal vorgeworfen haben; es besitzt wenig Tugenden und die meisten Fehler anderer Völker“.

Also, wie man sieht, hat der Privatk Kläger das Urtheil Goethe's um den Satz: „es überlistet<sup>4)</sup> die Völker“, bereichert, d. h. um denjenigen Satz, welcher allein es ermöglicht, mit einiger Berechtigung Goethe unter den Schriftstellern zu nennen, welche die Juden als „Vorbilder treuloser Verschlagenheit“ bezeichnen! Angesichts dieser Bravourleistung, welche sicherlich für die „ernste“ und „würdige“ Art, mit der der Herr „Bilderbogen“-Fabrikant seine „wahrheitsgemässen“ Beweise konstruirt, beredtes Zeugniß ablegt, kann es allerdings kaum überraschen, dass Herr Glöss auf diese Worte Goethe's sich beruft, trotzdem es in denselben weiter heisst:

„Das israelitische Volk . . . . besitzt wenig Tugenden und die meisten Fehler anderer Völker, aber an Selbständigkeit, Festigkeit, Tapferkeit und, wenn alles das nicht mehr gilt, an Zähheit sucht es seines Gleichen. Es ist das beharrlichste Volk der Erde, es ist, es war, es wird sein, um den Namen (seines Gottes)<sup>5)</sup> durch alle Zeiten zu verherrlichen. Wir haben es daher als Musterbild aufgestellt, als Hauptbild, dem die anderen nur zum Rahmen dienen.“

**Napoleon I.** soll allerdings während seines Feldzuges gegen Russland (1812) Juden in Polen als Spione benutzt haben. Aber selbst wenn diese Angabe<sup>6)</sup> wahr sein sollte, wird in dieser, den Juden selbstverständlich aufgezungenen, Rolle eine Bethätigung „treuloser Verschlagenheit“ nur derjenige erblicken, der 17 Jahre nach der letzten Theilung Polens (1795) von allen Juden patriotische Hingebung für die Russen fordert, deren Unterthanen sie weder damals waren, noch früher gewesen sind. Dass in Preussisch-Polen, welches seit 1806 in das Herzogthum Warschau umgewandelt war, die Juden allen Gefahren zum Trotz treu zu Preussen hielten, bezeugt kein Geringerer, als Theodor v. Hippel, der berühmte Verfasser des „Aufrufs an mein Volk“, welcher im Jahre 1813 den Anstoss zu der nationalen Erhebung gegeben. In seiner Denkschrift „Vorwärts oder rückwärts in der Juden-Emanzipation“

1) Eine Nachprüfung des Citats aus Giordano Bruno macht mir meine Unkenntniß der italienischen Sprache unmöglich. Dasselbe soll sich (vergl. „Antisemiten-Katechismus“, Leipzig 1893, S. 37) in dem Dialog „Spaccio“ finden. Zur Kennzeichnung der Beweiskraft dieser Invective ist für jeden Unbefangenen die menschenfreundliche Forderung ausreichend, dass die Juden „vor der Geburt ausgerottet“ werden sollten.

2) „Anthropologie in pragmatischer Hinsicht“, Königsberg 1798, S. 129, Note.

3) In der Cotta'schen Ausgabe (Bibliothek der Weltliteratur) Bd. 18, S. 142, Zeile 5 von unten.

4) Das Wort „überlistet“ wird zudem durch den Druck noch besonders hervorgehoben.

5) Goethe nennt den jüdischen Gottesnamen, dessen Wiedergabe mir religionsgesetzlich verboten ist.

6) Der einzige Gewährsmann dafür ist Ségur „Geschichte Napoleons und der grossen Armee im Jahre 1812“ (Berlin, 1827), Bd. II, S. 35, welcher aber ausdrücklich hervorhebt, dass sie sich „aus Groll“ gegen die Russen, „welche ihnen ihr Land verboten“, und „aus Furcht“ zu Spiondiensten bereit fanden.

(1842) verlangt Hippel die völlige Gleichstellung der Juden der ehemals polnischen Provinzen mit denen im übrigen Preussen und begründet diese Forderung damit, dass auch die polnischen Juden ihre Unterthanentreue bewiesen hätten: es sei „Thatsache, dass in dem durch Napoleon insurgirten Theile Polens, der zum Herzogthum Warschau erhoben wurde, kein Jude seine Unterthanentreue gebrochen und an den Machinationen gegen die preussische Regierung theilgenommen“ habe.<sup>1)</sup>

Die Quelle für die Behauptung des Privatklägers, dass **Freiherr von Stein** gleichfalls Juden als Spione benutzte, habe ich nicht auffinden können. Wohl aber ist bekannt, dass Stein's grosser Zeitgenosse, der Staatskanzler Fürst von Hardenberg in einem Schreiben vom 4. Januar 1815 sich über das Verhalten der Juden während der Freiheitskriege folgendermassen äusserte<sup>2)</sup>:

„Auch hat die Geschichte unseres letzten Krieges bereits bewiesen, dass die Juden des Staates, der sie in seinen Schoos aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit sich hervorthun. Die jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, und wir haben unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuths und der rühmlichsten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, sowie die übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die Frauen, in Aufopferung jeder Art den Christen sich anschlossen“.

Graf **Moltke** hat als 32jähriger Lieutenant ein Buch über Polen<sup>3)</sup> geschrieben, in welchem sich der Satz, den der Privatkläger citirt, allerdings findet. Aber Graf Moltke selbst hat dieses Urtheil über die Juden später ausdrücklich verleugnet! Im Jahre 1884 erschien in der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer“ ein Neudruck des Buches, in welchem der betreffende Satz, wie die anderen harten Bemerkungen über die Juden, fehlten. Als die antisemitischen Blätter diese „Fälschung“ lärmend ausschlachteten, gab der Herausgeber, Prof. Kürschner, die öffentliche Erklärung ab<sup>4)</sup>, dass Feldmarschall Graf v. Moltke, als er um die Erlaubniss, seine Jugendarbeit neu zu drucken, gebeten wurde, diese Erlaubniss nur unter der Bedingung ertheilt habe, dass „die auf einem besonderen Blatt beiliegenden Aenderungen vorgenommen werden müssten“. Diese Aenderungen, welche von Moltke's eigener Hand herrührten, bestanden in der Streichung einer grösseren Anzahl von Stellen, und darunter befand sich auch die von Herrn Glöss angeführte.<sup>5)</sup> Trotzdem erkühnt sich zehn Jahre nach Bekanntwerden dieser Thatsache, welche damals durch die Tageszeitungen die Runde machte, der Privatkläger diesen von seinem Urheber preisgegebenen Satz als Beweis dafür auszunutzen, dass Graf Moltke die Juden „bis auf den heutigen Tag“ als „Vorbilder treuloser Verschlagenheit“ betrachtet!

Zur Rechtfertigung seiner Anklage, dass „die Juden bis auf den heutigen Tag Vorbilder treuloser Verschlagenheit geblieben sind“, weiss Herr Glöss nichts weiter vorzubringen, als, dass „zahlreiche moderne Juden in Berlin, Wien und

<sup>1)</sup> Vergl. „Mittheilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemitismus“, Jahrg. I, (1891) No. 7 S. 1.

<sup>2)</sup> Vergl. Klüber, „Aktenstücke des Wiener Kongresses“, I, S. 476.

<sup>3)</sup> „Darstellung der inneren Verhältnisse und des gesellschaftlichen Zustandes in Polen“. Berlin 1832.

<sup>4)</sup> Vergl. die Zeitung „das Volk“ vom 14. Mai 1891.

<sup>5)</sup> Graf Moltke hat in einem Briefe an Dr. Gustav Karpeles vom 6. Juli 1884 selbst die Erklärung für die in seiner Schrift enthaltenen Angriffe gegen die Juden gegeben. Er habe, so schrieb er (vergl. „Moltke als Schriftsteller“ in der Sonntagsbeilage der „Vossischen Zeitung“, Jahrg. 1891, No. 213), „allerdings als junger Offizier die kleine Schrift über die Zustände Polens verfasst,“ oder vielmehr „vor fünfzig Jahren aus schon damals erschienenen grösseren Werken zusammengetragen“, aber er „erinnere sich dieser Jugendarbeit nicht weiter und lege gar keinen Werth auf dieselbe.“ Also Moltke erklärt selbst, dass er nicht seine eigenen Anschauungen wiedergegeben, sondern diejenigen älterer Schriftsteller „zusammengetragen“ habe!

Paris Bankbrüche, Wucher, Betrug, Falschspiel, Wechselfälschung und Meineide verübt haben. Ueber diese Argumentationsweise braucht kein Wort verloren zu werden. Jede Konfession und Gesellschaftsklasse hat schlechte Elemente in ihrer Mitte, und wer die letzteren als Typen für die ersteren hinstellt, darf sich nicht beklagen, wenn man etwa den Reichstagsabgeordneten Leuss<sup>1)</sup> und andere Säulen des Antisemitismus, welche des Betrages, der Wechselfälschung etc. überführt wurden, als die Typen der ganzen antisemitischen Partei bezeichnet. Dass diese Art konfessioneller Statistik, wie sie der Privatkläger für seine Zwecke ausnützt, zu durchaus unrichtigen und ungerechten Schlüssen führt, wird heute nur von fanatischer Voreingenommenheit oder bewusster Unwahrhaftigkeit bestritten. Das Kaiserlich Deutsche Statistische Amt, eine sicherlich kompetente Behörde, äusserte sich darüber in der Kriminalstatistik für das Jahr 1890 (II, 19) wie folgt:

„Die über Religion bezw. Konfession der Verurtheilten gegebenen Nachweisungen bieten in ihren Ergebnissen für das Berichtsjahr 1890 im Wesentlichen nichts Neues gegen früher. Nach den Ermittlungen zeigen die Katholischen im allgemeinen eine grössere Kriminalität als die Evangelischen und die Christen eine grössere als die Juden . . . . Alle diese Ergebnisse jedoch auch nur zu einem grösseren Theile auf die Religion oder Konfession der Verurtheilten zurückzuführen, erscheint nicht angängig. . . . Will man daher überhaupt in der Religion und Konfession einen Einfluss auf die Kriminalität ihrer Bekenner suchen, so muss man sich doch vergegenwärtigen, dass daneben so mächtige andere Faktoren wirken, dass diejenigen der Religion dagegen verschwinden und man statistische Vergleiche in dieser Beziehung nur dann mit einiger Sicherheit anstellen dürfte, wenn man Personen desselben Geschlechts, desselben Alters, desselben Berufs, derselben Provinz nach ihrem Bekenntniss neben einander stellte. . . Die hohe und den christlichen Kriminalitätsantheil überwiegende Kriminalität der Juden bei Beleidigung, Erpressung, Betrug und Urkundenfälschung stimmt überein mit einer hohen Betheiligung an diesen Deliktsarten der im Handel und Verkehr Berufsthätigen, zu denen die Juden ein hohes Kontingent stellen.“

In der That beweisen die statistischen Aufzeichnungen, dass alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, an denen die Juden stärker, als ihrem Bevölkerungsverhältniss entspräche, betheiligt erscheinen, eben diejenigen sind, welche von den in Handel und Gewerbe Thätigen überhaupt vorwiegend begangen werden, und dass der Antheil der Juden an diesen Deliktsarten ihrem prozentualen Antheil an den in Betracht kommenden Berufszweigen gleichkommt.<sup>2)</sup> Wird Herr Glöss trotzdem für diese relativ grössere kriminalistische Belastung „das Judenthum“ verantwortlich machen und dieselbe als Beweis dafür, dass „treulose Verschlagenheit dem Judenthum bis auf den heutigen Tag eigen geblieben ist“, ausschlichten, so muss er den gleichen Vorwurf gegen die — christlichen Bewohner des Königreichs Sachsen erheben, denn, wie statistisch feststeht<sup>3)</sup>, trifft auf diese im Wesentlichen genau dasselbe zu, wie auf die Juden: sie überwiegen mit einem ihr Verhältniss zur Gesamtbevölkerung Deutschlands theilweise weit übersteigenden Prozentsatze<sup>4)</sup> in fast allen denjenigen Delikten, welche für den Privatkläger den Beweis für seine Anschuldigung gegen die Juden bilden.

<sup>1)</sup> Dieser wurde bekanntlich am 20. Dezember 1894 vom Schwurgericht zu Hannover wegen Meineids zu drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurtheilt.

<sup>2)</sup> Dies wird unter Zugrundelegung der Kriminalstatistik von 1882—1892 in der Schrift „Die Juden und die Kriminalstatistik“ (Berlin 1895) im Einzelnen dargethan; vergl. S. 5 ff., S. 7, 8, 18, 19.

<sup>3)</sup> Vergl. l. c. S. 30 ff.

<sup>4)</sup> Bei Bankbrüchen (betrügerischem Bankerutt) mit 280 statt 116, bei Wucher mit 41 statt 37, bei Betrug mit 12746 statt 10242, bei Urkundenfälschung mit 3307 statt 2435 Fällen, (vergl. „Die Juden und die Kriminalstatistik“ S. 34 ff.) Die Erklärung liegt darin, dass die Zahl derer, die dem Handelsberuf angehören, in Sachsen im Verhältniss zur Gesamtbevölkerung grösser ist, als der Durchschnitt im Deutschen Reiche.

Bezüglich der anderen Injurien des Begleittextes zu „Bilderbogen“ No. 13 verweist Herr Glöss auf das zu „Bilderbogen“ No. 2 Gesagte, „aus dem die ‚völkerverachtende‘ Stellung des Judenthums klar hervorleuchtet.“ Aus den betreffenden Ausführungen soll also „klar hervorleuchten“, dass

„die Juden nicht nur keine menschenliebende Rasse sind, sondern eine völkerverachtende, denn der Talmud schreibt ihnen ausdrücklich die Verachtung und Ausbeutung aller übrigen Völker als gottgefällige Werke vor. Sie laufen über die Welt, wie Raupen über einen Obstbaum; das Abfressen aller Völkerzweige halten sie für ihr natürliches und göttliches Recht.“

Man wird zugeben, dass Anschuldigungen so ehrenrühriger Art mit absolut unzweideutigen Belegstellen oder unbestreitbaren Thatsachen erwiesen werden müssen, und wenn dies nicht geschieht, als böswillige Verleumdungen sich kennzeichnen. Und der Privatkläger begnügt sich nicht mit diesen Anklagen, sondern steigert dieselben noch, indem er zu ihrer Begründung ausdrücklich auf „Bilderbogen“ No. 2 verweist, wo es heisst:

„Der Talmud, das Gesetzbuch des schmutzigsten Egoismus, ist die Grundlage ihres sozialen Verhaltens“.

„Der Talmud fordert aber nicht nur den Wucher, sondern auch den Meineid gegenüber dem ‚Fremdling‘, also gegenüber dem Deutschen.“

Zur Rechtfertigung dieser Invektiven führt Herr Glöss eine Reihe von angeblichen „Talmudstellen“ an, wiederum ohne nähere Bezeichnung des Traktats und der Seite, wo dieselben zu finden sind, so dass wiederum<sup>1)</sup> die Kontrolle ausserordentlich erschwert ist. In Wahrheit existirt keine einzige dieser „Talmudstellen“ so, wie der Privatkläger sie citirt, oder sie besagen nicht annähernd dasjenige, was er hineinlegt.

Der Talmud soll behaupten:

„Eine einzige israelitische Seele für sich ist in den Augen Gottes mehr werth, als alle Seelen eines ganzen Volkes“.

Diese Angabe findet sich weder dem Wortlaute, noch dem Sinne nach im Talmud, dagegen heisst es

#### Jerusalem. Talmud Tractat Sanhedrin

Abschnitt IV, Cap. 9:

„Adam wurde deshalb allein geschaffen, damit man daraus die Lehre ziehe, dass, wer ein einziges Menschenleben vernichtet, es angerechnet wird, als hätte er eine ganze Welt vernichtet, wer dagegen ein einziges Menschenleben vom Untergang rettet [sich so verdient macht], als hätte er eine ganze Welt errettet.“

לְפִיכָּךְ נִבְרָא אָדָם יְחִידִי בְּעוֹלָם לְלִמְדָּה שֶׁפֶל  
הַמַּאֲבֵד נֶפֶשׁ אַחַת<sup>2)</sup> מְעַלֵּין עָלָיו כְּאִלוּ אֵיבָד  
עוֹלָם מְלֵא וְכָל הַמְקַיֵּים נֶפֶשׁ אַחַת מְעַלֵּין  
כְּאִלוּ קָנָם עוֹלָם מְלֵא.

Herr Glöss citirt weiter aus dem „Talmud“:

„Die Welt ist **allein der Israeliten wegen**<sup>3)</sup> geschaffen worden; sie sind die Frucht, die übrigen Völker die Schalen“.

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 60.

<sup>2)</sup> So lautet die Stelle auch in den Handschriften und ältesten Drucken der Mischnah im babylonischen Talmud Tractat Sanhedrin Blatt 37 S. a (vgl. Rabbinowitsch „Dikduke Sopherim“ z. St. Die Hinzufügung מִיִּשְׂרָאֵל kennzeichnet sich schon dadurch als unsinniger

Copistenfehler, dass Adam, der erste Mensch, ja kein Jude war.

<sup>3)</sup> Diese Worte werden durch fetten Druck hervorgehoben.

Wiederum steht nichts dem Aehnliches im Talmud, dagegen wird in demselben gelehrt:

Tractat Berachoth

Blatt 6 S. 2:

„Ein Mensch, der Gottesfurcht besitzt — wahrlich, die ganze Welt ist nur seinetwegen geschaffen worden.“

כָּל אָדָם שׁוֹיֵשׁ בּוֹ יִרְאַת שָׁמַיִם . . . כָּל  
הָעוֹלָם בּוֹלוֹ לֹא נִבְרָא אֱלֹהִים בְּשִׁבִיל וְהָ

Also nicht „allein der Israeliten wegen“, so erklärt der Talmud, sondern der gottesfürchtigen Menschen wegen ist die Welt geschaffen worden, und dass der Talmud zwischen den Gottesfürchtigen aller Bekenntnisse keinerlei Unterschied macht, beweist sein Lehrsatz, der ihn zweifellos als „das Gesetzbuch des schmutzigsten Egoismus“ kennzeichnet:

Tosephta Sanhedrin XIII, 2:

„Die Frommen der nicht-jüdischen Völker haben Antheil an der ewigen Seligkeit“.

חֲסִידֵי אֻמּוֹת הָעוֹלָם יֵשׁ לָהֶם חֵלֶק עוֹלָם  
חֲבִיב

Und so sagt der Talmud denn auch nicht, wie der Privatkläger weiter anführt:

„Die Sonne bescheint die Erde, der Regen befruchtet sie, nur weil die Israeliten darauf wohnen“,

sondern:

Tractat Ta'anith

Blatt 8 S. 2:

„Der Regen fällt nur zur Erde um derer willen (d. h. durch das Verdienst derer), welche die Treue bewahren.“

אֵין גְּשָׁמִים יוֹרְדִין אֱלֹהִים בְּשִׁבִיל בְּעַלְי אֲמִנְתָּהּ

Die von Herrn Glöss ferner citirte Talmudstelle lautet vollständig:

Tractat Sanhedrin

Blatt 58 S. 2:

„Wer einen Israeliten ohrfeigt, gleicht dem, der Gott selbst ohrfeigt; wer die Hand wider seinen Nebenmenschen erhebt, wird, auch wenn er ihn nicht schlägt, ein Bösewicht genannt.“

חֲסוּמָר לֹעֵז שֶׁל יִשְׂרָאֵל בְּאֵילוֹ סוּמָר לֹעֵז  
שֶׁל שְׂבִינָה חֲמוּנָה יָרוּ עַל חֲבֵרוֹ אִף עַל פִּי שְׂלֵא  
הִבְדֵּהוּ נִקְרָא רָשָׁע

Allerdings ein untrügliches Zeugniß „schmutzigsten Egoismus!“<sup>(1)</sup>

Was Herr Glöss als Urtheile des Talmud über die nichtjüdischen Völker anführt, ist ein Konglomerat von dreisten Erfindungen: es giebt nicht eine einzige Stelle, welche Aehnliches besagt oder auch nur eine derartige Deutung zulässt.

Umgekehrt finden sich unzählige Stellen, welche das gerade Gegentheil lehren. So z. B.:

<sup>1)</sup> Der Talmud will in bildlicher Redeweise die Schwere der Sünde des Schlagens einschärfen. Dass unter חֲבֵר (Nebenmensch) auch der Nichtjude verstanden ist, wird Sabbath Blatt 150 S. a (גִּיּוֹ חֲבֵר) ausdrücklich erklärt und von allen Gesetzeslehrern betont. So z. B. bemerkt R. Elia Pinchas ben Meïr in seinem Werke „Sepher Habberith“ (Brünn 1797), Th. II, Abhandl. 13, Cap. 5 ff.: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“. Darunter ist nicht bloss der Israelit verstanden, denn es heisst doch nicht in der Schrift: „Liebe Deinen Bruder wie Dich selbst“, vielmehr ist Jeder Dein „Nächster“, der ein Mensch ist, wie Du, und der Welt nützlich ist, wie Du. Darunter sind alle Völker verstanden, denn die Weisen (des Talmud) haben nirgends die Nichtjuden von der Nächstenliebe ausgeschlossen“.

Tractat Baba Kama

Blatt 38, S. a:

„[In dem Bibelveise Levit. XVIII, 5: „Dass der Mensch sie ausübe“ etc.] heisst es nicht „Priester, Leviten und Israeliten“, sondern „Der Mensch“. Lerne daraus, dass selbst ein Nichtjude, der sich mit der Thorah beschäftigt, dem Hohepriester gleich geachtet wird.“

בְּהַנִּים לְיוֹיִם וְיִשְׂרָאֵלִים לֹא נֵאמַר אֱלֹהֵי  
הָאָדָם הָאֵל לְמִדְתּוֹ שֶׁאֵפִילוּ נִבְרָיו וְעוֹסְקֵי בְּתוֹרָתוֹ  
תְּרֵי הוּא כְּכֹהֵן גָּדוֹל.

Mischna Aboth III, 18:

„Ein Liebling (Gottes) ist der Mensch, da er im Ebenbilde Gottes erschaffen ist; besondere Liebe (Gottes) ist ihm zu Theil geworden, da er im Ebenbilde Gottes geschaffen ist, denn es heisst (Gen. 9,6): „Im Ebenbilde Gottes hat er den Menschen geschaffen.“<sup>1)</sup>

חֲבִיב אָדָם שֶׁנִּבְרָא בְּצַלְמֵי חֶבֶד יִתְרָה  
נֹדַעַת לוֹ שֶׁנִּבְרָא בְּצַלְמֵי אֱלֹהִים שֶׁנֵּאמַר כִּי  
בְּצַלְמֵי אֱלֹהִים עָשָׂה אֱתָהּ הָאָדָם.

Jerusalemite Talmud Sanhedrin

Abschnitt IX, Cap. 4:

„Zu dem Schriftwort (Levitic. XIX, 18): „Liebe Deinen Nächsten wie Dich“ bemerkt Rabbi Akiba: „Das ein Hauptgrundsatz der Thora. Ben Asai lehrt: „Der Bibelves (Gen. V, 4): „Dies ist das Buch von der Nachkommenschaft des Adam“, ist ein Hauptgrundsatz der Thora.“<sup>2)</sup>

וְאִתְּחַבֵּת לְרֵעֶךָ כְּמוֹךָ ר' עֲקִיבָא אָמַר וְהוּ  
כָּלֵל גָּדוֹל בְּתוֹרָתוֹ בֵּן עֲוָיִ אָמַר זֶה סֵפֶר  
תּוֹלְדוֹת אָדָם: כָּלֵל גָּדוֹל בְּתוֹרָתוֹ

Mischna Abot III, 18:

„Hillel lehrt: Liebe die Geschöpfe!“

הִלֵּל אָמַר . . . אוֹהֵב אֶת־הַבְּרִיּוֹת.

Ibid. IV, 1:

„Wer ist geehrt? Der die Geschöpfe ehrt!“

אִיֵּהוּ מְכַבֵּד הַמְּכַבֵּד אֶת־הַבְּרִיּוֹת.

Unzweideutiger kann die Gleichheit aller Menschen nicht ausgesprochen werden; trotzdem schimpft Herr Glöss den Talmud „das Gesetzbuch des schmutzigsten Egoismus“, welcher „ausdrücklich die Verachtung aller Völker als gottgefälliges Werk vorschreibt“. Er wird diese Anschuldigung wahrscheinlich auch in folgender, aus der überreichen Fülle ähnlicher herausgegriffenen Talmudstelle bestätigt finden:

Tractat Megillah

Blatt 10, S. b:

„[Als die Aegypter im Schilfmeer versunken waren] wollten die Engel einen Lobgesang anstimmen; aber Gott sagte: „Meiner Hände Werk versank im Meere, und Ihr wollt ein Loblied anstimmen?“<sup>3)</sup>

בְּקִשׁוֹ מִלְאֲכֵי הַשָּׁרָת לֵאמֹר שִׁירָה אָמַר  
הַקְּדוֹשׁ בְּרוּךְ הוּא מַעֲשֵׂי יְדֵי מַבְעֵי בַיָּם וְאֵתָם  
אוֹמְרִים שִׁירָתוֹ.

Desgleichen bezeugen zweifellos auch die oben<sup>1)</sup> mitgetheilten Lehren des Talmud, welche friedlichen Verkehr mit den Nichtjuden, das Ernähren ihrer Armen, das Pflegen ihrer Kranken, das Trösten ihrer Trauernden etc. einschärfen, die „völkerverachtende Stellung des Judenthums“!

<sup>1)</sup> Dass nicht etwa nur an Israeliten in dieser Stelle gedacht ist, besagt der Wortlaut (alle Menschen sind ja im Ebenbilde Gottes geschaffen!) und wird zudem von den Erklärern (z. B. Jomtov Heller in „Tossaphoth Jomtov“ z. St.) ausdrücklich betont.

<sup>2)</sup> „Das heisst“, so bemerken die Erklärer z. St., „der Bibelves schärft ein, dass alle Menschen Gottes Kinder, Kinder eines Vaters sind und dass wir alle Menschen als unsere Nächsten betrachten und behandeln müssen.“

<sup>3)</sup> Aus diesem Grunde wird das für alle anderen Feiertage angeordnete ganze „Hallel“-Gebet am siebenten Tage des Passafestes nicht gesprochen, weil eben an diesem Tage die Aegypter im Meere ertranken (vergl. Schulchan Aruch Orach Chajim 490, 4).

<sup>1)</sup> Vergl. S. 60.

Zum Beweise dafür, dass der Talmud die Ausbeutung aller übrigen Völker als gottgefälliges Werk vorschreibt, bringt der Privatkläger nur eine „Talmudstelle“ bei, welche angeblich das Bewuchern von Nichtjuden als „befehlendes Gebot“ bezeichnet. Wiederum existirt dieses Citat weder dem Wortlaute, noch dem Sinne nach! Wie der Talmud in Wahrheit über das Zinsnehmen von Nichtjuden urtheilt, beweisen neben anderen folgende Angaben:

Tractat Maccoth

Blatt 21, S. a:

„Wer darf weilen in Deinen (Gottes) Zelten, wer wohnen auf dem Berge Deines Heiligthums? [Psalm XV, 5] Wer sein Geld nicht auf Zinsen giebt. Hierzu bemerkt Rabbi Jochanan: „**auch nicht an einen Heiden**“.

מי יגור באהלך מי ישכון בהר קדשך . . .  
בספו לא נתן בנשך . . . אמר ר' יוחנן אפילו  
בריביה עכו"ם.

Tractat Baba Mezia

Blatt 71, S. a:

„R. Simon ben Elasar lehrt: Wer Geld hat und es zinslos verleiht, von ihm sagt die heilige Schrift (Psalm XV, 5): Sein Geld giebt er nicht auf Zinsen . . . wer dies thut, wird nimmer wanken.“

תנא ר' שמעון בן אלעזר כל מי שיש לו  
קעוזה ומלוה אותם שלא בריביה עליו תבחיב  
אומר בספו לא נתן בנשך . . . עושה אלה  
לא ימוט לעולם.

„Damit ist gemeint“, so bemerken hierzu die Gesetzeslehrer,<sup>1)</sup> „man soll **auch von einem Nichtjuden keine Zinsen nehmen**.“ So sehen die „Wuchergebote“ des Talmud aus! „Wuchern“ im modernen Sinne des Wortes ist strengstens untersagt<sup>2)</sup> und auch das Zinsnehmen nur dann gestattet, wenn man diesen Zins zum Lebensunterhalt unbedingt nöthig hat, und nicht mehr, als für den Lebensunterhalt unbedingt nöthig ist.<sup>3)</sup>

Fernere Belege, ausser diesen „Wuchergeboten“, bringt der Privatkläger, gewissenhaft und gründlich wie stets, für seine ungeheuerliche These, dass der Talmud „die Ausbeutung aller übrigen Völker vorschreibt“, nicht bei: mit gutem Grunde, weil auch antisemitische „Talmud-Gelehrsamkeit“ keine Stelle aufzustöbern vermag, in welche diese Vorschrift auch nur hineingelegt werden könnte. Die halbwegs Unterrichteten wissen, dass das jüdische Religionsgesetz jede „Ausbeutung“ des Nichtjuden durch Täuschung, Betrug, Diebstahl oder Benachtheiligung irgend welcher Art nachdrücklichst untersagt. Den Nachweis hierfür im Einzelnen zu erbringen, würde den Rahmen dieser Darlegungen überschreiten, und ich begnüge mich deshalb, auf die §§ 24—28, 49, 50, 53—58, 73—87, 94, 96—98, 100 des von mir überreichten Flugblattes „Der echte Talmud-Auszug“ zu verweisen.

Wie steht es mit der Behauptung des Herrn Glöss, das „der Talmud den Meineid gegenüber dem Fremdling, also gegenüber dem Deutschen, fordert“?

1) Vergl. Responsen der Gaonen Schaare Zedek, S. 29b und 40a.  
2) Die durchaus falsche Uebersetzung des Bibelsatzes (Deuteron. XXIII, 20): לֹא תִשָּׂא אִתְּךָ אִתְּכֹלֵם מִן הַיָּגוּרִים mit „Vom Fremdling darfst Du wuchern“, statt „darfst Du Zins nehmen“, rührt von Luther her, zu dessen Zeit jedes Zinsnehmen „Wucher“ hiess. Wie das jüdische Religionsgesetz über Wucherer urtheilt, ist dadurch genügend gekennzeichnet, dass es demselben die Fähigkeit abspricht, vor Gericht Zeugniß abzulegen (Talmud Tractat Sanhedrin Abschnitt III, Mischnah 3; Schulchan Aruch Chochen Hamischpath 34, 10; 29) und diese Fähigkeit nur dann ihm wieder zuerkennt, wenn er **auch von Nichtjuden keine Zinsen nimmt** (vergl. Choschen Hamischpath l. c.). Und Herr Glöss erdreistet sich, zu behaupten, dass der Talmud „den Wucher gegenüber dem Fremdling fordert“!  
3) Vergl. Talmud Tractat Baba Mezia Blatt 70 S. b unten; Isserles in Darke Mosche zu Choschen Hamischpath 34, 13.

Zum Beweise dafür citirt er das „Kol-Nidre-Gebet“, aber nicht vollständig: diejenigen Worte, welche darthun, dass jenes Gebet mit Eiden, die man Anderen geleistet, nicht das Entfernteste zu thun hat, werden fortgelassen! Das Gebet lautet

bei Glöss:

„Alle Gelübde und Verbindlichkeiten und Verschwörungen und Eide, welche wir von diesem Versöhnungstage bis auf den nächsten geloben, schwören und zusagen werden, die reuen uns alle“ etc.

in richtiger Uebersetzung:

„Alle Gelöbnisse, Verzichtungen, Schwüre, Bannformeln und Versagungen, Büssungen oder als solche geltenden Ausdrücke, durch die **wir uns selbst** Etwas geloben, bekräftigen, uns verpflichten oder uns versagen, von diesem bis zum nächsten zum Guten für uns eingehenden Versöhnungstage bereuen wir hierdurch“ etc.

Wie man sieht, hat der Privatkläger die Uebersetzung der Worte „uns selbst“ (al naphschatana) — vergessen, d. h. gerade diejenigen Worte, welche darthun, dass es sich einzig und allein um Gelübde und Verpflichtungen handelt, durch welche der Mensch eine nur ihn selbst betreffende Leistung übernimmt. Nach dem jüdischen Religionsgesetze giebt es Gelübde und gelübdeartige Formen, durch welche Jemand sich selbst Entbehrungen und Erschwerungen auflagen kann, die, wenn einmal übernommen, das Gewicht einer religiösen Verpflichtung haben. Sofern dieselben nur die Verpflichtung eines Menschen für sich selbst enthalten, keineswegs aber, wenn sie Anderen gegenüber eingegangen wurden, kann durch die vorherige Erklärung, dass man überhaupt keine Gelübde übernehmen wolle, jedes derartige Gelübde, das man nachher in Uebereilung oder Leidenschaft dennoch thut, annullirt werden. Um nun nicht der Sünde zu verfallen, im Laufe des Jahres unwissentlich eine solche Verpflichtung zu übernehmen und unwissentlich zu übertreten, ist seit uralter Zeit in dem liturgischen Stück „Kol Nidre“ die feierliche Erklärung enthalten, dass man solche Gelübde von vornherein als ungültig bezeichne. So bezeugt denn das „Kol Nidre“ in Wahrheit die strenge Gewissenhaftigkeit, welche das Judenthum in Bezug auf die Heilighaltung des Wortes einschärft; Verbindlichkeiten, welche man Anderen gegenüber eingegangen ist, und gar Schwüre, welche man Anderen geleistet hat, werden von jenem Gebetstücke in keiner Weise betroffen.

Dies wird nicht etwa nur von uns Juden mit allem Nachdruck betheuert,<sup>1)</sup> sondern auch von nichtjüdischen Kennern unseres religiösen Schriftthums in vollem Umfange bestätigt. So z. B. erklärt Prof. Dr. Franz Delitzsch<sup>2)</sup>:

„Was das Ungeschehenmachen geleisteter Eide betrifft, welche der Jude in dem Kol nidre am Vorabend des Versöhnungsfestes erleidet, so wird dieses Ungeschehenmachen durch den Zusatz daasarna al nafschatana (d. h. „durch welche wir uns **auf unsere eigene Person** geschworen haben“) ausdrücklich auf solche Eide beschränkt, welche man aus freiem Willen **vor sich selbst** abgelegt hat, also auf eidlich übernommene und hinterdrein als sündlich oder unausführbar anerkannte **Selbstverpflichtungen mit Ausschluss gerichtlicher Eide und mit Wissen des Nächsten eidlich übernommener Verpflichtungen**“.

Ebenso urtheilt Prof. Dr. Hermann L. Strack<sup>3)</sup>:

„Vor Allem haben wir festzuhalten, dass in der Formel (Kol-Nidre) **nicht von Eiden, die anderen geleistet werden, die Rede ist**, sondern **nur** von Gelübden, Verpflichtungen, die man **sich selbst** auflegt. . . . **Gelübde und Eide, welche einem Andern geleistet sind, sind unlösbar, ausser wenn die betheiligte Person anwesend und einverstanden ist.** Das ist die einstimmige Ansicht der mass-

<sup>1)</sup> Eine dahingehende Erklärung wird in allen Andachtsbüchern („Machsorim“) dem „Kol Nidre“ hinzugefügt.

<sup>2)</sup> „Rohling's Talmudjude“, VII. Auflage, S. 52.

<sup>3)</sup> In Herzog's „Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche“ unter dem Artikel „Kol-Nidre“ (II. Auflage [Leipzig 1881] Bd. VIII, S. 127 ff.) und in einer Zuschrift an die „Kreuzzeitung“ d. d. 28. April 1885.

gebenden jüdischen Autoritäten. Dazu kommt noch, dass in den meisten neueren Ausgaben der Festgebete in einer Anmerkung nachdrücklich erklärt wird, dass durch dieses liturgische Stück die **Interessen Anderer nicht berührt werden. Aus der Formel Kol-Nidre kann daher kein Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des von einem Juden geleisteten Eides hergenommen werden**“.

Da Herr Glöss vielleicht in die Kompetenz und namentlich in die Unbefangenheit dieser beiden Gelehrten, trotzdem alle nichtjüdischen Sachkenner mit denselben übereinstimmen,<sup>1)</sup> Zweifel setzen könnte, so sei noch ein Dritter genannt, dessen Autorität von dem Privatkläger ebensowenig bestritten werden wird, wie dessen Abneigung gegen Juden und Judenthum. Johann Andreas Eisenmenger, der Nährvater aller Talmud-Verleumder, widmet<sup>2)</sup> dem Kol-Nidre eingehende Ausführungen und gelangt auf Grund wörtlich mitgetheilte Talmudcitate zu dem Urtheile:

„Berichteter massen können die Juden weder durch die am Versöhnungsfest gebrauchliche Entbindung der gelübden und eydschwuren durch Col nidre, noch sonst von einem vornehmen Rabbinen oder dreyen schlechten (schlichten) männern vom eyd, den sie einem Christen oder der Christlichen Obrigkeit thun, nach ihrer angezogenen lehr lossgesprochen werden.“

Sollte dem Privatkläger auch dieser Gewährsmann nicht genügen? Nun, dann sei mitgetheilt, dass das Urtheil eines preussischen Gerichtshofes vorliegt, welches zu genau demselben Ergebnisse gelangt. Der Redakteur der antisemitischen „Hannoverschen Post“ wurde wegen eines Artikels, der das „Kol-Nidre“ zu gleichen Verdächtigungen wie Herr Glöss ausbeutete, am 7. Dezember 1894 von der Strafkammer I des Landgerichts in Hannover zu vierzehn Tagen Gefängniss vorurtheilt. In den Urtheilsgründen heisst es wörtlich:<sup>3)</sup>

„Die erhobenen Vorwürfe sind unbegründet. Die Gutachten der Sachverständigen Professor Nöldeke und Landrabbiner Gronemann ergaben überzeugend, dass der Talmud und die sich darauf stützende Religionslehre im Gegentheil ausspricht: es sei der nach den Vorschriften der Staatsgesetze zu leistende Eid für einen Juden absolut bindend. Sie ergaben ferner, dass das Kol-Nidre-Gebet sich auf Eide im engeren Sinne überhaupt nicht bezieht, sondern auf freiwillig im Privatleben ausgesprochene Betheuerungen und Gelübde. Von der, durch missbräuchliches Aussprechen solcher begangenen Sünde soll das Kol-Nidre-Gebet den Bereuenden befreien. Es bezieht sich nach seinem eigentlichen Sinne auf das vergangene Jahr. Aber auch in seiner — im polnisch-deutschen Ritus vorkommenden — Anwendung auf das künftige Jahr hat es immer nur obigen religiösen Zweck, niemals den, von übernommenen Verpflichtungen Anderen gegenüber zu befreien, oder gar die Verletzung eines Eides im eigentlichen Sinne zu gestatten.“<sup>4)</sup>

Und unter alleiniger Berufung auf dasselbe „Kol-Nidre“<sup>5)</sup> erdreistet sich der Privatkläger zu behaupten, dass „der Talmud den Meineid gegenüber dem Fremdling fordert“! Ueberflüssig, erst zu betonen, dass der Talmud und das übrige religionsgesetzliche Schriftthum jeden Meineid (die falsche Aussage unter Eid) und jeden Eidbruch (Nichterfüllung des eidlichen Versprechens) als verab-

<sup>1)</sup> Z. B. Buxtorf (Synagoga judaica, ed 1661 etc., S. 530), Wülfer (Animadversiones in theriacam, S. 182 ff.), Moller (vergl. Philipson „Ueber die Verbesserung des Judeneides“, S. 72 ff.), Anton („Einleitung in die rabbinischen Rechte“ S. 135 ff.) etc.

<sup>2)</sup> „Entdecktes Judenthum“ Theil II, S. 501.

<sup>3)</sup> Vergl. „Hannov. Post“ No. 300 vom 23. Dezember 1894.

<sup>4)</sup> Die Aufhebung des Urtheils durch das Reichsgericht hatte mit dieser Feststellung in Bezug auf das „Kol-Nidre“ absolut nichts zu thun, erfolgte vielmehr einzig und allein deshalb, weil der Thatbestand des § 166 St.-G.-B., auf den sich das Urtheil aufbaute, nicht erfüllt sei.

<sup>5)</sup> Die „Eidesformel, welche Friedrich August III. für die Juden für geboten hielt“ beweist natürlich nichts weiter, als, dass dieser Fürst die wahre Bedeutung des „Kol Nidre“ nicht gekannt hat, oder nicht kennen wollte. Von welchen Gesinnungen gegen die Juden Friedrich August III. erfüllt war, beweist die Thatsache, dass er, als er nach der Schlacht bei Leipzig von den Allirten als Gefangener behandelt wurde, ausrief: „Ich weiss nicht, lieber Gott, warum Du mich so hart strafst. Habe ich ja stets nach Deinem Willen regiert und niemals gelitten, dass sich ein Jude in meinen Staaten niederlasse“! (Vergl. „Mittheilungen a. d. Verein z. Abwehr des Antisemitismus“, Jahrg. 1894, S. 342). Dass diese Eidesformel vermittelst Königl. Verordnung vom 30. Mai 1840 wieder aufgehoben wurde (vergl. Fränkel „Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung“, Dresden 1847, S. 198), verschweigt Herr Glöss.

scheuungswürdigste Sünde verurtheilen und mit den schwersten Strafen belegen. Dass diese Eidestreue dem Nichtjuden gegenüber genau ebenso religiöse Pflicht ist, wie gegenüber dem Juden, gilt dem Talmud so selbstverständlich, dass ihm jede weitere Erörterung darüber unnöthig erscheint und unnöthig erscheinen kann, da die Pflicht der unbedingten Wahrhaftigkeit allen Menschen gegenüber wiederholt auf das Nachdrücklichste eingeschärft wird. So z. B. heisst es:

Tractat Chulin

Blatt 94, S. a:

„Es ist verboten, die Gedanken der Menschen zu stehlen (d. h. sie zu täuschen), auch die eines Nichtjuden.“<sup>1)</sup>

אָסוּר לִיגְנוֹב דַּעַת הַבְּרִיּוֹת וְאֶפְּלוּ דַּעַתוֹ שֶׁל

נִכְרִי.

Sollte aber Herr Glöss diesen Grundsatz, den der Talmud proklamirt und die Gesetzeslehrer zu den weitestgehenden Konsequenzen verwerthen<sup>2)</sup>, noch nicht beweiskräftig genug erachten, so seien folgende Beispiele angeführt, welche darthun, wie der Talmud in Bezug auf die Verbindlichkeit des einem Nichtjuden geleisteten Eides und über die Sündhaftigkeit des Bruches eines solchen Eides urtheilt. Im Tractat Nedarim (Blatt 65, S. a) wird erzählt, dass der letzte König von Juda, Zidkia, deshalb seines Thrones verlustig und mit der Verbannung bestraft wurde, weil er den Eid, den er dem Könige Nebukadnezar, seinem heidnischen Todfeinde, geleistet, eigenmächtig gebrochen hat (vergl. II. Chron. XXXVI, 13), während ein solcher Eid nur „im Beisein“, d. h. mit Erlaubniss dessen, dem er geschworen wurde, gelöst werden kann. Im Tractat Baba Bathra (Blatt 91, S. b) wird Josua gelobt, weil er seinen Eid den heidnischen Gibeoniten (vergl. Josua IX, 15) gehalten hat, trotzdem diese ihn belogen hatten (vergl. ibid. V. 4), und im Tractat Jebamoth (Blatt 8, S. b) wird hervorgehoben, dass der König Saul deshalb dem Untergang verfiel, weil er jenem von Josua den Gibeoniten geleisteten Schwur zuwidergehandelt hat. Also, der einem Nichtjuden abgelegte Eid ist für alle Zukunft, auch für die spätesten Enkel absolut bindend! In Uebereinstimmung hiermit wird im Tractat Sota (Blatt 10, S. a) entschieden, dass der Richter Simson die Philistäer nicht hätte bekriegen dürfen, wenn diese nicht ihrerseits den Eid, den der Erzvater Abraham ihrem Könige Abimelech geleistet (Gen. XXI, 24), durch eigenen Wortbruch vorher übertreten hätten, und ebenso wird in Sifre (Piska 72) berichtet, dass die in Kanaan einziehenden Israeliten die heidnischen Jebusiter nicht vertreiben durften, weil der Erzvater Abraham ihrem Könige Treue geschworen hatte!

So urtheilt über die Verbindlichkeit des einem Nichtjuden geleisteten Eides der Talmud, welchem Herr Glöss die Niederträchtigkeit insinuirt, dass er „den Meineid gegenüber dem Nichtjuden fordert“!

Da von mir selbst die Vernehmung nichtjüdischer Sachverständiger beantragt wurde<sup>3)</sup>, habe ich selbstverständlich gegen den gleichen Antrag des Privatklägers nicht das Geringste einzuwenden; wohl aber lege ich allernach-

1) Als Beispiel wird in jener Talmudstelle (am Schluss der Seite) angeführt, dass man dem Nichtjuden nicht „Trepha“ und „Nebelah“ (d. h. dem Juden rituell verbotenes Fleisch) für „Koscher“ (rituell erlaubtes) verkaufen darf.

2) Es genügt, auf folgende Bestimmung (Schulchan Aruch Jore Dea 237, 2) hinzuweisen: „Wenn Jemand von einem Anderen beschworen wird, etwas zu thun oder zu unterlassen, und er darauf „Amen“ oder ein sonstiges Wort, aus welchem die Annahme des Schwures zu verstehen ist, erwidert hat, so ist dies ein verbindlicher Eid, genau so, wie wenn er selbst geschworen hätte. Dies gilt auch, wenn der Beschworende ein Nichtjude ist.“

3) Vergl. oben S. 52.

drücklichste Verwahrung gegen die Unterstellung ein, mit welcher er dieses Verlangen begründet. Es ist eine plumpe Unwahrheit, dass „der Talmud gebietet, einen Juden, der etwas aus dem Talmud Nichtjuden mittheilt, auf jede Art unschädlich zu machen“. Auf der Schlussseite seines Druckwerks wiederholt und verschärft der Privatkläger diese Bezeichnung, indem er schreibt:

„Im Talmud finden sich viele Stellen, an welchen die gehässigste, ja tödtlichste Verfolgung derjenigen, die über die Geheimlehren der Juden Veröffentlichungen machen, ausdrücklich verlangt wird“.

Nicht eine einzige dieser „vielen Stellen“ wird mitgetheilt, einfach deshalb, weil keine einzige existirt. Wie jeder halbwegs Unterrichtete weiss und auch Herrn Glöss nicht unbekannt sein kann, sind zu allen Zeiten Seitens zahlreicher Juden in nichthebräischer, Jedermann zugänglicher Sprache die umfassendsten Veröffentlichungen über den Talmud gemacht worden. Diese Veröffentlichungen erstreckten sich auch auf die Widerlegung der Angriffe gegen das religiöse Schriftthum, welche der Privatkläger in seinen „Bilderbogen“ und in seiner Druckschrift erneuert, und es ist eine Unwahrheit verwegenster Art, dass jene Stellen aus dem Talmud „niemals von Juden entkräftet“ worden seien!

Nach dieser, wie er sich ausdrückt, „Klarstellung über den Zweck und die sachliche Bedeutung des Bilderbogens No. 13“ wendet sich Herr Glöss gegen die Kennzeichnung, welche ich seinen übrigen „Bilderbogen“ habe angegedeihen lassen. Die Art, wie er dies thut, macht eingehendere Darlegungen überflüssig. Kann ein schärferes Verdikt über diese Druckerzeugnisse gefällt werden, als ihr Urheber es selbst ausspricht, indem er sie als „politische Karikaturen“, das heisst als Verzerrungen der Wahrheit bezeichnet? Wer Anschuldigungen wider Andere erhebt und nun gar, wie der Privatkläger, die denkbar verletzenden Bezeichnungen gegen die religiöse Ehre einer ganzen Glaubensgemeinschaft schleudert, darf selbstverständlich nicht um Haaresbreite von der Wahrheit abweichen; jede Entstellung oder Uebertreibung, d. h. jede Karikatur, wird zur sträflichen Verunglimpfung, welche zwar von dem Strafrichter nicht immer mag geahndet werden können, aber darum dennoch für diejenigen, gegen welche sie sich richtet, nicht minder verletzend ist. Dass seine „Karikaturen“ von uns Juden als empörende Beleidigungen empfunden werden müssen, kann auch ihr Verfertiger nicht bestreiten, er pocht aber trotzdem auf Straflosigkeit, weil „man den zu derben Kampfwegen entworfenen Bilderbogen schon etwas zu Gute halten müsse“. Wird diese Nachsicht dem Privatkläger wirklich zugebilligt, so darf mit zumindest gleichem Rechte ich dieselbe für mich in Anspruch nehmen, weil in dem inkrimirten Artikel meiner Zeitung nur den „zu derben Kampfwegen entworfenen Bilderbogen“ eine derbe Vertheidigung entgegengestellt wurde. Herr Glöss meint, dass seinen „derben Kampfwegen“ „weitere literarische Grenzen vergönnt bleiben müssen“; ist dies der Fall, so dürfte mir dieselbe Vergünstigung um so weniger versagt bleiben, da der Abwehr überhaupt weitere „literarische Grenzen“ vergönnt werden, als dem Angriff, und zudem im vorliegenden Falle die Abwehr sich gegen Angriffe richtet, deren rüde Form, wie ihr beschimpfender Inhalt es wohl begreiflich und verzeihlich erscheinen lassen, wenn die Erregung überschäumt und zu Ausdrücken fortreisst, welche die „literarischen Grenzen“, die das strenge Recht zieht, vielleicht überschreiten. Der Privatkläger glaubt allerdings, diese Erregung als die „ästhetische Empfindlichkeit eines gegnerischen Lesers“ kurz-

weg abthun zu können; aber wer für Selbstwürde und Selbstachtung einiges Verständniss hat, wird einen Mangel an Ehrgefühl darin erblicken, wenn so schwere Beleidigungen mit gelassenem Gleichmuth hingenommen werden. Dass, wie Herr Glöss nicht bestreiten kann, die von mir aus den Begleittexten der „Bilderbogen“ hervorgehobenen „Kraftausdrücke“ den Eindruck des „Widerwärtigen“ erregen, ist selbstverständlich nicht mein Verschulden, sondern das ihres Urhebers; dass ich mit der Wiedergabe dieser Ausdrücke nur das „Widerwärtigkeitserregen“ beabsichtigt habe, ist un wahr: wie ich in meiner Klagebeantwortung ausdrücklich bemerkte, war es das Beleidigende und Beschimpfende jener Worte und Sätze, was ich hervorheben wollte, um damit die Kennzeichnung zu rechtfertigen, welche denselben in meinem Blatte zu Theil wurde. Wenn der Privatkläger es jetzt nicht einmal für nöthig erachtet, jene „Kraftausdrücke“ zu „kommentiren“, weil er die „Derbheiten“ der „Volksbilderbogensprache“ für sein „literarisches Recht“ hält, so wird er sich um so weniger beklagen dürfen, wenn das gleiche Recht mir zugebilligt wird, da die von mir gebrauchten „Kraftausdrücke“, was die Schärfe der Form und das Verletzende des Inhalts betrifft, weit hinter denen der „Bilderbogen“ zurückbleiben. Zum Beweise hierfür genügt es, die von mir in meiner Klagebeantwortung citirten Stellen zu wiederholen:

**„Bilderbogen“ No. 2:**

„Ueberall sehen wir unsere jüdischen **Mitwürger**<sup>1)</sup> eine segensreiche Thätigkeit entfalten — segensreich für sie, fluchwürdig für uns. Die Juden sind das Volk, das verdientermassen unter dem Fluche Gottes lebt“.

**„Bilderbogen“ No. 3:**

„Sie [die Juden] können nur parasitär gedeihen... Und diese **miserablen Wüstenlatscher**<sup>2)</sup> wollen sich zu Herren Deutschlands, zu Herren der Welt machen.“

Ueber die schwere Anschuldigung, welche in dem letzten Satze liegt, glaubt Herr Glöss sich ausschweigen zu dürfen. Das Schimpfwort „Wüstenlatscher“ gilt ihm damit ausreichend gerechtfertigt, dass er dasselbe einen „onomatopoetischen Ausdruck“ nennt, „wie es die humoristische Absicht des Bilderbogens erwünscht erscheinen liess“. Also, mit einem Druckerzeugnisse wie der „Bilderbogen“ No. 3, welcher in Wort und Bild geradezu grausige Bezeichnungen gegen die ganze Judenheit enthält, verfolgt der Privatkläger eine „humoristische Absicht“, und diese „humoristische Absicht“ soll so rüde Wortinjurien entschuldigen! Wahrlich, ein vernichtenderes Urtheil kann über den „Bilderbogen“ nicht gesprochen, eine drastischere Kennzeichnung für die Scrupellosigkeit seines Verfertigers nicht gefunden werden. Angesichts dieser Schimpffreiheit, welche Herr Glöss als sein „literarisches Recht“ beansprucht, kann es allerdings nicht überraschen, dass er durch die „onomatopoetische“ (!) Tendenz des Anwurfs „Wüstenlatscher“, der auch in „Bilderbogen“ No. 11 wiederholt wird, den beschimpfenden Charakter desselben vermindert glaubt. Ueber das lebenswürdige Epitheton „miserabel“ verliert Herr Glöss kein Wort; auch dieses fällt wohl innerhalb der Grenzen seines „literarischen Rechts“!

**„Bilderbogen“ No. 4:**

„Judenstimme — Teufelsstimme“.

„Der Deutsche lebt und lässt leben, der Jude lebt und lässt — sterben. Wir wissen nicht, wer das Kind in Xanten umgebracht hat, erklärten die Richter in Cleve“.

**„Bilderbogen“ No. 5:**

„**Asiatische Schakalschnauzen** schnüffeln und stochern das deutsche Volk aus seiner naturfrohen und gemüthvollen Lebensführung auf“.

<sup>1)</sup> Dieses Schimpfwort wird durch fetten Druck hervorgehoben.

<sup>2)</sup> Das Wort „Wüstenlatscher“ ist fett gedruckt.

„Die Cholera ist eine asiatische Krankheit, cholera asiatica, und die Juden sind ein asiatisches Volk, plebs asiatica. Unter asiatischen Thieren ist Cholera nicht bemerkt worden, sie geht von asiatischen Menschen aus, und da sie eine Krankheit ist, welche die schärfste Desinfektion verlangt, so muss sie von den infizirtesten, d. h. den schmutzigsten Menschen Asiens ausgehen. Dies aber sind seit den Zeiten des Moses die Juden, dessen Gesetzgebung bereits eine paragraphirte Desinfektion enthält. Wie sie die Dämme der Ehre und der Sitte und die Dämme zwischen dem Blut der Nationen zerreißen und Alles in einen internationalen Völker- und Sitten-Koth zu verwandeln suchen, so bewirken sie im physiologischen Individuum Darmbrüche“.

Ueber dasjenige, was der Privatkläger zur Begründung dieses Rattenkönigs von Invectiven aus der „paragraphirten Desinfektion“ der Bibel beibringt, braucht kaum ein Wort verloren zu werden. Die Schlüsse, welche daraus auf die „jüdische Schmutzliebe“ gezogen werden, richten sich in ihrer grotesken Albernheit selbst! Also, weil die Gesetzgebung Moses' vor 3000 Jahren Vorschriften gegen den Aussatz etc. erlassen hat, sind die — heutigen Juden „die schmutzigsten Menschen der Welt!“ Umgekehrt beweist für jeden Vollsinnigen das Vorhandensein dieser Verhaltensmassregeln, dass jene „Schmutzliebe“, wenn sie wirklich vorhanden war, durch dieselben beseitigt, jedenfalls vermindert wurde. Die profunde Gelehrsamkeit des Herrn Glöss, welche mit gleicher Souveränität wie den Talmud auch die Medizin beherrscht, verkündet als Ursachen des Aussatzes Schmutz und Unreinheit. Die Wissenschaft wird sich also korrigiren müssen, denn sie nahm bisher ganz andere Ursachen an.<sup>1)</sup> Auch die Theorie des Privatklägers, dass das Vorhandensein gewisser medizinischer oder sanitätspolizeilicher Spezialvorschriften bei einem Volke als ein Beweis für die ganz besondere Infizirtheit dieses Volkes mit der Krankheit, welche durch jene Vorschriften abgewehrt oder bekämpft werden soll, zu gelten hat, ist zweifellos neu. Danach darf also z. B. in der Thatsache, dass der deutsche Professor Koch der Bakteriologie ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet und dass die deutsche Reichsregierung zuerst auf Grund seiner pfadweisenden Feststellungen prophylaktische Verhaltensmassregeln angeordnet hat, fernerhin nicht mehr ein Zeugniß für die wissenschaftliche Meisterschaft jenes genialen Forschers und für die Gewissenhaftigkeit der deutschen Behörden erblickt werden, sondern ein Beweis, dass Schmutz und Unreinheit, der Nährboden aller Bakterien-Erkrankungen<sup>2)</sup>, ganz besonders den Deutschen eigen ist und dass man „keinen anderen Ausweg hatte“, der deutschen Unreinlichkeit zu steuern, als „öffentliche Vorschriften!“ Es bedeutet ferner eine wesentliche Bereicherung der medizinischen Wissenschaft, dass der Ursprung und Seuchenherd des Aussatzes bei den Juden zu suchen sei, während er bisher bei den Aegyptern gesucht wurde.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Hirsch, „Handbuch der historisch-geographischen Pathologie“ (Stuttgart 1883), Bd. II, S. 25; Eulenburg, „Real-Encyclopädie der gesammten Heilkunde“ (Wiën 1887), Bd. XII, S. 33. Unter allen europäischen Ländern ist der Aussatz in Norwegen am häufigsten (i. J. 1864 waren unter 2 Millionen Einwohnern 2882 Lepröse; vergl. Hirsch l. c. S. 17; Eulenburg l. c. S. 12). Dass die Norweger die schmutzigsten unter den Bewohnern Europas wären, ist nicht bekannt. Juden waren bis vor wenigen Jahren in Norwegen überhaupt nicht ansässig.

<sup>2)</sup> Bekanntlich gehört hierzu auch der Aussatz (vergl. Ziemmsen, „Handbuch der Hautkrankheiten, Bd. XVI, S. 642 ff.). Dass die betreffenden Vorschriften der Bibel in wahrhaft bewundernswerther Weise allen denjenigen Anforderungen genügen, welche erst die moderne Hygiene für die Infektionskrankheiten erkannt hat und ausführt, ist bekannt (vergl. Baginsky „Die hygienischen Grundzüge der mosaïschen Gesetzgebung“, Braunschweig 1895, S. 24 ff.). Wenn zu Vollstreckern dieser Vorschriften die Priester gemacht wurden, so beweist dies selbstverständlich nicht entfernt dasjenige, was Herr Glöss hineinlegt: die Priester waren bei den Juden, wie bei den alten Völkern überhaupt, zugleich die Aerzte.

<sup>3)</sup> Vergl. Hirsch l. c. S. 2; Eulenburg l. c. S. 11. Dass die vom Privatkläger citirte Angabe des Diodor, welche ägyptischen Autoren (Manetho, Apion etc.) nachgeschrieben wurde, von Flavius Josephus (contra Apionem I, 27) mit Recht als eine tendenziöse Geschichtslüge bezeichnet wird, steht heute unter den Historikern fest (vergl. Ebers, „Aegypten und die Bücher Moses“ [Leipzig 1868] S. 201 Anm.; Müller, „Des Flavius Josephus Schrift gegen den Apion“ [Basel 1877] S. 217 ff.).

Das wahrlich sehr naheliegende Bedenken, dass, wenn seine Aetiologie des Aussatzes etc. richtig wäre, diese Krankheiten unter den heutigen Juden, „den schmutzigsten Menschen der Welt“, am häufigsten oder mindestens in ganz besonders starkem Masse nachgewiesen werden müssten<sup>1)</sup>, stört Herrn Glöss nicht im Geringsten. Mag sein, dass er auch hierüber seine von denen der übrigen Fachmänner abweichenden Feststellungen gemacht hat, aber dann hätte er sie doch zumindest mittheilen müssen. Thatsächlich ist sein Schweigen beredt genug: er huscht über dieses Bedenken, das ihm aufgestossen sein muss, hinweg, weil er weiss, dass allein damit schon seine ganze „Schmutz-Theorie“ mit all' den famosen Konsequenzen, welche er daraus zieht, über den Haufen geworfen wird.

Die betreffenden Expektorationen des Privatklägers sollen die Anschuldigung als berechtigt erweisen, dass „die Cholera von den Juden kommt“, ja „dass die Juden selbst die Cholera sind“. In „Bilderbogen“ No. 5 heisst es nämlich weiter:

„Von den Juden kommt die Cholera, geistig und materiell, denn die Juden sind die Cholera. Cholera judaica. Sie sind **das ruinirende Element in jeder sittlichen, künstlerischen, politischen, sozialen und physiologischen Ordnung**. Dämme und Därme brechen unter diesem **revolutionirenden, treubruchigen und bankbruchigen Volk**.“

Wiederum glaubt Herr Glöss sich jedes Wort der Rechtfertigung oder auch nur der Begründung dieser „Kraftausdrücke“ ersparen zu dürfen. Man sieht, wie weite „literarische Grenzen“ der Bilderbogen-Fabrikant, der über die eigene Ehre so ängstlich wacht, für seine Angriffe auf die Ehre Anderer beansprucht. Ja, er vermeint sogar, mir das Recht bestreiten zu dürfen, gegen die Insulte, dass „die Cholera von den Juden kommt“, mich zu wehren, da doch „noch niemals ein Franzose die Bezeichnung ‚französische Krankheit‘<sup>2)</sup> zum Gegenstand einer gerichtlichen Klage gemacht“ und „noch kein Inder sich darüber beschwert hat, dass man von indischer Cholera spricht“. Demgegenüber bemerke ich zunächst, dass die Anschuldigung von mir nicht „zum Gegenstand einer gerichtlichen Klage“, sondern nur als Beweis für den beschimpfenden Charakter des „Bilderbogens“ No. 5 in der Erwiderung auf die Klage, die Herr Glöss angestrengt hat, mitgetheilt wurde. Die Analogie mit den Franzosen und Indern ist selbstverständlich eitel Spiegelfechtere: gegen eine Ausbeutung jener Krankheitsbezeichnungen zu Angriffen, wie sie der „Bilderbogen“ No. 13 gegen uns Juden zu richten wagt, würden Franzosen und Inder sich wohl recht kräftig wehren. Zudem können diese beiden Völker sich allenfalls den Luxus gönnen, an solchen Scurrilitäten mit der verdienten wortlosen Verachtung vorüberzugehen, während wir Juden derartige Anschuldigungen, trotz ihrer Albernheit, ernst zu nehmen gezwungen sind, weil auch sie, wenn unwidersprochen, das Vorurtheil gegen uns und unser Bekenntniss zu nähren geeignet sind, und

<sup>1)</sup> Dies ist nicht der Fall, trotzdem die „paragraphirte Desinfektion“ der Bibel längst nicht mehr in Anwendung ist. Herr Glöss meint, dass ich „den Einfluss meiner geistlichen Stellung“ dahin anspannen sollte, dass „die jüdischen Priester diese Okularinspektion wieder übernehmen“. Auch an anderen Stellen seiner Druckschrift nennt mich Herr Glöss „Rabbiner“. Dieser Ehrentitel ist unverdient: weder bin ich Rabbiner, noch war ich es jemals.

<sup>2)</sup> Es wäre in der That auffallend gewesen, wenn der Privatkläger es unterlassen hätte, auch diese Krankheit auf das Schuldkonto der Juden zu setzen. Ueber diese Alfanzeien braucht kein Wort verloren zu werden. Die „französische Krankheit“ (Syphilis) führt bekanntlich diesen Namen (morbus Gallicus, Mal Franzese etc.) deshalb, weil sie unter den französischen Soldaten, welche im Jahre 1494 und 1495 Neapel belagerten, zum ersten Male epidemisch auftrat und von hier aus über das gesamte Europa sich verbreitete (vergl. Eulenburg, „Real-Encyclopädie“, Bd. XIX, S. 313). Herr Glöss weiss es wiederum besser: er orakelt, dass die Kreuzfahrer dieses „Hautleiden“ aus den „alten jüdischen Krankheitsherden“ mitgebracht haben! Dass die Syphilis notorisch unter den Juden relativ selten ist, stört den gelehrten Privatkläger wiederum nicht im Geringsten.

zumal damals, als Herr Glöss sie aussprach, doppelt ernst genommen werden mussten. Der betreffende Bilderbogen erschien zu der Zeit, wo die Cholera in Hamburg so grausig wüthete, die erregten Gemüther also für jene Bezeichnung um so empfänglicher waren.

Allerdings sucht der Privatkläger es jetzt, in seiner Druckschrift, so darzustellen, als ob er nichts weiter behauptet hätte, als, dass „zwischen Infektionskrankheiten und infizierten Völkern ein Kausalzusammenhang bestehen könne“. Dass er sich in Wirklichkeit nicht auf diese akademische Lehransicht beschränkt, sondern eminent praktische Folgerungen gezogen hat, beweisen die mitgetheilten Stellen aus „Bilderbogen“ No. 5, denen sich noch folgende, den Worten „Cholera judaica“ als Anmerkung hinzugefügte, beigeseilt:

„Als der Professor Koch in Berlin die ersten Bazillen in den Krankheitsstoffen aus Hamburg entdeckt hatte, telegraphirte er dorthin: „Echte Indier“ (!) Er hätte telegraphiren müssen: „Echte Juden!“ Man nimmt in Professorenkreisen an, dass die Cholera (übrigens ein hebräisches Wort!) aus den Sümpfen des Ganges aufsteige, und nennt sie daher eine indische Krankheit. Die Sümpfe des Ganges scheinen aber nur ein besonders günstiger Zuchtboden für die aus jüdischem Leibes-schmutz entstehenden Bazillen zu sein. In Indien wohnen viele Juden. Jedenfalls ist es charakteristisch, dass, als die Juden in Russland aus ihren Schmutzlöchern aufgestöbert wurden, sich dort sofort die Cholera verbreitete, und dass die Bazillen den Juden in Hamburg in Millionen anhafteten, trotzdem sie bereits zweimal die Fahrt über den Ozean gemacht hatten. Der Cholerapilz nimmt nach mehrtägiger Züchtung eine Form an, in der derjenige, der auf biologische Linien zu achten gelernt hat, den Grundriss dessen erkennt, was spezifisch jüdisch ist. Als Moltke nach Spanien kam, freute er sich jedesmal, wenn er aus dem romanisch-jüdischen Mischvolk viereckige Stirnfiguren auftauchen sah, in denen er sofort deutsche Blutformationen erkannte. Was deutsch ist, ist gerade und viereckig; was jüdisch ist, ist krumm und rund. So ist auch der Cholerapilz **urjüdisch**<sup>1)</sup>; er stellt nach mehrtägiger Züchtung ein Rondell dar mit einem tiefliegenden Punkt in der Mitte: wenn man diesen Punkt nach oben wölbt, so ist dieser Grundriss, thierisch dargestellt, das einfachste Zeichen einer gerollt lauernden Schlange, deren Kopf in der Mitte liegt; menschlich dargestellt, das Zeichen eines richtig gesetzten Kothhaufens; architektonisch dargestellt ist es der jüdische Kuppelbau. Cholera judaica“

Es würde eigentlich genügen, diese Alfanzereien niedriger zu hängen, und ich könnte mir das Opfer der Selbstüberwindung, das ihre ernsthafte Widerlegung erfordert, füglich ersparen. Aber ist es gleich Unsinn, hat es doch Methode, wohlberrechnete Methode, welche in der Erneuerung und Erweiterung derselben Invektiven in der Druckschrift durchsichtig genug zu Tage tritt und eine einfache Ignorirung verbietet. Allerdings, über dasjenige, was Herr Glöss von der „urjüdischen“ Formation des Cholerapilzes salbadert, werde ich kein Wort verlieren. Diese Ungeheuerlichkeiten, an deren Albernheit keine Hyperbel heranreicht, würde durch jedes Wort der Kommentirung nur abgeschwächt werden und wäre an dieser Stelle überhaupt mit keiner Silbe von mir erwähnt worden, wenn der Privatkläger sie nicht in seiner Druckschrift durch eine illustrative Ergänzung bereichert hätte, welche, trotz ihrer überwältigenden Komik, wiederum ein grelles Streiflicht auf seine Wahrheitsliebe wirft. Er präsentirt eine als „Kultur des Cholerapilzes“ bezeichnete „Abbildung“, welche nicht anders als eine Verhöhnung des Gerichtshofes, dem er sie zu unterbreiten wagt, genannt werden kann. Der hier abgebildete „Cholerapilz“ hat mit dem wirklichen<sup>2)</sup> genau die gleiche Aehnlichkeit, wie mit einem Elephanten, ganz abgesehen davon, dass er, auch wenn er naturtreu wäre, dasjenige, was Herr Glöss hinein-

<sup>1)</sup> Dieses Wort wird durch fetten Druck hervorgehoben.

<sup>2)</sup> Ich erlaube mir das Buch von Dr. Günther „Einführung in das Studium der Bakteriologie“ (Leipzig 1891) zu überreichen, welches auf Tafel X die Kultur des Cholerapilzes darstellt.

legt, gleich überzeugend beweisen würde, wie etwa die Quadratur des Zirkels.<sup>1)</sup>

Diese saubere Leistung, welche zugleich für die Gewissenhaftigkeit des „Bilderbogen“-Fabrikanten bei seinen bildlichen Darstellungen drastisches Zeugnis ablegt, lässt das geradezu verblüffende Selbstbewusstsein begreiflich erscheinen, mit welchem der Buchdrucker Glöss ein Urtheil über die subtilsten medizinischen Fragen, an die nur Meister der bakteriologischen Forschung heranzutreten wagen, sich verstattet und dieses sein Urtheil sogar über das der berufensten Fachmänner stellt. Die „Professorenkreise“ nehmen zwar an, dass die Cholera (übrigens kein hebräisches, sondern ein griechisches<sup>2)</sup> Wort!) aus den Sümpfen des Ganges aufsteigt und nennen sie deshalb eine indische Krankheit. Aber der Buchdrucker Glöss weiss es besser, als Autoritäten wie Koch, Pettenkofer, Griesinger etc.: Die Sümpfe des Ganges „scheinen“ — man beachte wohl: „scheinen“ — ihm „nur ein besonders günstiger Nährboden für die aus jüdischem Leibschmutz entstehenden Bazillen zu sein“. Nun müssen, wenn „jüdischer Leibschmutz“ vorhanden sein soll, natürlich an den Sümpfen des Ganges Juden vorhanden sein, was notorisch nicht der Fall ist. Aber das stört Herrn Glöss nicht im Entferntesten; dieser vielseitige Gelehrte ist nicht nur Talmudkenner und Bakterienforscher, sondern auch Geograph: er behauptet schlankweg und hebt diese seine Entdeckung noch durch gesperrten Druck hervor: „In Indien wohnen viele Juden“!<sup>3)</sup> Quod erat demonstrandum!

„Aus Gründen der Logik und der medizinischen Erfahrung“ müsse man, so meint der Privatkläger in seiner Druckschrift, „um der Cholera auf den Grund zu kommen, seine Untersuchungen dahin richten, wo der schlimmste Seuchenheerd zu suchen ist“, und das sind ihm die „Schmutzlöcher“ der Juden in Russland. Dieselben „Gründe der Logik und der medizinischen Erfahrung“ zwingen doch aber zu der Frage, ob denn die Choleraepidemie des Jahres 1892, welche der „Bilderbogen“ No. 5 zunächst im Auge hat, in jenen russisch-jüdischen „Schmutzlöchern“ entstanden ist, und ob weiter die russischen Juden, wie die Juden überhaupt in besonderem Umfange von der Cholera heimgesucht und hingerafft werden, was doch der Fall sein müsste, wenn der „jüdische Leibschmutz“ der Erzeuger und Träger der Cholerabazillen wäre und die Cholera „von den Juden kommt“. Thatsächlich bestätigt die medizinische Erfahrung, dass bei der Epidemie des Jahres 1892, wie bei allen früheren Epidemien, die Juden den geringsten Prozentsatz zu der Morbität und

---

<sup>1)</sup> Das weiss der Privatkläger ganz genau, denn er gesteht selbst, dass der Cholerapilz erst dann als „urjüdisch“ sich darstellt, „wenn man den tiefliegenden Punkt in dem Rondell nach oben wölbt“, das heisst, wenn man eine Fälschung begeht. Dieses Taschenspielerkunststück, welches lebhaft an die „Umwandlungsbilder“ der „Fliegenden Blätter“ erinnert, bildet im „Bilderbogen“ No. 5 den einzigen Beleg dafür, dass „die Juden die Cholera sind“. Wie auch der Laie weiss, ist der Cholerapilz nicht ein „Rondell mit einem tiefliegenden Punkt in der Mitte“, sondern ein Spaltpilz von Stäbchenform (daher „Kommabacillus“), der, ob man ihn nun nach oben oder nach unten „wölbt“, natürlich seine Gestalt nicht ändert.

<sup>2)</sup> *Ἡ χολέρα* = die Brechruhr, vergl. Eulenburg, „Real-Encyclopädie“, (III. Aufl.) Bd. III, S. 550.)

<sup>3)</sup> Thatsächlich zählt Indien unter einer Gesamtbevölkerung von zirka 254 Millionen Seelen (vergl. Vivien de Saint-Martin, „Nouveau Dictionnaire de géographie universelle“, Paris 1884, Bd. II, S. 813) nicht mehr als zirka 19 000 Juden, welche einzig und allein in den Städten Bombay, Kalkutta, Singapore, sowie in Cochin und Umgebung ansässig sind (vergl. Vivien de Saint-Martin, l. c. S. 990), also nicht an den Sümpfen des Ganges. Dass in Indien nur 19 000 Juden wohnen, konnte Herr Glöss auch aus dem „Antisemiten-Katechismus“ (S. 235), der ihm doch sonst so geläufig ist, ersehen.

namentlich zu der Mortalität gestellt haben,<sup>1)</sup> was mit ihrer Reinlichkeit<sup>2)</sup>, ihrer Mässigkeit und ihrer rituellen Diät begründet wird.

Die Behauptung, dass „als die Juden in Russland aus ihren Schmutzlöchern aufgestöbert wurden, sich dort sofort die Cholera verbreitete“, soll den Anschein erwecken, dass die Seuche im Jahre 1892 unter den Juden Russlands entstanden sei. Dies ist wiederum eine plumpe Unwahrheit. Lange bevor die Ausweisung der russischen Juden<sup>3)</sup> begann, wüthete die Seuche bereits in Persien, von wo sie sich nach Turkestan verbreitete, um dann in Baku (am Kaspischen Meere) aufzutauchen und hierauf, dem Flusslaufe der Wolga folgend, die inneren Gouvernements Russlands, am heftigsten Samara und Saratow, welche den Juden verschlossen oder nur sehr spärlich von ihnen bewohnt sind, zu durchseuchen, bis sie endlich auf ihrem Zuge nach Westen auch den sogenannten „Ansiedlungsrayon“ (die den Juden zugewiesenen Gouvernements) ergriff. Letzteres geschah erst zu einer Zeit, wo die Auswanderung bereits länger als zwei Jahre andauerte! Dieselbe nahm im Juni 1890 ihren Anfang, während der erste Cholerafall im „Ansiedlungsrayon“ (und zwar im Lubliner Kreise) Ende August 1892 konstatiert wurde. Trotzdem stellt Herr Glöss es als „thatsächlich“ hin, dass „der Ausbruch der Cholera in Russland mit dem Aufbruch der Juden aus ihren dortigen Schmutzlöchern zeitlich zusammenfällt“. Was von der ferneren Behauptung, dass „zeitlich ebenso pünktlich mit ihnen (den russischen Juden) die Cholera in Hamburg erscheint“, zu halten ist, braucht nicht gesagt zu werden. Russisch-jüdische Auswanderer haben seit Juni 1890 Hamburg passirt, die erste Choleraerkrankung wurde dort am 19. August 1892 amtlich festgestellt,<sup>4)</sup> und als letzteres geschah, war der „Ansiedlungsrayon“, aus welchem sämtliche jüdischen Emigranten<sup>5)</sup> kamen, und wo auch die aus den inneren Gouvernements Ausgewiesenen sich Monate hindurch aufhielten, vollständig seuchenfrei! Erst Ende August 1892 wurde, wie gesagt, der Lubliner Kreis infiziert.

---

<sup>1)</sup> Das ist in russischen Tagesblättern und medizinischen Zeitschriften wiederholt constatirt worden; vergl. Dr. Mordtmann in dem Constantinopler „Journal medico-pharmaceutique“, Novemberheft 1893. Interessant und zweifellos ein überzeugender Beweis für die Anschuldigungen des Herrn Glöss ist die von Dr. Mordtmann mitgetheilte Thatsache, dass von den ca. 2000 russischen Juden, welche, da ihnen das Land in Palästina verwehrt wurde, viele Monate unter den denkbar ungünstigsten hygienischen Bedingungen in Smyrna lagerten, nicht ein einziger von der Cholera ergriffen wurde, trotzdem dieselbe damals in Smyrna sehr heftig grassirte!

<sup>2)</sup> Namentlich wird darauf verwiesen, dass der fromme Jude keine Mahlzeit einnimmt, ohne vorher die Hände zu waschen, und nach jeder leiblichen Verrichtung das Gleiche thun muss. Letztere religionsgesetzlichen Vorschriften sind zweifellos überzeugende Beweise für die „jüdische Schmutzliebe“.

<sup>3)</sup> Diese harte Massregel, welche über viele Zehntausende so unermessliches Elend brachte, nennt die Menschenliebe des Herrn Glöss, dass sie „aus ihren Schmutzlöchern aufgestöbert wurden“.

<sup>4)</sup> Vergl. „Deutsche medizinische Wochenschrift“, Jahrg. 1892, S. 835.

<sup>5)</sup> Herr Glöss thut so, als ob nur russische Juden den Hamburger Hafen passirt hätten, während thatsächlich gerade im Juli und August 1892 auch eine mindestens gleich starke Auswanderung deutscher Kolonisten aus den Wolga-Gouvernements Samara und Saratow, welche seit Monaten den Hauptherd der Epidemie in Russland bildeten, sich vollzog. (Diese Beobachtung, welche ich, in meiner Eigenschaft als Mitglied des „Deutschen Central-Comités für die russischen Juden“ auf dem Auswanderer-Bahnhofe in Ruhleben bei Berlin thätig, gemacht habe, werden durch die amtlichen Listen der Hamburger Behörden bestätigt werden.) Haben somit wirklich russische Auswanderer die Cholera in Hamburg eingeschleppt, so können es die jüdischen nicht gewesen sein, weil sie aus cholerafreien Strichen kamen, und weil sie zudem seit Juli 1891, also schon lange vor dem Auftauchen der Seuche, aus allgemein-sanitären Gründen sofort beim Ueberschreiten der preussischen Grenze einer ärztlichen Untersuchung unterworfen wurden, welche hier in Berlin und dann bei ihrem Eintreffen in Hamburg Wiederholung fand. Bei den nichtjüdischen Auswanderern ist diese Vorsichtsmassregel, welche das genannte Central-Comité angeordnet hat, nicht zur Anwendung gelangt.

Die etwaige Ausflucht des Herrn Glöss, dass ihm diese Thatsachen nicht bekannt waren, wäre nur eine erneute Bestätigung der Leichtfertigkeit, mit der er seine Anklagen in die Welt schleudert, denn, abgesehen davon, dass er bei der allerbescheidensten Gewissenhaftigkeit sich hätte eingehend unterrichten müssen, scheut er sich nicht, die Unwahrheiten, welche er vorbringt, emphatisch als „thatsächlich“ auszuschreien, also als ein Kundiger sich aufzuspielen. Indessen, wenn ihm diese Einzelheiten wirklich unbekannt geblieben sein sollten, das Eine musste er wissen, dass die Anschuldigung, die russischen Juden hätten die Cholera in Hamburg eingeschleppt, sofort nach ihrem ersten Auftauchen von den berufensten ärztlichen Instanzen als durchaus unwahr bezeichnet worden ist. Hatte der Privatkläger von den betreffenden Veröffentlichungen, obgleich die Tageszeitungen darüber berichteten, nichts erfahren, so belehrte ihn meine Klage-Beantwortung, in welcher auf diese Thatsache mit Nachdruck hingewiesen wurde.

Da er in seiner Druckschrift die Anschuldigung trotzdem wiederholt und die daraus gezogenen Schlüsse<sup>1)</sup> noch überbietet, sei eine dieser amtlichen Kundgebungen mitgetheilt. Der Physikus von Hamburg, Dr. Ermann, erklärte im „Hamburger Correspondenten“<sup>2)</sup>:

„Der erste Fall einer choleraverdächtigen Erkrankung trat unter den Bewohnern der Baracke<sup>3)</sup> am 25. August auf, das heisst volle neun Tage nach dem ersten Todesfall an der Cholera in der Stadt Hamburg. Aus diesen Daten ergibt sich also, dass bis zum Ausbruch der Epidemie irgendwelche choleraverdächtige Erkrankung unter den Bewohnern der Baracke nicht beobachtet worden ist. . . . Hiernach erscheint es durchaus unzulässig, die Einschleppung der herrschenden Choleraepidemie auf die in der Baracke gewesenen russischen Auswanderer zurückzuführen.“

In gleichem Sinne äusserte sich<sup>4)</sup> der Medizinal-Inspektor von Hamburg, Dr. Reincke; seinem Urtheile schloss sich Dr. Wallichs-Altona an<sup>5)</sup>, und in Uebereinstimmung hiermit konstatarirte am 29. August der Chef der Polizei und Präses des Medizinal-Collegiums, Senator Dr. Hachmann, dass die Cholera nicht durch russische Juden eingeschleppt worden sei.<sup>6)</sup>

Diese amtlichen Enunciationen<sup>7)</sup> ignorirt Herr Glöss wohlweislich, dagegen schleppt er eine angebliche Aeusserung des Prof. Häckel in Jena herbei welche, auch wenn sie wirklich geschehen<sup>8)</sup> ist, ein rein subjektives Urtheil enthält, dem an sich jedwede Beweiskraft abgeht, ja, jeder Vollsinnige die Bestätigung für das gerade Gegentheil von dem entnehmen muss, was der Privatkläger daraus herauspintisirt. Wenn in Wahrheit der angebliche „grauenvolle Schmutz“ der russisch-jüdischen Zwischendeck-Passagiere den Schluss, dass der „jüdische Leibesschmutz“ den „bakteriologischen Herd“ der Cholera bildet, soll

<sup>1)</sup> Die angebliche Einschleppung der Cholera durch russische Juden soll beweisen, dass die Cholera aus dem „jüdischen Leibesschmutz“ entsteht, dass „die Juden die Cholera sind“.

<sup>2)</sup> In der Nummer vom 4. September 1892.

<sup>3)</sup> In dieser waren seit dem 20. Juli sämtliche Auswanderer untergebracht.

<sup>4)</sup> Im „Hamburger Tageblatt“ (5. September 1892) und in der „Berliner Klinischen Wochenschrift“ (Jahrgang 1892), No. 36, S. 910.

<sup>5)</sup> Vergl. „Deutsche Medizinische Wochenschrift“ (Jahrgang 1892), S. 835 ff.

<sup>6)</sup> Vergl. „Hamburger Nachrichten“ vom 30. August 1892.

<sup>7)</sup> Denselben hat sich mittlerweile die berufenste Behörde, die im Auftrage des Kaiserlichen Gesundheitsamts tätig gewesene Reichs-Cholera-Kommission, angeschlossen, indem sie (vergl. „Die Cholera im Deutschen Reiche im Herbst 1892 und Winter 1892/93“, in „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt“, Bd. X, Heft 1, S. 16 ff.) es als durchaus unerwiesen bezeichnet, dass die Infizierung durch russische Auswanderer erfolgt sei.

<sup>8)</sup> Wiederum fehlt jede nähere Angabe, wo dieses Citat zu finden ist. Ich habe dasselbe vergebens gesucht. Dass Prof. Häckel von einem „jüdischen Auswanderungsschiff“, das selbstverständlich nicht existirt, sprechen soll, macht die Angabe doppelt unwahrscheinlich.

zulassen dürfen, so allenfalls nur dann, wenn im Zwischendeck jener Auswandererschiffe die Seuche geradezu dezimirend gewüthet hat, mindestens sehr häufig konstatiert wurde. Da aber thatsächlich das Entgegengesetzte der Fall war, indem auf den Schiffen, die aus dem Hamburger Hafen kamen, Erkrankungen nur ganz vereinzelt konstatiert wurden,<sup>1)</sup> so bedeutet jene Beobachtung des Prof. Häckel in Wirklichkeit die kräftigste Widerlegung des Zusammenhangs zwischen dem „grauenvollen Schmutz“ der Juden und der Entstehung und Verbreitung der Cholera, d. h. eine Widerlegung der ganzen abersinnigen Anklage des „Bilderbogens“ No. 5. Allerdings weiss sich Herr Glöss zu helfen: er legt den den russischen Juden anhaftenden Bazillen Eigenthümlichkeiten zu, welche diesen Thierchen sonst nicht eigen sind; er behauptet,<sup>2)</sup> dass „die Bazillen den Juden in Hamburg in Millionen anhafteten, trotzdem sie bereits zweimal die Fahrt über den Ozean gemacht hatten“. Im Allgemeinen pflegen, wie auch der Laie weiss, diese Mikroorganismen weder eine solche Lebensdauer<sup>3)</sup>, noch eine solche Zurückhaltung ihrer zerstörenden Kraft zu bewahren: aber seine bakteriologischen Forschungen, welche ja überhaupt so epochale, von den Feststellungen Anderer so wesentlich abweichende Entdeckungen zu Tage förderten, haben den Buchdrucker Glöss vielleicht auch hier zu anderen Ergebnissen geführt. Dann ist es aber auffallend, dass die Reichs-Cholera-Kommission von diesen Ergebnissen so gar keine Notiz nimmt; denn überraschender Weise theilt diese Behörde keinen einzigen Fall mit, in welchem an einer der Personen, die „zweimal die Fahrt über den Ozean gemacht hatten“, d. h. nach Hamburg zurückkehrten, auch nur ein Cholerafall, geschweige denn ein derartiger Bazillenbefund konstatiert wurde.<sup>4)</sup> . . . .

Das Facit vorstehender Darlegungen braucht nicht gezogen zu werden. Auch der nachsichtigste Beurtheiler wird zugeben, dass leichtfertiger, wahrheitswidriger, skrupelloser kaum verfahren werden kann, als es der Privatkläger bei diesen seinen Anschuldigungen wider Juden und Judenthum, sowie bei der Konstruirung der „Beweise“ für diese Anschuldigungen, welche auch in den „Bilderbogen“ No. 8, 9 und 11 wiederholt werden, thut. Der Grad von Wahrhaftigkeit und sittlichem Ernst, den Herr Glöss als Herausgeber der „Bilderbogen“ bethätigt, ist in erster Linie Gegenstand des Prozesses, den er gegen mich angestrengt, und eben weil seine „Cholera-Theorie“ und ihre Begründung nach dieser Richtung eine so drastische Illustration bilden, war es nöthig, sie in die richtige Beleuchtung zu rücken und ihnen eine eingehendere Kennzeichnung angedeihen zu lassen, als sie an sich verdienen.

Aus

„Bilderbogen“ No. 8

habe ich folgende „Verse“ hervorgehoben:

„Der Bismarck ist ein deutscher Mann  
Drum schießt der J u d e Blind ihn an“.  
„In Deutschland hausen Cohn und Cahn,  
Concurs ist ihre L e b e n s b a h n“.

<sup>1)</sup> In der Publikation der Reichs-Cholera-Kommission werden (Anlage I, S. 11 ff.) sämtliche Cholerafälle, welche an Bord der aus Hamburg ausgelaufenen Schiffe vorgekommen sind, verzeichnet.

<sup>2)</sup> Im Begleittext zu „Bilderbogen“ No. 5.

<sup>3)</sup> Das Reiseziel der den Hamburger Hafen benutzenden russischen Juden war in den weitaus meisten Fällen Amerika; die Hin- und Rückfahrt erforderte mindestens 24 Tage.

<sup>4)</sup> Die an der Cholera erkrankten Emigranten werden in der Publikation des Reichs-Gesundheitsamtes (Anlage I, S. 10) namentlich aufgeführt; darunter befindet sich kein über See Zurückgekehrter. Ueberhaupt ist auf keinem Dampfer, der vor dem Auftreten der Seuche in Hamburg den dortigen Hafen verliess, eine Erkrankung vorgekommen; die auf See Erkrankten können also sehr wohl die Ansteckung erst in Hamburg erhalten haben, eine Erwägung, die natürlich für Herrn Glöss nicht existirt.

„Ein Jude denkt von Anbeginn  
An Wollust **nur** und Geldgewinn“.

„Ob sie sich schreibt mit Q ob K,  
Vom Juden stammt die Cholera“.

Der Jude macht aus X gern U,  
Urkunden fälschet er im Nu“.

Zu dem ersten dieser „Verse“ hatte ich bemerkt: „Dass der Attentäter Blind Jude war, ist erlogen“, was besagen sollte, dass Blind zu der Zeit, als er das Attentat gegen den Grafen Bismarck verübte, kein Jude war. Und dass er zu dieser, allein in Betracht kommenden Zeit evangelischer Christ gewesen, bezeugt die Thatsache, dass er auf dem hiesigen St. Nikolaikirchhofe beerdigt wurde. Zum Beweise überreiche ich das Original eines vom Pfarramt zu St. Nikolai ausgefertigten Todtenscheins, welcher lautet:

Nach Angabe des Todtenregisters der hiesigen evangelischen St. Nikolaikirche ist der Oekonom Ferdinand Cohen Blind in der hiesigen Stadtvoigtei am achten (8.) Mai Eintausend Achthundert Sechs und Sechzig (1866) im Alter von 22 Jahren, infolge Selbstmordes (durch Stich in den Hals), verstorben und sein Leichnam am 12. Mai 1866 beerdigt worden.

Derselbe hat angeblich Eltern (in London wohnhaft) hinterlassen.  
Dies wird glaubhaft und ordnungsgemäss hierdurch bescheinigt.

Berlin, den 10. Mai 1895.

Das Pfarramt zu St. Nikolai.

(L. S.)

gez. D. Brückner.

Vol. 17, Fol. 33, No. 87.

Sollte eine Feststellung darüber erst erforderlich erscheinen, so beantrage ich, Herrn Pfarrer D. Brückner, oder Herrn Boche, Küster von St. Nikolai, darüber zu vernehmen, ob es nicht völlig ausgeschlossen ist, dass Ferdinand Cohen Blind, zumal sein Name auf seine Zugehörigkeit zum Judenthum hinwies, auf dem St. Nikolaikirchhofe beerdigt werden konnte, wenn er nicht zur Zeit seines Todes<sup>1)</sup> Christ gewesen wäre. Dass der Attentäter als Jude geboren wurde, brauchte nicht erst durch das Schreiben des Grossherzoglichen Bezirksamtes<sup>2)</sup> zu Mannheim dargethan zu werden. Dass Blind, trotzdem er sich durch die Taufe vom Judenthum losgesagt, ein Jude genannt werden darf, mag Herr Glöss als „Rassen-Antisemit“ behaupten, untersteht aber nicht seiner Entscheidung, sondern der des Gerichtshofes, welcher zu befinden haben wird, ob mein Widerspruch gegen diese Bezeichnung berechtigt ist, oder nicht. Was der Privatkläger über die „Taktik“ und das Verhalten des Judenthums zu denen, die sich von ihm getrennt haben, deklamirt, kann unerörtert bleiben. Das Citat aus den „Archives israélites“ ist, trotzdem hierbei auffallender Weise die Stelle, wo es angeblich gefunden werden kann, mitgetheilt wird, wiederum eine freie Erfindung<sup>3)</sup>, und die Ausbeutung der — wie ich vollkommen zugebe — durchaus ungehörigen und taktlosen Worte Grätz' involvirt einen so schweren Angriff gegen die Nichtjudenheit<sup>4)</sup>, dass sie schon damit abgethan ist.

<sup>1)</sup> Er verübte einen Tag nach dem Attentat (7. Mai) Selbstmord.

<sup>2)</sup> So heisst die Behörde, nicht „Polizeidirektion“, wie Herr Glöss sie nennt. Die Personalakten des Bezirksamts über Ferdinand Cohen enthalten den Vermerk, dass derselbe auf dem St. Nikolaikirchhof zu Berlin beerdigt wurde. Sollte gerade diese Thatsache dem Privatkläger Seitens des Bezirksamts, das ihn so genau unterrichtete, nicht mitgetheilt worden sein? Nebenbei bemerkt, würde, falls Blind wirklich „in der Aufregung jener Tage oder infolge irrthümlicher oder gefälschter Legitimationspapiere“ auf dem evangelischen Friedhofe beerdigt worden wäre, die Mannheimer Behörde dafür gesorgt haben, dass die Exhumirung der Leiche und ihre Ueberführung nach einem jüdischen Begräbnisplatze erfolgte.

<sup>3)</sup> Ich bin bereit, dies durch Vorlegung des betreffenden Jahrgangs der Zeitung zu erhärten. Dass sich eine solche Angabe auch an keiner anderen Stelle der „Arch. israél.“ findet, wird der Herausgeber, Herr Prague (Paris, rue Lafayette 45), bestätigen.

<sup>4)</sup> Er besagt nichts Geringeres, als dass Attentate zur — „Rüstung des Christen“ gehören!!

Uebrigens war dieser „Vers“ nicht nur deshalb von mir mitgetheilt worden, weil er Blind als Juden bezeichnet, sondern auch wegen der Insinuation, welche in der Begründung liegt, dass „der Jude“ jenen Mordanschlag „drum“ begangen hat, weil Bismarck ein deutscher Mann ist. Hierüber sagt Herr Glöss kein Wort. Zur Rechtfertigung der vier anderen „Verse“ wiederholt er nur die darin ausgesprochenen Anschuldigungen. Diese famose Beweisführung bietet mir zu weiteren Ausführungen um so weniger Anlass, da ich mich über dieselben Anwürfe bereits in anderem Zusammenhange<sup>1)</sup> geäußert habe.

Bei seiner Erklärung zu

### „Bilderbogen“ No. 9

wendet sich der Privatkläger gegen meinen Hinweis darauf, dass derselbe „wegen der darin enthaltenen schweren Beleidigungen des Herrn Reichskanzlers Grafen Caprivi konfisziert wurde“. Die Thatsache kann er nicht ableugnen, sucht aber darüber hinwegzutäuschen, indem er als unrichtig bezeichnet, was von mir gar nicht behauptet wurde. Ich habe keineswegs gesagt, dass die Konfiszierung „gleichzeitig mit der Klageerhebung“ erfolgt ist; dass aber die II. Strafkammer des hiesigen Landgerichts I am 24. Juni 1894 hierauf, sowie auf Unbrauchbarmachung der Formen und Platten erkannt hat, wird Herr Glöss nicht bestreiten, und hierin liegt ein ausreichender Beweis für den beleidigenden Charakter des „Bilderbogens“. Allerdings wurde in beiden Instanzen nur auf Geldstrafe erkannt, aber das zweite Mal auf 500 Mark, was abermals die Schwere der Injurien darthut, und zudem erklärte der Gerichtshof ausdrücklich, dass „hämische Beleidigungen“ vorliegen, also nicht nur, wie ihr Urheber jetzt glauben machen will, „zur Vertheidigung des Fürsten Bismarck stark vorgetragene politische Ansichten“. Uebrigens bezog sich die Bemerkung in meiner Klagebeantwortung nicht auf die inkriminirten Aeusserungen; vielmehr hat dieselbe nur die Thatsache hervorgehoben, dass einer der „Bilderbogen“ durch Gerichtsurtheil konfisziert wurde und dass dies wegen Beleidigung des Reichskanzlers, des obersten Beamten des Deutschen Reiches, geschehen ist.<sup>2)</sup> Diese Thatsache dürfte denn doch für die Gesamtbeurtheilung der „Bilderbogen“ nicht ohne Belang sein.

In Bezug auf die von mir wiedergegebenen Sätze:

„Gegen den Einzug . . . der Juden, die uns . . . die Cholera ins Land bringen, hätte Bismarck nachdrücklichst protestirt“;  
„ . . . seit Bismarck's Rücktritt haben sich in Deutschland 20 000 Juden und die Cholera eingeschlichen“,

verweist Herr Glöss auf das zu „Bilderbogen“ No. 5 Gesagte, wo aber für das statistische Novum, dass sich seit März 1890 „20 000 Juden in Deutschland eingeschlichen haben“, kein Beweis erbracht wird. Selbstverständlich handelt es sich wieder um ein Phantasiestück<sup>3)</sup> des erfindungsreichen „Bilderbogen“-

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 83 ff.

<sup>2)</sup> Nebenbei bemerkt, ist Herr Glöss von der I. Strafkammer des Landgerichts I am 5. Juni 1894 noch wegen einer zweiten Beleidigung des Grafen Caprivi verurtheilt worden, welche in dem „Verse“ des „Bilderbogens“ No. 8 gefunden wurde:

„In Deutschland hausen Cahn und Cohn,  
Caprivi ist ihr Schutzpatron“.

<sup>3)</sup> Seit dem Jahre 1890 liegen amtliche Ziffern überhaupt nicht vor. Das Jahr 1890 weist, wie Geheimrath v. Firk's im Oktoberheft des Jahrgangs 1893 der „Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus“ darthut, einen starken Rückgang der jüdischen Bevölkerung Preussens (von 12,90 von 1000 Gesamteinwohnern auf 12,42) auf, und das Gleiche gilt von den übrigen deutschen Bundesstaaten, wo sich die Zahl der Juden während des Jahrzehnts 1881—1890 um 1996 Seelen vermindert hat.

Fabrikanten, dessen Zweck erst verstanden wird, wenn man weiss, dass zu den Agitationsmitteln der Antisemiten gegen die inländischen Juden die Anträge auf Verbot der Einwanderung Fremder gehört.

### „Bilderbogen“ No 10

habe ich zum Gegenstand der Widerklage gemacht. Ueber den Einwand der Verjährung, welchen Herr Glöss geltend macht, wird mein Rechtsbeistand sich äussern. Was zu ihrer „sachlichen“ Entkräftung vorgebracht wird, offenbart abermals, wie weite „literarische Grenzen“ mein Gegner, der für seine eigene Ehre so schleunig nach dem Strafrichter ruft, für sich reklamirt, sobald er selbst vor das gleiche Forum gefordert wird, um seine Angriffe auf die Ehre Anderer zu verantworten. Also, in dem Bogen läge eine Verunglimpfung meiner Person „durchaus nicht“ vor, denn nicht meine Person, sondern nur der „politische Begriff Hildesheimer“ sollte dargestellt werden! Zu meiner Ueberraschung erfahre ich zum ersten Male, dass ich ein „politischer Begriff“ bin, was mich doch einigermaßen Wunder nehmen darf, da ich dem politischen Leben völlig fernstehe und niemals angehört habe. Dass die, zweifellos fein ausgeklügelte, Ausflucht eben nichts als eine fadenscheinige Ausflucht ist, braucht nicht gesagt zu werden. Die den Mittelpunkt des „Bilderbogens“ No. 10 einnehmende Figur trägt klar und deutlich die Aufschrift „Hirsch Hildesheimer“, also meinen Namen; in dieser Figur erblicke ich eine „widerlich abstossende Karikatur“, welche um so eher geeignet ist, mich vor der Oeffentlichkeit verächtlich zu machen, also den Thatbestand einer persönlichen Beleidigung um so zweifelloser erfüllt, da kein Beschauer in einer mit voller Namensnennung bezeichneten Illustration etwa den „politischen Begriff“ der dargestellten Person, sondern die Züge dieser Person selbst erblickt. Nur wenn die Karrikatur „möglichst porträtähnlich“ gewesen wäre, könnte ich eine persönliche Verunglimpfung darin sehen? Als ob die namentliche Bezeichnung, welche mich auch für diejenigen als gemeint darstellt, denen ich persönlich unbekannt bin, nicht ungleich beschimpfender wäre, als ein Porträt, dessen Karikatur nur der kleine Kreis derer, welche mich kennen, als solche zu beurtheilen vermögen, während alle Anderen das Conterfey des Originals darin erblicken müssen! Wie Andere über eine Karrikatur ihrer Person denken, ist für mich gleichgültig; die von Herrn Glöss Genannten sind wirklich im politischen Leben stehende, also „politische Begriffe“ verkörpernde Männer, so dass jene schlaue Distinktion nach dieser Richtung immerhin gelten könnte, wenngleich ich bezweifle, ob ein Einziger von ihnen sich eine so ekelhafte Verunstaltung ihrer Person, wie sie der Privatkläger sich mir gegenüber gestattet, so ruhig gefallen lassen würde. Ueber Fragen des Geschmacks ist nicht zu streiten, und mit dem „Bilderbogen“-Fabrikanten mich in dieser Hinsicht auseinanderzusetzen, verspüre ich, wie man begreifen wird, am allerwenigsten Neigung, aber auch keine Veranlassung. Es kommt erfreulicher Weise nicht darauf an, ob der Privatkläger, als Richter in eigener Sache, die „Zeichnung“ widerlich findet oder nicht, und wenn er behauptet, dass dieselbe „in durchaus würdiger Haltung verbleibt“, so dürften alle halbwegs Unbefangenen zwar in diesem Urtheile ein interessantes Geständniss über den künstlerischen Maassstab, mit dem Herr Glöss bei seinen bildlichen Erzeugnissen operirt, erblicken, aber diesem Urtheile selbst nicht im Entferntesten beipflichten. Es sollte „ganz allgemein eine typisch-markante Rabbinererscheinung“ gezeichnet werden? Das vermeint der Privatkläger glauben machen zu können, trotzdem diese „Rabbinererscheinung“ den Namen „Hirsch Hildesheimer“ trägt und trotzdem ich im Begleittexte disertis verbis als „der Führer des heutigen Judenthums,“ bezeichnet werde, womit selbstverständlich zugegeben

wird, dass auch im „Bilde“ nicht nur „ganz allgemein eine typisch-markante Rabbinererscheinung“ dargestellt werden sollte, sondern eine bestimmte Person und zwar meine Person! Sehen wirklich so die „Rabbinererscheinungen“, wie sie „im Volksbewusstsein leben“, aus, wozu bedurfte es dann überhaupt der Nennung eines bestimmten Namens? Und weil der „Zeichner“<sup>1)</sup> nur eine „Gattungsfigur“ entwerfen wollte, soll ich, der als die „typische Figur“ dieser Gattung ausdrücklich Genannte, nicht das Recht haben, mich getroffen zu fühlen? Man sieht, Herr Glöss betrachtet auch das als sein „literarisches Recht“, dass ich mich ihm devotest als „Typus“ für die Figuren seiner „Bilderbogen“ hergebe!

Die gleiche Anspruchslosigkeit offenbart sich in der Ausflucht, welche der Angeklagte dem zweiten Punkte meiner Widerklage entgegenstellt. Weil „durch das vorausgegangene alliterierende (!) ‚Herr‘ das leicht (!) auf die Zunge und in den Duktus der Feder überspringende ‚Herr Hersch Hildesheimer‘ entstanden sein kann“, soll ich für die in dieser Veränderung meines Namens liegende Beschimpfung<sup>2)</sup> nicht Sühne fordern dürfen. Als ob es ganz selbstverständlich ist, dass ich die „alliterierenden“ Gelüste oder Kapriolen des Herrn Glöss gelassen hinnehmen muss! Ueber die spitzfindige Exculpation selbst brauche ich um so weniger ein Wort zu verlieren, da der Angeklagte ihre Hinfälligkeit selber bekundet, indem er sich ausserdem auf die Möglichkeit eines — Druckfehlers beruft! Wo andere Ausflüchte fehlen, da stellt ein Druckfehler zur rechten Zeit sich ein! Ist die Veränderung wirklich auf diese Weise entstanden, dann mag der Verleger Glöss sich mit dem Drucker Glöss auseinandersetzen: in welcher Eigenschaft er die Beschimpfung verübt hat, kommt für mich und, wie ich glaube, auch für die gerichtliche Beurtheilung nicht in Betracht.

Meine Widerklage erstreckt sich auch auf folgende, in der angeblichen Antwort des Fürsten Bismarck auf meine Ansprache demselben in den Mund gelegte Injurien:

„Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens haben Sie sich missliebig gemacht; die Religion des Landes beschimpfen Sie, die Monarchie untergraben Sie, die Landwirtschaft ruiniren Sie, Handwerk und Gewerbe tumultuiren Sie durch Ihre Schleuder- und Konkurswirthschaft, den privaten Wohlstand des Landes beuten Sie aus durch Wucher und Bankbrüche, die Volksstimmung fälschen Sie durch Ihre giftige Presse, und durch Ihre lichtscheuen Ritualgebräuche beunruhigen Sie andauernd das Volksgemüth.“

„Sie ruhen und rasten nicht, bis Sie die Oberleiter in unserem eigenen Hause sind und dem christlichen Kaiserthum mit schlaun Rabbinergriffen den Stuhl unter dem Leibe fortgezogen haben.“

„Ihre eigene Religion . . . die bekanntlich alle übrigen Völker als unebenbürtig wie Thiere von der Schwelle ihrer Tröstungen und Verheissungen stösst.“

Die Verantwortung für diese schweren Beleidigungen sucht Herr Glöss mit dem Einwande von sich abzuwälzen, dass „kein Parteiführer allgemein gegen seine Partei sachlich vorgebrachte Ansichten auf seine Person beziehen kann“. Demgegenüber genügt es, erneut darauf hinzuweisen, dass jene Sätze Theile einer Antwort bilden, welche auf eine von mir gehaltene Ansprache ertheilt wird, dass ich als der Führer der also apostrophirten Juden ausdrücklich genannt werde. Unter diesen Umständen kann mir das Recht, jene Anwürfe auf mich zu beziehen und Genugthuung dafür zu fordern, nur der-

1) Geradezu grotesk ist die Bemerkung, dass „der Zeichner seine Sache so gut gemacht hat, wie es in der Schnelligkeit gelingen wollte“. Meint man nicht, dass der Frieden Europas in Gefahr war, wenn der „Bilderbogen“ No. 10 nicht möglichst schnell in die Welt gesetzt worden wäre?

2) Nur als solche habe ich sie bezeichnet, nicht als „Verunglimpfung“, wie Herr Glöss unter Anführungsstrichen angiebt.

jenige bestreiten, dem jede andere Möglichkeit fehlt, der strafrechtlichen Sühnung dieser Ehrenkränkungen zu entweichen.

Endlich habe ich in meiner Widerklage noch folgende Beleidigungen hervorgehoben:

„b) Vor der Figur, welche mich darstellen soll, schwebt die visionäre Erscheinung einer weinenden Mutter, welche ein Kind mit durchschnittenem Halse in den Armen trägt. Darin liegt die Anschuldigung des „Ritualmordes“, erhoben gegen die Juden, welche den „Festzug“ bilden, zumal gegen mich, der ich als „Führer“ und „Veranstalter“ des „Festzuges“ ausdrücklich genannt werde.“

„c) In dem „Festzuge“ figuriren gerichtsnotorische Verbrecher, welche als solche durch die Ketten, die sie tragen, gekennzeichnet werden, figurirt die „eklige Gesellschaft“ etc. Indem ich als „Führer und Sprecher“ dieses „Festzuges“ bezeichnet werde, werde ich persönlich herabgewürdigt.“

Ueber diese meine Ausführungen meint Herr Glöss sich völlig ausschweigen zu dürfen; er unternimmt nicht einmal den Versuch der Rechtfertigung.

### „Bilderbogen“ No. 11

strotzt von den verletzendsten Angriffen gegen die gesamte Judenheit, von denen ich folgende herausgehoben habe:

„Ob **der Jude** einen Bauer ausschachtet, einen Handwerker ruinirt, einem Offizier den Hals zuschnürt, einem jungen Mädchen die Ehre nimmt, oder ein ganzes Reich in Wirrwar stürzt, das ist im Grunde für ihn dasselbe **Plaisir!**“)

„Wäre nie ein russischer Jude nach Hamburg gelangt, so hätte Hamburg keine Cholera gehabt, und wäre nie ein Jude nach Deutschland gekommen, so hätte Deutschland keine Sozialdemokratie.“

„**Der Musterherd aller sozialen Fäulniss ist der Jude.**“<sup>2)</sup>

„Der **moderne Loki**, das ist **der Jude**, der dem deutschen Arbeiter die Dynamitpatrone in die Hand drückt, den jungen Thron des Reiches auseinander zu sprengen. „Gegen Thron und Altar“, das ist im Grund eine **jüdische Parole.**“<sup>3)</sup>

„**Der Jude** wird stets ein sozial zersetzendes Element bleiben.“

Des Weiteren werden die Juden eine „armselige Schnorrerrasse“, ein „Schnorrervolk“, „israelitische Wüstenlatscher“ geschimpft, wird von dem „Juden“ Marx, dem „Juden“ Engels gesprochen etc. etc.

Diese, wie man zugeben wird, einer Steigerung kaum fähigen Invektiven besagen „durchaus nichts anderes“, als was Heinrich von Treitschke mit seinem Ausspruche „Die Juden sind unser Unglück“ und Mommsen mit der Bezeichnung der Juden als „die Träger der nationalen Dekomposition“ behauptet hätten. „Durchaus nichts anderes“, so erklärt Herr Glöss, und damit sollen jene Invektiven ausreichend gerechtfertigt erscheinen. Selbstverständlich wäre dies auch dann keineswegs der Fall, wenn jene beiden Historiker wirklich „durchaus nichts anderes“ sagen würden, denn, wie bereits in anderem Zusammenhange<sup>4)</sup> ausgeführt wurde, kann der Wiederholer einer Beleidigung sich nicht damit entlasten, dass Andere vor ihm die gleiche Beleidigung ausgesprochen haben. Dass in Wahrheit weder Treitschke<sup>5)</sup>, noch Mommsen<sup>6)</sup> auch

1) Die Worte „ein ganzes Reich in Wirrwar stürzt“ werden durch gesperrten, „Plaisir“ durch fetten Druck hervorgehoben.

2) Die Worte „der Jude“ sind im „Bilderbogen“ fett gedruckt.

3) „Jüdische Parole“ erscheint wiederum fett gedruckt.

4) Vergl. oben S. 76.

5) Derselbe soll jenen Ausspruch „hauptsächlich im Hinblick auf die von Juden in's Land gebrachte Sozialdemokratie“ gethan haben. Dabei ist in dem betreffenden Aufsätze (vergl. „Preussische Jahrbücher“ Novemberheft 1879, Bd. 44, S. 575, auch als Sonder-Abdruck: „Ein Wort über unser Judenthum“, Berlin 1880) nicht mit einem einzigen, auch nur dahin deutbaren Worte die Rede. Treitschke erwähnt die Sozialdemokratie oder Sozialdemokratie in dem ganzen Aufsätze mit keiner Silbe!

6) Mommsen nennt („Römische Geschichte“, VII. Aufl., Bd. III, S. 549) die Juden nicht

nur entfernt dasjenige sagen, was der Privatkläger ihnen insinuirt, bedarf nicht erst der Darlegung; die Verwegenheit, welche mit der Berufung auf diese Urtheile so entsetzliche Anschuldigungen zu rechtfertigen unternimmt, steht mit diesen Anschuldigungen selbst auf gleicher Höhe.

„Es ist Thatsache“, so behauptet Herr Glöss ferner, „dass die Sozialdemokratie in Deutschland von den Juden Lassalle und Marx gegründet wurde“. Thatsache ist, dass Marx<sup>1)</sup> niemals Jude war. Das Gleiche gilt von Friedrich Engels, welcher bekanntlich aus einer urgermanischen Fabrikantenfamilie in Barmen stammt, ferner von Bebel und von Liebknecht, den beiden Führern der Sozialdemokratie in Deutschland<sup>2)</sup>. Für den Privatkläger ist natürlich nur der „Jude“ Singer heute Leiter der Sozialdemokratie! Die beiden „Juden Friedländer und Jakob Bamberger“, welche die sozialistische Partei „mit reichen Geldmitteln versehen“ sollen, existiren überhaupt nicht. Aber selbst wenn sie existiren, selbst wenn neben Singer noch einige andere „Juden“ an der Spitze der sozialdemokratischen Partei stünden, wären damit die grausigen Anklagen, welche der „Bilderbogen“ gegen die gesamte Judenheit schleudert, auch nur entfernt bewiesen? Sind die zur Sozialdemokratie gehörenden Juden die Vertreter des Judenthums, „die Juden“? Sind etwa alle Juden Sozialdemokraten? Zählt Herr Glöss etwa auch Eduard Lasker, den Begründer der nationalliberalen Partei, dessen politischen Gesinnungsgenossen Dr. Ludwig Bamberger, Ludwig Loewe, Dr. Max Hirsch, Leop. Sonnemann etc. etc., welche bei der Bekämpfung der sozialistischen Partei stets in den vordersten Reihen standen, dazu? Und wie verhält es sich — um wieder nur einige Beispiele herauszugreifen — mit Friedr. Stahl, dem Begründer der konservativen Partei, mit Aug. Neander, mit dem Reichstags- und Reichsgerichtspräsidenten Eduard Simson, welche der „Rassen-Antisemit“ Glöss doch als „Juden“ betrachten muss? Bestätigen auch sie, „dass der Sturz eines Reiches in einen revolutionären Wirrwar für die Juden ein Plaisir ist“? Thörichte Fragen! Ist denn diese unerhörte Anklage nicht ausreichend durch die „Thatsache“ erhärtet, dass „schon im Jahre 1863 der Jude Lassalle sich mit seiner Braut vor einen Spiegel stellte und sagte: „Hier siehst Du den ersten Präsidenten der deutschen Republik“?! Diese geckenhafte Prahlerei<sup>3)</sup> des einen „Juden“ Lassalle ist Alles, was Herr Glöss zur Begründung eines Anwurfs gegen die gesamte Judenheit, den, wie er wissen muss, jeder Jude als die denkbar verletzendste Infamie empfinden muss, vorzubringen vermag und vorzubringen für nöthig erachtet!! Braucht dieser ungeheuerlichen Leistung ein Wort hinzugefügt

---

die „Träger“, sondern ein „wirksames Ferment der nationalen Decomposition“, will also keinen Tadel, sondern nur einen Vorzug der Juden aussprechen. Er äussert sich darüber selbst („Auch ein Wort über unser Judenthum“, Berlin 1880, S. 6): „Ein gewisses Abschleifen der Stämme an einander, die Herstellung einer deutschen Nationalität, welche keiner bestimmten Landsmannschaft entspricht, ist durch die Verhältnisse unbedingt geboten. . . . Dass die Juden in dieser Richtung seit Generationen wirksam eingreifen, halte ich keineswegs für ein Unglück, und bin der Ansicht, dass die Vorsehung weit besser als Herr Stöcker begriffen hat, warum dem germanischen Metall für seine Ausgestaltung einige Prozent Israel beizusetzen waren“.

<sup>1)</sup> Das musste Herr Glöss schon der im „Antisemiten-Katechismus“ S. 221 mitgetheilte Ausspruch Marx' beweisen: „Suchen wir das Geheimniss des Juden nicht in seiner Religion, sondern suchen wir das Geheimniss der Religion im wirklichen Juden. Welches ist der weltliche Grund des Judenthums? Das praktische Bedürfniss, der Eigennutz. Welches ist der weltliche Kultus der Juden? Der Schacher. Welches ist sein weltlicher Gott? Das Geld“. Also, man sieht, die Sozialdemokratie ist nicht von dem Juden, sondern von dem Antisemiten Marx gegründet worden!

<sup>2)</sup> Vergl. den Aufsatz „Die Führung der sozialistischen Partei“ im „Vorwärts“, Nummer vom 10. Oktober 1893.

<sup>3)</sup> Weder diese, noch Lassalle's Eigenschaft als „Begründer“ der Sozialdemokratie hinderte bekanntlich den Fürsten Bismarck, Lassalle seine Protektion angedeihen zu lassen.

und etwa erst gesagt zu werden, dass für die weitere Insulte, „der Jude“ empfinde es als sein „Plaisir“, „einen Bauer auszuschlachten, einen Handwerker zu ruiniren, einem Offizier den Hals zuzuschnüren, einem jungen Mädchen die Ehre zu nehmen“, ein Beweis nicht einmal versucht wird? Die Kennzeichnung eines Gebahrens, das so herzlos, so leichtfertig eine ganze Glaubensgemeinschaft der öffentlichen Verachtung denunziert, kann ohne jegliche Kommentirung ruhig der Beurtheilung aller Gesitteten überlassen werden. Und für diese Kreise bedarf es nicht erst des Hinweises, dass das Judenthum und die Judenheit für die Zugehörigkeit einzelner ihrer Mitglieder zur Sozialdemokratie ebensowenig verantwortlich gemacht werden kann, wie Christenthum und Christenheit für die ihrer Religionsgenossen, dass jene ebensowenig Juden, wie diese Christen sind. Dieses eine, für jeden halbwegs Unbefangenen selbstverständliche Moment genügt, um das ganze Gerede von dem „Zusammenhang zwischen Judenthum und Sozialdemokratie“, dessen „Blosslegung“ die Tendenz des „Bilderbogens“ No. 11 bilden soll, abzuthun, und genügt ferner, um die Hinfälligkeit des im „Bilderbogen“ wie in der Druckschrift ausgesprochenen Vorwurfs auch dem Unkundigsten darzuthun, dass Seitens der Rabbiner nicht gegen dieses „Zusammenwirken von Juden und Sozialdemokraten“ aufgetreten wird. Das ist wieder und wieder geschehen, wenn nicht immer mit Erfolg, so kann das noch weniger überraschen, als die Erfolglosigkeit der Bemühungen der christlichen Geistlichkeit auf ihre Gläubigen. Diese „Juden“ sind den Einwirkungen der Religion und ihrer Funktionäre unzugänglich, zumal den Rabbinern jedes Machtmittel, wie sie der christlichen Geistlichkeit zu Gebote stehen, fehlt.<sup>1)</sup>

Dass ich persönlich es ablehne, Belehrungen über mein Verhalten von Herrn Glöss entgegenzunehmen, wird man begreifen; seine anmassliche Mahnung, gegen „das Zusammenwirken von Juden und Sozialdemokraten öffentlich aufzutreten“,<sup>2)</sup> weise ich mit gleicher Entschiedenheit zurück; wie die fernere, mich einer Einmischung in „christliche Streitigkeiten“ zu enthalten.

Letzteren Vorwurf erachtet der Privatkläger damit begründet, dass ich aus dem

#### „Bilderbogen“ No. 12

nachstehende „Urtheile über den Protestantismus“ mitgetheilt habe:

„Der Protestantismus von heute ist keine nationale Organisation, sondern weit mehr eine christliche Desorganisation. . . . Es ist der Fluch des Protestantismus, dass er fortzeugend Protestanten muss gebären.“

<sup>1)</sup> Es ist ihnen nach Lage der Verhältnisse nur die Kanzel der Synagoge zur Verfügung, die der Sozialdemokratie verfallenen Juden besuchen aber das Gotteshaus nicht. Unter den unseligen Früchten, welche der Antisemitismus gezeitigt hat, erblicken wir Juden eine der unseligsten darin, dass der fortgesetzte Sturm gegen unsere bürgerliche Vollwerthigkeit, die Versuche, uns politisch und gesellschaftlich zu ächten, die Verdächtigung unseres patriotischen Verhaltens Elemente, welche des innerlichen Halts entbehren, irren werden lässt und der Partei der Unzufriedenen zuführt. Dass die Sozialdemokratie unter den Juden Anhänger fand, hat der Antisemitismus und nur dieser verschuldet!

<sup>2)</sup> In meiner Eigenschaft als „Rabbiner“ kann ich dieser Pflicht nicht genügen, da ich, wie bereits bemerkt, kein Rabbiner bin. Dass ich es als Redakteur meines Blattes wiederholt gethan habe, bin ich bereit, durch Vorlegung desselben zu erweisen. Uebrigens hätte Herr Glöss alle Veranlassung, diese Mahnung an eine ihm viel nähere Adresse zu richten. Der Ausspruch des Grafen Caprivi, dass „der Antisemitismus die Vorfrucht der Sozialdemokratie ist“, hat im Königreich Sachsen seine ziffernmässige Bestätigung gefunden. Bei den letzten Reichstagswahlen haben die Sozialdemokraten in denjenigen Bezirken den stärksten Stimmenzuwachs erhalten, welche durch antisemitische Agitatoren aufgewühlt wurden. Das hat nicht etwa bloss die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ (in ihrer Nummer vom 4. Juli 1894) auf Grund der wahlstatistischen Ziffern dargehan, sondern hat auch der Kammerherr v. Blumenthal, ein für Herrn Glöss sicherlich einwandfreier Gewährsmann, in einer Sitzung des Dresdener konservativen Vereins vollinhaltlich bestätigt (vergl. „Dresdener Nachrichten“ vom 13. November 1894).

Herrn Glöss ist „nicht klar geworden“, was diese Stellen in dem vorliegenden Prozess zu meinen Gunsten „beweisen sollen“. Sie sollen nicht nur beweisen, sondern beweisen in der That für Jeden, der eine Spur pietätvollen Empfindens für die religiösen Gefühle und Anschauungen Andersgläubiger besitzt, wie der „Bilderbogen“-Fabrikant jene Pflicht der Pietät und des Anstands begreift und bethätigt.<sup>1)</sup> Diese Feststellung dürfte denn aber doch für die Gesamtbeurtheilung der „Bilderbogen“ und somit für den eigentlichen Inhalt dieses Prozesses von nicht unwesentlichem Belang erscheinen. Dass ich mich „aus diesen Angriffen gegen den Protestantismus“ für Injurien, welche ich „als Rabbiner“<sup>2)</sup> „begangen“ habe, entschädigen wollte, ist ebenso unwahr, wie die fernere Unterstellung, dass ich mich damit „in christliche Streitigkeiten mische“ — nebenbei bemerkt, eine Apostrophe, welche aus dem Munde des Herrn Glöss, der auch die heiligsten religiösen Heiligthümer des Judenthums schmählt, geradezu grotesk klingt. Ich habe nicht meine eigene Ansicht über jene Ausfälle gegen den Protestantismus ausgesprochen, sondern nur gesagt, dass sie „energische Zurückweisung durch die Tageszeitungen“ erfahren haben. Demgegenüber beruft sich der Privatkläger darauf, dass jene Stellen „selbst von streng lutherischen Blättern nicht als unberechtigt bezeichnet wurden“. Man sieht, Herr Glöss ist hier in Bezug auf die Anerkennung seiner literarischen Leistungen von ungewohnter Bescheidenheit; wie bescheiden, wird man erst gebührend zu würdigen vermögen, wenn man erfährt, was jene Blätter aussprechen. Es sind das „Sächsische Schul- und Kirchenblatt“ und die „Königlich sächsische Leipziger Zeitung“. Das erstgenannte Blatt äussert sich in der No. 51 vom 20. Dezember 1894 wörtlich wie folgt:

„Im Kirchen- und Schulblatt“ ist, wenn wir nicht irren, zweimal in diesem Jahre des Bilderbogens No. 12, des deutschen Todtentanzes, gedacht worden. Wir haben ihn, sowie überhaupt die Erscheinung dieser Bogen, als ein Zeichen der Zeit erwähnt. Daraufhin hat man sie dem „Kirchen- und Schulblatt“ seitens der Verlagshandlung zugesandt, als dem einzigen evangelischen Blatt, das ihnen ein sachliches und, hier liegt wohl ein Missverständniss vor, anerkennendes Wort gewidmet. Denn die Bilderbogen kann man als evangelischer Christ nicht billigen. Sie leiden zuerst an entsetzlichem antisemitischen Hass, zuzweit an römisch-katholischem Uebermuth. Den Beweis für diese Behauptung geben die Bilder, noch mehr der Text: Nur Heil bei Rom. Beides aber stimmt nicht mit dem Evangelium. Auf beiden Wegen kommt auch unserem armen deutschen Volk gewiss kein Heil“.

Und die „Königlich sächsische Leipziger Zeitung“<sup>3)</sup> schreibt in No. 55 vom 8. März 1894 (I. Beilage, Spalte 1) also:

„G. Oe. — Deutscher Todtentanz. Politischer Bilderbogen No. 12. Dresden, Druckerei Glöss, 1894. Preis: 30 Pf. — Mit grossen Erwartungen haben wir den neusten politischen Bilderbogen zur Hand genommen. Den unheilvollen Einfluss des Semitenthums auf das deutsche Volk im Bilde eines Todtentanzes darzustellen, ist ein packender Gedanke. Aber die Ausführung ist schwach. Die Satire ist zum Theil lahm, zum Theil unverständlich, zum Theil ohne Zusammenhang mit dem Hauptgedanken. Schade um die prächtige Idee! Einige gute Ansätze sind ja gemacht, aber sie lassen nur ahnen, wie wirksam und packend der Bogen gewesen wäre, wenn der Maler seine Aufgabe recht erfasst und mit Geist und Hingebung durchgeführt hätte. Der Text auf der Rückseite des Bogens steht mit dem Bilde nur

<sup>1)</sup> Interessante Beiträge hierfür liefern auch folgender Satz in „Bilderbogen“ No. 12: „Unter einem katholischen Kaiser würde das deutsche Volk von heute wie eine geschlossene christliche Familie friedlich zusammenwohnen“, und der „Bilderbogen“ No. 11, in welchem es heisst: „Katholische Arbeiter leben nach Christi und nicht nach Singers Worten; sie gelten unter den protestantischen Sozialdemokraten für ‚dumm‘, aber sie sind klüger als diese. . . . Vielleicht stände es auch um gewisse andere deutsche Landestheile besser, wenn Stöcker, anstatt in Berlin Hofprediger, in Magdeburg Erzbischof geworden wäre.“

<sup>2)</sup> Es wird mir nicht als Unbescheidenheit gedeutet werden, wenn ich den biographischen Daten des Privatklägers ergänzend hinzufüge, dass ich zu vierzehn Jahren aus Ungarn hierher kam, seit 1869 naturalisirter Preusse bin, hier das Gymnasium, dann die Universität absolvirt und in Leipzig den Doktorgrad erworben habe.

<sup>3)</sup> Bekanntlich ein ausgesprochen antisemitisches Blatt.

in losem und theilweisem Zusammenhange. Ausführlich wird über Bismarcks Stellung zur Judenfrage gehandelt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass sich bei Bismarck wie bei Faust der gute Genius noch durchringen werde. Dann wird auseinander gesetzt, dass die Abstossung des Judenthums nur durch eine religiöse Erneuerung erfolgen könne. Das ist unzweifelhaft wahr. Mit aller Teuschthümelei, mit allem Heilrufen, mit allen „nur antisemitischen“ Kapriolen und Gehässigkeiten ist nichts gethan. Zurück zu Christo! Das ist die Hauptsache, das ist der einzige Rettungsweg. Wenn man das nur recht beherzigen wollte! Der Verfasser des Textes, der in seiner ganzen Schreibweise an den Rembrandt-Deutschen erinnert, erwartet das Heil, den Sieg vom Katholizismus, der die Kraft der Intoleranz hat, während der Protestantismus in der Schwäche der Toleranz kampfunfähig ist. **Mit seiner Verurtheilung des Protestantismus schießt er weit übers Ziel hinaus.** Aber hat er so ganz Unrecht, wenn er schreibt: „Die Protestanten haben so lange gegen Tradition und Dogma protestirt, bis vom Christenthum überhaupt nicht mehr viel übrig geblieben ist. Es giebt heute schon protestantische Geistliche, die Luther zum Aergerniss von der Kanzel herab gegen die Gottheit Christi zeugen?“ Wenn der Protestantismus aufhört, im Apostolikum zu wurzeln, wenn er den Unglauben und den Scheinglauben als gleichberechtigt in sich duldet, wenn er sich zu einer individuellen Gefühlsreligion verflüchtigt: dann hat er keine Kraft, dann hilft gegen Rom kein Jesuitengesetz und kein evangelischer Bund. Der Ritschlianismus mag für die sogenannten Gebildeten etwas sein; das Volk erneuern kann er nicht.“

Mit diesen Belobigungen ist Herr Glöss zufrieden. Sie haben ihn wohl für die Urtheile entschädigt, welche andere Blätter über sein Druckerzeugniss gefällt haben. Besonders schmerzlich dürfte ihm die energische Abfertigung gewesen sein, die ihm von den gesinnungsgenössischen Organen in seiner nächsten Nähe zu Theil wurde. Denn in der No. 70 der „Dresdener Nachrichten“ vom 11. März 1894 stand zu lesen:

„Ein kräftiges Wort der Abwehr richtet Herr Diakonus Dr. Költzsch gegen den neuesten Glöss'schen Bilderbogen „Deutscher Todtentanz“. Mit Recht nennt Dr. Költzsch denselben ein armseliges Machwerk. Das Bild, schreibt er, zeigt den Juden, der mit dem Schächtmesser in der Hand dem langen Zuge seiner Opfer voranschreitet. In dem das Bild begleitenden Text aber zieht der ultramontane Eiferer einher, der den Protestanten die Köpfe abschneiden und für die evangelische Kirche das Begräbniss bestellen will. Das Ganze ist eine sinnlose Verhimmelung der römischen Kirche und ein dreister Angriff gegen die evangelische Kirche. Beides im Mantel des Antisemitismus. Wir wissen nicht, ob der antisemitischen Partei mit dem Bilderbogen ein Kükuksei ins Nest gelegt ist. Fern vom Streit der politischen Parteien, überlassen wir es ihr jedenfalls, sich mit der ultramontanen Bruderschaftserklärung abzufinden: „Antisemitisch sein ist christlicher als antikatholisch sein.“ Wir lächeln über den krampfhaften Versuch, Bismarck für den Katholizismus zu reklamiren und aus Moltke Kapital für Rom zu schlagen. Wir lächeln über das Lob, das in superlativen Ausdrücken der römischen Kirche gespendet wird. Fett gedruckt steht der Satz: „Es ist der Fluch des Protestantismus, dass er fortzeugend Protestanten muss gebären.“ Als Ideal wird gepriesen, dass „unter einem katholischen Kaiser das deutsche Volk wie eine geschlossene christliche Familie friedlich zusammen wohnte und von Berlin der Weihrauch echten Christenthums sozialbeglückend durch die Lande zöge.“ Deutlicher kann man nicht sein, dreister auch nicht. Die Krallen schauen hervor, und ex ungue — leonem! Unglaublich ist's, nach so vielem vergossenen deutschen Blute, gerade auch unserem bis 1866 so schwer heimgesuchten Sachsen, einen „katholischen Kaiser“ zu wünschen. Mehr als naiv ist's, von Luther zu verlangen, er hätte „deutscher Papst in Rom“ sein sollen. Mehr als wunderlich ist's, nach so vielen Auseinandersetzungen immer noch die katholischen Missionen auf Kosten der protestantischen zu erheben. Ueberdreist ist es, uns in der festgeschlossenen römischen Kirche die einzige Retterin für unsere Zeit anzupreisen. Die evangelische Kirche „zittert“ nicht vor der Wahrheit. Mit ihrer ganzen Arbeit will sie die Wahrheit. Darauf ruht die Hoffnung ihrer Zukunft. Evangelische Dresdens; die Augen auf für ihre Grösse, die Augen auf für die Kleinheit ihrer Gegner! Letzteren zum Schluss nur noch die Versicherung: wer auf der Strasse des in Rede stehenden Bilderbogens gehen kann, der tanzt selbst schon seinen — Todtentanz.“

Und es geschah wohl unter dem niederschmetternden Eindrücke dieses Strafgerichts, dass das Centralorgan der sächsischen Antisemiten, die „Deutsche Wacht“, schleunigst von Herrn Glöss abrückte, indem sie schon Tags darauf (am 12. März) erklärte, dass die sächsische Reformpartei nichts mit Herrn Glöss zu schaffen habe, und „dass es sich lediglich um ein Privatunternehmen des genannten Verlagsbuchhändlers handelt“! Das Urtheil lautete ausserhalb Sachsens nicht anders. So z. B. äusserte sich der „Reichsbote“, auch in den Augen des Privatklägers kein „Judenblatt“, in der Nummer 57 vom 9. März 1894:

„Der Bilderbogen ist in seiner Verrantheit auf den naturalistischen Rassen-Antisemitismus glücklich dahin gelangt, alles Heil für Deutschland nur noch vom

Papst und von der katholischen Kirche zu erwarten . . . Die antisemitische Intoleranz sucht Hilfe bei der katholischen.“

Endlich sei noch mitgeteilt, wie das führende Organ der Centrapartei in der Rheinprovinz, die „Katholische Volkszeitung“, Herrn Glöss und seinen Mitarbeitern heimleuchtete. In einer Auseinandersetzung mit dem nationalliberalen „Leipziger Tageblatt“, welches den „Bilderbogen“ als ein Erzeugniss der Jesuiten angegriffen hatte, schrieb die „Köln. Volksztg.“ (No. 139 vom 8. März 1894):

„Die Firma Glöss nimmt die Leute, die ihre schätzbaren Verlagsartikel kaufen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, und da es nun einmal in Deutschland Katholiken und Protestanten giebt, hat sie auch zwei Verlagsabtheilungen errichtet, eine grosse und eine kleine. Für die grosse arbeiten erleuchtete Protestanten, wie der grosse Ahlwardt, für die kleine genügt meistens der Wiener Pfarrer Deckert — anscheinend war im Deutschen Reich kein geeigneter Pfarrer zu finden — mit seinen curiösen Flugschriften. Aber die Flugschriften allein thun's nicht, auch das Bilderbogen-Ressort spekulirt auf ein katholisches Publikum, und für letzteres wurde der Bogen No. 12 als besondere Wurst gebraten. Ob der Koch katholisch oder protestantisch getauft ist, wissen wir nicht bestimmt; vermuthlich das letztere, denn selbst ein Taufschein-Katholik würde nicht leicht Luther zum Papst befördern und die katholische Intoleranz preisen. Uebrigens ist's einerlei: die eigentliche Konfession des Anonymus ist der Geschäfts-Antisemitismus, der den einzigen Glaubenssatz mit dem Geschäfts-Semitismus gemein hat. . . Wir haben an der ganzen dummen Geschichte nur das Interesse, unsern Lesern einen Spass zu machen und zu zeigen, was alles im „hellen“ Sachsen möglich ist.“

Habe ich übertrieben, als ich schrieb, dass jene Angriffe auf den Protestantismus „energische Zurückweisung durch die Tageszeitungen erfuhren“, und habe ich mit der Wiedergabe der betreffenden Stellen mich wirklich einer „Einmischung in christliche Streitigkeiten“ schuldig gemacht?

Was die Anschuldigungen gegen Juden und Judenthum betrifft, so überbietet dieser „Bilderbogen“ seine Vorgänger an Rohheit und Schmähung in der bildlichen Darstellung sowohl, wie in dem beigegebenen Texte. Ersterer bedarf keiner Kennzeichnung: die scheussliche Figur des „Juden“, der, das „Schächtmesser“ schwingend, den Mittelpunkt bildet, die „geschächteten“ Kinder, welche ihm voranschreiten, machen jedes Wort des Kommentars überflüssig. Die Grundtendenz dieses grässlichen „Bildes“ wird in den ersten Sätzen des Begleittextes folgendermassen angegeben:

„Herr im Lande dünkt sich der Jude. Mit dem Schächtmesser in der Hand zieht er durch das ganze Land. Kinder, die dem jüdischen Blutaberglauben, Mädchen, die der jüdischen Sinnelust zum Opfer fielen, schreiten ihm voraus“.

Und weiter heisst es:

„War Christus menschengewordener Gott, so ist **der Jude menschengewordener Satan.**“

. . . „**Das Judentum ist des Satans Hauptquartier.**“

„**Das jüdische Volk ist für alle Völker der Erde das Wolfsvolk.**“<sup>1)</sup>

Von diesen Bezeichnungen meint Herr Glöss nur die eine, dass „das Judentum des Satans Hauptquartier ist“, rechtfertigen zu brauchen: über die beiden anderen, wie über die „bildliche“ Darstellung sagt er kein Wort. Und was wird zur Rechtfertigung der ersten beigebracht? Thatsächlich nur eine Vergrößerung derselben Invektive:

„In der jüdisch-menschlichen Form erkenne ich nun eine ganz besonders starke Ausprägung des Bösen, wie denn auch der echte Judentypus dem Teufeltypus unter allen Völkertypen am nächsten kommt.“

Selbstredend ist mit ihrer Wiederholung eine Verleumdung weder erwiesen, noch um ein Deut weniger strafbar. Letzteres wäre auch dann nicht der Fall,

1) „das Wolfsvolk“ wird im „Bilderbogen“ durch fetten Druck hervorgehoben.

wenn wirklich mit dieser Meinung „die Ueberzeugungen der höchsten künstlerischen und religiösen Persönlichkeiten übereinstimmen würden, denn nicht um die „Ueberzeugungen“ Anderer handelt es sich, sondern um Anschuldigungen des Herrn Glöss, welche er ausgesprochen und er zu erhärten hat. Aber die Gewährsmänner, hinter denen er sich, seiner Gepflogenheit gemäss, verkriecht, sagen nicht entfernt dasselbe, und ihre Herbeischleppung bezeugt nicht, was dadurch erwiesen werden soll; sondern bestätigt nur abermals die Skrupellosigkeit dessen, der so nichtssagende Belege für so ungeheuerliche Anwürfe gegen eine ganze Glaubensgemeinschaft zu präsentiren wagt. Wenn Richard Wagner wirklich den Juden den „plastischen Dämon des Verfalls“ nennen würde, was thatsächlich nicht der Fall ist,<sup>1)</sup> so hat er damit noch lange nicht „das Judentum des Satans Hauptquartier“ genannt. Dem Urtheile Luther's brauchen blos seine oben<sup>2)</sup> angeführten Worte („die Juden sind von dem Geblüt Christi . . . Blutfreund, Vettern und Brüder des Herrn“ etc.) gegenübergestellt zu werden, um zu erkennen, dass dieses Urtheil nur ein in Luther's kräftiger Sprachweise<sup>3)</sup> wiedergegebener bildlicher Ausdruck ist. Sehr beweiskräftig sind zweifellos die Worte Shakespeare's: ein Ausruf, der im „Kaufmann von Venedig“<sup>4)</sup> dem Salarino mit Bezug auf Shylok in den Mund gelegt wird! Wenn Alles, was ein dramatischer Dichter seine Personen sagen lässt, als seine eigene „Ueberzeugung“ zu gelten hat — was liesse sich dann nicht Alles etwa aus Schiller und Goethe „erweisen!“. Also, für die eigentliche These des Herrn Glöss kommt der erste Satz aus Shakespeare nicht in Betracht, wohl aber der zweite, insofern nämlich, dass derselbe eine — freie Erfindung ist! Der Satz: „Gewiss, der Jude ist der wahre, eingefleischte Teufel“, findet sich weder der Form, noch dem Inhalte nach bei Shakespeare! Nun — um mit demselben Shakespeare zu reden — wir legen's zu dem Andern.

Auf die Gefahr hin, von dem Privatkläger der „Einmischung in christliche Streitigkeiten“ geziehen zu werden, verliere ich über seine Berufung auf Christus kein Wort. Hält Herr Glöss es mit seinem religiösen Empfinden für vereinbar, in den Hader des Tages und gar in den Austrag eines Prozesshandels die Person Christi hineinzuzerren, so würde ich darum doch dem gerechten Vorwurfe der Takt- und Pietätlosigkeit mich aussetzen, wenn ich, trotz der Herausforderung, mich hinreissen liesse, diesem Beispiele zu folgen.

Dies die „Erwiderung“, welche Herr Glöss meiner Kennzeichnung der „Bilderbogen“ entgegenzustellen vermag. Was er zur Rechtfertigung der von mir genannten drei anderen Schriften seines Verlages vorbringt, bedarf kaum der Widerlegung.

Ich hatte darauf hingewiesen, dass die berüchtigten „Judenflinten“-Brochüren des Rektors Ahlwardt, deren Qualität in dem Prozesse gegen ihren Verfasser genügend gebrandmarkt wurde, bei dem Privatkläger erschienen

<sup>1)</sup> Er bezeichnet („Das Judentum in der Musik“, Gesammelte Schriften, Leipzig 1872, Bd. 5, S. 86), den Juden als den „kunstfeindlichen Dämon“.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 76.

<sup>3)</sup> Dass Luther ungleich härtere Worte gegen den Katholizismus; zumal gegen Päpste und Bischöfe richtet, wurde bereits (vergl. oben S. 80, N. 4) bemerkt. Wird der Privatkläger diese „Ueberzeugungen“ Luther's gegen die heutigen Katholiken ausspielen? Etwa auch z. B. den Satz („Tischreden“ No. 1644, Bd. 60 ed. Irmischer S. 180): „Ich glaube, dass der Papst ein vermummter und leibhaftiger Teufel ist“; oder den anderen: (Bd. 24, S. 358): „Aus dem Allen siehest Du, dass des Papstes Gebot des Teufels ist“.

<sup>4)</sup> Dritter Akt, I. Szene.

seien. Wenn ich hinzufügte, dass das Verdikt des Gerichtshofes, der Verfasser „beleidigt durch Vorbringung falscher Thatsachen gewissermassen gewerbmässig“ auch ein den Verleger „belastender Vorwurf“ sei, so habe ich damit selbstverständlich nicht dieses Verdikt selbst auf den Verleger „übertragen“, sondern habe nur die Thatsache konstatiert, dass Schriften, auf denen ein so schweres Gerichtsverdict lastet, im Verlage des Herrn Glöss erschienen sind. Wenn der Behauptung, „dass der Druck der Schrift nur unter der Bedingung stattfinden sollte, dass das erste Exemplar derselben dem Berliner Polizeipräsidenten, Herrn von Richthofen, vorgelegt und die weitere Ausgabe von dessen amtlichem Einschreiten abhängig gemacht werden sollte“, kein Glauben beigemessen wurde, so muss Herr Glöss das mit der Strafkammer des hiesigen Landgerichts I, welche jenen Ahlwardt-Prozess abgeurtheilt hat, abmachen. Denn diese erklärte in der Urtheils-Begründung<sup>1)</sup>:

„Wenn nun der Angeklagte (Ahlwardt) behauptet, dass er die Absicht gehabt hat, die Broschüre nicht zu veröffentlichen, dass deswegen in seinem Auftrage Herr v. Langen hingegangen ist zum Polizeipräsidenten und dass, wenn der Polizeipräsident erklärt hätte, er nähme die Sache in die Hand, die Broschüre nicht veröffentlicht worden wäre, so hat dieser Behauptung des Angeklagten der Gerichtshof keinen Glauben geschenkt. Man wird das gerechtfertigt finden, wenn man berücksichtigt, dass bereits mehrere Tausend Exemplare abgezogen und druckfertig waren, wenn man ferner diesen Satz auf Seite 6 liest, wo der Angeklagte gesagt hat: „Dem dritten Bedenken, dass die Leiter der Loewe'schen Fabrik in Folge dieser Publikation noch frühzeitig genug die Spuren ihrer That verwischen könnten, begegne ich dadurch, dass ich einige Tage, bevor das erste Exemplar dieser Broschüre an die Oeffentlichkeit gelangt, das gesammte Beweismaterial einem hohen Staatsbeamten überreiche, mag er es versuchen, die Behörden in Bewegung zu setzen. Ich wende mich an das Volk. Todtschweigen wäre Todstunde“. Der Angeklagte drückt hier also ganz einfach aus: ob das Kriegsministerium oder der Polizeipräsident von Herrn v. Langen den Auftrag annehmen und die Sache in die Hand nehmen, ist mir gleichgültig, ich trete vor das Volk. Seine Absicht war es also schon an dem Tage, die Broschüre zu veröffentlichen, und ich glaube, der Angeklagte hat auch Herrn v. Langen ganz und gar dupirt. Herr v. Langen ist zweifellos, wie er gesagt hat, der Ansicht gewesen, dass, wenn der Polizeipräsident die Sache in die Hand nähme, der Angeklagte die Broschüre nicht veröffentlichen würde“.

So entschied der Gerichtshof, trotzdem Herr Glöss als Zeuge<sup>2)</sup> die gleiche Bekundung gemacht hat, welche er mir jetzt entgegenhält! Das Erstaunen, dass die betreffende Stelle auf S. 6 der Broschüre dem Verleger so vollständig entgehen konnte, ist aber um so begreiflicher, da — wie er gleichfalls unter seinem Zeugeneide aussagte — er „ausserordentlich vorsichtig bei Begutachtung von Schriftstücken verfährt“<sup>3)</sup>

Zur Charakterisirung der zweiten Schrift des Glöss'schen Verlages: „Ein Ritualmord“ habe ich folgende Sätze wiedergegeben:

„Die Morde von Christenkindern durch Juden können doch **auch heutzutage**, wie ehemals, keinen anderen als einen **rituellen Zweck** verfolgen. Es sind dies keine Racheakte, keine Raubmorde — es handelt sich um das Blut der Kinder — wozu? . . . . Für uns Christen also ist **doppelte Wachsamkeit** nothwendig und festes Zusammenwirken gegenüber dem jüdischen Uebermuth.“

Und ein Machwerk, das mit so plumper Deutlichkeit die heutigen Juden der „Morde zu rituellen Zwecken“ bezichtigt, also den Trientiner Prozess zu derart ungeheuerlichen Beschuldigungen für die Gegenwart ausschlachtet, erkühnt sich der Verleger als ein harmloses Druckerzeugniss auszugeben, das „in sachlicher Weise an der Hand von Akten“ jenen „Ritualmord“ behandelt

<sup>1)</sup> Vergl. „Prozess Ahlwardt“, Stenographischer Bericht, S. 307 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. „Prozess Ahlwardt“ S. 163.

<sup>3)</sup> Merkwürdigerweise erklärt Herr Glöss trotzdem am 5. Januar 1894 vor der ersten Strafkammer des hiesigen Landgerichts I, vor der er sich wegen Beleidigung des Grafen Caprivi zu verantworten hatte, dass er von dem Inhalt des inkriminirten „Bilderbogens“ No. 8 erst bei der Beschlagnahme Kenntniss genommen habe (vergl. „Mittheilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemitismus“, Jahrgang 1894, S. 12.)

und „keine beleidigende Absicht haben könne“! Dafür meint Herr Glöss Glauben finden zu können, trotzdem er selbst als den Zweck der Schrift bezeichnet, „alle Christenfamilien, die mit Kinder gesegnet sind, vor ähnlichen Eventualitäten auf das eindringlichste zu warnen!“ Was von der Behauptung zu halten ist, dass der Trientiner Fall „in sachlicher Weise“ geschildert wird, ist oben<sup>1)</sup> bei eingehender Behandlung jenes „Ritualmordes“ von mir dargethan und zugleich gezeigt worden, wie der Verfasser die Wahrheit für seine Zwecke korrigirt<sup>2)</sup>. Dieser Verfasser ist der Pfarrer Dr. Josef Deckert in Weinhaus bei Wien, derselbe Hetzpriester, welcher bekanntlich am 16. September 1893 wegen verleumderischer Erhebung einer „Ritualmord“-Beschuldigung vor dem Wiener Schwurgericht zu vierhundert Gulden Geldstrafe verurtheilt wurde!

Aus der dritten Schrift „Wilhelm II. und Alexander III.“ wurden nachstehende Stichproben von mir mitgetheilt:

„Der Gedanke, dass Wilhelm II. durch fortgesetzte „Judain“-Einspritzungen in dieselbe seelische, politische und ökonomische Lähmung versetzt werden könnte, wie sein unglücklicher Vater, liegt in Petersburg als Revanche für die Andeutungen des „Berliner Tageblattes“ besonders nahe, dass sehr wohl auch Alexander III. den nihilistischen Juden-Tod seines Vorgängers erleiden könne“.

„Wenn heute einer der kaiserlichen Prinzen mit geschächtem Halse und völlig blutentleertem Körper aufgefunden würde, das Volk würde nicht zur Seite stehen, sondern wie ein Mann für die kaiserliche Mutter gegen das Judenthum zeugen“.

Wird irgend ein Leser dieser Sätze erkennen, dass dieselben „die ausgesprochene Absicht haben, darauf zu verweisen, dass das deutsche Volk und die deutschen Fürsten von Instinkt und Beruf gegen die Juden zusammenhalten sollten“? Und ist mit dieser Ausflucht etwa das Beleidigende dieser Bezeichnungen auch nur um ein Deut gemindert? Fühlt sich Herr Glöss zu jener Bevormundung der deutschen Fürsten und des deutschen Volkes berufen, so wird ihn Niemand daran hindern; aber zu so groben Insulten gegen die Ehre Anderer giebt ihm dieses sein Mandat als „Retter des Vaterlandes“ selbstverständlich auch nicht den Schimmer von Anrecht. Der Privatkläger wird das bestreiten und wohl auch nachstehende Blasphemie, welche auf S. 32 der Schrift gewagt wird, als sein „literarisches Recht“ bezeichnen:

**„Als uralter Antisemit mag Gott auch sonst noch ein Jüdchen mit Bismarck zu pflücken haben . . . . Gott und der Czar sind Antisemiten.“**

Dass mit dieser frivolen Herabwürdigung der göttlichen Majestät das gleiche Attentat wider die irdische, wider den deutschen Kaiser und seinen Vater Hand in Hand geht, offenbart die erste der von mir mitgetheilten Stellen, welcher folgende Sätze vorangehen:

„Es ist auffallend und es muss jedenfalls auf den misstrauenden Blick des Czaren alterierend wirken, dass sich die vorderste Reihe der Berliner Hofgruppe aus jüdischen Typen zusammensetzt. Die Antecedentien des jederzeit bankfähigen preussischen Finanzministers sind auch in Russland genau bekannt; seine ausdrückliche Warnung vor antisemitischer Parteipolitik wohl nicht minder; dass der Chef des Militärkabinetts, General von Hahnke, in guten Beziehungen zu dem Bleichröder'schen Hause steht, wird der russische Militärattaché in Berlin nicht unbeobachtet gelassen haben; der Chef des Civilkabinetts, Lukanus, ist jüdischer Herkunft; jedem von beiden wurde der historische Auftrag zu Theil, das Entlassungsgesuch des Fürsten Bismarck einzufordern; dem Kaiser in persönlichem Vertrauen besonders zugewandte Persönlichkeiten, wie die Herren Douglas und Güssfeldt, der Schauspielschreiber Lubliner und Frau von Koscielski, sind gleichfalls jüdischer Abkunft. Es genügt, nur in Kürze anzudeuten, dass man in Petersburg über die Verquickung des Berliner Hoflebens mit dem internationalen, jedenfalls antirussischen Judenthum auf das Genaueste vertraut ist. Der Gedanke, dass Wilhelm II. etc.“

1) Vergl. S. 35 ff.

2) Vergl. z. B. S. 37, Note 1 u. 2, S. 41, No. 3.

Nun bestreite Einer noch, dass „sich die Juden mit ihrem Einfluss zwischen das Hof- und Volksleben in Deutschland zu drängen suchen“, und dass deshalb die saubere Schrift „Wilhelm II. und Alexander III.“ eine unabweisliche „politische Nothwendigkeit“ war! Und es ist sicherlich bitterböser, schnöder Undank, dass mir diese patriotische That des Herrn Glöss nicht „stillschweigende Anerkennung abnöthigt“! Diese Pflicht hätte doch schon die Wahrnehmung mir zu Bewusstsein bringen müssen, dass diese literarische Musterleistung mit ihrer Verhimmelung des Czaren einerseits, ihren Angriffen auf den deutschen Kaiser und seine nächsten Berather andererseits doch so überzeugend darthut, dass der Verlag des Herrn Glöss nur „von allgemeinen vaterländischen Gesichtspunkten bestimmt wird“ und „eifrig bestrebt ist, im positiven Geist für vaterländische und volksgesunde Ideen einzustehen“!

Zur Bewahrheitung dieser seiner „Verlagsgesinnungen“ verweist der Privatkläger auf eine Reihe von ihm verlegter Schriften, welche zugleich darthun sollen, dass er „keinen antisemitischen Spezialverlag“ hat. Weder ist Letzteres von mir behauptet worden, noch bezog sich selbstverständlich meine Kritik auf den Gesamtverlag, vielmehr — wie der Artikel meines Blattes beweist und zudem in meiner Klagebeantwortung auf das Nachdrücklichste betont wurde — zunächst auf die „Bilderbogen“, dann auch gegen die anderen antisemitischen Verlagsartikel, nicht aber auf Druckerzeugnisse, wie die von Herrn Glöss jetzt in den Vordergrund gerückten,<sup>1)</sup> welche weder in den Interessenkreis meines Blattes gehören, noch Gegenstand meiner Kritik bilden können. Für die Beurtheilung der „Verlagsgesinnungen“ eines Verlegers darf aber zweifellos nicht ein Theil, am Wenigsten der von ihm selbst hervorgehobene Theil<sup>2)</sup> des Verlages massgebend sein, und im vorliegenden Falle können, — wie die Tendenz meines Blattes und der Inhalt meines Artikels unzweideutig darthun — einzig und allein die antisemitischen Schriften in Betracht kommen. Dass letztere eine scharfe Verurtheilung rechtfertigen, habe ich an den „Bilderbogen“ und an drei Verlagswerken erwiesen. Gegenüber den pathetischen Deklamationen des Herrn Glöss über die idealen Absichten seines Verlages sei meine Kennzeichnung desselben noch an einer Reihe anderer Beispiele illustriert, welche zugleich offenbaren werden, wie zutreffend die Behauptung ihres Verlegers ist, dass sie nicht angreifen, sondern „aus dem Gefühl der Nothwehr“ erwachsen sind und nur „Lügen und Gemeinheiten der Juden abwehren“ wollen.

Bei einzelnen dieser Schriften genügt es, ihre Verfasser zu nennen, um jedes weiteren Wortes der Kennzeichnung überhoben zu sein:

1. „Otterngezücht“, von Hermann Ahlwardt, Rektor.
2. „Meine Verhaftung“, von demselben.
3. „Schwerin und Bleichröder“, von demselben.
4. „Bundschuh“, von demselben.<sup>3)</sup>
5. „Ahlwardt vor Gericht“, von Rudolf Plack-Podgórski.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Dass übrigens auch diese zum Theil von antisemitischen Ausfällen nicht frei sind, beweist z. B. „Heil Bismarck!“ (vergl. S. 12 ff.) und zumal „Bei Bismarck“, wo es u. A. S. 44 ff. heisst: „In trüber Masse wälzt sich das Judenthum durch die sich fast immer mehr reinigende Kultur der Völker. . . Die Berliner Juden haben von ihrer polnischen und semitischen Natur her keine Scheu vor dem Dreck auf ihrem eigenen Leibe, sie ziehen sich den Gehrock des Menschenthums an und setzen sich den Cylinder der Menschenwürde auf und wollen so als „Menschen“ durch die Welt gehen, während sie unter dem Hemde den ganzen Schmutz ihres Judenthums auf ihrer Haut kleben lassen.“

<sup>2)</sup> Die Konsequenz des entgegengesetzten Standpunktes wäre, dass z. B. ein Kolonialwaarenhändler, welcher wegen Verkaufs von minderwerthigem Zucker der Unreellität beschuldigt und überführt wird, sich damit rechtfertigen kann, dass er ja beim Verkauf von Kaffee strengste Reellität bethätige.

<sup>3)</sup> Vergl. S. 117 ff.

<sup>4)</sup> Dieser dunkle Ehrenmann wurde bekanntlich am 12. März 1894 wegen verleumdender Beleidigung des Finanzministers Miquel zu 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahren Gefängniss verurtheilt. Wie

In Bezug auf

6. „Gedanken“, von Max Brewer

brauchte ich bloss auf das in anderem Zusammenhange<sup>1)</sup> über die „Ritualmord“-Theorie des „Bilderbogens“ No 13 Ausgeführte zu verweisen, das wörtlich diesem Brewer'schen Buche (S. 50 ff.) entnommen ist. Dass der ganze Inhalt dieses Verlagswerkes des Herrn Glöss mit jener infernalischen „Erklärung für den Blutgebrauch“ auf gleicher Stufe steht, werden folgende, aus der überreichen Fülle von Gemeinheiten herausgegriffene Stellen darthun:

„Juden sind organisirte Wanzen“ (S. 198).

„Juden haben meist ein vorzügliches Gedächtniss; sie vergessen nichts; und sie rühmen sich dessen; stehen sie aber vor Gericht, so schwören sie ganz nach Belieben „Ich erinnere mich nicht!“ (S. 214).

„Teufel und Juden und Schlangen sind nie zufrieden, sie können sich nicht eher bescheiden, bis sie als die Oberleiter auf dem Leichnam einer Seele, auf dem Leichnam eines Volkes, auf dem Leichnam eines Bauern hocken“ (S. 227).

„Judenblut ist Giftblut und im besten Fall, wo es mit alten arischen Bluttheilen durchsetzt ist, Mistblut“ (S. 228).<sup>2)</sup>

7. „Bismarck im Reichstage“, von Max Brewer, S. 47 fg.:

„Zusammengebastardet von den Völkern des Orients und des Occidents, sind die Juden die Exkreme der Menschheit. In einem schwülen Klima von wandernden Stämmen in der Hitze und Eile aufrauchender Sinnelust in die Welt gesetzt, ist sinnlicher Egoismus der Urtrieb ihres Wesens geblieben. Thierische Wollust und gemeine Geldgier sind die tiefsten, — grausame Herrschsucht und eitler Ehrgeiz die „höheren“ Stockwerke ihrer geistigen Struktur. So sind sie das gemeinste, das frechste und das dummste Volk auf Gottes Erdboden. Gemein in ihrer viehischen Erwerbslust, frech in ihrem Glauben, vor allen anderen Völkern das „ausgewählte“ zu sein, dumm in ihrer Unfähigkeit, zu begreifen, dass sie auf diese bestialische und grössenwahnsinnige Manier niemals ihres Lebens froh werden können. Kein Volk hat durch eigene Schuld — und Schuld ist schliesslich immer Dummheit — so entsetzliche Qualen erlitten, wie das jüdische, ohne dabei auch nur das Alphabet einer anständigen und glücklichen Lebensführung erlernt zu haben. So sind die Juden von der Hochschule der Geschichte stets als sittliche Analphabeten entlassen worden, verflucht, ihr bischen Brod auf dem blutigen Pfade des Verbrechens krumm und kriechend zu erschleichen, während auf der freien Stirn aller anderen Völker der klare Schweiss des sittlichen Glücks steht. An dieser verderbten und unheilbaren Rasse den Werth der germanischen zweifelnd zu messen, das ist eine Schändung des deutschen Reichstages, die nur durch die Annahme eines Gesetzes quitt gemacht werden kann, nach welchem getaufte und ungetaufte Juden Reichstagsabgeordnete nicht werden dürfen. . . . Die germanische Rasse sollte mit Verachtung auf ein Gesindel herabsehen, welches seine edelsten Gestalten, die, arischen Samens, sich aus dem jüdischen Schlamm leuchtend gen Himmel erhoben, Christus und Spinoza, mit Hohn und Spott an das Kreuz der Leiden geschlagen hat. Germanenthum und Deutschthum bezeichnen das höchste und das tiefste Niveau menschlicher Begabung, Adler und Schlangen . . . Nachdem die zoologischen Doktrinäre, die liberalen Plattgeister, die Lumpentheorie aufgestellt haben: „Alle Thiere sind als Thiere gleich zu behandeln!“ ward der herrliche deutsche Adler mit der jüdischen Schlange zusammen in die dunkle Freimaurerhöhle der Humanität gesperrt: Alle sind wir Augenzeugen des scheusslichen Kampfes; die Schlange windet sich um den Leib und die Flügel des königlichen Thieres; die gemeinsten Triebe umstricken uns in Kunst und Sitte: in der grässlichen Enge unserer humanen Blödheit versucht der Adler vergebens mit den mächtigen Fittichen das ekle Thier an die Wände abzuschlagen. Immer gewundener legt sich die jüdische Bestie um das göttliche, deutsche Gefieder, schon fliesst das schleimige Gift dem angstvoll athmenden Vogel in das klare, spröde Himmelsauge. Nun endlich schwing dich empor, zwing im Fluge des Idealismus das erschreckt sich abstreifende Thier unter deine Krallen und aus der Höhe deines stolzen Geistes zerschmettere es an den nackten Felsen der Wahrheit!“

In diesem geschwellenen Schimpftone geht es dann bandwurmartig noch mehrere Seiten weiter; das Mitgetheilte dürfte als Stichprobe für das Ganze vollkommen genügen.

Der Titel des Buches und der Name seines Urhebers lassen eine Charakterisirung von

8. „Bismarck und Rothschild“, von Max Brewer

in dieser Gerichtsverhandlung festgestellt wurde, war er bereits viermal wegen Unterschlagung und zweimal wegen schwerer Urkundenfälschung vorbestraft.

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 51 ff.

<sup>2)</sup> Die „vaterländische Verlagsgesinnung“ des Herrn Glöss offenbart dieses von ihm verlegte Buch wohl in dem Satze (S. 227): „Bauern, die auswandern, und Juden, die einwandern, . . . das ist in wenigen Worten die Politik Wilhelms II.“

überflüssig erscheinen. Zunächst gegen Rothschild gerichtet, kät die Schrift mit wenig Witz und viel Behagen die Anschuldigungen von der „jüdischen Geldmacht“ etc. wieder.

9. Die „Gedichte“ von Max Beyer enthalten (S. 132) unter der Ueberschrift „Xantener Kirschenlied“ eine „poetische“ Darstellung der Ermordung des Knaben Johann Hegmann durch Juden (!) und eine „Dichtung“: „Lessing im Lessingtheater“, welche dem Dichter „Nathan's des Weisen“ die rüdesten antisemitischen Tiraden in den Mund legt, so die Klage: „Dass sich in das deutsche Nest Einquartiert die Judenpest.“

10. „Kann ein Katholik Antisemit sein?“, von Pfarrer Dr. Josef Deckert. Dieses Machwerk ist zuerst unter zwei verschiedenen Titeln in Wien erschienen und daselbst von der Staatsanwaltschaft zweimal konfiszirt worden und zwar auf Grund des Verbrechens der Gotteslästerung und des Vergehens der Aufreizung. Damit ist über den Inhalt dieses Verlagsartikels des Herrn Glöss genug gesagt. Der Verfasser wadet in dem Unrath, den Rohling und Konsorten aus älteren Lügenschriften zusammengescharrt; was er hinzufügt, lässt ihn als würdigen Genossen seines Prager Hetzkollegen erscheinen.

11. „Der Rembrand-Deutsche“, von einem Wahrheitsfreund:

„Die öffentliche Meinung ist eine öffentliche Dirne; kein Wunder, dass sich mit ihr die Juden so viel beschäftigen“ (S. 70).

„Wie der Franzose halb Tiger und halb Affe, ist der Jude halb Affe und halb Klapperschlange. Thut er freundlich, so ähnelt er jenem; giebt er sich, wie er ist, so ähnelt er dieser. Ueberträgt man die gleiche Beobachtung aufs ethnographische Gebiet, so kann man sagen; der Jude ist halb Neger und halb Chinese. Die Verschlagenheit und Gemeinheit des letzteren vereinigt er mit der Lebhaftigkeit und Plumpheit des ersteren. Er ist ein Bastard von Asien und Afrika“ (S. 134).

„Man hat gemeint, man solle die Juden nicht wie tolle Hunde behandeln; aber als wuthverdächtig müssen sie mindestens behandelt werden“ (S. 139).

„Die Gesammtheit der Juden oder auch deren Mehrzahl bemitleiden, heisst den Teufel bemitleiden“ (S. 140).

„Weiss er (Fürst Bismarck), dass die Juden — nach Blutmischung, Aussehen und Raubmoral — weit mehr Neger als Weisse sind? dass sie durch ihre langen Arme und kurzen Beine den Affen sehr nahe stehen? dass sie überhaupt den schwärenden, übelriechenden Rest längst überwundener Kulturstufen darstellen, aufgeputzt mit dem Raffinement moderner Verderbtheit? dass sie also die Exkreme der Menschheit sind? dass sie seine, unsere, aller Welt Feinde sind?“ (S. 145 ff.)

„Viele Deutsche halten es für ungebildet, etwas gegen die Juden zu thun; diese gleichen den Muhamedanern, welche es für gottlos halten, etwas gegen die Cholera zu thun“ (S. 149).

„Hausdiebe sind schlimmer als andere Diebe; so sind auch die Juden schlimmer als andere Feinde des deutschen Volks“ (S. 150).

„Wird ein Jude vertraut, so jammert er stets über sein unaussprechliches Seelenelend; und mit Recht; denn seine Seele ist nur ein Haufen Dreck“ (S. 156).

„Die Juden schlachten die deutschen Kinder“ (S. 158).

„Wenn die Juden um Schonung bitten, so kann man ihnen nur sagen: à la guerre comme à la guerre. Ganz besonders muss man ihnen alsdann entgegenhalten, dass sie einen heimlichen und verruchten Krieg gegen uns, wir dagegen einen offenen und edlen Kampf gegen sie führen. Das wäre doch eigenthümlich, wenn der Drache den hl. Georg um Schonung bitten wollte. Nein, die Lanze Dir gerade in den Bauch — würde der Ritter ruhig dem Ungethüm antworten. Und so geschehe es“ (S. 183 ff.).

Zweifelloes Zeugnisse von Menschenliebe und Wahrheitsfreundschaft des anonymen „Wahrheitsfreundes“, für deren Veröffentlichung wir Juden dem Verleger Glöss gleichfalls „stillschweigende Anerkennung“ darbringen müssen!

12. „Kirche und Juden“, von einem Theologen:

„Hat denn die Kirche nicht Augen gehabt, dass die Träger der Korruption fast nur dem auserwählten, aber unter dem Fluche lebenden Volke angehören? Sollte sie nicht ihre weiblichen Mitglieder warnen vor dem Dienst bei Juden, da es doch klar ist, dass dieselben in Judenhäusern den grössten sittlichen Gefahren entgegensehen? Weiss die Kirche nicht davon, dass diese armen Opfer in die ganze Welt, nach Konstantinopel, Indien, Nord- und Südamerika verschleppt werden, um der rohsten Sinnlichkeit zu dienen, dass sie in eine Knechtschaft gerathen, die schlimmer ist, als die Sklaverei des Alterthums. Und wieder sind es Juden, welche den internationalen Mädchenhandel betreiben (S. 16).

„Wie der Staat es aber für seine Aufgabe ansieht, dass die Bringer leiblichen Todes, z. B. Cholera- und Typhusbazillen unschädlich gemacht werden, so ist es nach

unserer Meinung die Pflicht der Kirche, die Träger geistlichen Todes, das Judentum, zu bekämpfen auf Leben und Tod.“ (S. 17).

Des Weiteren werden die Juden „der Typus des Aussaugers“, ein „wie ein Wurm am Marke der Frucht zehrendes Volk“ (S. 20) genannt und wird geradezu ihrer gewaltsamen Vertreibung das Wort geredet (S. 35).

13. „Bismarck und der Kaiser“,

wiederholt (S. 63 ff.) die Anschuldigung des „Bilderbogens“ No. 11, dass die Juden die Begründer und Nährer der Sozialdemokratie sind. In welcher Tonart dies geschieht, beweisen folgende Stilblüthen:

„Der Jude ist als arbeitsunfähiger Halbaffe der geborene Sozialist“ (S. 75).

„Anstatt sich von diesen teuflischen Asiaten, diesen ewig hungrigen und lungernen Schakalnaturen, gegen die eigenen Landsleute aufhetzen zu lassen“ etc. (S. 76).

„Dieses ruhlos und sinnlos von kaltherzigen Asiaten verhetzte Volk kann einen wirklich dauern“ (S. 78 ff.).

„Die meisten heutigen Juden sind Räuber und Diebe und Betrüger an der deutschen Volksgesamtheit“ (S. 82).

14. „Der Messias von Amsterdam“,

von dem anonymen Herausgeber als eine „Satyre auf die jüdische Weltanschauung“ bezeichnet, thatsächlich aber, wie die IV. Strafkammer des hiesigen Landgerichts I am 8. März 1894 erkannte, eine „recht schlimme Herabwürdigung der jüdischen Religion“.<sup>1)</sup>

Hierzu kommen die „Volksbilderbogen“ 15. „Ein netter Junge“ und 16. „Ein neuer Mitbürger“, deren Ueberreichung mir jedes Wort der Kennzeichnung erspart<sup>2)</sup>. Rechnet man nun zu diesen sechzehn Verlagsartikeln die bereits in meiner Klage-Beantwortung charakterisirten drei und die dreizehn<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> In dem Prozesse gegen den Buchhändler Wilh. Judenbergh, welcher wegen Verbreitung jener Schrift unter Anklage gestellt war.

<sup>2)</sup> Die „Königlich sächsische Leipziger Zeitung“, auf deren Urtheil Herr Glöss ja so grosses Gewicht legt (vergl. oben S. 107), schreibt in der Nummer vom 13. Juli 1894 über diese Druckerzeugnisse: „Die Bilder zeigen dasselbe Gepräge, der ganze Bogen athmet denselben Geist, der in den „politischen Bilderbogen“ herrscht. In 32 kleinen Bildern und Vierzeilern wird ohne besonderen Witz und ohne rechtes Geschick erzählt, wie sich eine brave Schuhmacherswittve von einem Juden verführen lässt und zu dem ehelichen Christenknaben noch einen unehelichen Judenknaben erhält, wie die beiden Jungen heranwachsen, wie der christliche Hans die Tischlerei lernt, dann Soldat wird, nachdem klein anfängt, von seinem Halbbruder betrogen wird und zum Antisemiten sich entwickelt, während der jüdische Sally schwindelt, flanirt, poussirt, eine faule Pleite macht, seine eigene Mutter mit dem Stocke todtschlägt und dann im Zuchthause seinen Vater wieder trifft. Hat denn der Verfertiger des Bilderbogens nicht gemerkt, dass er das deutsche Volk viel ärger beschuldigt als das jüdische? Es ist einigermassen keck und beleidigend für das deutsche Volk, eine solche Wittve gewissermassen als typisch hinzustellen. Wenn wir uns einen Rath erlauben dürften, so ist es der, weitere solche Volksbogen nicht herauszugeben. Der Verlag hat uns wiederholt versichert, dass er mit seinen Veröffentlichungen ein hohes Ziel verfolge und nur das Beste wolle. Glaubt er im Ernste, dass er mit diesen Bogen dem deutschen Geiste nützt und dem Judenthume schadet? Wir sind vom Gegentheile überzeugt.“

<sup>3)</sup> Nur diese konnten, da die No. 13 zunächst Gegenstand des Processes bildet, in meiner Klage-Beantwortung behandelt werden. Mittlerweile sind fernere fünf erschienen: No. 14 „Im 20. Jahrhundert“, No. 15 „Der schwarze Peter“, No. 16 „Die Juden im Reichstage“, No. 17 „Auszug der Juden aus Deutschland“ und No. 18 „Juden in der Sommerfrische“. Ueber den erstgenannten äussert sich die „Königl. sächs. Leipz. Ztg.“ (13. Juli 1894) wie folgt: „Wer die früheren Bilderbogen kennt, wird kaum einen neuen Gedanken finden, nur eine andere Gruppierung und anderes Beiwerk . . . Dass der Zeichner die katholische Kirche in den Mittelpunkt stellt, dass er als Gegenstück zu den Rabbinern und Schächtern nur Bischöfe und Patres kennt, ist bezeichnend, noch bezeichnender, dass die Juden ihr gestohlenen und erschwindeltes Gut nicht dem deutschen Volke, sondern der römischen Kirche zurückgeben müssen. Auf der Rückseite des Bogens befindet sich eine jener „Beweriaden“, die wohl ausser dem Verfasser und vielleicht dem Verleger kein Mensch mehr für geistreich hält. Es lohnt sich nicht, näher auf diese gesucht konfusen und gemacht abstrusen Sonderbarkeiten einzugehen, da voraussichtlich von den Käufern des Bogens die wenigsten über dasjenige Mass von Geduld verfügen werden, das zur Bewältigung der „Beweriade“ gehört.“

„Bilderbogen“ hinzu und hält diesen 32 Schriften die vom Privatkläger genannten 23 gegenüber, so ergibt sich, rein äusserlich betrachtet, welchen breiten Raum in der Verlagsthätigkeit des Herrn Glöss die ausgesprochen antisemitische Litteratur einnimmt<sup>1)</sup>, und wie berechtigt deshalb die Voraussetzung erscheint, dass diese Seite des Verlages, welche ja auch die in der Oeffentlichkeit meist gekannte ist, die bevorzugte Spezialität bildet. Aber abgesehen hiervon, dürfte die Perlustrierung des antisemitischen Theiles des Verlages das Eine sicherlich dargethan haben, dass auch die Mehrzahl dieser Druckwerke, genau so wie die „Bilderbogen“, nach Form und Inhalt die denkbar schwersten Bezeichnungen gegen Juden und Judenthum schleudern und sich hierauf nicht einmal beschränken, vielmehr zum Theil auch Forderungen aufstellen, welche die Juden nicht etwa bloss in ihrer bürgerlichen Gleichwerthigkeit, sondern auch in ihrer persönlichen Sicherheit auf das Schwerste gefährden müssen und gefährden sollen.

Aber haben die in ihren heiligsten Empfindungen so tief Verletzten, in ihrer Existenz so schwer Bedrohten denn ein Recht, über diese Verunglimpfung ihrer Ehre, über diese Gefährdung ihrer sozialen Sicherheit sich zu entrüsten oder gar dieser Entrüstung lebhaften Ausdruck zugeben? Müssen sie es nicht in stummer Resignation über sich ergehen lassen, dass Herr Glöss seine „idealen Verlagsgesinnungen“ an ihnen in die Praxis umsetzt? Denn Herr Glöss leiten „ernste geistige Gesichtspunkte“: er gehorcht dem Gebote der „religiösen Nothwehr“, „denn die Juden sind unausgesetzt bestrebt, über das christliche Deutschtum ein nationales Uebergewicht nicht nur finanziell und sozial, sondern auch in religiöser Hinsicht zu verwirklichen“. Das ist wiederum eine sehr schwere Anschuldigung, welche ihrerseits klipp und klar erwiesen werden muss, wenn sie an sich gerechtfertigt erscheinen und nun gar, wenn sie das Vorhandensein eines so schreienden „Nothstandes“ bestätigen soll, dass zu dessen Bekämpfung eine „Abwehr“, wie sie der Privatkläger in seinen Verlagswerken führen zu müssen behauptet, als zulässig, geschweige denn als nothwendig gelten darf. Für das angebliche Bestreben der Juden, „ein nationales Uebergewicht sozial und finanziell zu verwirklichen“, erscheint Herr Glöss jeder Beweis überflüssig; dieses Dogma der antisemitischen Internationale, von dem sie ihr Dasein fristet, muss, trotzdem dasselbe unzählige Male widerlegt wurde, gläubig hingenommen werden. Und die weitere, mit ganz besonderem Nachdruck betonte Anklage, dass „die Juden unausgesetzt bestrebt sind, über das christliche Deutschtum ein nationales Uebergewicht in religiöser Hinsicht zu verwirklichen“? Werden etwa Thatsachen angeführt, welche bezeugen oder zumindest den Schluss zulassen, dass die Juden proselytisirend auftreten, ihrem Bekenntnisse Gläubige zu werben, anderen Religionsgemeinschaften Anhänger abspänstig zu machen sich bemühen? Derartige Thatsachen können unmöglich angeführt werden, denn das Judenthum verbietet jede Bekehrungsthätigkeit<sup>2)</sup> und gebietet sogar, die freiwillig zum Uebertritt Bereiten durch den Hinweis auf die Schwere der zu übernehmenden religiösen Pflichten geradezu abzuschrecken. Aber vielleicht theilt Herr Glöss eine autoritative Kundgebung der Judenheit, etwa eine Kollektiv-Erklärung sämmtlicher Rabbiner, mit, welche jenes Verbot der religiösen Propaganda als aufgehoben bezeichnet und eine energische proselytisirende Thätigkeit anordnet?

1) Dabei sind Schriften, deren antisemitische Tendenz zweifellos ist, aber wenigstens nicht in plump beleidigender Form sich äussert, unberücksichtigt geblieben; so z. B. „Der Prozess Polke“ von Plack-Podgorski, „Fritz Reuter und die Juden“ „Lessing's Stellung zum Judenthum“ von Johannes Dominicus etc.

2) Vergl. F. Max Müller, „On Mission“ (London 1873) S. 35.

Nichts von alledem: Der Privatkläger beschränkt sich darauf, einige „Erklärungen von deutschen Rabbinern“ zu präsentiren, welche zwar nicht entfernt dasjenige besagen, was sie erhärten sollen, deren Beibringung aber einen erneuten Beweis für die Verwegenheit bildet, mit welcher der „Bilderbogen“-Fabrikant Unwahrheit durch Unwahrheit zu stützen sich erdreistet. Der grelle Widerspruch zwischen dem, was in jene „Erklärungen“ hineingelegt wird, und dem, was sie in Wahrheit sagen und auch bei der voreingenommensten Prüfung einzig und allein sagen können, liegt so handgreiflich zu Tage, dass eigentlich jedes Wort, das darüber verloren wird, einen verletzenden Zweifel in das Urtheilsvermögen desjenigen bedeutet, der erst darüber belehrt werden müsste. Dass unter den „Erklärungen von deutschen Rabbinern“ auch eine Aeussereung des evangelischen Pastors Dr. Schwalb angeführt wird, mag unerörtert bleiben; aber ist es nicht der Gipfel der Dreistigkeit, einen Vorschlag, welcher das Aufgehen des Judenthums in das Christenthum erleichtern soll, als ein Zeugniß für das „Bestreben der Juden, ein nationales Uebergewicht in religiöser Hinsicht zu verwirklichen“ hinzustellen? Und enthalten dieses Zeugniß etwa die „Erklärungen der Rabbiner“? Zugegeben selbst, dass dieselben wirklich so lauten, wie der Privatkläger sie wiedergiebt, zugegeben auch, dass die Ansichten eines oder selbst mehrerer Rabbiner als die Meinungs- oder Willens-Aeussereung der ganzen Judenheit gelten dürfen, was selbstverständlich durchaus nicht der Fall ist: bestätigen diese „Erklärungen“ auch nur mit einem einzigen Worte dasjenige, was Herr Glöss hineindeutet? Etwa die Aeussereung, welche Rabbiner Dr. Singer am 22. März 1893<sup>1)</sup> gethan haben soll? Dieselbe bezieht sich, wie der Privatkläger zugiebt, auf „die auserwählte Zukunft der Juden in der Weltgeschichte“ und spricht die Hoffnung aus, „dass Gott die Juden zu etwas Grösserem aufbewahrt habe“. Und in dieser Hoffnung auf ein Gnadenwalten Gottes in der Zukunft soll ein Beweis für das „unausgesetzte Bestreben“ der Juden der Gegenwart liegen, „über das christliche Deutschtum ein nationales Uebergewicht in religiöser Hinsicht zu verwirklichen“!! Dieses Vertrauen in die Zukunft gründet sich auf die messianischen Verheissungen der Propheten, wonach die jüdische Religionsanschauung dereinst Gemeingut der Menschheit werden wird. In der Zuversicht auf das Eintreffen dieser Verheissungen nationale oder religiöse Engherzigkeit erblicken und nun gar eine Stütze für so schwere Anschuldigungen, wie sie der Privatkläger erhebt, ist brutale Ungerechtigkeit, denn jeder halbwegs Bibelkundige weiss, dass für das Judenthum die Erfüllung jener messianischen Verkündigungen<sup>2)</sup> die Zeit des Völkerfrühlings ist, in welcher alle nationalen Unterschiede geschwunden sind, da ein Reich, das Gottesreich, und ein Bekenntniß alle Erdenbewohner umschlingt. Dass auch die Aeussereung des Landrabbiners von Mecklenburg-Strelitz<sup>3)</sup>, Dr. Hamburger, welche Herr Glöss weiter anführt, keinen anderen Gedanken ausspricht, braucht nicht dargethan zu werden; dass aber Herr Glöss diesen ihren einzigen Inhalt sehr genau gekannt hat, beweist die Art, wie er sich jene Sätze zurechtstutzt, um sie für seine Zwecke ausbeuten zu können.

<sup>1)</sup> Mit ungewohnter Genauigkeit wird hier das Tages- und Jahresdatum angegeben. Es wäre richtiger gewesen, die Schrift oder die Zeitung, wo sich jene Worte finden, zu bezeichnen; ich habe dieselben trotz meiner Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur nicht feststellen können.

<sup>2)</sup> Vergl. z. B. Jesajas II, 2 ff.: „Und es wird sein am Ende der Tage, da wird hingestellt sein der Berg des Hauses Gottes an die Spitze der Berge . . . und es strömen zu ihm alle Völker.“ Ebenso sagt Zacharja XIV, 9: „Und es wird werden der Herr zum König der ganzen Erde; an jenem Tage wird der Herr einzig sein und sein Name einzig.“ Vergl. auch Micha V, 1–4, Jerem. XVI, 9 u. s. w.

<sup>3)</sup> Vergl. „Israelitische Wochenschrift“ Jahrgang 25 (1894) S. 347 ff.

Zunächst werden mitten im Citat eine Reihe von Bibelsprüchen, welche die messianischen Verheissungen wiedergeben, fortgelassen und dann folgende Korrektur vorgenommen:

Glöss:

„Haben sich diese Verheissungen verwirklicht? Blicket hin nach dem Osten und dem Westen, nach dem Süden und dem Norden! Ja, die Geschichte Israels ist die Geschichte der Gottesidee, ihres Kampfes und endlichen Sieges“.

Hamburger:

„Haben sich diese Verheissungen verwirklicht? Blicket hin nach dem Osten und dem Westen, nach dem Süden und dem Norden, die Altäre da und die Gotteshäuser dort, das Halleluja da und das Hosianna dort — sind Licht von Deinem Lichte, Geist von Deinem Geiste! Ja, die Geschichte Israels ist die Geschichte der Gottesidee, ihres Kampfes und endlichen Sieges“.

Braucht dieser Bravourleistung ein Wort hinzugefügt werden? Wie die durch den Druck von mir hervorgehobenen Sätze beweisen, werden von Dr. Hamburger die Verheissungen der Propheten über den Sieg der Gottesidee auch in der christlichen Gottesverehrung als verwirklicht, der Sieg der Gottesidee als vollendete Thatsache bezeichnet.<sup>1)</sup> Und eben diese Sätze, welche seine ganze Anschuldigung über den Haufen werfen, ja, das gerade Gegentheil erweisen, unterschlägt Herr Glöss, um hinterher den Landrabbiner von Mecklenburg-Strelitz als Zeugen auszuspielen, dass „die Juden unausgesetzt bestrebt sind, über das christliche Deutschtum ein nationales Uebergewicht in religiöser Hinsicht zu verwirklichen“!! Ueberflüssig, erst hinzuzufügen, dass den Ausführungen des Dr. Hamburger, wie denen des Dr. Singer eine derartige Tendenz schon deshalb nicht insinuiert werden darf, weil das „Bestreben, ein religiöses Uebergewicht zu verwirklichen“, sich in einer proselytisirenden Thätigkeit bekunden, auf eine äussere Verbreitung des Judenthums gerichtet sein müsste, was, wie gesagt, der religiösen Satzung widerstreitet.

Selbstverständlich fehlt auch den beiden Aeusserungen, welche der Privatkläger ferner anführt, jegliche Beweiskraft. Ueber die „Prophezeihung“ eines „Berliner Rabbiners“ braucht kein Wort verloren zu werden: wie ich durch Umfrage bei sämmtlichen hiesigen Rabbinern festgestellt habe, ist von keinem derselben jemals ein derartiger Ausspruch gethan worden,<sup>2)</sup> das Ganze ist eine freie Erfindung des Herrn Glöss oder seines Gewährsmannes.<sup>3)</sup> Was endlich die Aeusserung des Dr. Kraus betrifft, so bin ich weit entfernt, dieselbe an sich zu billigen, stimme vielmehr der einhelligen Verurtheilung, welche dieselbe sofort nach ihrer Veröffentlichung in jüdischen Kreisen erfahren hat, vollinhaltlich zu; aber für die ungeheuerliche These des Privatklägers beweist sie nicht das Allgeringste, denn sie enthält kein Wort, das als Bestätigung derselben gedeutet werden könnte.

<sup>1)</sup> Man lese nur die unmittelbar folgenden Sätze: „... und endlichen Sieges; die einzelnen Epochen sind die ihrer Geburt, Entstehung, Bildung, Befestigung und Verbreitung. Aus Israels Mitte gingen die Lehrer und Verkünder hervor, die Männer des starken Geistes und scharfen Blickes, des begeisternden Wortes und der hinweisenden Rede, die Propheten und Sänger, die Weisen und Denker, deren Geistesstrahl blitzend durch die Welt gedrungen, Gott und die Tugend in die Herzen der Völker gepflanzt“.

<sup>2)</sup> Da derselbe „bald darauf“, nachdem Dr. Singer-Coblenz seine „Erklärung“ abgegeben hat, also bald nach dem 22. Dezember 1893, erfolgt sein soll, kann nur ein gegenwärtig amtirender Rabbiner in Betracht kommen, denn seither ist keiner neu angestellt worden, oder aus dem Amte geschieden. In dem Begleittexte zu „Bilderbogen“ No. 14 wird diese „Prophezeihung eines Berliner Rabbiners“ mit der genaueren Datirung angeführt, dass sie „an den letzten jüdischen Feiertagen“ ausgesprochen wurde, was das Passahfest des Jahres 1894 (das erste jüdische Fest nach dem 23. Dezember 1893) gewesen wäre.

<sup>3)</sup> In dieser Annahme bestärkt die zumindest auffallende Thatsache, dass, während die Herren Dr. Singer und Dr. Hamburger namentlich angeführt werden, der Name dieses „Berliner Rabbiners“ verschwiegen wird.

Indessen zugegeben selbst, dass diese Taktlosigkeit des Herrn Kraus, ferner jene angebliche „Prophezeihung eines Berliner Rabbiners“ und auch die „Erklärung“ des Dr. Hamburger thatsächlich dasjenige bestätigen, was Herr Glöss hineinlegt, ist es darum nicht trotzdem ein starkes Stück, dass Letzterer sich erkühnt, unter Hinweis auf diese Aeusserungen die Herausgabe des „Bilderbogens“ No. 13 — von den früher erschienenen gar nicht zu reden — als „religiöse Nothwehr“ hinzustellen? Der Artikel des Dr. Kraus ist am 23. November 1894,<sup>1)</sup> der des Dr. Hamburger am 9. November 1894 erschienen, die „Prophezeihung“ des Berliner Rabbiners kann frühestens am Passahfeste 1894, das auf den 21.—27. April fiel, erfolgt sein: zu dieser Zeit war aber der „Bilderbogen“ No. 13 längst zur Ausgabe gelangt!! Und ein solches Gebahren spreizt sich in der Toga des Vertheidigers der Religion, des Anwalts des „christlichen Deutschtums“!

Bedarf es nach dieser Musterleistung erst einer Kennzeichnung der Expektationen des Privatklägers über die „eigentliche Grundtendenz“ der „politischen Bilderbogen“? Besteht wirklich diese „eigentliche Grundtendenz“ einzig und allein oder auch nur vorwiegend, ja auch nur einigermaßen erkennbar in dem Hinweise darauf, dass, „wenn auch Moses und die Propheten den Juden die herrschende und opferfordernde Rolle im Religionsleben aller Völker prophezeihen, diese „Prophezeihung“ dennoch durch eine Weissagung Christi gegenstandslos wird“? Erforderte diese „eigentliche Grundtendenz“ die bildlichen Verunglimpfungen, die schweren Beschimpfungen der religiösen, der bürgerlichen, der gesellschaftlichen Ehre der Juden, und vermag sie diese Injurien, von denen die „Bilderbogen“ strotzen, auch nur entfernt zu rechtfertigen? Der Privatkläger verweist auf eine Reihe von Stellen aus dem Texte der Bogen. Woher kommt es aber, dass er nur aus vier „Bilderbogen“, nämlich aus No. 6, No. 13, No. 12 und No. 14, Belege anzuführen vermag, wenn wirklich alle vierzehn jene „Grundtendenz“ widerspiegeln? Der Bogen No. 14 kommt für die vorliegende Prozesssache, welche sich nur mit den dreizehn vorhergehenden beschäftigt, überhaupt nicht in Betracht, und was die Citate aus den drei anderen betrifft, so kann doch allenfalls nur in das der No. 12 entnommene jene „Grundtendenz“ hineingedeutet werden, während in den anderen beiden auch nicht der allerentfernteste Hinweis darauf enthalten ist? Und was in aller Welt veranlasste Herrn Glöss, jenes Citat aus No. 12 zu — corrigiren? Dasselbe lautet

im „Bilderbogen“:

„Und auch dieses Wort Christi wird Wahrheit werden am — deutschen Volke, das unter den Völkern das gute Hirtenvolk ist, wie das jüdische für alle Völker der Erde **das Wolfsvolk**<sup>2)</sup> ist.“

in der jetzigen Wiedergabe:

„Und auch dieses Wort Christi wird Wahrheit werden am — deutschen Volk, das unter den Völkern das soziale Friedens- und Hirtenvolk ist.“

Warum wird der Schlusssatz, die Invektive gegen das jüdische Volk, fortgelassen?<sup>3)</sup> Der Grund ist durchsichtig genug: weil das unveränderte Citat darthun würde, dass auch diejenigen Stellen, welche die angebliche „Grundtendenz“ der „Bilderbogen“ enthalten sollen, die thatsächliche „Grundtendenz“ enthalten, Juden und Judenthum auf das Ehrenrührigste zu beschimpfen. Um

<sup>1)</sup> Im „Jeschurun“ No. 47, S. 730.

<sup>2)</sup> Die Worte „das Wolfsvolk“ werden vom Privatkläger durch fetten Druck hervorgehoben.

<sup>3)</sup> Nebenbei gesagt erfährt das gleiche Schicksal auch der sich unmittelbar anschliessende Satz: „Die Katholiken halten in ihrem Glauben fest an der biblischen Prophetie und sie werden darum eher als die Protestanten ausersehen sein, alle diese Verheissungen in der Geschichte der deutschen Menschheit wahr zu machen.“

diesen hervorstechenden Charakter der Druckwerke zu erkennen, braucht man dieselben nur flüchtig zu durchfliegen<sup>1)</sup>); dass sie diesem Zwecke einzig und allein, jedenfalls in allererster Linie dienen, glaube ich in meiner Klage-Beantwortung und in dieser meiner Druckschrift auch für den nachsichtigsten Beurtheiler dargethan zu haben. Wenn Herr Glöss jetzt, wo ihm andere Rechtfertigungsgründe fehlen, das Ganze auf das religiöse Gebiet, auf den Austrag religiös-dogmatischer Fragen hinüberzuspielen sich bemüht, so erreicht er damit nichts weiter, als dass seine Wahrheitsliebe in eine Beleuchtung gerückt erscheint, welche zugleich für die Beurtheilung seiner Ausflucht, dass „nicht die Tendenz der Beleidigung, sondern die Tendenz der Abwehr“ ihn geleitet habe, den richtigen Maassstab bieten dürfte

Der Vorwurf, dass ich auf „keinen einzigen dieser politisch-religiösen Nothwehr-Gedanken“ eingegangen bin, bedarf nach dem Gesagten nicht erst der Zurückweisung. Selbst wenn diese „politisch-religiösen Nothwehr-Gedanken“ wirklich die „eigentliche Grundtendenz“ der „Bilderbogen“ gebildet hätten, würde es mir meine Scheu, in christlich-theologische Streitfragen mich einzumischen, verboten haben, an den Ausführungen des Privatklägers, und wären sie noch so aggressiv und verletzend, Kritik zu üben. Da, wo die berechtigten religiösen Empfindungen Andersgläubiger tangirt werden können, gilt — Herr Glöss mag mir das glauben oder nicht<sup>2)</sup> — für mich, wie für jeden anständigen Juden, der Grundsatz: „Besser Unrecht leiden, als Unrecht thun“. Aber die Versuchung, diesem Grundsatz treu zu werden, trat gar nicht an mich heran, weil jene, jetzt vom Privatkläger in den Vordergrund gerückten „politisch-religiösen Nothwehr-Gedanken“, wie wiederholt betont sei, in den „Bilderbogen“ nicht zu entdecken waren, oder ganz nebensächlich behandelt werden. Ob die von mir wiedergegebenen Citate aus dem Text der „Bilderbogen“ in Wahrheit nichts weiter sind, als „drastisch-populäre Kraftstellen“, oder nicht vielmehr die denkbar ehrenrührigsten Anschuldigungen wider die ganze jüdische Stammes- und Religionsgemeinschaft, und ob diese „sprachliche Derbheit“ in der That straflos ist, weil ihr Verüber dieses „litterarische Recht“ selbstherrlich sich zuspricht, ist nicht meines Amtes zu entscheiden, ebensowenig allerdings das des Herrn Glöss. Aber die Befugnisse, welche er für seine Angriffe reklamiert, nehme ich in vollem Umfange für meine Abwehr in Anspruch, mit um so grösserem Rechte, wenn wirklich, wie der Privatkläger pathetisch erklärt, gerade jetzt der „historische Augenblick“ gekommen ist, wo die „Degradation des jüdischen Volkes“ bewahrheitet, d. h. wir Juden religiös, bürgerlich und gesellschaftlich zu Parias herabgedrückt werden sollen. In diesem Kampfe, in welchem es sich für uns Juden um die heiligsten aller Güter, um Sein oder Nichtsein handelt, wird mir, wie jedem der so schwer Bedrohten, weitere Bewegungsfreiheit gegönnt werden, als demjenigen, der mit kaltem Blute, in wohl-berechneter Absicht die Axt an die Wurzel unserer politischen und sozialen Vollwerthigkeit legt, unserer bürgerlichen und ökonomischen Sicherheit das Grab schaufelt. Wenn der Privatkläger sich als den Angegriffenen herausspielt, weil „die jüdische Litteratur und die jüdische Presse fortgesetzt die heftigsten Angriffe auf das Deutschtum und Christentum enthalten“, so hätte er — von dem materiellen Inhalt dieser Anschuldigung völlig abgesehen — zunächst zu

<sup>1)</sup> Sorgt ja Herr Glöss durch besondere Hervorhebung der schlimmsten Schimpfworte dafür, dass dieselben sofort in die Augen springen!

<sup>2)</sup> Uebrigens hat er die Möglichkeit, sich zu überzeugen: ich bin seit dem 1. Oktober 1883 Herausgeber der „Jüdischen Presse“; die unter meiner Leitung erschienenen vierzehn Jahrgänge des Blattes stehen Herrn Glöss zur Verfügung, und er weise mir nach, ob ich in meiner journalistischen Thätigkeit auch nur ein einziges Mal jenen Grundsatz verletzt habe.

beweisen, dass ich persönlich an diesen angeblichen Angriffen irgendwelchen Antheil habe. Aber in einer Hinsicht acceptire ich diesen seinen Einwand: er behauptet, dass er auf diese, generell gegen Christenthum und Deutschthum gerichteten Angriffe sich hätte berufen können; damit bestätigt er prinzipiell meine Legitimation, die Anschuldigungen, welche er ganz allgemein gegen Judenthum und Judenheit erhebt, auch auf mich zu beziehen. Dass aber diese seine Anschuldigungen „über die sachliche Schärfe hinaus die persönliche Ehre“ sämtlicher Juden auf das denkbar Schwerste angreifen, kann auch von dem nachsichtigsten Beurtheiler nicht bestritten werden.

Zum Schluss wendet sich Herr Glöss gegen die von mir seitens des Gerichts erbetene „nachsichtige Würdigung der Empfindungen, unter deren Druck ich bei der Veröffentlichung des inkriminirten Artikels stand“. Dass mir der Privatkläger diese Nachsicht versagen würde, war mir keinen Augenblick zweifelhaft und bereitet mir auch jetzt nicht die mindeste Beunruhigung. Wer ohne jede Anwandlung von Scheu, mit erbarmungsloser Grausamkeit ein Druckerzeugniss, wie den „Bilderbogen“ No. 13 unter die urtheilslosen Massen schleudert, in dem vollen Bewusstsein, ja, in der unbestrittenen Absicht, Millionen von Menschen in ihren heiligsten Empfindungen auf das Schmerzliche zu verletzen und dem Hass und der Verachtung auszuliefern — wer einer solchen Herzlosigkeit fähig ist, der erfährt noch eine milde Beurtheilung, wenn man ihm die Rudimente des Verständnisses für das Empfindungsleben Anderer abspricht. Ich hege das Zutrauen, dass diejenige Instanz, der allein die Entscheidung zusteht, mit anderem Massstabe, als Herr Glöss, messen, die Erregung, in welche jener „Bilderbogen“ mich versetzen musste, begreiflich und deshalb die Form, in der sie sich äusserte, verzeihlich finden wird.

Auch die Beurtheilung der eigentlichen Tendenz meines Artikels kann ich vertrauensvoll der Entscheidung der einzig berufenen Instanz überlassen. Wie die Einleitung und der Schluss meiner Ausführungen beweisen, leitete mich in erster Reihe die Absicht, den Optimismus meiner Glaubensgenossen in Bezug auf die Gefahren des Antisemitismus zu bekämpfen und sie zu energischer Abwehr derselben aufzurufen. Als Beweis für die Nothwendigkeit dieser Abwehr wurde der „Bilderbogen“ No. 13 angeführt, welcher, trotzdem er unserer Auffassung nach dem öffentlichen Ankläger die Handhabe zum Einschreiten bot, unbehelligt verbreitet werden durfte, und somit abermals die Mahnung predigte, selbstthätig die Vertheidigung aufzunehmen. Dies, wie der Artikel beweist, seine eigentliche Tendenz. Dass zugleich dem Erstaunen über die Zurückhaltung der Staatsanwaltschaft Ausdruck gegeben wurde, habe ich nicht entfernt Anlass, zu bestreiten. Wie sonst konnten wir gegen so grässliche Besudelungen unseres Bekenntnisses und unserer Person uns wehren, als durch den Appell an den Schutz der Behörden? Der Weg der Privatklage war dem einzelnen Juden verschlossen, eine korporative Verrettung der Judenheit, welche hätte eintreten können, existirt in Deutschland nicht. Die Blutlüge ist tausendmal in Wort und Schrift zurückgewiesen worden; trotzdem wiederholte, ja verschärfte Herr Glöss dieselbe in der rüdesten, aufreizendsten Form; nur kurzsichtige Selbsttäuschung konnte sich dem Wahne hingeben, dass eine, wenngleich noch so überzeugende Widerlegung die Zurückziehung des „Bilderbogens“ bewirken, die zerstörende Macht des bereits massenhaft verbreiteten Druckwerkes brechen würde. Hätten wir Juden wirklich mit verschränkten Armen, in stumpfer Theilnahmlosigkeit es geschehen lassen sollen, dass

unsere religiöse Ehre durch die Gosse geschleift, gegen uns und unser Bekenntniss die scheusslichste aller Bezeichnungen, die des religiösen Kanibalismus, gepredigt wurde? Was in aller Welt blieb uns übrig, als die einzige Instanz, welche uns Schutz gewähren konnte, anzurufen? Ist das etwas anderes, als der harte, unabweisliche Zwang, der einzig zu Gebote stehende Weg der Nothwehr? Das Widerstreben, diesen Weg zu beschreiten, ist in meinem Artikel nachdrücklich hervorgehoben, aber zugleich die eiserne Nothwendigkeit dieses Schrittes dargethan worden. Und hat derjenige ein Recht, über „Denunciation“ zu lamentiren, der durch ein so blutrünstiges Druckerzeugniss selber die gesamte Judenheit nicht nur der öffentlichen Verachtung, sondern vor Allem dem öffentlichen Ankläger denuncirt? Also, selbst wenn der Grundzweck des Artikels wirklich der Appell an den Staatsanwalt gewesen wäre, hätte Herr Glöss dennoch nicht das Recht, diese „Denunciationstendenz“ als strafverschärfendes Moment in's Treffen zu führen, geschweige denn daraufhin mit persönlichen Beleidigungen mich zu insultiren. Wie ich bereits angekündigt habe,<sup>1)</sup> dehne ich meine Widerklage auf diese Beleidigungen aus, welche ich in folgenden Behauptungen des Privatklägers erblicke:

1. dass ich „in rücksichtsloser Weise als politischer Denunciant aufgetreten bin“;

2. dass meine „Religion unter dem Druck gewisser Empfindungen die Abfassung solcher Denunciationsartikel nahelegt oder gar vorschreibt“;

3. dass ich eine „wissentlich falsche Anschuldigung“ vorgebracht habe.

4. Die Insulte, dass „im Talmud sich viele Stellen finden, an welchen die gehässigste, ja die tödtlichste Verfolgung derjenigen, die über die Geheimlehren der Juden Veröffentlichungen machen, ausdrücklich verlangt wird,“ ist bereits oben<sup>2)</sup> als dreiste Unwahrheit gekennzeichnet worden; die Unterstellung, welche der Privatkläger an diese Unwahrheit knüpft, richtet sich zwar in ihrer Albernheit selbst, aber hierdurch wird ihr beleidigender Charakter nicht vermindert, da mir insinuiert wird, dass ich „Geheimlehren der Juden“, d. h. Lehren, die das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen haben, zugestehe und befolge.

Ueber die Prahlerei des Herrn Glöss, dass „gegen den Bilderbogen No. 13 von seiten der Staatsanwaltschaften nicht eingeschritten worden ist,“ erübrigt jedes Wort. Wenn die Anklagebehörde ein öffentliches Interesse nicht als vorliegend erachtete und deshalb ein Einschreiten ihrerseits abgelehnt haben sollte,<sup>3)</sup> dann hat sie damit noch lange nicht bekundet, dass jenes Druckwerk an sich keine Beleidigung derjenigen enthält, gegen welche dasselbe gerichtet ist. Aber auch wenn Letzteres der Fall sein sollte, so appellire ich de male informato iudice ad melius informandum, und es bleibt abzuwarten, ob nach meinen eingehenden Darlegungen über diesen „Bilderbogen“, nach meiner bis auf die einzelsten Einzelheiten ausgedehnten Widerlegung der Rechtfertigung, welche der Privatkläger vorbrachte, das Urtheil über dieses Druckwerk ebenso lauten wird. Das ist zwar für ein staatsanwaltliches Vorgehen nach erfolgter Verjährung gegenstandslos und an sich nebensächlich, dürfte aber für den vorliegenden Prozess von ausschlaggebender Bedeutung sein.

1) Vergl. oben S. 17, Note.

2) Vergl. S. 91.

3) Nebenbei bemerkt, ist mir nicht bekannt, ob eine Denunciation bei der Staatsanwaltschaft eingereicht wurde. Von mir ist weder dies geschehen, noch auch nur die betreffende Nummer meines Blattes der Staatsanwaltschaft zugestellt worden: sicherlich ein fernerer Beweis für die „Denunciationstendenz“ des inkriminirten Artikels

Zum Schluss habe ich noch zu erklären, dass ich den Schutz des § 193 für mich in Anspruch nehme. Indem ich mir eine eingehende Begründung für die mündliche Verhandlung vorbehalte, beschränke ich mich hier auf folgende Bemerkungen:

I.

Der „Bilderbogen“ No. 13 erhebt die Anklage des „Blutgebrauchs“, also des Mordes, mindestens der Mitwissenschaft an Morden gegen die Gesamtheit der Juden, somit auch gegen mich.<sup>1)</sup> Ich handelte also zunächst in Wahrnehmung eigener persönlicher Interessen, indem ich jenen „Bilderbogen“ einer Kennzeichnung unterzog. Das Gleiche gilt von den übrigen „Bilderbogen“ und Verlagswerken des Herrn Glöss, welche ihre Anschuldigungen in allgemeinen, gegen ausnahmslos alle Juden gemünzten Redewendungen vorbringen, also auch mich treffen, so dass ich mit ihrer Zurückweisung wiederum zugleich persönliche Interessen wahrnahm.

II.

Als Herausgeber der „Jüdischen Presse“ muss ich gegenwärtig die hervorragendste Aufgabe dieses meines „Organs für die Gesamtinteressen des Judenthums“ in der Abwehr der antisemitischen Angriffe erblicken, welche denn auch in der That seit Jahren in meinem Blatte einen sehr breiten Raum einnimmt. Ich stehe auf dem Boden des altüberlieferten, strenggläubigen Judenthums; diesen Standpunkt vertritt auch mein Blatt, und die Bekämpfung der gegen mein Religionsbekenntniss gerichteten Angriffe gilt mir in meiner publizistischen Thätigkeit als heiligste Pflicht. Wenn mir somit schon die Wahrung der politischen und gesellschaftlichen Rechte meiner Glaubensgenossen als „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ erscheint, so glaube ich, diesen gesetzlichen Schutz um so eher in Anspruch nehmen zu dürfen, wo es sich um religiöse Fragen, um die Abwehr von Angriffen handelt, welche unmittelbar oder mittelbar gegen Religionsanschauungen und Glaubenssätzen des Judenthums gerichtet sind.

Unter allen Anschuldigungen, welche gegen das Judenthum erhoben werden, ist die Bezeichnung des „Blutgebrauchs“, die grässliche Anklage, dass das Judenthum den „Ritualmord“ gebietet oder gutheisst oder auch nur durch irgend eine seiner Satzungen möglich macht, die denkbar beschimpfendste. Da der „Bilderbogen“ No. 13 diese Anklage in aller Form erhebt<sup>2)</sup>, würde ich der sträflichsten Missachtung meiner Pflichten als Herausgeber eines jüdischen Blattes mich schuldig gemacht haben, wenn ich es unterlassen hätte, jenem Druckerzeugnisse energisch entgegenzutreten. Die Anschuldigung, dass die Bekenner des Judenthums diesem treu bleiben und nicht mit Entrüstung und Abscheu von einer Religion sich abwenden, welche für derartige Scheusslichkeiten auch nur Raum lässt und nun gar dieselben anordnet oder billigt, muss von allen Juden als ehrverletzender Schimpf empfunden werden und musste von mir in

<sup>1)</sup> Die Ausflucht des Privatklägers, welche das Gegentheil beweisen soll, ist oben S. 65. widerlegt worden.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 3 ff.

meiner Eigenschaft als journalistischer Sachwalter meiner Glaubensgenossen nachdrücklichst bekämpft werden, wenn ich nicht wieder dem gerechten Vorwurfe einer schweren Pflichtversäumnis mich aussetzen wollte.

Auch die übrigen „Bilderbogen“ und Verlagserzeugnisse des Privatklägers strotzen von den ehrenrührigsten Anklagen gegen die jüdische Religion und gegen ihre Bekenner: mein publizistischer Beruf giebt mir nicht nur das Recht, sondern enthält für mich das Gebot, auch diese Anklagen zurückzuweisen; ich glaube also auch hierfür, wie für die Kennzeichnung des den eigentlichen Prozessgegenstand bildenden „Bogens“ No. 13 den Schutz des § 193 in Anspruch nehmen zu dürfen.

---

658/  
5.